

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs = Blatt

auf das Jahr 1825.

Siebenter Jahrgang.

W e i m a r.

I n h a l t.	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
A.		
Advokatorische Praxis: die Ertheilung derselben an einige Rechts- Kandidaten zu deren Vetreibung vor den Untergerichten	15.	IV.
Auslagen — baaar — nur diese, keine anderen Kosten sollen in allen strafrechtlichen Handlungen, wo wegen Unvermögenheit der In- culpanten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, berechnet und erstattet werden. Dießfällige Konvention mit der Krone Baiern	162.	IV.
B.		
Beförderungen	2, 5, 6, 12, 13, 165, 166, 178, 269, 294.	— — —
Branntweinsteuer: die in den Ämtern Kilstedt und Dübber- den künftig zu entrichtende betr. Dießfälliges Regulativ vom 24sten Oktober 1823 nebst Schematen als:	182—193.	—
a) Schema zu einem Haupt-Deklarations-Register	194, 195.	—
b) Schema zu einem Zusatzscheine	196.	—
c) Schema zu einem Grundriße über die Stellung der Meißelge- säße in der Brennercy des N. N. in N.	197.	—
d) Schema zu einer Nachweisung des Betriebes der Brennercy des N. N. zu N.	198.	—
C.		
Chirurgische Praxis: die Ertheilung derselben an einige Chirurgen betreffend	16. 272.	VI. VI.
Civil-Verdienst-Medaille — Großherzogliche — deren Verlei- hung betreffend	12.	—
D.		
Dienstentlassungen Distanz: Entfernung zwischen Eisenach und Marktsuhl hin- sichtlich der Extra-Posten und Estafetten. Deren Bestimmung auf ihr wirkliches Entfernungsmaß von 1,1/2 auf 1,5/8 Meilen	3, 13, 14, 166. 168.	— IV.
E.		
Eibesleistung der Juden. Verschieden darüber Einkommensteuer. Regulativ über die Art und Weise der Unter-	109—112.	—

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
<p>gung und Vertheilung derselben aus anderen Quellen, als dem Grund- einkommen, vom 6ten November 1823 nebst einer Skale der 78 Klas- sen von Individual-Steuer-Kapitalen</p>	233—260.	—
<p>Klassetten-Taxe — deren Erhöhung</p>	10.	V.
<p>Ertrahent, welcher unter einer andern Gerichtsbehörde steht. — Es bedarf wenigstens im Lande keiner besondern Befugung seiner Ge- richtsbehörde zur Verhängung der Verladung u. u.</p>	271.	IV.
<p>Extrapost-Taxe — deren Erhöhung</p>	10.	V.
F.		
<p>Flurgrenz-Umgehungen — bey ihnen sollen bloß Transport-Ver- träge und Tagelöhner für das Gerichts-Personal in Anschlag gebracht und registriert werden</p>	3.	I.
<p>Freygüter — deren nachmögliche Benützung. Siehe Ritter- und Freygüter.</p>		
G.		
<p>Gerichtskosten-Freyheit der milden Stiftungen. Gesetz dar- über vom 17ten Juny 1823</p>	33—36.	—
<p>Gesandtschaft — Königl. Sächsisch am Großherzogl. Hofe</p>	12.	—
<p>Gesetz. Bekanntmachung der Landesregierung zu Weimar wegen Publication zehn neuer Gesetze</p>	17.	—
<p>Gefinnsbeordnung — neue — vom 13ten Juny 1823</p>	37—70.	—
<p>Gesüt zu Wolksthl. Erneuerung der daselbst seit 1795 bestandenen Landgestüt. Einrichtung und deren Verbindung mit einem Militär-Ges- tüt unter Hinweisung auf eine neue Ordnung für das Militär- Gesüt im Eisenachischen Kreise</p>	6—9.	I.
<p>Güter-Lotterien. Siehe Lotterien.</p>		
H.		
<p>Impost-Regulativ vom 27ten November 1821 (vergl. S. 743— 768 d. Reg. Blattes v. J. 1821). Nachtrag zu demselben vom 16ten December 1823 nebst Schematen, als:</p>	273—288.	—
<p>a) Schema zu einem Vergleichsreihe</p>	289.	—
<p>b) Schema zu einem Ausgangszeugnisse</p>	290.	—
<p>Inrotations-Termine. Siehe Pro- und Reproduktions- Bescheid.</p>		
I.		
<p>Judenordnung. Dieß. Gesetz vom 20sten Juny 1823 nebst Ver- schriften über die Eidesleistung der Juden</p>	95—112.	—

Z u s a m m e n

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
K.		
Katholische Kirchen und Schulen. Gesetz über deren Verhältnisse im Großherzogthume vom 2ten October 1823	199-224.	—
Kauf- und Handelsleute — fremde — deren Besteuerung. Gesetz darüber vom 24ten October 1823	261-264.	—
Kirchen- und anderes dergl. Vermögen soll nur gegen auslan- denden gerichtlichen Konsens ausgeliehen werden	166.	II.
Kobizill. Bekanntmachung wegen des von dem Ober-Appellations- Gerichte im Betreff der Förmlichkeiten bey privatim errichteten und durch Testament bestätigten Kobizillen gefassten praecipudii	14, 15.	I.
Kollektur-Gebühren der Steuer-Einnehmer — deren Regu- lirung. Publikandum vom 5ten November 1823	227-232.	—
Konfirmations-Fähigkeit der Kinder, besonders in Beziehung auf das geschliche Alter derselben und sonst. Bekanntmachung des Eisenachischen Ober-Konfessoriums	167.	III.
Konfirmations-Zeit der Kinder. Nähere Bestimmung derselben mit Bezug auf das frühere Publikandum (vergl. S. 50-52 d. Reg. Blattes v. J. 1817). Bekanntmachung des Weimariſchen Ober- Konfessoriums	271.	V.
Kourier-Taxe — deren Erhöhung	10.	V.
Kriminalgerichts-Ghirung. Anstellung eines solchen bey'm Kri- minal-Gerichte Weida	272.	VI.
Kriminal-Untersuchungen. Gesetz über die Vertheidigung in solchen vom 30sten Juny 1823	71-74.	—
L.		
Ladung — die abschriftl. Mittheilung der an den Eigenthum organ- genen Ladung an dem Gerichtsen soll künftigin abgeleitet werden.	271.	IV.
Landsteuer. Nachträgliche und erweiternde Verordnung vom 6ten Februar 1823 zu der frühern Verordnung (vergl. S. 773-786 d. Reg. Blattes vom Jahre 1821) über die Erhebungswelse der alten Landsteuer und der allgemeinen direkten Steuer	7, 2.	—
Landtag — die gesetzliche Eröffnung des sten ordentlichen Landtages am 6ten März 1823 von Seiten Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs	5.	—
Landtag. Alle bey demselben zulässige Petitionen und Eingaben müs- sen vor dessen jedesmahl. Eröffnung, nicht während der Landtags- Versammlung eingereicht werden, ansonst sie unberücksichtigt bleiben	163.	VI.

S a h l t.

	Seite der Regierungs- Blätter.	No. der Bekanntma- chung.
Lebensrettungen — bewirkte — blüßfallige öffentliche Belohnungen	15. 164, 168, 178 am Ende.	III. — —
Zeichensysteme. Siehe Stol.-Gebühren.		
Liquidiren in Unterfuchungs-Sachen (S. auch Auflagen):		
a) Dieß. Konvention mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg- Gotha;	270.	II.
b) Erläuterung des in der betreffenden, mit dem Königreich Preußen geschlossenen Konvention (vergl. S. 74 No. 1 des Reg- Bl. vom J. 1819) vorkommenden Ausdrucks: Königs-Löfen	269.	I.
Lotterien und Lottos. Erneuerung der älteren Verträge (vergl. S. 122 No. V des Reg. Bl. v. J. 1819) wegen des Einsehens in dieselben und in androhetige Güter-Lotterien, so wie des Kollig- irens für solche	161.	II.
Lottos. Siehe Lotterien.		
B.		
Wantheilinder — so genannte — Gesetz über deren Nachfolge in Lehngüter v. 30. Juny 1823	75 76.	—
Militär. Verordnung über den Dienst derselben zu Aufrethaltung der Civil-Verbinden v. 7. October 1823	169—176.	—
Militär-Dienstpflicht. Gesetz über dieselbe v. 24. Juny 1823 nebst Instruktionen und Schematen, als:	113—144.	—
a) Instruktion zum Verfahren bey Musterung, Verlesung und Einstellung der Militär-Pflichtigen	145—154.	—
b) Schema zu einer Musterungsliste	155.	—
c) Schema zu einer Verlesungs-Verzeichnisse	156.	—
d) Instruktion zu Aufstellung und Berichtigung der Verzeichnisse über die Militär-Pflichtigen	157—160.	—
e) Schema zur Liste der im Jahre N. N. gebornen Dienstpflich- tigen zu N. N.	160.	—
Münzsorten. Gesetz über die bey Steuerzahlungen anzunehmenden vom 18ten November 1823	265—268.	—
D.		
Diabolischen. Patent zu Einführung der alt-Weimerischen Gesetze im bassigen Amte vom 6ten May 1823	18—20.	—
Orden des Großherzogl. Hauses der Wachsamkeit, aber vom weissen Falten — dessen Verleihung an verschiedene Personen	9, 5, 11, 12, 165.	— —

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Gesamm- dung.
Leben — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben an einige Groß- herzogliche Staatsdiener	3, 14, 177, 269.	— —
P.		
Patrimonial-Gerichte: deren Visitationen durch Regierungs- Kommissionen sollen nur so lange und in so weit auf Kosten der Staatskassen geschehen, als sich nicht wesentliche Mängel ic. er- geben, die eine Verbindlichkeit zur ganzen oder theilweisen Konzentra- tion von Seiten der Gerichtsherrschaft und resp. Patrimonial-Ger- ichtsverwaltung begründen	162.	I.
Patrimonialgerichts-Direktoren — Verpflichtung und Einwei- fung neu ernannter für die nachverzeichneten Gerichte:		
a) für das Gericht zu Markersdorf und Neumühl	270.	III.
b) für das Gericht zu Renthenborn	15.	II.
c) für das gemeinschaftl. Gericht zu Stadt-Berga	270.	III.
d) für das Gericht des Unterhofes zu Wallichen	163.	V.
Pensionirungen	3, 13, 14, 166.	—
Physikate — deren Wiederbesetzung:		
a) in der Stadt und dem Amte Geisa	10.	IV.
b) für das Amt Kosta	168.	V.
Prinz Wilhelm August Edward. Nachricht von dessen Geburt Pro- und Reproduktions-Befcheid soll, wo nicht ganz besondere Umstände das Gegentheil erfordern, in Einem verbunden und die An- beraumung besonderer Involutations-Termine in diesem Falle unterlassen werden	177. 271.	— IV.
R.		
Reisebiener — fremde — deren Besteuerung. Gesetz darüber vom 24ten Oktober 1823	261—264.	—
Remuneration für die Steuereinnehmer. Deren Bestimmung in dem Publikandum vom 5ten November 1823	227—232.	—
Reproduktions-Befcheid. Etliche Pro- und Reproduktions- Befcheid		
Rettung verunglückter Personen. Gesetz darüber vom 19ten Juni 1823	77—81.	—
Rettungsmittel, welche bey Scheintodten und in Fällen plötzlicher Uebungsfahr anzuwenden sind. Dießfällige Belehrung	82—94.	—
Ritter- und Freygüter — vorhin steuerfrei — die den Besitzern derselben nachgelassene nachmalige spezielle Kontribution ihres Grund- besitzes, Schußes der alldem davon zu entrichtenden Grundinkom- men-Steuer. Dießfällige Bekanntmachung	162.	VI.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
E.		
Scheintodte — Beschreibung über die bey ihnen anzuwendenden Rettungs- mittel	82—94.	—
Steuer — alte Land- und allgemeine direkte Steuer — nachträgliche und erläuternde Verordnung vom 6ten Februar 1823 zu der frühern Verordnung (vergl. S. 773—786 d. Reg. Bl. v. J. 1821) über die Erhebungsweise derselben	1, 2.	—
Steuerernehmer. Gesetz über deren Anstellung und über die Ver- pflichtung der Gemeinden zu Stellung der Steuereinnehmer bey man- gelnden freiwilligen Subjekten, vom 1sten November 1823	225, 226.	—
Steuer-Erhebungsstellen — deren Organisation. — Diesfälliges Publikandum vom 2ten November 1823	227—232.	—
Steuerfreyheit; Entschädigungsklagen. Gesetz über den Instanzen-Zug in denselben vom 16ten Juny 1823	30—32.	—
Steuer-Patent vom 25ten December 1823 für die Jahre 1824, 1825, 1826	291—294.	—
Stiftungen — milde — Gesetz über die Gerichtskosten-Frey- heit derselben vom 17ten Juny 1823	33—36.	—
Stiftungen — milde — die Gelder derselben sollen nur gegen aus- sitzenden gerichtlichen Konsens aufgelassen werden	166.	II.
Stol-Gebühren von der Durchführung fremder und resp. aus einer andern Pfarochie kommenden Leichen sind mit einigen Modifikationen gänzlich abgeschafft.	163.	VII.
Bekanntmachung des Ober-Konfistoriums zu Weimar	164.	VIII.
Dergleichen Leichen bedürfen aber eines besondern Leichenpasseß.		
Bekanntmachung der Landes-Direktion	164.	
U.		
Universität Jena — die auf denselben von den Studierenden begon- nenen Erzeße und die deshalb erlassene Vorschrift für die dort studie- renden Landeskinder mit Hinweisung auf den Bundesraths-Beschluß vom 20sten September 1819 (vergl. S. 107—114 des Reg. Blattes vom J. 1819) betr.		
Diesfällige Bekanntmachung des Weimarißchen Ober-Konfistoriums — — — — — des Eisenachischen — — — — —	4, 9, 10.	II, III.
B.		
Wagabunden und Ausgewiesene. Ministerial-Erklärung über die zwischen dem Großherzogthume und dem Herzogthume Sachsen-Weis-		

Inhalt	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
dingen geschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebnahme derselben (vergl. auch S. 739—742 d. Reg. Bl. v. J. 1821 und S. 114 No. 1, S. 127—130, S. 136 No. 1, S. 133 No. 1 des Regler. Blattes vom Jahre 1819)	166.	B
Bemessungen — trigonometrische. (Vergl. S. 118 No. V d. Reg. Blattes v. J. 1820)	16.	V.
Versehung in den Ruhestand mit Pension	294.	—
Vertheidigung in Criminal-Untersuchungen. Gesetz darüber vom 30ten Juny 1823	71—74.	—
Verunglückte Personen: Gesetz über deren Rettung vom 19. Juny 1823 nebst einer Belehrung über die bey Scheintodten und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr anzuwendenden Rettungsmittel	77—94.	—
B.		
Wiedereinsetzung der Partheyen in den vorigen Stand gegen die ihnen durch die Vernachlässigung ihrer Advokaten zugezogenen Nachtheile. Diesfallsiges Gesetz vom 16ten May 1823	21—29.	—
B.		
Zolleinrichtungen — Königl. Preussische. — Die Bezeugungen der Aemter Kilsbedt und Dilsleben zu denselben betr. Diesfallsiges Patent vom 24ten October 1823	179—182.	—

Genehmigt in Gemäßheit des höchsten Patents vom 19ten März 1817.

Weimar den 31sten December 1823.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer I. Den 25. Februar 1823.

B e f a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende nachträgliche und erläuternde Verordnung wegen der Erhebungsweise der alten Landsteuer und allgemeinen direkten Steuer vom 6ten dieses andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 24ten Febr. 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

C a r l A u g u s t,
 von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar = Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Reustadt und Tautenburg
 K. K.

Es ist Zweifel darüber entstanden: ob der §. 7 Unserer Verordnung über die Erhebungsweise der durch das Grundgesetz der Steuer-Versaffung vom 29sten April 1821 bestimmten alten Landsteuer und allgemeinen direkten Steuer, S. 779 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1821, auch von dem Falle, wo schriftsfähige Personen mit den von ihnen zu entrichtenden Steuern im Kesse bleiben, zu verstehen, oder in einem solchen Falle die frühere Einrichtung, nach welcher gegen säumige Steuerpflichtige die Exekution von Unseren Steuer-Behörden selbst nicht nur verfügt, sondern auch ausgeführt wurde, als noch bestehend anzunehmen sey. Da nun lediglich das Letztere in Unserer Absicht gelegen hat und der §. 7 gedachter Verordnung vom 6ten November 1821 a. C. durchaus nur auf Unsere Ämter, Unsere Stadt-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte sich bezieht,

welche als Unterobrigkeiten in den ihnen angewiesenen Grenzen jede Ausführung der Staatsgewalt zu unterstützen und namentlich in Steuer-Sachen, wie Wir andurch noch auf das Bestimmteste wiederholen, auch von Unserm Landschafts-Kollegium Befehle anzunehmen und diesen bey Verantwortlichkeit gegen gedachte Unsrer Ober-Steuerbehörde pünktlich zu entsprechen haben: so verordnen Wir andurch nachträglich und erläuternd:

daß in allen Fällen, wo schriftsässige Personen mit ihren Steuern, seyen es alte Grundsteuern oder Einkommensteuern, im Kesse bleiben und den deshalb an sie ergangenen Erinnerungen nicht Folge leisten, mit der sofortigen exekutivischen Beystreibung von Unserm Landschafts-Kollegium selbst durch Einlegung von Militär, Zurückhalt der Besoldungen und anderer Bezüge aus öffentlichen Kassen, so wie auf jede sonst noch gesetzlich zulässige Weise verfahren und die Mitwirkung der zuständigen Justiz-Behörde erst alödann aufgefördert werden soll, wenn es entweder zu dem Anschlage und öffentlichen Verkaufe eines Grundstücks, oder zur Abpfändung beweglicher Exekutions-Gegenstände, oder zur Beschlagnahme aufstehender Forderungen bey andern Privat-Personen kommen müßte;

woneben es überigens, was die Beschlagnahme der Besoldung anlangt, auch hinsichtlich nicht schriftsässiger Personen und der von diesen zu entrichtenden Steuern bey dem §. 8 Unserer Verordnung vom 9ten November 1821 sein Bewenden hat.

Wir haben diese nachträgliche und erläuternde Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsiegel bedrucken lassen, befehlen auch, daß dieselbe durch den Abdruck im amtlichen Regierungs-Blatte zu jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 6ten Februar 1823.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyh. v. Fritsch. Freyherr v. Berzdorff. D. Schweiger.

Nachträgliche und erläuternde Verordnung,
die Erhebungsweise der alten Landsteuer
und allgemeinen direkten Steuer betr.

vd. Ernst Müller.

Ordenausstellungen.

Des Großherzogs, Königlich Hoheit, haben dem Königlich Baierschen Hofbau-Intendanten und dirigirenden Hofbau-Rath des Innern, Hrn. Klengel, zu München, so wie dem Königlich Niederländischen Hauptmann Hrn. von Scharbaum zu Gent, Adjutanten Sr. Hoheit, des Herzogs Carl Bernhard, beyden das Ritterkreuz höchstlro Hausordens vom weißen Falken unter'm 24sten September und 20sten Dezember. v. J. zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnung.

Er. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Hofrath und Leib-Medikus D. Schwabe hieselbst, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, das Tragen des ihm von Sr. Majestät, dem Kaiser von Rußland u. unter'm 5ten Januar d. J. verlehnen Russisch Kaiserlichen St. Bladimir-Ordens, 4ter Klasse, am 12ten desselben Monats gnädigst bewilliget.

Dienstentlassung und Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den Ober-Consistorial-Rath und Archi-Diakonus bey hiesiger Haupt- und Pfarrkirche zu St. Peter und Paul, Herrn Georg Anton Wahl hier, in gnädigster Anerkennung seiner, während eines halben Jahrhunderts geleisteten treuen, nützlichen und wohlgefälligen Dienste, der sämtlichen, in jener doppelten Eigenschaft überhabten Funktionen wegen hohen Alters ehrenvoll zu entlassen und mit Beybehaltung seiner gesammten Dienst-Einnahme und Emolumente in den Ruhestand zu versetzen, demnachst aber den Hof- und Stadt-Diakonus, D. Ernst Friedrich Christoph Köhler hieselbst, nachdem derselbe die von ihm bisher versehene Hof-Kollaboratur aufgegeben, gänzlich und ausschließlich zur Stadtkirche zu versetzen und in die Verrichtung sämtlicher Archi-Diakonats-Geschäfte, mit der Anwartschaft auf eine geistliche Stelle bey der Stadtkirche und unter Beybehaltung seines bisherigen Charakters als Hof-Diakonus einzurücken zu lassen, unter'm 24ten Dezember vorigen Jahres gnädigst geruhet.

Sodann haben Allerhöchstdieselben

den Postschreiber Friedrich August Leser, zu Almenau, zum Post-Sekretar bey'm Postamte zu Eisenach, und den Pfarr-Substituten, Johann Philipp Reinhard, zu Pferdöbendorf, in der Diöces Badha, zum wirklichen Pfarrer daselbst, mittelst höchsten Dekrets und resp. Urkunde vom 24ten und 27ten Dezember v. J., bestätigt; so wie den zeitherigen Inspektor bey'm hiesigen Zuchthaus, Johann August Stichel, zum Rechnungsführer bey dieser Anstalt, und den Stabs-Feurier, Friedrich Krause, zum Zuchthaus-Inspektor, durch ein höchstes Reskript vom 24ten Dezember v. J., in Gnaden ernannt.

Bekanntmachungen.

I. Da es vorgekommen, daß verschiedene Untergeichte Flurzüge, welche durch auswärtige angrenzende Behörden, jedoch nicht durch Hoheitsörrungen veranlaßt worden, unrichtig als kommissarische Angelegenheiten behandelt, auch Ungewißheiten über die Kostenansätze dabey vorgewaltet haben: so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß bey dergleichen Flurzug-Umgehungen bloß Transport-Verläge und Tagelöhner für das Gericht-Personal in Ansatz gebracht und restituirt werden können.

Weimar am 25ten Dezember 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

11. In Befolgung eines unter'm 28ten dieses Monats anher eingegangenen höchsten Rescripts und auf den Grund der auf der Landes-Universität Jena neuerlichst vorgekommenen Ungebährnisse und groben Excesse werden die aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke dort studierende Landesfinder, zugleich aber, und ganz besonders, deren Kelterer, Vormünder oder Pfleger, auf die Strenge der bestehenden Gesetze, namentlich des in dem Großherzogthume publicirten Bundestagesbeschlusses vom 20ten September 1817, dessen dritter und vierter Paragraph, als hierher gehörig, nachstehend noch besonders abgedruckt wird, anburd ausdrücklich verwiesen, hiernächst aber als Sr. Königlichen Hoheit fester Wille ausgesprochen, daß nur diejenigen bey künftiger Bewerbung um Anstellung im Staats- und Kirchendienste sich eine Beachtung oder vorzugsweise Berücksichtigung zu versprechen haben sollen, deren Betragen auf den Schulen und Universitäten dafür Bürgschaft leistet, daß sie durch frühere Zucht, besonders im acaderlichen Hause, oder von Seiten derer, welche Keltererstelle an ihnen zu vertreten hatten, zur Sittlichkeit, Gesetlichkeit, und zum pünktlichen Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten pflichtmäßig angewöhnt worden sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Betheilgte, jezt und künftig, gemessen zu achten, im Uebertretungsfalle aber die Anwendung des gesetzlichen Nachtheils unfehlbar zu gewärtigen.

Weimar den 30ten December 1822.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Consistorium.
Deuer.

Provisorischer Beschluß

über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Rahmen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgebeht werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsoberbefehlten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bey keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungen-Oberbefehlten bekräftigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein besriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens aus der von ihm verlassenen Universität, oder von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 11. März 1823.

Eröffnung des Landtages.

Den Landtag der neuen Wahl geruhen Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, vorgestern Mittag, nach beendigtem feyerlichen Gottesdienste, in dem großen Saal des Residenz-Schlosses, mit folgenden Worten höchstselbst zu eröffnen.

„Ich eröffne heute den Landtag zum zweyten Male nach dem Grundgesetz vom Jahr 1816. Um mit ihnen des Landes Wohl zu berathen, umgebe ich Mich mit den zu diesem Landtag neugewählten Deputirten Meiner Stände.

Der vorige Landtag hat Mir treu beygestanden, sehr verwickelte Verhältnisse zu sichten, und zum Bessern zu ordnen. Ich sage ihm dafür öffentlich Dank.

Von dem jetzt versammelten Landtag erwarte Ich gleiche Unterstützung und gleiches ernstliches Bestreben, um des Landes Wohl zu befördern.

Dem versammelten Landtag wird nunmehr, auf Meinen Befehl, die Propositions-Schrift vorgelesen werden.“

Es erfolgte hierauf die Verlesung der Propositions-Schrift, und damit endigte die Begehrlichkeit.

Ordenausweisungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben unter'm 23ten v. M. dem Königlich Baierschen General-Direktor der Straßen- und Wasserbaue, Herrn von Reichenbach, zu München, das Komthurkreuz, Johann am 8ten v. M. dem Königlich Preussischen Hauptmann der Artillerie und Chef einer reitenden Batterie, Herrn Böllner zu Kennstedt, ingleichen dem Königlich Preussischen Premier-Lieutenant der Artillerie und Direktor der Artillerie-Brigade-Schule, Herrn Schwab zu Erfurt, beyden das Ritterkreuz, höchstihro Pausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem wirklichen Rath und Geheimen Referendar, Herrn Carl Emil Heibig, hier, Ritter des Ordens vom weißen Falken,

den Rang und die Prærogativen eines Geheimen - Regierungsraths oder Geheimen - Kammerraths mittelst höchsten Rescripts vom 3ten d. M. gnädigst verliehen.

Sodann haben Allerhöchstdieselben den zither bey'm Justiz - Amte Kalttenortheim provisorisch angestellt gewesenen Amts - Registrator, Johann Valentin Bach, in dieser Eigenschaft definitiv ernannt und dem bey'm Ältesten Gesäthe befindlichen Kreitschmid, Theodor Nicolai, den Charakter als Hofarzt, mittelst hoher Ministerial - Dekrete vom 1ten v. M. in Gnaden ertheilt.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unter dem 27sten Dezember vorigen Jahres die höchste Entschliesung gefaßt, die im Jahre 1795 aus landesväterlicher Vorforge für die Verbesserung der inländischen Pferdezuucht angeordnete Landgestüt - Einrichtung zu Markfuhr, welche bis zum Jahre 1821 nicht ohne sichtbaren Erfolg für ihren Zweck und für den Vortheil der Landwirththe und Pferdehalter des Eisenachischen Kreises fortbestanden hatte und welche, selbst während der Kriegszeit, mit großen Ausopferungen lediglich aus Kammer - Mitteln unterhalten worden ist, wiederum zu erneuern und dabey zugleich verschiedene, um veränderter Verhältnisse willen nöthig gewordene, oder sonst für zweckdienlich erachtete Veränderungen in der vormahligen Gestüt - Einrichtung treffen zu lassen.

Indem der Großherzog, Königliche Hoheit, hierdurch den Wittvorstellungen, welche bey der im Jahre 1822 eingetretenen Unterbrechung dieser Einrichtung, aus mehreren Gegenden des zur Pferdezuucht besonders geeigneten Eisenachischen Kreises, eingegangen sind, huldvolle Berücksichtigung angedeihen lassen wollen, ist die weitere höchste Absicht hierbey vornehmlich darauf gerichtet, daß, durch Beförderung und Vereblung der inländischen Pferdezuucht, die Erfüllung der dem Großherzogthume Sachsen Weimar Eisenach hinsichtlich der Kavallerie - Kontingents - Stellung obliegenden Bundespflichten nicht nur überhaupt möglich gemacht und erleichtert, sondern auch gehörig sicher gestellt werden möge!

Um dieser Rücksicht willen ist für angemessen und nöthig erachtet worden, die fragliche Gestüt - Anstalt, deren neue Gründung von dem Großherzog Königliche Hoheit durch das gnädigste Geschenk von mehreren vorzüglichen Beschälungsthen aus dem Großherzoglichen Marstalle und durch die, für dieses Jahr, angeordnete Zuschüsse mit Hengsten aus dem Großherzoglichen Gesäthe zu Älteste abermals unterstützt worden ist, mit der Militär - Oekonomie in Verbindung zu bringen und die Oberaufsicht darüber der Großherzoglichen Landes - Direktion, resp. als Militär - Verwaltungsbehörde, zu übertragen, welche die specielle Leitung und Aufsicht dabey durch eine besonders niedergesezte Militär - Gestüt - Kommission zu Eisenach ausüben läßt.

Auf höchsten Befehl wird solches, unter Vorfügung einer entworfenen, vom laufenden Jahre an in Kraft tretenden Gestüt - Ordnung, von dem unterzeichneten Collegium zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und, zu mehrerer Aufmunterung und Belebung der in Folge übernommener Verpflichtungen nunmehr noch wichtiger gewordenen Pferdezuucht des Eisenachischen Kreises, die Zusicherung ertheilt, daß die für die Großherzogliche Dragoner - Division nöthigen Pferde, künftighin, so weit es nur immer möglich und zulässig ist, durch Kauf im Lande angeschafft werden sollen, wobey jedoch den Großherzoglichen

Untertanen die freye Disposition über die im Militär-Gestüt gezogenen Fohlen, eben so wie bey dem vormahligen Landgestüt, ohne allen diesfälligen Zwang, fernerhin lediglich verbleibt.

Weimar den 20ten Januar 1823.

Großherzogliche Sächsishe Landes-Direktion.

§. Schwendler..

O r d n u n g

für das Militär-Gestüt im Eisenachischen Kreise.

§. 1.

Dieserjenigen Großherzoglichen Untertanen, welche bey dem Eisenachischen Militär-Gestüte ihre Mutterpferde belegen lassen wollen, haben solches von nun an, gegen Weichnachten jedes Jahres, beim Ortsvorstande ihres Wohnortes gehörig anzuzeigen, und dabey Farbe, Abzeichen, Alter u. s. w. der Stuten genau anzugeben.

§. 2.

Vom Ortsvorstande sind über alle im Orte vorhandene Mutterpferde vollständige Listen zu führen, in welche die vorbelegten Anzeigen pünktlich eingetragen werden müssen, worauf die Listen am Schlusse jeden Jahres an die Gestüt-Kommission zu Eisenach einzusenden sind, um, nach dem Listenresultate, die Zahl der für das kommende Jahr nöthigen Beschäftigten bestimmen und für deren Aufstellung zu Markt und Weisa die erforderliche Sorge zeitig genug tragen zu können.

§. 3.

Wegen die Mitte des Februar jeden Jahres werden die Hengste von dem dazu bestimmten Personal nach Markt und Weisa gebracht, um daselbst bis zum Ende des Monats May zu verbleiben.

Die Gestüt-Kommission wird im Eisenachischen Wochenblatte den Tag der Ankunft immer noch besonders bekannt machen, von welchem an die Herbeibringung der Stuten geschehen kann.

Auf vorgängige Anmeldung der Besitzer bey der Gestüt-Inspektion.

a) zu Markt — dem Großherzoglichen Rent-Kammern Rath und

b) zu Weisa — dem Großherzoglichen Rent-Kammern Rath, wird von derselben das weitere Erforderliche, wegen Ueberführung der Stuten durch die Militär-Hengste unter gehöriger Aufsicht, angeordnet werden.

§. 4.

Dieserjenigen Pferdehalter, von welchen die im §. 1. besagte Anzeige bey dem Ortsvorstande gehörig gemacht werden wird, haben, in Zukunft, vor denen, welche sich deshalb

erst bey den Gestüt-Inspektionen anmelden, im Kollisions-Falle einen Vorzug hinsichtlich der Wahl der Hengste und der Zeit.

§. 5.

Die Großherzoglichen Unterthanen für das Bespringen ihrer Stuten jedes Mahl, und ohne Rücksicht auf das Zukommen derselben,

18 ggr. Sprunggeld und

2 ggr. Trinkgeld

zur Gestüt-Kasse resp. für die Stallbedienten; — eben so viel muß nachbezahlt werden, wenn die Stute ein gesundes Fohlen zur Welt bringt.

Wird eine im Militär-Gestüt trüchtigt gewordene Stute in das Ausland verkauft: so muß diese Nachzahlung ebenmäßig sofort bewirkt werden, worauf die Ortsvorstände, bey Vermeidung diesfälliger Verantwortlichkeit, gehörig zu achten, und in den vorgeschriebenen Jahrelisten das Nöthige deshalb mit anzumerken haben.

Den Herzoglich Sachsen-Weiningschen Unterthanen wird, so lange als bey diesemseitigen Unterthanen bey dem dortigen Land-Gestüt gleiche Begünstigung verbleibt, ebenfalls erlaubt, ihre Stuten von den zu Markfuhr und Weisa schickenden Hengsten bedecken zu lassen, gegen Entrichtung von 1 thlr. 12 gr. Sprung- und 4 ggr. Trinkgeld, wovon die Hälfte zurückgegeben wird, wenn die Stute ein lebendes Fohlen nicht zur Welt bringt, und solches glaubhaft bezwungen ist.

§. 6.

Den inländischen Pferdehaltern, welche ihre Stuten zum Bedecken nach Markfuhr und Weisa bringen, wird die Chaussee-Freiheit für dieselben in der Masse zugesichert, daß sie die von ihnen bezahlten Chaussee-Gelder auf die darüber erhaltenen Zettel aus der Gestüt-Kasse durch Abrechnung auf das Sprunggeld zurück erhalten.

Behufs dieser Begünstigung haben sich diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, mit glaubhaften Zeugnissen ihres Ortsvorstandes, bey der Gestüt-Inspektion gehörig auszuweisen.

§. 7.

Da durch die Wiederherstellung eines geordneten und mit vorzüglichen Beschälern versehenen Gestüts dem diesfälligen Bedürfnisse der Pferdehalter im Eisenachischen Kreise, mit möglichster Erleichterung der Kosten für dieselben größtentheils abgeholfen ist: so wird, zu weiterer Beförderung und Sicherstellung der inländischen Pferdezucht, hiermit verordnet, daß die Großherzoglichen Unterthanen, welche ihre Hengste zum Beschälen für Lohn in dem Eisenachischen Kreise herumführen wollen, alljährlich vor der Beschälzeit einen Erlaubnißschein hierzu bey der Gestüt-Kommission zu Eisenach auswirken müssen, welcher von derselben nur nach vorgängiger Untersuchung und befundener Fehlerfreiheit und Lüchtheit des fraglichen Hengstes, unter Bezwang des Kopfarztes, zu ertheilen und bloß auf ein Jahr gültig ist.

§. 8.

Alles und jedes Herumziehen mit Beschäftigten (welches zum Theil bereits durch die frühere, in dieser Hinsicht noch nicht wieder aufgehobene Landgestüt-Ordnung vom 25ten May 1798 verboten war), ohne dazu durch einen annoch gültigen Erlaubnißschein befugt zu seyn, bleibt von nun an, bey Vermeidung von Zehn Thalern Strafe verboten, wovon dem Denuncianten die Hälfte hiermit zugesichert wird, die andere Hälfte aber der Schutzklasse gehört.

Weimar den 10ten Januar 1823.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

J. Schwenkler.

II. Se. Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen Meiningen, haben huldreichst anzubefehlen geruht, daß denjenigen hiesigen Landeskindern, welche die Forst-Akademie zu Dreysigacker zur Erlernung der Forstwissenschaft besuchen wollen, und bey den sonst erforderlichen Eigenschaften aus Mangel an hinlänglichem Vermögen daran behindert sind, auf obrigkeitliche Armuthszeugnisse, das Honorar für die Lehrstunden, nach Umständen ganz oder zur Hälfte, erlassen werden soll; welches auf höchsten Befehl hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Weimar den 20ten Januar 1823.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.

H. Aug. Freyh. von Kritzsch.

III. In einem unter'm 28ten Dezember vorigen Jahres auher erlassenen höchsten Rescripte wird unterzeichnete Behörde von den leider auf der Landes-Universität Jena neuerer Zeit wieder Statt gehaltenen Ungebührißnissen und groben Excessen, so wie von der Strenge unterrichtet, welche geübt werden mußte, um für die Zukunft Zucht und Ordnung immer mehr zu sichern.

In Beziehung darauf und dem damit verbundenen ausdrücklichen höchsten Befehle gemäß, säumen wir nicht, die aus dem diesseitigen Bezirke studirenden Landeskindern zu Jena und zugleich deren Aeltern, Vormänder und Pfleger, auf die Strenge der diesfalls bestehenden Gesetze, namentlich aber des in dem Großherzogthume publicirten Bundestags-Beschlusses vom 20ten September 1819 §. 3. und 4. nachdrücklich zu verweisen, wornach (s. 3.) alle geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten unbedingt verboten, Individuen aber, die denselben beigetreten, bey keinem öffentlichen Amte zugelassen; und (s. 4.) die von der einen Universität gesetzlich verwiesenen Studirenden auf keiner andern aufgenommen werden sollen.

Hierdurch sind wir gnädigst beauftragt, es als Sr. Königlichen Hoheit selber Willen auszusprechen, daß nur diejenigen bey künftiger Bewerbung um Anstellung im

Staats- und Kirchendienste sich überhaupt Beachtung oder vorzugsweise Beachtung zu versprechen haben, deren Betragen auf den Schulen und Universitäten dafür Bürgschaft leistet, daß sie durch frühere Zucht, besonders in dem ältlichen Hause, oder von Eriten betet, welche Kellernstelle an ihnen zu vertreten hatten, zur Sittlichkeit, zur Gefesslichkeit und zum pünktlichen Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten pflichtmäßig angewöhnt worden sind. Es versteht sich hierbey ohnehin, daß die Studirenden Landesfinder durch jede motorische Theilnahme an einem Excesse, durch jeden erwiesenen Ungehorsam gegen Vorgesetzte und die gesammte geseßliche Ordnung, nach erfolgter diesfälliger Anzeige der akademischen Gerichte, sich des Genusses solcher Wohlthaten, welche sie von Seiten des Staats genießen, als der Stipendien, des Antheils an der akademischen Spelssanstalt ic. selbst gänzlich unwürdig machen, und davon auf der Stelle ausgeschlossen werden sollen.

Zu unsern Studirenden Landesfindern hegen wir dagegen billig und gern das Vertrauen, daß sie, den höchstwichtigen Zweck ihres Studirens fest und ruhig im Auge behaltend, durch strenge Gesefhmäßigkeit und insbesondere durch Entfernung von allen strafbaren geheimen Verbindungen, sich ausdauernd so verhalten werden, daß sie unsre, ihre Kellern und des Vaterlandes gerechte Erwartung nie nuthwillig täuschen oder dem und gegebenen Versprechen sich jemals untreu bezeigen. Im entgegenstehenden Falle werden die vorher angedroheten, auf das ganze künftige Leben einfließenden strafenden Maßregeln, in unausbleibliche Anwendung treten.

Eisenach den 17ten Januar 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium daselbst.
D. Johann August Nebe.

IV. Da von des Großherzogs Königl. Hoheit mittelst höchsten Rescripts vom 25ten vorigen Monats der Dr. med. et chir. Carl Ludwig Paifer, aus Weisa, zum Physikus für die Stadt und den Amtsbezirk Weisa ernannt und ihm sein Wohnsitz in Weisa angewiesen worden ist: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 1ten Februar 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direction.
von Rog.

V. Er. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben zu genehmigen geruhet, daß wegen der gestiegenen Fourage-Preise vom 10ten d. M. an bey sämtlichen Postanstalten hiesiger Lande eine Erhöhung der Extrapost-Laxe von 9 auf 10 GGr., und der Courier- und Schaffetten-Laxe von 13 auf 14 GGr. pro Pferd und Meile eintritt, welches hierdurch zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht wird.

Weimar den 4ten März 1823.

Großherzoglich Sächsische Oberpost-Inspection.
von Rog.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches

Regierungs = Blatt.

Nummer 3. Den 8. July 1823.

Se. Königliche Majestät, Friedrich Wilhelm III.,
König von Preußen u. u., haben am 20ten März dieses
Jahres das Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens der
Wachsamkeit, oder vom weißen Falken, angenommen.

Diplomatische Angelegenheit.

Nachdem der am Großherzoglichen Hofe zeither accreditirte Königlich Sächsischer Gesandtschaftsträger, Herr August Carl, Graf Wose, Königlich Sächsischer Kammerherr und Ritter des Johanner-Ordens, von seinem Allerhöchsten Hofe abgerufen worden war: so geruheten Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, demselben die gewöhnliche Abschieds-Audienz auf Höchsthro Zimmer am 21sten April dieses Jahres, Mittags halb 3 Uhr, gnädigst zu ertheilen.

Ordenausweisungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben am 29ten März dem Königlich Preussischen General der Infanterie, Herrn Grafen von Tauentzien sowie dem Königlich Preussischen Staats- und Kabinet-Minister, Herrn Grafen von Bernstorff, am 1sten May dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Weiningschen wirklichen Geheimen Rath, Herrn von König, am 4ten May dem Russisch Kaiserlichen wirklichen Geheimen Rath, außers-ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Herrn von Canico und am 13ten May dem Herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgischen wirklichen Geheimen Rath und Minister, Herrn von Lindenau, Excellenzien, das Großkreuz; sodann am 20sten April dem Geheimen Kirchenrath und Professor D. Gabler zu Jena, am 9ten May dem Herrn Baron Vauthier de Baillamont, vormahls Königlich Französischer Gouverneur des Herzogthums Venilton, am 18ten May dem Königlich Baierschen Geheimen Kabinet-Registrator, Herrn von Steindorf und endlich am 31sten May dieses Jahres dem Rath und Schatzkammer-Hage, Ritter des Civil-Verdienstordens der Baierschen Krone, hieselbst, das Ritterkreuz Höchsthro Handordens der Wachsamkeit, der vom weißen Falken, zu verleihen gnädigst geruhet.

Medaillen-Vertheilung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Privat-Gelehrten, Herrn Professor D. Hassel hier, für Uebersetzung des Buches „Statistischer Umriss der sämmtlichen Europäischen und der vornehmsten Kaiser-Europäischen Staaten“, die goldene Verdienst-Medaille mit der Inschrift „doctarum frontium praemia“ und der Erlaubniß zum Tragen derselben am Bande des weißen Falkenordens unter'm 9ten May dieses Jahres gnädigst verliehen.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Kammerherrn, Ober-Forsmeister und bisherigen Forst-Adjutanten bey'm Ober-Forslamte zu Eisenach, Herrn Carl August

von Arnswald, zum wirklichen Ober-Forstmeister und Chef des Eisenachischen Ober-Forstamtes, den Kammer- und Jagdjunker, Herrn Rudolph August Ferdinand von Häfeler hier, zum Forst-Adjutanten bey'm hiesigen Ober-Forstamte, den Kammerherrn und Hauptmann, Herrn Friedrich Ludwig August von Germar hier, Ritter des Ordens vom weißen Falken und des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens, zum Major, die Kammerjunker und Stabs-Kapitains, Herrn Ernst Christian Rudolph von Reineck zu Eisenach und Herrn Carl von Kersch hier, sowie den Kammer- und Jagdjunker, Forst-Adjutanten und Hauptmann, Herrn Ludwig Ernst von Hopfgarten zu Eisenach, ingleichen den Kammerjunker und Steuerrath, Herrn Albert Joseph Gabriel Ludwig, Freyherrn von Groß hier, zu Kammerherren, den Doktor der Rechte, Herrn Carl Bartholomaei hier, auf sächsischer Seite geschehene Wahl und erfolgte Präsentation, zum Landrath, den zeitler provisorisch angestellten Forstschreiber Carl Ludwig Riemann hier, definitiv zum Forstschreiber, den Amts-Accessit bey'm Kreis-Inspizante Neustadt a. d. D., Johann Friedrich Peter, zum 2ten Amts-Kopisten tafelschreib und den Schneidmeister, Heinrich Leonhard Siegen hier, zum Leibschnneider bey der Garberobe Sr. Königl. Hoheit, des Erbgroßherzogs ernannt; sodann dem Bau-Kontrollor und Expedienten bey der hiesigen Chaussee-Baukommission, Friedrich Wilhelm Schalling, den Charakter als Kommissions-Sekretar, dem Amts-Aktuar bey'm Insiz-Amt Weida, Carl Friedrich Haack, den Charakter als Justiz-Amts-Kommissar, den Hülflehrern am hiesigen Gymnasium, D. Ernst Wilhelm Weber und D. Carl Gottlieb Wilhelm Schneider, einem jeden den Charakter als Professor, dem Kunst- und Handelsgärtner, Adolph Breiter zu Leipzig, das Prädikat eines Hofgärtners sowie dem bey'm Eisenachischen Karthausgarten angestellten Gärtner, Eduard Sell, das eines Garten-Konduktors, dem Kaufmann, Georg Otto Biegler zu Ruhla, den Charakter als Hof-Agent ertheilt, und den Weltzöllischen, Andreas Viedenbach, zum Kaplan zu Weisa in Gnaden bestätigt, worüber die höchsten Dekrete, hohen Ministerial-Dekrete und resp. Verfügungen in den Monaten März, April, May und Juny d. J. ergangen sind.

Demnachst haben Höchstselben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg, Durchlaucht, auf Höchstihro Gesamt-Akademie Jena, den Hofrath und Professor, Herrn D. Carl Starck, zum außerordentlichen Vessiger der medizinischen Fakultät und des akademischen Senats sowie den Privat-Dozenten, Herrn D. Emil Huschke, zum außerordentlichen Professor der Medizin unter'm 13ten April und 17ten v. M. ernannt und endlich dem ordentlichen Vessiger des dasigen Schreyensstuhls, Universitäts-Amtmann und Universitäts-Sekretar, Herrn D. Ludwig von Cöhren, mittelst höchsten Dekrets vom 21sten May d. J. den Charakter als Justiz-Rath gnädigst verliehen.

Dienstentlassungen und Pensionirungen.

Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben unter'm 8ten April, 2ten May und 3ten Juny d. J. gnädigst geruhet den Rath und Regierung-Sekretar, Herr Johann Heinrich

Krang Seyffarth hier, sowie den Hofgärtner und Schlossvoigt, Justus Wilhelm Groß zu Dornburg, in den Ruhestand zu versetzen und zwar beyde mit Verleiung einer lebenslänglichen Pension für ihre langjährigen treu geleisteten Dienste, dagegen den Landschaftskasse-Kalkulator, Johann Carl Gottlob Weise hier, auf Ansuchen, seines Dienstes zu entlassen.

E h r e n a u s z e i c h n u n g.

Des Königs von Preußen, Majestät, haben dem Großherzoglichen wirklichen Geheimen Rath, Staats-Minister und Ordenskanzlar, wie auch Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken und des Großherzoglichen Badenschen Ordens vom Säbinger Löwen, Herrn Carl Wilhelm, Freyherrn von Fritsch, Excellenz, hieselbst, den rothen Adlerorden, erster Klasse, am 1sten May dieses Jahres huldreichst zu versetzen und Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, demselben, auf geschehenes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen dieses Königlichen Ordens am 16ten desselben Monats zu ertheilen gnädigst geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Das Großherzogl. und Gesammt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena hat in Verfolg der Hörmlichkeiten bey privatim errichteten und durch Testament bestätigten Kodicillen das nachstehende praecjudicium gefaßt:

„Von dem Großherzogl. und Herzogl. Sächs. auch Fürstl. Neuß. Gesammt-Ober-Appellations-Gerichte zu Jena ist, in Gemäßheit der ihm durch §. 98 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung unter Nr. 3. eingeräumten Befugniß, über die streitige Frage, in wie fern nach Inhalt des römischen Rechts auch solche privatim errichtete Kodicille, welche in einem Testamente bestätigt sind, der Zuziehung von Zeugen bedürfen, folgender Beschluß gefaßt:

daß in denjenigen Theilen des Ober-Appellations-Gerichtsbezirks, wo durch besondere Gesetze, oder rechtsbeständige Gewohnheiten, das Gegentheil nicht eingeführt ist, selbst bey den im Testamente bestätigten Kodicillen, welche privatim errichtet worden und zu privilegirten nicht gehören, die gehörige Zuziehung von wenigstens fünf sähigen Zeugen als wesentlich nothwendig zu betrachten, in deren Ermangelung aber bey privatim errichtete, auch nicht privilegirte Kodicill für ungültig zu achten.“

Beschlossen Jena den 27sten März 1823.

(L. S.) Großherzoglich und Herzoglich Sächsisches, auch Fürstlich Neußisches
Gesammt-Ober-Appellationsgericht daselbst.

A. v. Biegfar.

Es wird daher dasselbe, unter Bezug auf das diesseitige Erläuterungs-Patent zur provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 29ten April 1817 Nr. IV, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 21sten April 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. An die Stelle des als zeitlicher Verwalter des Wächterschen Gerichts Renthendorf freiwillig abgegangenen Advokaten, Rath Antreutisch, ist der Advokat, Gottlob Wächter zu Weida, zum Justiziar bemeldeten Gerichts präsentirt und durch das brauftragte Kreisamt Neustadt am 27ten Februar d. J. verpflichtet und eingeführt worden.

Weimar den 15ten May 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
F. Trumm.

III. Der Dienstknecht Johann Gottlieb Söpfer zu Weida hat am 27ten März dieses Jahres die von einem Stege herab in den Weidaflus gefallene, schon eine Strecke von 30 bis 40 Schritt fortgetrieben gewesene, sechsjährige Tochter des Müllers Marx daselbst, an einer Stelle, wo das Wasser 3 Ellen tief ist, durch schleuniges Hineinspringen in den Fluß, aus Todesgefahr gerettet.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben demselben für jene lobenswerthe Handlung eine Belohnung von zehn Thalern gütlichst zu bewilligen geruhet.

Der bestehenden Ordnung gemäß wird Obiges hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 15ten May 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
R o f.

IV. Die Rechtskandidaten und zeitherigen Accessisten D. Gustav Kaverns von Jena, Justus Christian Bernhard Gemminghaus daher und August Helrich Theodor Schmith aus Hardisleben sind, da sie sowohl bey ihrer früheren theoretischen Prüfung, als nachher in praktischen Arbeiten sich ausgezeichnet haben, zu Amts-Advokaten ernannt und am 27ten dieses Monats gehörig verpflichtet worden.

Es wird daher dieses und daß den ersteren beyden — nachdem der Justiz-Rath D. Kaverns seiner advokatorischen Praxis in den Großherzoglichen Landen, bis auf die bey dem Großherzoglichen Sächsischen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichte, gänzlich entsagt hat, — die Stadt Jena, dem Amtsadvokat Schmith aber die Stadt Apolda zu Aufenthaltorten bestimmt worden, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 29ten May 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Mit Beziehung auf die im Regieranzs- und hiesigen Wochenblatte bereits, unter dem 12ten Juny 1820 erlassene Verordnung werden die Justiz-Aemter, so wie sämtliche übrige Gerichts-Unterbehörden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß im Laufe dieses Jahres folgende Königlich Preussische Offiziere:

der Lieutenant von Beyher vom 29ten Infanterie-Regiment,

der Lieutenant Pützmänn von der 8ten Artillerie-Brigade,

der Lieutenant Richter von eben denselben,

der Lieutenant von Poyda und

der Lieutenant Reinhold, beyde vom 17ten Infanterie-Regiment,

welche sich durch vidimirte Abschrift eines von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, dem Königlich Preussischen General-Lieutenant Herrn von Müßling unter'm 26ten May 1820 ausgestellten offenen Briefes zu legitimiren haben, Bejufe der trigonometrischen Vermessungen in den hiesigen Landen eintreffen werden.

Weimar am 6ten Juny 1823.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

VI. Großherzogliche Landes-Direktion hat dem Barbiergefellen Samuel Karl Kirchbach, zu Xpolda, nach bestandener Prüfung vor Großherzoglicher Sanitäts-Kommission, die gebetene Erlaubniß zur Betreibung der niederen Chirurgie und zwar zum Schröpfen, Blasenpflasterlegen, Klystiergeben, Blutigelansetzen, Fontanelkenmachen, Bahnauszleichen und Aderlassen, zu letzterem jedoch nur mit Genehmigung eines Arztes, ertheilt und das Gericht zu Xpolda zu Verpflichtung desselben angewiesen. Es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 28ten Juny 1823.

Großherzogliche Sächsishe Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 11. July 1823.

Bekanntmachung.

In Folge eines höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehend abgedruckten G e s e t z e, welche sowohl aus den Verhandlungen des vom 9ten März bis zum 24ten May dieses Jahres versammelt gewesenen getreuen Landtages, als aus den mit ihm hierüber getroffenen Verabschiedungen hervorgegangen sind, und nach erfolgter definitiver Redaktion die höchste Landesfürstliche Sanction erhalten haben, namentlich:

- I. Patent zu Einführung der Altweltmarischen Gesetze in dem Amte Döbischleben, vom 6ten May 1823,
- II. Gesetz über die Wiedereinsetzung der Partheyen in den vorigen Stand gegen die ihnen durch die Vernachlässigung ihrer Advokaten zugezogenen Nachtheile, vom 16ten May 1823,
- III. Gesetz über den Instanzen-Zug in Steuerfreiheits-Entschädigungs-Klagsachen, vom 16ten Juny 1823,
- IV. Gesetz, die Gerichtskostenfreiheit der milden Stiftungen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend, vom 17ten Juny 1823,
- V. Gefinbeordnung, vom 18ten Juny 1823,
- VI. Gesetz über die Bertheidigung in Kriminal-Untersuchungen, vom 30sten Juny 1823,
- VII. Gesetz über die Nachfolge der so genannten Mantelkinder in Lehngütern, vom 30sten Juny 1823,
- VIII. Gesetz, die Rettung verunglückter Personen betreffend, vom 19ten Juny 1823,
- IX. Judenordnung, vom 20sten Juny 1823 und

XI. Gesetz über die Militär-Dienstpflicht, vom 24ten Juny 1823.
 hiermit, für den ganzen Umfang des Großherzogthums, zur öffentlichen Kunde gebracht.
 Weimar am 30ten Juny 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung,
 von Müller.

I

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg.

II. II.

Nachdem Wir auf Antrag Unserer Landesregierung alhier und mit Beyrath und Zustimmung Unseres versammelten getreuen Landtages für nothwendig angesehen haben; in dem durch das Patent vom 18ten December 1821 Unserem Großherzogthume einverleibten Amte Dilsleben die darin, wegen des Wechsels der vormahligen Seniorats-Regierungen, nach und nach geltend gewordenen, ganz verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen abzuschaffen und an die Stelle derselben einzig und allein die gesetzlichen Vorschriften Unserer Altheimlichen Lande treten zu lassen, damit die vielfachen Nachtheile beseitiget werden, die aus jener Verschiedenheit und Ungewißheit des zeitlichen Rechtszustandes für Unsere Untertanen zu Dilsleben nothwendig hervorgegangen: so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Alle in dem Amte Dilsleben eingeführt und gültig gemessene Gesetze und Bestimmungen der früheren Seniorats-Regierungen, namentlich auch die Herzoglich Sachsen Gotha'sche

alte Landes- und Prozeß-Ordnung, verlieren vom 1sten Januar 1824 an ihre gesetzlich Kraft und Gültigkeit.

§. 2.

An deren Stelle treten, von diesem Tage an, neben den schon zeither dort eingeführten und nach wie vor in Kraft bleibenden Weimariſchen Geſetzen, auch die ſämmtlichen übrigen, in Unſeren Altweimariſchen Landen geltenden Geſetze und Beſtimmungen, mithin

die Landesordnung von 1589,

die alte ſächſiſche Prozeß- und Gerichtsordnung vom Jahre 1622,

die Kirchenordnung vom Jahre 1664,

die Sportel-Taxe vom Jahre 1704,

die Weimariſchen Prozeß-Konſtitutionen von 1723 und 1775,

das Konverſations-Patent vom Jahre 1771,

die Subſtaſtions-Ordnung vom Jahre 1798,

das Münz-Mandat vom Jahre 1801,

die Stempel-Papierordnung vom Jahre 1810,

die hieſige Kriminal-Gerichtsordnung vom 4ten Dezember 1812,

die proviſoriſche Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom Jahre 1816, ſo wie überhaupt alle in der Schmidtſchen Geſetzſammlung und deren Fortſetzung enthaltene Geſetze und allgemeine Vorſchriften, ſo weit ihnen durch neuere nicht derogirt worden, ſodann

die ſeit dem Jahre 1811 durch das officiële Weimariſche Wochenblatt, und ſeit dem Jahre 1817 durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachten geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, denen ſubſidiariſch das gemeine Sächſiſche Recht und die gemeinen deutſchen, longobardiſchen, ſauoniſchen und römischen Rechte nach wie vor zur Seite ſtehen bleiben, dergelalt, daß die ganze dergelalt beſtehende Geſetzgebung Unſerer Altweimariſchen Lande, vom 1ſten Januar 1824 an, in gedächtem Unſern Amte Obſerviren für eingeführt und promulgirt geachtet und bey Eingehung, Vollziehung und Beurtheilung aller bürgerlichen Geſchäfte und Handlungen und ihrer Folgen allenthalben beachtet und zu Grunde gelegt werden ſoll.

Dagegen werden

§. 4.

alle bereits vor dem 1sten Januar 1824 anhängig gewordene Rechtsstreitigkeiten und Straffälle lediglich noch nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenem Gesetzen behandelt, beurtheilt und entschieden, sobald nur schon die erste Ladung nach diesen Gesetzen ergangen war, und eben so

§. 5.

alle ein Rechtsverhältniß begründende Handlungen und Ergebnisse, die zwar am 1sten Januar 1824 noch nicht vor Gericht anhängig, die jedoch schon vor dieser Zeit existent geworden, noch nach denjenigen Gesetzen beurtheilt und entschieden, die zur Zeit ihrer Entstehung gegolten haben und nur im Formellen bey ihrer künftigen gerichtlichen Behandlung die jetzt eingeführten Weimarschen Prozeß-Vorschriften zur Anwendung gebracht.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent, welches durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden soll, von Uns. eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

Weimar am 6ten May 1823.

(L. S.) C a r l M u g l t f t.

E. W. Freyh. v. Frisch- Freyh. v. Bersdorff. D. Schweiger.

vdr. Ernst Müller.

Patent

zu Einführung der Nitrochlorarsäure
Gefüge in dem Amte Dilsleben.

II.

C a r l M u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg.

II, II.

Durch den Antrag Unserer oberen Justiz-Höfe finden Wir Uns bewogen, ein eigenes Gesetz über diejenige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erlassen, welche von den Partheyen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen die Nachtheile gesucht wird, die ihnen die Vernachlässigung ihrer Advokaten zugezogen haben.

Wir verordnen daher, mit Beyrath und Zustimmung des getreuen Landtages, für den gesammten Umfang Unserer Lande, wie folget:

I. Jede Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Vernachlässigung eines Advokaten setzt nothwendig voraus, daß die Parthey ausdrücklich darum nachgesucht habe.

II. Zu Begründung eines solchen Restitutions-Gesuchs wird erfordert:

- A.** daß auf eine nicht unwahrscheinliche Art dargethan werde, wie der um die Restitution Bittende bey der Behandlung seines bürgerlichen Rechtsstreites einen wirklichen Rechtsnachtheil erlitten habe, und zwar einen Rechtsnachtheil, welcher auch mittelst besonderer Ausföhrung (in separato) nicht wieder abgewendet werden kann;
- B.** daß die Ursache desselben lediglich in einer, wenigstens fahrlässigen, Pflichtwidrigkeit seines Advokaten zu suchen sey, gleichviel übrigenß, es möge sich dieselbe in einer nachtheiligen Unthätigkeit, z. B. in der Verabsäumung von Fristen, oder in einer nachtheiligen Thätigkeit, z. B. in der freywilligen Uebernahme eines Beweises, einer Urkunden-Edition, geäußert haben, und gleichviel auch, es möge der Advokat, als eigentlicher Rechtsbeystand, oder als Bevollmächtigter erschienen seyn.

C. Das Restitutions-Gesuch ist vor Ablauf einer Sächsischen Frist (von Sechs Wochen und drey Tagen) von der Zeit an gerechnet, wo der Verletzte selbst Kenntniß seines erlittenen Rechtsnachtheils erlangt hat, bey dem zuständigen Gerichte einzureichen.

Späterhin soll dasselbe gleich von Amtswegen verworfen werden, sobald nur die Akten den Ablauf der gedachten Verjährungszeit mit Bestimmtheit ergeben.

- III. Willig unstatthaft ist demnach (II. B.) ein selbst zeitiges Gesuch dieser Art wider einen solchen Rechtsnachtheil, welchen die Parthey durch ihr eigenes Verschulden, wenigstens theilweise, sich zugezogen hat.

Dahin soll keinesweges der Fall gerechnet werden, wenn, nach einmahl vom Advokaten übernommener und nicht schon zuvor wieder abgegebener Besorgung des Rechtsstreites, die Parthey mit dem erforderlichen Geldvorschusse zurückgelassen ist.

- IV. Für angebrachtermaßen unstatthaft ist hiernächst insbesondere dasjenige Restitutions-Gesuch zu achten, welches a) derselbe Advokat unterzeichnet oder entworfen hat, wider dessen Vernachlässigung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten wird, desgleichen b) dasjenige Gesuch, dem nicht sofort der in dem Haupt-Prozesse etwa verfaßte oder zu verbessern bevorstehende Vortrag vollständig, so wie er nunmehr bey den Akten beilieget ist.

V. So oft hingegen das bey Gericht angebrachte Restitutions-Gesuch dieser Art nicht sofort unstatthaft erscheint, soll die gebetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter keinen Umständen *brevis manu* ertheilt werden können, sondern es ist deshalb jederzeit eine mündliche Erörterung zum Protokolle einzuleiten.

- VI. Das zuständige Gericht hat nämlich in diesem Falle

- 1) unter Mittheilung des Restitutions-Gesuchs sowohl an den Gegner des angeklagten Verletzten, als auch an dessen einer Pflichtwidrigkeit beschuldigten, frühern Advokaten einen möglichst kurzen — längstens drey wöchentlichen — Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen und die genannten drey Interessenten dazu — insbesondere aber den Imploranten und den angeklagten Advokaten zum persönlichen Erscheinen vorzuladen, in so fern nicht die Umstände es billig und thunlich erscheinen lassen, den Imploranten vom persönlichen Erscheinen zu entbinden.
- 2) Im Termine selbst ist zuerst der Versuch zu machen, ob nicht der Gegner in die Erstattung der Restitution ohne weitere Erörterung willige, in welchem Falle sich

dieser Incidents-Punkt alsdann sofort, in Beziehung auf die bisherigen streitenden Hauptpersonen, durch eine deklaratorische Bescheidsertheilung zum Protokolle erlediget.

In Ansehung der daburch verursachten Prozeß-Kosten aber ist, wenn der einer Bernachlässigung beschuldigte Advokat, oder die Restitution suchende Parthey solche nicht freiwillig übernimmt, die weitere Erörterung (ohne Aufenthalt des Haupt-Prozesses) auf dieselbe Art vorzunehmen und darüber zu erkennen, wie in demjenigen Falle, wo die Interessenten sich über die Bewilligung des gebetenen Restitution selbst nicht vereinigen können.

In beyden Fällen soll nämlich

- 3) sowohl das Daseyn einer Rechtsverletzung in dem Haupt-Prozesse auf Seiten des die Restitution Suchenden, als auch deren Veranlassung mündlich zu Protokoll erörtert und darüber keine Art von Schriftwechsel gestattet werden. Das Gericht hat mithin, nach misslungener gütlicher Vereinigung,
- 4) zuerst den angeschuldigten Advokaten, in einem abgesonderten Protokolle und unter vorläufigem Abtreten beyder streitenden Haupt-Partheyen, über den ihm zur Last gelegten Fehler genau und vollständig zu vernehmen.

Aus diesem Protokolle müssen mithin sowohl die faktische Wahrheit des in Frage stehenden Fehlers und die zu deren Aufklärung allenfalls zu benutzenden Beweismittel, als auch die Entschuldigungsgründe des Vernommenen zu ersehen seyn, zu welchem Ende letzterer, bey Vermeidung der Präklusion, alles dasjenige anzugeben hat, was ihm in beyder Beziehung zu Statten kommen könnte.

Hierauf hat das instruirende Gericht

- 5) in einem ebenfalls besondern Protokolle den beyden streitenden Haupt-Partheyen zuvörderst zu eröffnen, ob und in wie weit der Ingeschuldigte die in Frage kommenden Thatsachen eingekümt habe oder nicht.

Der Restitutions-Wegner ist sodann sowohl über die in Frage kommenden Thatsachen und ob er solche zugeht oder bezweifle, als auch über seine andern Einwendungen zu Protokoll zu vernehmen, und hierauf ist unverweilt die Replik des Imploranten und schließlich die Duplik seines Gegners niederzuschreiben.

Beide Haupt-Partheyen sollen haben, so weit es auf streitige Thatsachen ankommt, verpflichtet seyn, ihre diesfalligen Beweis- und Gegenbeweismittel bey Verlust derselben zu diesem Protokolle sofort anzugeben.

Freywillige Aufschubung des Hauptesdes ist hierbey nur dann zulässig, wenn dieseibe nicht dieses Glauben oder Nichtwissen, sondern die Wahrheit einer erheblichen Thatfache selbst betrifft, und der Eyd mit dem Geständnisse des angeschuldigten Advokaten nicht im Widerspruche steht.

Ueber solche eingeräumte Thatumstände soll vielmehr, ohne daß es der Vereidigung des Advokaten bedarf, nur vom Richteramte ein (nothwendiger) Eyd nach Befinden auferlegt werden können.

Auch darf die vom Imploranten etwa abgeleugnete Wahrheit der dem Advokaten zur Last gelegten Vernachlässigung anders nicht, als mit Einwilligung beyder Streitenden Haupt-Partheyen, durch einen Eyd des Angeschuldigten selbst, in der hier bezeichneten Lage der Erörterung, sofort schon aufgeklärt werden; vielmehr sind (außer einer solchen Vereinigung der Partheyen) die von allen Interessenten darüber angegebenen sonstigen Beweismittel zuvor gehörig anzuwenden.

Dieses Beweis- und Gegenbeweisverfahren ist

- 6) lediglich summarisch und in keinem Falle über Artikel und Fragstücke, sondern bey nahmhafte gemachten Zeugen oder Sachverständigen dergestalt einzuleiten, daß solche, selbst in Abwesenheit der Partheyen und ohne Produktion, nach den Vorschriften der §§. 50 — 56. des Gesetzes d. d. 31sten May 1817 wegen minderwichtiger Streitfachen eydlich abzuhören sind.

In Ansehung des Urkundenbeweises und der Behandlung eines Obditiions-Gesuchs zwischen den Interessenten unter sich sind die §§. 45 — 47 des obgenannten Gesetzes gleichfalls analogisch hier anzuwenden, jedoch ist das Gericht noch überdies verpflichtet, den Imploranten oder dessen angeschuldigten früheren Advokaten — nicht aber auch die Gegen-Parthey — von Amtswegen anzuhalten, sachdienlich von ihnen besessene Urkunden, namentlich die Manual-Akten, vorzulegen und dazu eine einzige — in der Regel nur vierzehntägige — Frist mit dem Erfolge anzusetzen, daß die aus solchen Urkunden zu beurtheilende Thatfache zum Nachtheile des die Urkunden nicht Vorlegenden als Wahr ohne Weiteres (ipso jure) zu achten ist.

Eydaufschubungen in den vorhin (5.) bemerkten Fällen leiden hier gleichfalls keine Artikel, noch eine Einlassung, und eben so wenig eine Gewissensvertretung; ja selbst Eydaufschubung ist auf Seiten des angeschuldigten Advokaten

stets unzulässig und nur zwischen den Haupt-Partheyen erlaubt, sofern beyde über wahres Wissen (de veritate) zu schwören im Stande sind und die Zurückschickung gleich in demselben Termine geschieht, worin der Eydesantrag erfolgte.

Uebrigens soll keiner von allen diesen Eyden vor dem Urtheile über das Restitutions-Gesuch wirklich abgelegt, sondern erst in diesem nöthigen Falle darauf gesprochen werden, und zwar mit bestimmter Eyde-Formel und mit bedingt angehängtem endlichen Erkenntnisse.

- 7) Beweis-, Ausführungs- oder Ansechtungschriften sind hier keinem Interessenten erlaubt; wohl aber soll
- 8) das instruirende Gericht, wenn es alles Dienliche und Zulässige zu Aufklärung, oder Wiederlegung des vorliegenden Restitutions-Antrags erschöpfen zu haben glaubt, die über diesen Incident-Punkt abgeforderten Akten den drey Interessenten, welche dazu vor Gericht zu laden sind, vorlegen, um die etwa noch für nöthig erachteten sachdienlichen Anträge, bey Verlust derselben, spätestens binnen acht Tagen nach diesem Termine zur Beurtheilung des entscheidenden Gerichts (VII.) zu Protokoll zu geben.
- 9) Die in Sachen der in Frage stehenden Art von dem instruirenden Gerichte anzusehenden Termine sind alle, und zwar von selbst, peremptorische, ohne daß solches in der Ladung ausgedrückt zu werden braucht, und ohne daß eine Ungehorsamsbeschuldigung, noch ein Präklusiv-Dekret dabey erforderlich oder zulässig wäre. Sie können jedoch
- 10) aus erheblichen Gründen vom Gerichte auf längstens drey Wochen hinaus verlegt werden.

VII. Das Erkenntniß über ein solchergestalt instruirtes Restitutions-Gesuch soll niemahls von einem Untergerichte, sondern ausschließlich von den Landesregierungen selbst dann gefällt werden, wenn auch die Hauptsache bey einem Untergerichte anhängig ist, und nur in dem einzigen Falle, wo gleich Anfangs beyde streitende Haupt-Partheyen sich über die Gestalt der Restitution vereinigen, ist es dem instruirenden Gerichte erlaubt, den oben (VI. 2.) bemerkten, lediglih deklaratorischen Bescheid selbst zu ertheilen, welcher zugleich die weitere Behandlung der Hauptsache zu reguliren hat.

Diesen so eben gebachten Fall abgerechnet, hat mithin das instruirende Untergerichte

die (VI. 8.) geschlossenen Akten zur Entscheidung, unter Anschluß der die Hauptsache betreffenden Akten, förderjamß einzuschicken.

In denjenigen Sachen aber, die vor einer der Regierungen in erster Instanz verhandelt sind, soll die Instruktion jedes Restitutions-Gesuchs der fraglichen Art durch einen Deputirten, oder (unter besonderen Umständen) Kommissar geschehen, welcher dem Kollegium die Akten zur Entscheidung vorzulegen hat.

Findet die erkennende Regierung das Restitutions-Gesuch noch nicht genügend instruit: so hat sie das Mangelnde, unter Zurücksendung der Akten, dem vorigen Instruenten bemerklich zu machen und dessen Nachholung vorzuschreiben. Jedoch soll eine solche Verfügung in keiner Rücksicht einem der Interessenten rechtlichen Nachtheil ziehen, vielmehr überall nicht rechtskräftig werden, und daher auch wider dieselbe keine Art von Rechtsmittel Statt finden können.

Wird über das Restitutions-Gesuch selbst definitiv, allenfalls unter Auferlegung eines Eids (VI. 6.) erkannt und demselben, wenigstens bedingt, Statt gegeben: so ist nicht nur dessen Einfluß auf den Haupt-Rechtsstreit zugleich genau zu bestimmen, sondern auch wegen Bestrafung des Advokaten, durch dessen Pflichtwidrigkeit diese Incident-Verhandlung veranlaßt ist, und endlich wegen der Kostenersatzung das Rechtliche auszusprechen.

Es soll nämlich

- VIII. derjenige Advokat, dessen Pflichtwidrigkeit durch dieses Erkenntniß als genügend nachgewiesen angenommen ist, zuvörderst schuldig seyn, sämtliche Prozeß-Kosten, welche das Restitutions-Gesuch und dessen Erörterung veranlaßt hat, allein zu tragen und folgeweise beyden Haupt-Parteyen zu erstatten. Ihm sind daher die Gerichtskosten in diesem Falle sofort zuzuliquidiren; sollte er aber vielleicht insolvent seyn, so muß der in den vorigen Stand wieder eingefetzte Primzipal die sämtlichen Kosten des Restitutions-Verfahrens zunächst auslegen, und ihm bleibt nur der Regreß wider seinen Beystand wegen dieser Kosten, so wie überhaupt und in allen Fällen, wegen jedes ihm etwa gebührenden weitem Schadenersahes vorbehalten.

Außer dem ist

- IX. jeder Advokat, welcher auf Veranlassung eines solchen Restitutions-Gesuchs schuldlos, oder sonst schuldhaft in seinen Dienstverrichtungen befunden wird, nicht allein gänzlich und von selbst unfähig, in demjenigen Rechtsstreite für irgend eine Parthey auszu-

treten, worin gegen sein Verschulden Restitution mit Erfolg gesucht worden ist, sondern derselbe ist auch daneben (vorausgesetzt, daß nicht etwa wegen ermittelten doli eine strengere Strafe gesetzlich eintreten muß) noch auf folgende Weise zu bestrafen.

- a) Wegen einer zum ersten Male wider ihn auf diese Art zur Entscheidung gekommenen Vernachlässigung, um fünf bis funfzehn Thaler. Wenn dagegen, nach erlittener Bestrafung dieses Falles,
- b) derselbe Advokat einer neuen Pflichtwidrigkeit (wiewohl gegen andere Klienten) sich schuldig macht: so soll dessen zweyte Bestrafung in funfzehn bis dreyszig Thalern bestehen.
- c) Zur dritten Bestrafung tritt Civil-Arrest von acht bis vierzehn Tagen ein. Sollte der dreymahl bereits bestrafte Advokat dennoch neuer Pflichtwidrigkeiten der hier in Frage stehenden Art sich schuldig machen: so ist
- d) eine Suspension von der Praxis auf wenigstens drey Monate und höchstens ein Jahr wider ihn zu verhängen; nach deren Erbuldung derselbe, abermahls sich strafbar machende Advokat
- e) von seinem Advokaten-Amte völlig zu entsetzen ist.

Doch wird in Beziehung auf die im Vorstehenden bestimmten Strafartungen von a. bis d. incl. noch festgesetzt, daß ein nach erlittener Bestrafung drey Jahre lang und ununterbrochen beobachtetes, in Hinsicht seiner Amtspflichten völlig untadelhaftes Betragen dem Advokaten zur Tilgung früher von ihm begangener und bestrafter Vernachlässigungen dergestalt gereichen soll, daß diese ihm bey etwa später wieder vermerkter Disciplinar-Strafe obiger Art nicht mehr mit in Anrechnung gebracht werden dürfen.

- X. Bey jeder Unserer Regierungen soll in dieser Beziehung ein besonderes Verzeichniß aller wegen Verschuldung eines Restitutions-Gesuchs bestrafte Advokaten geführt werden; zu welchem Behuf von dem Untergerichte auch selbst diejenigen Fälle berichtlich vorgelegt werden müssen, wo das Restitutions-Gesuch durch Zustimmung beyder Haupt-Partheyen sich sofort erledigte (VI. 2.)
- XI. Alle Verabredungen werden für ungültig und strafbar erklärt, durch welche eine Parthey ihrem Advokaten oder Sachwarter, in Beziehung auf ein wegen dessen Pflichtwidrigkeit anzubringendes oder bereits angebrachtes Restitutions-Gesuch im Civil-Prozeße die Verschonung mit Kosten oder mit sonstigem Schadenersatz zusichert

und wohl gar die eintretende Selbststrafe auf sich zu nehmen, oder ihm zu vergüten verspricht.

Sollte ein solcher Vertrag jemahls eingegangen werden: so wird die Parthey hierdurch für berechtigt erklärt, dessen ungeachtet jenen Schadenersatz und die Erstattung der etwa ausgelegten Kosten und Strafgelder von dem kontrahirenden Advokaten und dessen Erben zu allen Zeiten einzufordern.

Letzterer aber soll jeden Falles schon darum allein zu einer besondern Disciplinar-Strafe und zwar, wenn er es vermag, zu Erlegung des doppelten Betrags dessen, was er ohne jene Abrede zu zahlen gehabt hätte, außer dem aber zu verhältnißmäßiger Civil-Kerkerstrafe verurtheilt werden.

- XII. Gegen das Erkenntniß über ein Restitutions-Gesuch findet nur ein einziges Rechtsmittel, und selbst dieses nur von Seiten des um Restitution Nachsuchenden oder des Advokaten, gegen dessen Verschulden die Restitution ertheilt wird, Statt, indem es dem Restitutions-Begner genügen muß, sich in dem Haupt-Prozesse nunmehr noch fattsam vertheidigen zu können.

Dieses Rechtsmittel soll lediglich, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag der Beschwerden, die Ober-Appellation seyn, wegen deren Rechtfertigung und weiterer Behandlung die Vorschriften der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung eintreten, jedoch ohne daß um Akten-Versendung nachgesehen werden darf.

- XIII. Dem durch das erste Erkenntniß in dieser Sache für schuldig erklärten Advokaten stehen in Beziehung auf seine Verurtheilung zu einer Strafe dieselben Rechtsmittel zu, welche überhaupt in Strafsachen nach dem Landesgesetze Statt finden.

Gegen die Verurtheilung zum Schadens- und Kostenersatz hingegen gilt von ihm dasselbe, was so eben (XII.) wegen des dem Imporanten verstatteten einzigen Rechtsmittels festgesetzt worden ist.

- XIV. Durch vorstehendes Gesetz soll das besondere Recht minderjähriger und sonst unter nothwendiger Kuratel stehender Partheyen, auch der Gemeintheiten und anderer Korporationen, nicht aufgehoben seyn, vermöge dessen die Unthätigkeit oder Vernachlässigung ihrer Vormünder, oder Pfleger und Aktoren, in Vetreibung der Rechtsstreitigkeiten dieser Pflegebefohlenen nur an deren genannten Vertretern selbst zu ahnden

ist, hingegen dem Pflegebefohlenen überall keinen Nachtheil in der Hauptsache zuziehen kann.

Zu Urkund alles dessen haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 16ten May 1823.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweick.

vdt. Ernst Waller.

Gesetz

über die Wiedereinsetzung der Parteyen
in den vorigen Stand, gegen die ihnen
durch die Vernachlässigung ihrer Advokaten
zugezogenen Nachtheile.

III.

C a r l A u g u s t ,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,

Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter

Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn;

Neustadt und Lautenburg

℞. ℞.

In dem Gesetze über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 29sten April 1821 ist den Besitzern vormals steuerfreyer Grundgüter, welche die Grundsteuer gegen Entschädigung auf letztere übernehmen müssen, rechtliche Ausföhrung bey der hierzu besonders verordneten Immediat-Kommission für den Fall nachgelassen, daß sie bey der Bestimmung der Entschädigung ganz übergangen, oder mit einer zu niedern Summe angesehen worden zu seyn glauben; und zugleich ist bestimmt worden, daß diese Immediat-Kommission solche Reklamationen endlich entscheiden soll. Wir haben der Sache angemessen erachtet und zur völligen Beruhigung der Betheiligten beschlossen, die in bürgerlichen Rechtsfachen gewöhnlichen Instanzen auch in diesen Angelegenheiten eintreten zu lassen und verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages über den Instanzen-Zug in Steuerfreyheits-Entschädigungssachen Folgendes:

§. 1.

Die erste Instanz bildet die zur Verhandlung und Entscheidung der Steuerentschädigungsklagen bereits niedergesezte Immediat-Kommission.

§. 2.

Gegen die Entscheidung der Immediat-Kommission ist das Rechtsmittel der Läuterung, aber nur Ein für alle Wahl, als zweyte Instanz zulässig.

Die Einwendung und weitere Verhandlung geschieht vor der Immediat-Kommission und zwar ohne Anberaumung eines besondern Läuterungs-Fortsetzungstermins und nicht von Mund aus in die Feder, sondern durch Schriftwechsel, nach Analogie des §. 58 und 62 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 8ten Oktober 1816.

Nach Intotulation der Akten erkennt auf die Läuterung diejenige Landesregierung, in deren Bereich die in Frage befangenen Güter gelegen sind; die Mitglieder der Immediat-Kommission dürfen jedoch hierbey nicht Re- oder Korreferent seyn.

Das Erkenntniß der Regierung wird den Partheyen von der Immediat-Kommission eröffnet.

§. 3.

Von der dritten und letzten Instanz gelten alle Vorschriften, welche über diese Instanz in bürgerlichen Rechtsfachen überhaupt in den Gesetzen, namentlich der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung §. 16 und dem Publikations-Patente vom 20sten Dezember 1816 unter Biffer VI und VIII enthalten sind. Die Einwendung des Rechtsmittels gegen das Regierungserkenntniß, das Verfahren, die fernere Verhandlung, die Versendung der Akten und die Eröffnung der Entscheidung dritter Instanz, erfolgt wieder bey der Immediat-Kommission.

§. 4.

Gegen die Entscheidung der Immediat-Kommission über solche Reklamationen, deren Gegenstand weniger als Einhundert Thaler Konventionß-Geld beträgt, findet nach

Analogie des §. VII des Patentges vom 20sten Dezember 1816 nur Läuterung, als letzte Instanz, mit Versendung der Akten an das Ober-Appellations-Gericht, oder, dafern beyde Theile darauf antragen, an ein auswärtiges Spruch-Kollegium, jedoch ohne vorheriges Verfahren, Statt.

Urkundlich von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-Siegel versehen zu Weimar den 16ten Juny 1823.

(L. S.) C a r l A u g u s t.

E. W. Freyh. v. Freitsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz

über den Instanzen-Zug in Steuer-
freyheits-Entschädigungssachen.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 15. July 1823.

IV.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Da die früheren Befehle über die Freyheit der milden Stiftungen von Gerichtskosten in Unsrer Großherzogthume und dessen einzelnen Theilen zu mannichfachen Zweifeln die Veranlassung gegeben und Wir deshalb auf den Antrag Unserer Justiz-Behörden es für nöthig erachtet haben, diesen Gegenstand durch ein neues, allgemeines Landesgesetz zu ordnen, befehlen Wir mit Beyrath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folget:

§. 1.

Die milden Stiftungen (Kirchen, Schulen, Hospitäler u. s. w.), welche in dem Großherzogthume selbst bestehen, sollen in allen Fällen, wo sie wegen außenstehender Schulden als Kläger auftreten, frey von Gerichtskosten seyn.

§. 2.

Es dürfen auch denselben die sonst gewöhnlichen und von dem Kläger bis zu einem Erkenntniße über die Kosten zu verlegenden Sporeln nicht zuliquiret werden.

§. 3.

Eben so wenig sind den milden Stiftungen in Fällen, wo Kosten-Kompensation erkannt werden muß, die von denselben als Klägern veranlaßten Kosten abzufordern.

§. 4.

Selbst wenn die milden Stiftungen mit der erhobenen Schuldklage ganz oder angebrachtermaßen abgewiesen werden, haben sie an die Gerichtsbehörde keine Kosten zu bezahlen.

§. 5.

Dagegen sind sie in den obenwähnten Fällen (§. 4.) die von dem Beklagten bereits bezahlten Gerichtskosten, falls nicht auf Kosten-Kompensation erkannt worden ist, denselben zu ersetzen verbunden, vorbehältlich des Regresses, nach den Umständen — gegen den Rechnungsführer, oder gegen den Aktor.

§. 6.

Auslagen, welche die Gerichtsstelle der erhobenen Schuldklage wegen gehabt hat, wie z. B. Post-Porto, Requisitionskosten auswärtiger Gerichtsstellen, außerordentliches Botenlohn, haben jedoch die milden Stiftungen sofort zu verlegen, vorbehältlich der Erstattung von dem in die Kosten verurtheilten Beklagten.

§. 7.

Die von der klagenden milden Stiftung (§. 2.) zwar nicht verlegten, aber von dem verurtheilten Schuldner zu erstattenden Gerichtskosten, ferner diejenigen Gerichtskosten, welche wegen Subhastation der verpfändeten, oder sonst zum Hülfgegenstande angegebenen Grundstücke aufgelaufen sind, überhaupt alle Gerichtskosten, welche der ausgeklagte Schuldner der erhobenen Klage wegen noch schuldig ist, sind aus dem Vermögen des Letztern nicht eher zu erheben und beizubringen, bis die milde Stiftung wegen der ausgeklagten Kapital- und Interessen-Forderung, wegen der Deservollen des Stiftungsanwalts und wegen der (§. 6.) etwa verlegten baaren Auslagen des Gerichts gänzlich befriedigt ist.

§. 8.

Die Gerichtskosten-Freyheit der milden Stiftungen erstreckt sich aber bey ausgebrochenen Konkursen nicht auf die eigentlichen Konkurs-Kosten und auf die darunter mitbegriffenen Gerichts-Sporteln, wenn die liquidirten Außenstände der milden Stiftungen durch gerichtliche, oder lehnherrliche Konsense nicht gesichert sind, oder wenn die Konkurs-Masse, welche für nicht konsentirte Schulden übrig bleibt, nicht einmahl zur Berichtigung der eigentlichen Konkurs-Kosten zureicht.

§. 9.

Diese Einschränkung (§. 8.) bezieht sich weder auf die Gerichts-Sporteln, welche durch die dem förmlichen Konkurse vorangegangene Ausklagung der Außenstände der milden Stiftungen erwachsen, noch auf diejenigen Gerichts-Sporteln, welche durch die Liquidation im Konkurse für die milde Stiftung allein veranlaßt worden sind. Sowohl diese, als jene Sporteln dürfen nach der Regel §. 1., auch bey entstandenem förmlichen Konkurse, nicht gefordert werden.

§. 10.

Mit dem Tage der Publikation tritt diese Verordnung im ganzen Großherzogthume in Kraft und alle gesetzliche Bestimmungen, welche über die Kostenfreyheit der milden Stiftungen in den verschiedenen Landestheilen bisher bestanden haben, sind für aufgehoben zu achten.

Urkundlich von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-
insiegel versehen zu Weimar den 17ten Juny 1823.

(L. S.) C a r l A u g u s t.

E. W. Freyh. v. Freitsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Küller.

Gefeh,
die Gerichtskosten = Freyheit der milden
Stiftungen im Großherzogthume Sach-
sen Weimar - Eisenach betreffend.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 6. Den 18. July 1823.

V.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Auf wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände und verfassungsmäßig mit Beyrath
 und Zustimmung derselben haben Wir folgende

Gesindeordnung

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen über Miethvertrag, Dienstherrschaft,
 Gesinde rc.

§. 1.

Wesen des Miethvertrages.

Die Verhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde gründen sich zunächst
 auf den Mieth- oder Dienstvertrag, auf denjenigen Vertrag, durch welchen der eine

Theil (Dienstbothen, Gesinde) zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit auf eine gewisse ununterbrochene Zeit, der andere Theil (Dienstherrschaft) zu bestimmter Vergütung dafür sich verpflichtet hat. Der Dienstvertrag geht bey der Beurtheilung einzelner Fälle auch dem gegenwärtigen Gesetze vor, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in diesem Gesetze für ungültig und unverbindlich erklärt worden sind.

§. 2.

U e r s a c h e.

Zu dem Gesinde gehören auch alle solche Dienstleute, welchen vorzüglichere Dienstgeschäfte oder eine Art Aufsicht über die Haushaltung und Wirthschaft übertragen worden.

Auch Aufwärter und Aufwärterinnen gehören zum Gesinde.

Personen, welche nicht häusliche und wirthschaftliche Dienste, sondern wissenschaftliche Arbeiten oder Kunstarbeiten leisten, gehören eben so wenig zum Gesinde, als Fabrik-Arbeiter, Tagelöhner, Handwerksgefelln und Lehrlinge.

§. 3.

B e s u g n i s s, G e s i n d e z u m i e t h e n.

Nur derjenige, welchem die freye Verfügung über seine Einkünfte oder wenigstens über einen Theil davon zusteht, darf Gesinde in Dienst nehmen. Im Zweifel muß derselbe auch nachweisen, daß er im Stande sey, Dienstbothen zu unterhalten und daß der Dienstvertrag nicht als bloßes Scheingeschäft gemißbraucht werde.

In der ehelichen Gesellschaft wird ein von der Ehefrau mit einem Dienstbothen abgeschlossener Mietvertrag erst durch die Genehmigung des Ehemannes auf Seiten der Herrschaft gültig. Aber der gemietete Dienstbothe kann aus dem Grunde, weil diese Genehmigung zur Zeit noch fehlt, von dem Vertrage keinesweges abgehen.

§. 4.

B e s u g n i s s, a l s D i e n s t b o t h e s i c h z u v e r m i e t h e n.

Wer als Dienstbothe sich vermietthen will, muß über seine Person frey zu verfügen berechtigt seyn.

Kinder unter väterlicher Gewalt können ohne Bewilligung des Vaters, Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes nicht in Dienste gehen. Es dürfen sich Ehefrauen nicht vermietzen ohne Zustimmung ihrer Ehemänner, Personen im öffentlichen Dienste nicht vermietzen ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten.

Jeder Miethvertrag, der einer dieser Vorschriften zuwider läuft, ist ungültig.

Haben sich Soldaten während ihrer Beurlaubung vermietzt: so geht die Militärpflicht unbedingt der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage vor.

§. 5.

Dienstloses Gefinde.

Dienstlos gewordenem Gefinde wird der Aufenthalt auf dem Lande nur mit Vorwissen des Ortsvorstandes drey Tage lang, in den Städten nur mit besonderer Erlaubniß der Orts-Polizey-Behörde acht Tage lang gestattet. Kann ein Dienstbothe während dieser Zeit keinen Dienst erhalten: so muß er an seinen Geburtsort oder an den Ort, wo sein Wohnsiß oder der Wohnsiß seiner Keltern zulezt rechtlich begründet ist, zurückkehren.

Wer dienstloses Gefinde beherbergen will, hat sofort nach dessen Ankunft in den Städten der Orts-Polizey-Behörde, auf dem Lande dem Ortsvorstande eine Anzeige davon zu machen, bey einer Strafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß. In gleiche Strafe verfällt derjenige, welcher die Beherbergung bey sich über die gesetzte Frist, von acht Tagen in den Städten, von drey Tagen auf dem Lande, dauern läßt.

§. 6.

Gefinde-Mäkley und Iwennigmachen.

Das Geschäft der Gefinde-Mäkley, welches darin besteht, daß man für Geld dem Gefinde Herrschaften, den Herrschaften Gefinde zuweist, darf nur in den größeren Städten mit ausdrücklicher Erlaubniß der Orts-Polizey-Behörde getrieben werden. Wer es sonst und nahmentlich ohne diese Erlaubniß treibt, verfällt in eine Strafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß. Bey zehn Thaler Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ist es untersagt, solches Gefinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufgabe und zur Annahme anderer Dienste zu verleiten.

§. 7.

Verhältniß der Gefängnißstrafe zu der Geldstrafe.

Nach bey den Androhungen des gegenwärtigen Gesetzes wird ein Tag Gefängniß gleich geachtet einer Geldstrafe von zehn Groschen.

II. T i t e l.

Ueber Form und Inhalt des Miethvertrages.

§. 8.

Abschließung des Miethvertrages.

Der Miethvertrag gründet sich auf die erklärte Einwilligung der Herrschaft und des Gesindes. Zur Abschließung desselben bedarf es keines schriftlichen Auftrages, keines Miethgeldes. Nur wo ein Miethgeld ausdrücklich verabredet worden ist, hängt von der wirklichen Zahlung dieses Geldes die verbindende Kraft des Miethvertrages selbst ab.

Das Miethgeld wird nicht am Lohne abgerechnet, außer wenn die Abrechnung im Miethvertrage besonders bedungen war, oder einer der in §. 42 und §. 45 No. 1 beobachteten Fälle eintritt.

§. 9.

Kteffate und Dienstoffner.

Personen, welche noch nicht gebient haben und sich als Dienstoffner vermietthen wollen, müssen durch Kteffate ihrer Obrigkeit darthun, daß bey ihrer Vermietthung kein Bedenken obwalte.

Für Ertheilung eines solchen Kteffates mit Inbegriff aller dabey nöthigen Mühwaltung ist nicht mehr als 4 gr. zu liquidiren. Dienstoffner, welche schon vermietthet waren, müssen bey Antritt eines neuen Dienstes ein Zeugniß der vorigen Herrschaft (§. 37) bringen. Wer Gesinde ohne ein solches Zeugniß miethet, wird um einen Thaler gestraft. Ueberdieß ist der Dienstvertrag ungültig, sobald ein Dritter seine Rechte auf die Person des Dienstoffners aus einem frühern Dienstvertrage geltend macht.

§. 10.

D I E N S T B U C H.

Für die Städte Weimar, Eisenach und Jena werden noch folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

- 1) Jeder Dienstbothe, welcher in einer der genannten Städte sich vermieten will, muß zuvor bey der Polizey-Kommission daselbst seine obrigkeitlichen Atteste oder Zeugnisse der früheren Herrschaft vorzeigen. Die Polizey-Kommission entscheidet darauf, ob er als Dienstbothe aufgenommen werden darf, oder nicht. Darf er aufgenommen werden: so wird ihm ein gedrucktes, auf seinen Rahmen ausgefertigtes Dienstbuch ertheilt. Wer einen Dienstbotthen ohne Dienstbuch annimmt, wird, neben der Nichtigkeit des Vertrages, um einen Thaler gestraft.
- 2) Die Atteste bleiben bey der Polizey-Kommission in Verwahrung, bis der Dienstbothe die Stadt wieder verläßt.
- 3) Das Dienstbuch nimmt die Herrschaft an sich. Erst wenn der Dienstbothe aus ihrem Dienste wieder abzieht, ist dasselbe an die Polizey-Kommission zurückzugeben. Vor dieser Zurückgabe ist unter den geeigneten Rubriken in dem Dienstbuche selbst zu bemerken: der Tag des Dienstantrittes, der Tag des Abzuges, die Eigenschaft, in welcher der Abziehende gebient hat, z. B. als Kutsher, als Köchin, Hausmagd u. s. w., die Ursache des Abschiedes, ingleichen ein Zeugniß über die Aufführung im Dienste.
- 4) Auf dem Grunde dieses Zeugnisses und sonst hat die Polizey-Kommission zu ermesen, ob der Dienstbothe ferner für dienstfähig im Orte zu betrachten sey. Ist solches der Fall: so wird der Beschluß in das Dienstbuch eingeschrieben.
Der neue Dienstherr beobachtet dasselbe (No. 3.), und so dient das Dienstbuch dem Dienstbotthen so lange zum Fortkommen, als er in der Stadt bleibt.
- 5) Will aber soll ein Dienstbothe die Stadt wieder verlassen: so erhält er von der Polizey-Kommission, gegen Abgabe des Dienstbuches, seine Atteste zurück und noch einen besondern Schein zu seinem weitem Fortkommen.
- 6) Jeder Dienstbothe, welcher zum ersten Male einen Dienst bekommt, wird in die

der Polizey-Kommission zu führenden Gefinde-Tabellen eingetragen und bey seinem Abgange aus der Stadt, oder wenn er aufhört, Dienstbothe zu seyn, wieder darin ausgestrichen.

- 7) Der Dienstbothe hat zu bezahlen: 4 gr. für das Eintragen in die Gefinde-Tabellen und für das Dienstbuch, 1 gr. für das Wisiren des Dienstbuches bey jeder Dienstveränderung, 1 gr. für das Ausstreichen aus den Gefinde-Tabellen, mit Einschluß des zu seinem weitem Fortkommen auszufertigenden Scheines.

§. 11.

Vermiethen des Gefindes an mehrere Herrschaften zugleich.

Hat ein Dienstbothe sich bey mehreren Herrschaften zugleich (auf dieselbe Zeit) vermietet: so geht der frühere Vertrag dem spätern vor.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder freywillig zurücktritt, kann ein etwa gegebenes Miethgeld zurück verlangen.

War einer Herrschaft bey Abschließung des Miethvertrages die frühere Vermietung nicht bekannt: so muß der Dienstbothe ihr jeden Schaden ersetzen, welchen sie durch Annahme von Tagelöhnern oder andrem Gefinde um höheren Lohn gehabt hat.

Die Herrschaft, bey welcher der Dienstbothe bleibt, soll auf Verlangen angehalten werden, diesen Betrag vom Dienstlohne abzuziehen und der zurücktretenden Herrschaft zuzustellen. Die Hälfte des Lohnes darf so lange als Abzug verlangt werden, bis die Entschädigungssumme ganz entrichtet ist.

Der Dienstbothe, welcher sich gleichzeitig an zwey oder mehrere Herrschaften vermietet hat, wird noch überdieß bestraft, nach Befinden mit einem Thaler bis zu fünf Thalern Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

Hat eine Herrschaft die frühere Vermietung eines Dienstbothen gewußt: so tritt auch gegen sie eine Strafe von fünf Thalern und nach Befinden von zehn Thalern (§. 6.) ein.

Jeder Miethvertrag mit einem Dienstbothen, welcher noch in Diensten steht, ist ungültig, wenn er früher, als ein Vierteljahr vor dem Antritte des neuen Dienstes abgeschlossen wurde.

§. 12.

Lohn und Kostgeld.

Die Bestimmung des Lohnes, ob Kost oder Kostgeld, Livrée, Fahrmarkt, und Weihnachtsgeschenke, Naturalien, oder was sonst noch gegeben werden sollen, hängt allein von der bey Eingehung des Miethvertrages getroffenen Uebereinkunft ab.

Fehlt eine solche Uebereinkunft: so ist bloß Lohn und Kost, als stillschweigend bedungen, anzunehmen und jener von der Behörde, nach ähnlichen Verhältnissen, zu ermessen.

§. 13.

Dauer der Dienstzeit.

Die Dauer der Dienstzeit bleibt ebenfalls gegenseitiger Verabredung überlassen.

Ist im Miethvertrage nichts darüber bestimmt: so wird bey solchem Gesinde, welches hauptsächlich zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet worden ist, ein Jahr, bey anderem Gesinde ein Vierteljahr als Dienstzeit angenommen.

Entstehen Streitigkeiten über die verabredete Dienstzeit, indem der eine Theil einen kürzern, der andere Theil einen längeren Zeitraum, als verabredet, will: so soll im Zweifel bey solchem Gesinde, welches hauptsächlich zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet worden ist, der längere, bey anderem Gesinde der kürzere Zeitraum angenommen werden.

Ueber die Auflösung des Vertrages durch Ablauf der Miethzeit enthält §. 40 die nöthigen Bestimmungen.

§. 14.

Antrittszeit des Dienstes.

Die Antrittszeit des Dienstes und folgeweise die Zeit des Abzuges ist der 2te Januar, der 2te April, der 2te July und der 2te Oktober jeden Jahres oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag fallen sollte, der nächste Montag darauf.

Diese Tage sind unter den gewöhnlichen Benennungen der Vierteljahre: „Weihnachten,“ „Ostern,“ „Johannis“ und „Michaelis“ zu verstehen. Eine andere Zeit des Antrittes und Abzuges muß, wenn darauf geachtet werden soll, besonders und ausdrücklich verabredet worden seyn.

III. T i t e l.

Von den aus dem Miethvertrage entspringenden gegenseitigen Rechten
und Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindea.

Erste Abtheilung.
Verbindlichkeiten des Gesindea.

§. 15.

Antritt des Dienstes zur bestimmten Zeit.

Der gemiethete Dienstbothe ist schuldig, zur bestimmten Zeit den Dienst anzutreten. Im Falle einer Weigerung ohne hinlängliche Ursachen wird derselbe durch polizeyliche Zwangsmittel zum Antritte des Dienstes angehalten und muß der Herrschaft alle Kosten ersetzen, welche sie inzwischen für Tagelöhner zu Verrichtung der Dienstgeschäfte an seiner Stelle aufgewendet hat.

Wird die Herrschaft durch beharrliche Weigerung des Dienstbothen genöthiget, anderes Gesinde mit mehreren Kosten zu miethen: so muß jener das Miethgeld, wenn er dergleichen empfangen hat, zurückgeben und den Schaden ebenfalls vergüten. Kann der Dienstbothe die Schadloshaltung nicht leisten: so wird er auf Antrag der Herrschaft mit Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 16.

Wesentliche Ursachen, den Dienst nicht anzutreten.

Nur in folgenden Fällen ist das gemiethete Gesinde berechtigt, den Dienstantritt zu verweigern:

- 1) wenn in der Zwischenzeit, vom Abschlusse des Miethvertrages bis zur Zeit des Diensteantrittes, das Gesinde durch Krankheit zur Leistung der versprochenen Dienste unfähig wird;
- 2) wenn in der Zwischenzeit in der Familie des Gesindea durch den Tod eines Verwandten oder sonst Veränderungen vorgefallen sind, welche dessen Anwesenheit in der Familie unumgänglich nothwendig machten;
- 3) wenn das Gesinde durch Heirath oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zu

Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die es durch Annahme des Dienstes veräumen würde;

- 4) wenn die Herrschaft während der bevorstehenden Dienstzeit ihren Wohnsitz an einen andern Ort verlegen will und dem Gesinde bey dessen Annahme nichts davon gesagt hat;
- 5) wenn die Herrschaft, ohne solches bey dem Abschlusse des Miethvertrages bedungen zu haben, mit dem gemietheten Gesinde eine Reise auf längere Zeit, als die Dienstzeit, unternehmen will.

Das Miethgeld verbleibt in dem vierten und fünften Falle dem Gesinde, in dem ersten, zweyten und dritten Falle darf es die Herrschaft zurückerfordern.

Hat im dritten Falle das Gesinde nicht spätestens sechs Wochen oder, wenn es monatlich gemiethet war, vierzehn Tage vor Anfang der Dienstzeit, den Dienst wieder aufgesagt: so darf die Herrschaft verlangen, daß es dennoch, jener Umstände ungeachtet, den Dienst antrete und zwar bey vierzehnjähriger oder längerer Miethzeit auf ein Vierteljahr, bey monatlicher Miethzeit auf einen Monat.

§. 17.

Gehorsam und Unterwerfung.

Die Befehle und Verbothe der Herrschaft soll das Gesinde bescheiden annehmen und ohne Widerrede befolgen, auch überhaupt derselben und ihrer Familie mit Achtung begegnen.

Den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft soll es sich fügen, so weit es nur ohne Nachtheil für seine Gesundheit geschehen kann.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf es nicht aus dem Hause gehen, nach erhaltenem Erlaubniß nicht über die bestimmte Zeit ausbleiben.

Nachlässigkeiten und Versehen des Gesindes kann die Herrschaft durch Verweise rügen; das Gesinde muß sie bescheiden hinnehmen, und selbst wenn es unschuldig zu seyn glaubt, darf es nur mit Bescheidenheit seine Entschuldigungs- oder Vertheidigungsgründe vorbringen.

§. 18.

Bestrafung der Vergehungen wider die Herrschaften.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft werden nach richterlichem Ermessen härter bestraft, als dieselben Vergehungen gegen dritte Personen zu bestrafen seyn würden.

Wird einem Dienstbothen, wegen Vergehungen gegen die Herrschaft oder sonst, eine Gefängnißstrafe zuerkannt: so ist die Herrschaft berechtigt, während der Dienstbothen die Strafe verbüßt, die demselben obliegenden Geschäfte auf seine Kosten durch eine andere Person verrichten zu lassen.

§. 19.

Dienstleistungen.

Das Gefinde hat alle ihm von der Herrschaft übertragene, dem Dienstverhältnisse und den Kräften des Dienstbothen angemessene Verrichtungen zu jeder Zeit, bey Tag und Nacht, unverdroßen und pünktlich zu besorgen. Ausgenommen sind nur solche Befehle, welche auf etwas gesetzlich Unerlaubtes oder Unsittliches gerichtet sind.

Die Einrede eines von der Herrschaft erhaltenen Befehles schützt nicht gegen die Anwendung eines Strafgesetzes.

Streitigkeiten der Dienstbothen unter einander, wenn von ihnen diese oder jene Arbeit obliege, entscheidet allein die Herrschaft.

Ohne Genehmigung der Herrschaft darf das Gefinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch andere Personen sich nicht vertreten lassen.

Hat es der Herrschaft zu seiner Vertretung wissenschaftlich eine untaugliche oder verdächtige Person vorgeschlagen: so muß es den durch selbige verursachten Schaden ersetzen, oder wird, im Falle seines Unvermögens, mit Gefängniß von einem Tage bis vierzehn Tagen bestraft.

§. 20.

Verpflichtung für die Sachen der Herrschaft.

Das Gefinde muß den Nutzen und das Beste der Herrschaft möglichst zu befördern, Schaden und Nachtheil abzumenden suchen. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit Schaden zu: so hat es diesen Schaden zu ersetzen, auch soll es deshalb, wo nicht schon die bestehenden Kriminal-Gesetze eine Strafe gedroht haben und der Fall nach diesen zu behandeln ist, nach Befinden in Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Wegen geringer Versehen ist das Gefinde zum Schadenersatze nur dann verbunden,

wenn es dasselbe Versehen wiederholt begangen oder dabei gegen ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

Zur Entschädigung kann die Herrschaft sich an den Lohn und die Effekten des Gesindes halten.

§. 21.

Diebstahl.

Gegen eine seiner ersten, heiligsten Pflicht — die Pflicht der Treue — handelt das Gesinde nicht nur, wenn es das Eigenthum der Herrschaft durch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug beeinträchtigt, sondern auch, wenn es mit Vorsatz, durch Reden oder Handlungen, der Herrschaft auf irgend eine Weise Nachtheil bringt, z. B. wenn es den guten Namen seiner Herrschaft durch boshafte oder verläumberische Reden herabsetzt, ihre Fehler oder Geheimnisse, ohne eine rechtliche Verbindlichkeit dazu, Anderen entdeckt, was im Hause gethan oder gesprochen wird, ausplaudert, die Kinder und Angehörigen der Herrschaft oder das Nebengesinde zu unerlaubten oder der Herrschaft nachtheiligen Handlungen verleitet u. s. w.

Alle dergleichen pflichtwidrige Reden oder Handlungen sollen, wenn sie auch kein schon in den allgemeinen Strafgesetzen bedrohetes Vergehen sind, unabittlich mit Gefängniß von einem bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 22.

Diebstahl, Veruntreuung und Betrug des Gesindes an der Herrschaft.

Jeder Dienstbothe, der seiner Herrschaft oder deren Angehörigen, Geld oder Sachen, ihr Werth mag groß oder gering seyn, aus gewinnstüchtiger Absicht entwendet, begeht einen Diebstahl.

Des Verbrechens der Veruntreuung, des Betrugs, macht sich ein Dienstbothe jedes Mal schuldig, wenn er aus gewinnstüchtiger Absicht anvertraute Gelder oder Sachen der Herrschaft unterschlägt, oder diese durch wahrheitswidrige Angaben oder Mißbrauch ihres Namens bevortheilt. Dahin gehört, wenn ein Dienstbothe Gelder für sich behält, welche er für die Herrschaft an jemand bezahlen sollte; wenn er in seine Verwahrung gegebene Sachen der Herrschaft zu seinem eigenen Nutzen verwendet, verkauft oder versetzt; wenn er beim Einkaufe von Lebensmitteln oder anderen Sachen mehr, als er wirklich

bezahlt., bey'm Verkaufe weniger, als er erhalten hat, berechnet, wenn er auf den Rahmen der Herrschaft borgt u. s. w.

Diese groben Vergehungen sind schon in den Kriminal-Gesetzen bedroht und unterliegen der Bestrafung nach solchen.

Polizeylich, mit Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehn Tagen, soll es auch geahndet werden, wenn das Gefinde, nicht aus gewinnsüchtiger Absicht für sich selbst oder für Andere, sondern bloß aus Mäscherey Sprisen oder Getränke angreift, wenn es Trinkgelder, welche es nach der bestehenden häuslichen Einrichtung oder nach der Bestimmung des Gebenden mit dem Nebengefinde zu theilen hatte, nicht zur Theilung gebracht hat, wenn es in das ihm anvertraute Vieh, gegen die Vorschriften und Anordnungen der Herrschaft, Futter verwendet..

Hat die Herrschaft einen Diensthöthen im Verdachte begangener Unredlichkeit: so darf sie auf Durchsichung seiner Behältnisse und Sachen antragen oder diese — jedoch nur im Beyseyn des Diensthöthen — selbst unternehmen. Kein Diensthöthe darf sich dadurch belästigen halten und deshalb Genugthuung fordern.

§. 22.

V e r f e g u n g.

Es ist nicht erlaubt, Diensthöthen auf Sachen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, daß sie der Herrschaft gehören, zu borgen, oder dergleichen von ihnen zu kaufen. Wer dawider handelt, muß die verpfändete oder verkaufte Sache warentgeldlich zurückgeben und — dasern auch wegen absichtlicher Theilnahme an der begangenen Unredlichkeit zu einer Strafe nicht zu gelangen — die Kosten bezahlen. Niemand darf dem Gefinde auf der Herrschaft Wächung Waaren vorabsetzen, außer gegen einen von der Herrschaft unterschriebenen Zettel, oder wenn diese ein ordentliches Konto-Buch hält, in welches alle gekaufte Waaren eingetragen werden.

Wer mit Uebertretung dieser Vorschrift Diensthöthen borgt, hat wegen seiner Forderung kein Klagerecht wider die Herrschaft.

§. 24.

Stille Aufführung.

Das Gesinde muß sich sowohl in als außer dem Hause der Herrschaft einer geziemenden und anständigen Aufführung beleißigen; Zurechtweisungen von Seiten der Herrschaft, welche hierauf abzuwehren, hat es mit Bescheidenheit anzunehmen und zu befolgen. Wer durch Gelegenheitsmächten das Gesinde zu Ausschweifungen verleitet, demselben Verlage und Zusammenkünfte in seiner Wohnung gestattet, hat nach den Umständen Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu vierzehn Tagen zu erwarten.

§. 25.

Aushalten der Dienstadt.

Das Gesinde ist verbunden, die bestimmte Dienstzeit auszuhalten. Etwa die dienliche Gründe zu Verlassung des Dienstes vor Ablauf der vertragmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit zu haben (§. 44 u. 45): so muß er die Herrschaft um den Abschied bitten und, wenn diese ihn verweigert, obrigkeitliche Hülfen suchen. In keinem Falle ist eigenmächtiges Entlaufen aus dem Dienste gestattet. Der entlaufene Diensthofe wird sofort, auf Antrag der Herrschaft, durch die geeigneten Zwangsmittel in den Dienst zurückgebracht, und muß auf Verlangen der Herrschaft die Dienstzeit aushalten oder, wenn er triftige Ursachen hat, die frühere Entlassung zu fordern, selbst in den unten (§. 44) angegebenen Fällen, bis Ende des laufenden Vierteljahres oder, wenn er nur Monatsweise gemiethet war, bis Ende des laufenden Monats dienen. Ueberdies wird er nach den Umständen mit drey bis vierzehn Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft. Die Herrschaft ist berechtigt, die Wiedereinnahme eines entlaufenen Diensthofen nach Gutbefinden zu verweigern und braucht auf diesen Fall, über den Tag des Entlaufens hinaus, weder Lohn noch Kostgeld zu verabreichen.

§. 26.

Verbindlichkeit bey Hernidigung des Diensts.

Jeder Diensthofe ist verbunden, ehe er den Dienst verläßt, alle ihm von der Herrschaft in Gebrauch oder Verwahrung gegebene Sachen wieder abzuliefern. Für den durch

seine Schuld daran entstandenen Schaden oder Verlust muß er nach den Bestimmungen des §. 20 haften.

Z w e y t e A b t h e i l u n g.

Verbindlichkeiten der Herrschaft gegen das Gesinde.

§. 27.

Annahme in den Dienst zur bestimmten Zeit.

Die Herrschaft soll den gemietheten Dienstbothen zur bestimmten Zeit in den Dienst aufnehmen. Im Falle der Weigerung ohne rechtmäßige Gründe ist sie verbunden, dem Dienstbothen Lohn und Kostgeld von dem Tage an, welcher zum Dienstantritte bestimmt war, zu bezahlen.

Weigert sich die Herrschaft beharrlich, den Dienstbothen anzunehmen: so verliert sie das etwa gegebene Miettygeld und muß dem Dienstbothen Lohn und Kostgeld bezahlen — auf ein Vierteljahr in monatlichen Raten in Fällen, wo die vertragmäßige oder gesetzliche Dienstzeit ein Vierteljahr oder länger ist; auf einen Monat, da wo der Mietvertrag auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr geschlossen wurde. Sollte der Mietvertrag nicht einmahl auf einen vollen Monat abgeschlossen worden seyn: so werden Lohn und Kostgeld nur auf die Dauer der verabredeten Dienstzeit verabreicht. Die Leistung der Zahlung muß am 1sten jedes Monatses für den nächst folgenden Monat zum Voraus geschehen.

Diese Verbindlichkeit der Herrschaft hört auf, wenn der Dienstbothe während der Zeit, auf welche sie Lohn und Kost zu verabreichen schuldig war, einen andern Dienst findet und dadurch völlig entschädiget wird. Muß sich aber der Dienstbothe in diesem Dienste mit einem geringern Lohne begnügen: so hat ihm die Herrschaft auf jene Zeit noch das Fehlende zu vergüten.

Ebenfalls und zwar unbedingt hört die Verbindlichkeit der Herrschaft zur weiteren Vergütung der Kost und des Lohnes auf:

- 1) wenn der Dienstbothe in eine solche Lage kommt, in welcher es ihm unmöglich seyn würde, den Dienst noch anzunehmen, von dem Tage an, wo diese Unmöglichkeit eintritt;

- 2) wenn die Herrschaft von ihrer Weigerung abgeht und den Dienstbothen anzunehmen sich bereit erklärt, von der Zeit dieser Erklärung an und vorausgesetzt, daß dem Dienstbothen keine Gründe zur Seite stehen, welche ihn berechtigen würden, den Dienst sofort und ohne Beobachtung der Kufkündigungsfrist zu verlassen (§. 44.)

§. 28.

Rechtmäßige Ursachen, dem Dienstbothen die Annahme zu verweigern.

Die Annahme des gemietheten Dienstbothen darf von der Herrschaft verweigert werden:

- 1) wenn derselbe mit der fallenden Eucht oder irgend einer ansteckenden oder Ekel erweckenden Krankheit entweder bey'm Abschlusse des Miethvertrages schon behaftet war und solches verschwieg, oder erst später behaftet wurde;
- 2) wenn in dieser Zwischenzeit der Dienstbothe durch Krankheit, oder sonst unfähig wird, die übernommenen Dienstgeschäfte zu verrichten;
- 3) wenn derselbe in seinem vorigen Dienste sich erwiesener Maßen ein solches Vergehen zu Schulden gebracht hat, weshalb er von seiner damaligen Herrschaft sofort hätte entlassen werden können, vorausgesetzt, daß a) diese von dem Entlassungsgrunde keinen Gebrauch gemacht, auch desselben in dem Akteakte (§. 9) nicht erwähnt, und daß b) der Dienstbothe selbst bey dem Bestragen über seine frühere Kufführung solches verschwiegen habe;
- 4) wenn verheirathete Dienstbothen (beyderley Geschlecht) daß sie verheirathet sind, in gleichen Witwer oder Witwen, oder ledige weibliche Dienstbothen, welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand bey Eingehung des Miethvertrages der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben;
- 5) wenn weibliches Gesinde schwanger ist;
- 6) wenn das Gesinde falsche Akteakte vorgezeigt hat;
- 7) wenn in der Zwischenzeit, vom Abschlusse des Miethvertrages bis zum Dienstantritte, die Vermögensumstände der Herrschaft so in Verfall gerathen sind, daß sie gar kein Gesinde oder doch nicht so viel als vorher unterhalten kann.

Nur in dem letzten Falle verbleibt das gegebene Miethgeld dem Dienstbothen.

§. 29.

Wichtige Bezahlung des Lohnes.

Der versprochene Lohn muß dem Gesinde richtig und zur bestimmten Zeit bezahlt werden — wenn nichts Anderes verabredet worden, nach Maßgabe der Mietfzeit, am Schluß jedes Vierteljahres, jedes Monats, jeder Woche.

Hat die Herrschaft die Einrichtung eines ordentlichen Lohnbuches oder Lohnzettels getroffen, in welchem der Anfang der Dienstzeit, der bedungene Lohn, das etwa bedungene Kostgeld bemerkt ist und jede hierauf gemachte Zahlung abgeschrieben wird: so giebt ein solches Lohnbuch oder ein solcher Lohnzettel, bey Streitigkeiten wegen rückständigen Lohnes u., einen vollen Beweis, vorausgesetzt nur, daß die Abschreibung entweder eigenhändig von der Herrschaft (dem Hausherrn oder der Hausfrau) oder in der Form ordentlicher Quittung von dem Dienstbothen selbst geschehen ist und in dem ersten Falle von der Dienstherrschaft noch eyblich bekräftigt wird.

Was den Vorzug des Viehlohnes in Konkursen betrifft, bleibt es bey den bestehenden Landesgesetzen und Rechten.

§. 31.

Beföstigung.

Ist dem Gesinde Beföstigung versprochen worden: so muß solche nach der Gewohnheit jedes Ortes, gut, unverdorben und bis zur Sättigung verabreicht werden.

Ist bey Abschließung des Miethvertrages wegen der Kost gar nichts verabredet worden: so hat nur dasjenige Gesinde, welches die Wohnung im Hause der Herrschaft behält, Ansprüche auf Beföstigung.

§. 31.

Kleidung oder Livrée.

Kleidung, oder Livrée, kann das Gesinde nur dann verlangen, wenn die Herrschaft sie ausdrücklich versprochen hat.

Die dießfällige Verabredung entscheidet, welche Stücke und wann sie gegeben werden sollen. Ist Livrée überhaupt, ohne nähere Bestimmung der einzelnen Stücke, versprochen worden: so muß der Livrée-Bediene einen Hut, einen Rock, eine Weste und ein Paar

Winkleider; der Kutscher oder Reitknecht noch überdieß ein Paar Stiefeln und einen Stallkittel bekommen.

Die Kleidung fällt dem Diensthohen eigenthümlich zu — nach einem Jahre, wenn nur die vorbestimmten Stücke, nach 3 w e y Jahren, wenn noch ein Ueberrock und doppelte Unterkleidung gegeben werden.

Bekommt der Bediente vor Ablauf der Livrée-Zeit, jedoch nachdem er wenigstens die Hälfte derselben gedient hat, den Abschied: so gehört ihm die einfache Unterkleidung und der etwa gegebene Ueberrock. Hat er kürzer, als die Hälfte jener Zeit gedient: so kann er, den Fall des §. 39 ausgenommen, keine Ansprüche auf Livrée-Stücke machen. Die Staats-Livree, die Kutscherpelze und die Mäntel, welche außer der gewöhnlichen Kleidung gegeben werden, bleiben der Herrschaft.

Nach erhaltenem Abschiede, sey es bey Entbignung der Mietzeit oder aus anderem Grunde, ist es dem verabschiedeten Diensthohen nicht erlaubt, die verdiente Livrée un verändert als solche, mit den darauf befindlichen Abzeichnungen, zu tragen.

§. 32.

U n t e r s t e l l u n g.

Schonende und menschenfreundliche Behandlung des Gesindes ist eine vorzügliche Pflicht der Herrschaft. Daher darf sie nur solche Arbeiten verlangen, welche den Dienstverhältnissen und den Kräften des Diensthohen angemessen sind (§. 17.)

Außer dem Herrn und der Frau vom Hause kommt es nur denjenigen zu, dem Gesinde Ver. n i s s e zu ertheilen, welche von jenen — dem Hausherrn oder der Hausfrau — zu einer Aufsicht über das Gesinde bestellt worden sind, es mögen dieselben Mitglieder der Familie seyn, oder nicht. Solche Aufseher, welche als Verwalter, Administratoren u s. w. einer ganzen Wirtschaft vorstehen und in dieser Eigenschaft nach ihrem Ermessen das in der Wirtschaft nöthige Gesinde annehmen und verabschieden, die Mietverträge abschließen, stehen ganz an der Stelle der Herrschaft und haben auch alle in diesem §. den Herrschaften eingeräumte Befugnisse.

Mäßige häusliche Züchtigung und Scheltworte durch ungeschickliches Benehmen des Gesindes der Herrschaft abgndthigt, sind nicht als Injurien zu betrachten und geben dem Gesinde kein Klagerecht. Solche Schimpfworte hingegen, wodurch dem Gesinde Dieb-

flaßt, Veruntrauung oder irgend ein Verbrechen vorgeworfen wird, berechtigten dasselbe auf Genugthuung zu klagen. — Diese Klage auf Genugthuung darf nach Befinden auch auf Widerruf und auf Ehrnertklärung gerichtet werden, niemahls aber auf Abbitte.

Wegen größerer Thätlichkeiten kann das Gesinde volle Schadloshaltung von der Herrschaft fordern, nach Vorschrift der Gesetze.

§. 33.

Sorge für krankes Gesinde.

Lebt ein Diensthofe sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen machte, eine Krankheit oder ein Gebrechen zu: so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu dürfen. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hinaus dauert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brot selbst zu verdienen wieder im Stande ist.

Wird der Diensthofe ohne solches Verschulden der Herrschaft krank oder gebrechlich, sey es durch sein eigenes Verschulden oder ohne dieses, sey es bey Gelegenheit seiner Dienstverrichtungen oder sonst: so ist die Herrschaft zu dessen Verpflegung entweder in ihrem Hause, oder außerhalb desselben einzuweilen und so lang verpflichtet, bis diejenigen (Verwandte, Gemeinden) dazu angehalten worden sind, denen die Aufnahme des Hülfbedürftigen überhaupt und die weitere Fürsorge den Befehlen nach obliegt. Einen Ersatz des ihr dadurch verursachten Aufwandes kann sie nur dann von dem Diensthofen fordern, wenn dieser die Krankheit oder das Gebrechen durch sein eigenes, großes Verschulden sich zugezogen hat.

Bev ansteckenden Krankheiten insonderheit sollen die öffentlichen Krankenhäuser, wo solche bestehen, den Herrschaften zur Unterbringung des erkrankten Gesindes offen seyn; auch darf das erkrankte Gesinde selbst dieser Unterbringung nicht widersprechen.

Die Begräbniskosten für einen verstorbenen Diensthofen sind aus dessen Vermögen, in des letztern Ermangelung, von dessen Alimentationspflichtigen Verwandten, und wenn solche Verwandte nicht vorhanden oder dieselben unvernünftig seyn sollten, halb von der

Herrschaft, halb aus der Armenkasse des Ortes zu bestreiten, wo der Tod erfolgt ist. Im letzteren Falle dürfen an denjenigen Orten, an welchen die Armenkasse von Bezahlung der Stol- & Gebühren frey ist, solche Gebühren auch von der Dienstherrschaft nicht gefordert werden.

§. 34.

Verbot für sittliche Beförderung des Gesinde.

Es gehört zur häuslichen Ordnung und Zucht, daß die Herrschaft die sittliche Aufführung des Gesinde nicht unbeachtet lasse, demselben das Besuchen verdächtiger Orte und Gesellschaften oder nächtliches Ausenbleiben nicht erlaube, überhaupt jede Gelegenheit zur Unordnung und Liederlichkeit entferne und begangene Unsitlichkeit streng verweise. Zum Besuche der Kirche soll das Gesinde fleißig angehalten werden.

§. 35.

Nachhalten der Mietzeit.

Die Herrschaft muß das Gesinde bis zu Ende der bestimmten Mietzeit im Dienste behalten. Verabschiedet sie dasselbe ohne gesetzmäßige Ursache (§. 42 u. 43) vor Ablauf der Dienstzeit: so ist sie verbunden, Lohn und Kostgeld auf die ganze noch übrige Dauer der vertragmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit und zwar in monatlichen Vorauszahlungen zu verabreichen. Ueberbleib behält noch das ungerecht verabschiedete Gesinde, es mag viel oder wenig von der Dienstzeit verfließen seyn, die etwa gegebene ganze Portion oder anderen Kleidungsstücke, selbst wenn es sogleich ein anderes Unterkommen findet. Das gegen treten, hinsichtlich der Verabreichung des Lohnes und des Kostgeldes, für den Fall, daß ein verabschiedeter Dienstbothe inzwischen durch einen andern Dienst sein Unterkommen findet, die Bestimmungen des §. 27 ein.

§. 36.

Entlassung nach genübster Dienstzeit.

Nach Ablauf der vertragmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit (§. 14), hat die Herrschaft das Gesinde zu entlassen und zwar schon am Morgen des festgesetzten Tages. Vor- ausgesetzt wird dabey nur, daß der abziehende Dienstbothe seine Verbindlichkeit wegen Zurückgabe der ihm anvertrauten Sachen erfüllt habe.

Ausstellung von Zeugnissen.

Dem abgehenden Dienstbothen hat die Herrschaft ein schriftliches Zeugniß über sein Betragen während der Dienstzeit zu ertheilen. Auf Verlangen des Dienstbothen soll dieses Zeugniß noch vor geendigter Dienstzeit, sogleich nach erfolgter Kustündigung, gegeben werden. Auf einem solchen, voraus ertheilten Zeugnisse ist, nach Ablauf der Dienstzeit, das Verhalten des Dienstbothen von der Kustündigung bis zur Entlassung in einem Nachtrage noch besonders zu bemerken. Das Zeugniß muß die strengste Wahrheit, weder falsche Beschuldigungen, noch ungegründetes Lob, enthalten.

Weigert sich die Herrschaft ein Zeugniß auszustellen, oder wird es mangelhaft ausgestellt, oder werden darin unwahre Beschuldigungen gemacht: so kann das Gesinde bey der zuständigen Behörde Beschwerde führen und auf Untersuchung antragen; es muß diese aber sofort und in den ersten acht Tagen von dem Tage des Austrittes aus dem Dienste an geschehen, bey Verlust der Beschwerde und des Antrages auf Untersuchung. Ergiebt sich der Grund der Beschuldigungen: so wird von der Obrigkeit dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausgestellt, auch der letztern alle fernere üble Nachrede, bey nahmhafter Geldstrafe, untersagt.

Hat hingegen die Herrschaft einem Dienstbothen wider besseres Wissen ein vortheilhaftes Zeugniß ertheilt: so soll sie in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern, nach Ermessen der Pötlizen-Behörde, verurtheilt werden.

In jedem Dienstzeugnisse müssen folgende Punkte cathalten seyn:

- 1) Vor- und Zunahme des Dienstbothen,
- 2) dessen Geburtsort,
- 3) dessen Alter,
- 4) ob er ledig, oder verheirathet,
- 5) wie lange und
- 6) in welcher Eigenschaft er gedient hat,
- 7) sein gutes oder schlechtes Betragen,
- 8) die Ursache seiner Entlassung,
- 9) die Angabe des Ortes, Tages und Jahres, wo und wann dieses Zeugniß ausgestellt worden.

Glaubt die Herrschaft keine dieser drey Eigenschaften bezugen zu können: so muß das Gegentheil ausdrücklich bemerkt werden. Auch steht es der Herrschaft frey, dasjenige, was sie vielleicht sonst noch, entweder zum Lobe oder zum Tadel des Dienstbothen, insonderheit zur Begründung ihres Urtheils über die obgedachten drey Haupteigenschaften, der Wahrheit gemäß, beuzufügen: wünscht, auf der Rückseite des Dienstzeugnisses oder an der dazu geeigneten Stelle des Dienstbuchs zu bemerken.

IV. T i t e l.

Von Aufhebung des Miethvertrages.

§. 38.

Durch den Tod des Gesindes.

Durch den Tod des Gesindes wird alle Verbindlichkeit des Miethvertrages aufgehoben. Die Erben können Lohn und etwaiges Kostgeld nur bis zu dem Tage fordern, wo der Versorbene Dienste zu leisten aufhörte; dagegen sind sie der Herrschaft eben so wenig zu einem Schadenersatze verpflichtet, als zur Stellung eines andern Dienstbothen.

Stand der Dienstbothe in Kurde: so treten deshalb die Bestimmungen des §. 31 ein.

§. 39.

Durch den Tod der Herrschaft.

Durch den Tod der Herrschaft wird der Miethvertrag nicht sofort und unbedingt aufgehoben. Es treten folgende Bestimmungen ein:

Todesfalls ist der Miethvertrag bey monatlicher Dienstzeit für den laufenden Monat, bey vierteljähriger oder längerer Dienstzeit für das laufende Vierteljahr annoch gültig und muß von dem Gesinde sowohl, als von den Erben der Herrschaft ausgehalten werden. Er eignet sich jedoch der Todesfall in der letzten Hälfte eines Dienstmonathes oder Dienstvierteljahres: so sind beyde Theile auch noch für den nächstfolgenden Monat oder das nächstfolgende Vierteljahr an den Miethvertrag gebunden, versetzt sich, wenn die darin bedungene oder in Ermangelung besonderer Bestimmung gesetzlich (§. 13) anzunehmende Dienstzeit selbst nicht schon früher abläuft.

Auf längere Zeit, als den nächstfolgenden Monat oder das nächstfolgende Vierteljahr, ist dagegen kein Theil an den Miethvertrag gebunden; dieser ist für alle etwa noch übrige Zeit jedenfalls für aufgehoben zu achten.

Die gegebene Hiorde oder andere Kleidung bleibt ganz dem Dienstbotken, wenn zu der Zeit, wo er den Dienst verläßt, mehr als ein Drittheil der bestimmten Haltungszeit verfloßen ist. Außer dem muß er solche auf Verlangen der Erben zurücklassen.

§. 40.

Durch Ablauf der Dienstzeit.

Mit dem Ablaufe der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit ist der Miethvertrag ohne weitere Aufkündigung erloschen. Eine stillschweigende Erneuerung des Miethvertrages ist erst dann anzunehmen, wenn nach Ablauf der Dienstzeit das Verhältniß von beyden Theilen, ohne daß nur einer derselben seinen Willen, solches aufzuheben, erklärt hat, drey Tage lang fortgesetzt worden ist.

Hey einer stillschweigenden Erneuerung verstehen sich ganz und unverändert die Bedingungen des früheren Vertrages; hey einer ausdrücklichen Erneuerung hängt es lediglich von der Vereinigung beyder Theile ab, unter welchen Bedingungen das Dienstverhältniß fortzudauern soll.

§. 41.

Durch gegenseitige Uebereinkunft.

Vor Ablauf der Dienstzeit kann der Miethvertrag in der Regel weder von der Herrschaft, noch von dem Gesinde einseitig aufgehoben werden. Die Fälle, in welchen ausnahmsweise die einseitige Aufhebung während der Dienstzeit Statt findet, sind §. 42 bis §. 45 angegeben.

Der Auflösung durch Uebereinkunft hingegen unterliegt der Miethvertrag jeder Zeit. Die dabey getroffene Verabredung muß entscheiden, auf wie lange Lohn und Beköstigung gegeben werden soll. Ist deshalb nichts bestimmt worden: so kann das Gesinde Beydes nur bis zum Tage des Abzuges verlangen.

Eine geschickene und angenommene Aufkündigung wird durch einseitige Neue nicht ungültig.

Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch die Herrschaft.

I. Sofort ohne vorgängige Kuffündigung.

Nur in folgenden Fällen ist die Herrschaft berechtigt, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit und zwar ohne vorgängige Kuffündigung sofort zu verabschieden:

- 1) wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, ehrenrührige Nachrichten beleidiget, durch böshafte Vergehungen Familien-Zwiß zu erregen sucht, Kinder, zu deren Wartung und Pflege es gemiethet ist, vernachlässiget oder gar mißhandelt;
- 2) wenn es wiederholten Ungehorsam oder Widerspßlichkeit gegen die ordnungsmäßigen, nicht widerrechtlichen Befehle der Herrschaft sich zu Schulden kommen läßt;
- 3) wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde von der Herrschaft bestellten Personen mit Thätlichkeiten oder Schimpf- und Schmähworten in ihrem Amte widersetzt;
- 4) wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unzüchtliches Leben führt, oder der ernstlichen Abmahnung und Warnung ungeachtet wiederholt um Geld spielt;
- 5) wenn es Kinder oder Verwandte der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen hat;
- 6) wenn ein Dienstbothe mit der fallenden Sucht oder irgend einer ansteckenden oder Ekel erweckenden Krankheit behaftet ist, welche er bey Abschließung des Miethvertrages der Herrschaft verheimlicht oder während der Dienstzeit ohne Verschulden der Herrschaft sich zugezogen hat;
- 7) wenn er durch Krankheit, oder sonst unfähig wird, die übernommenen Dienstgeschäfte zu verrichten, vorbehältlich der Bestimmung §. 33;
- 8) wenn er Speisen oder Getränke aus Mäfscherey entwendet und entweder von der Herrschaft ausdrücklich davor verwarnt war, oder auch ohne solche Verwarnung sich dessen wiederholt schuldig macht;
- 9) wenn die Herrschaft durch falsche, ihr von dem Gesinde übergebene Zeugnisse hintergangen worden ist;
- 10) wenn das Gesinde einen Diebstahl begeht, oder einer Veruntrauung sich schuldig

macht, wozin unter andern auch der Verkauf oder das Versetzen solcher Livree-Stücke gehört, die noch nicht ganz verblet sind;

- 11) wenn es sein Nebengesinde zu Diebstahl, Veruntrauung oder Betrug verleitet;
- 12) wenn es mit Feuer und Licht, nach wiederholter Warnung, unvorsichtig umgeht;
- 13) wenn, obgleich ohne vorgängige Warnung, durch solche Unvorsichtigkeit wirklich Feuer ausgekommen ist;
- 14) wenn weibliches Gesinde schwanger ist, wobey demselben jedoch — in so fern nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten steht — noch eine vierzehntägige Frist, von Zeit der Entdeckung an, zu gönnen ist, um ein anderes Unterkommen zu suchen;
- 15) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt;
- 16) wenn es zu Abbüßung von mehr als vier Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt wird;
- 17) wenn es ohne Vorwissen der Herrschaft fremden Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet oder bey Tage übel betrückte Personen, dem Verbothe der Herrschaft zuwider, zu sich kommen läßt;
- 18) wenn es in seinem vorigen Dienste einer der unter No. 10. angeführten Vergehungen bewiesener Massen sich schuldig gemacht und die vorige Herrschaft in dem Testate nichts davon erwähnt, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft auf Befragen verschwiegen hat;
- 19) wenn verheirathete Dienstbothen (beyderley Geschlechts) daß sie verheirathet sind, in gleichen Witwer oder Wittven oder weibliche Dienstbothen, welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand, bey Eingehung des Miethvertrages, der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben;
- 20) wenn das Gesinde das ihm anvertraute Vieh in einem wesentlichen Stücke der Wartung und Pflege vernachlässiget, oder dasselbe in anderer Weise mißhandelt;
- 21) wenn es die Pflicht der Treue dadurch verletzt, daß es ungebührlich und gegen die ihm ertheilte Vorschrift in das ihm anvertraute Vieh Futter verwendet.

Gesinde, welches aus einer der vorgenannten Ursachen verabschiedet wird, kann Lohn und Kost nur bis zum Tage der Entlassung fordern und muß von dem etwa gegebenen Miethgelde so viel zurückgeben, als auf die noch übrige Dienstzeit verhältnißmäßig zu rechnen ist.

§. 43.

II. Nach geheimer Aufkündigung.

Nach vorgängiger Aufkündigung ist die Verabschiedung im Laufe der Dienstzeit, also vor dem bedungenen Ende derselben, erlaubt:

- 1) wenn das Gesinde die nöthige Fähigkeit und Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Geschäften nicht besitzt;
- 2) wenn während der Dienstzeit die Vermögensumstände oder Einkünfte der Herrschaft sich so sehr verringern, daß dieselbe ganz ohne Gesinde oder doch mit wenigerem als vorher sich behelfen muß;
- 3) wenn das Gesinde durch andauernde Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wiederholter Warnung ungeachtet, den häuslichen Frieden stört;
- 4) wenn es wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft zu seinem Vergnügen ausgeht, oder nach erhaltener Erlaubniß über die vergönnte Zeit wegbleibt;
- 5) wenn es mehrmals bey Verschickungen ungebührlich lange ausbleibt, oder überhaupt den Dienst und das Beste der Herrschaft vernachlässiget;
- 6) wenn es die von seinem Nebengesinde an der Herrschaft begangenen Veruntrauungen dieser, der Herrschaft, nicht entdeckt.

Die Aufkündigung muß vierzehn Tage oder sechs Wochen vor dem Abschiede geschehen, je nachdem die verabredete Mietzeit eine nur monatliche oder längere ist. Es ist nicht nöthig, daß der Abschied mit dem Schlusse eines Dienstmonathes oder Dienstvierteljahres zusammentreffe.

Das Gesinde darf in diesen Fällen den Lohn und die Kost nur bis zum Tage des Abschiedes fordern.

§. 44.

Einseitige Aufhebung des Mietvertrages durch das Gesinde.

I. Sofort ohne vorgängige Aufkündigung.

Andererseits ist das Gesinde berechtigt, während der Dienstzeit den Abschied zu verlangen und zwar sofort, ohne vorgängige Aufkündigung:

- 1) wenn ihm gröbliche Beleidigungen, oder thätliche Mißhandlungen, welche sich nicht als mäßige Züchtigungen rechtfertigen lassen, von der Herrschaft zugesügt worden;
- 2) wenn die Herrschaft ihm die gebührende Kost vorenthält;
- 3) wenn die Herrschaft das bedungene Kostgeld, geschwehener Erinnerung ungeachtet, über eine Woche nach der Verfallzeit vorenthält;
- 4) wenn die Herrschaft eine Reise auf länger, als die Dienstzeit, zu unternehmen im Begriffe steht;
- 5) wenn dieselbe ihren Wohnsitz an einen andern, über drei Meilen entfernten Ort verlegt und nicht erklärt, dem Gesinde nach geendigter Dienstzeit die Kosten der Rückreise vergüten zu wollen;
- 6) wenn die Herrschaft das Gesinde zu geschwizdrigen oder unerlaubten Handlungen verleiten will;
- 7) wenn sie dasselbe vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen von der Familie nicht schützen will;
- 8) wenn Gesinde durch Krankheit oder Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird;
- 9) wenn in der Familie des Diensthofen solche Veränderungen sich zutragen, welche dessen Anwesenheit dort nothwendig erfordern.

In den ersten sieben Fällen gebührt dem Gesinde Lohn und Kostgeld auf das laufende Vierteljahr, oder, wenn es Monathweise gemiethet war, auf den laufenden Monath. Ist jedoch die geschwizdrige Ursache zu Verlassung des Dienstes erst in der zweyten Hälfte des laufenden Dienstvierteljahres oder Dienstmonathes eingetreten: so muß Lohn und Kostgeld auch auf das folgende Vierteljahr, oder den folgenden Monath, vergütet werden.

Im achten und neunten Falle erhält das Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Abzugstage.

Wegen der Klurde finden in den ersten sieben Fällen die Vorschriften des §. 39 Statt, im achten und neunten Falle tritt die Bestimmung des §. 31 ein.

§. 45.

II. Nach gehöriger Kufkündigung.

Auch in folgenden Fällen kann das Gefinde vor geendigter Dienstzeit, aber nur nach gehörig (§. 43) erfolgter Kufkündigung seine Entlassung fordern:

- 1) wenn das Gefinde durch Heirath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde, und es der Herrschaft einen andern guten und tüchtigen Dienstbothen stellt;
- 2) wenn die Herrschaft, der Erinnerung des Gefindes ungeachtet, den Lohn vier Wochen nach der Verfallzeit noch nicht bezahlt hat;
- 3) wenn dem Gefinde zur Beköstigung mehrmahls nach einander ganz verborbene, ungenießbare oder ungesunde Speisen wissentlich gegeben werden.

Lohn und Kost wird in allen Fällen dieses §. nur bis zum Abzugstage verabreicht.

Das Mietzgelb, wenn verglichen gegeben ist, bleibt in den beyden letzten Fällen dem Gefinde ganz, in dem ersten Falle hingegen nur nach Verhältniß der Zeit, welche es genießt hat.

V. T i t e l.

Von den Behörden und dem Verfahren in Gefindesachen.

§. 46.

Zuständigkeit der Polizei-Behörden als Regel.

Die Handhabung gegenwärtiger Gefindeordnung steht, ohne Rücksicht auf Rang und Stand derer, welche sich gegen dieselbe vergehen und ohne Rücksicht auf Rang und Stand der Dienstherrschaft, den Orts-Polizey-Behörden zu, also den Stadtgerichten, Kantonen, Patrimonial-Gerichten und in den drey Städten: Weimar, Eisenach und Jena, den Polizey-Kommissionen.

Auch Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und dem Gefinde über den Antritt eines Dienstes und während der Dauer des durch den Dienstvertrag gestifteten Verhältnisses sind zunächst aus dem Gesichtspunkte der polizeylichen Ordnung und Zucht zu betrachten. Sie sollen in der Regel zu einem prozessualischen Verfahren vor den Justiz-Behörden, als solchen, durchaus nicht geeignet seyn.

§. 47.

Zuständigkeit der Justiz-Behörden.

Es gehören aber vor die Justiz-Behörden und sind vorkommenden Falles an solche zu verweisen:

- 1) alle Berungeltimpfungen, wegen welcher eine Klage auf Genugthuung gegen die Dienstherrschaft begründet werden kann (§. 32), vorausgesetzt, daß der Dienstherr eine solche Genugthuung wirklich fordert und sich mit der von der Polizei-Behörde ausgesprochenen Aufhebung des Dienstvertrages (§. 44) nicht beruhigen will;
- 2) alle Untersuchungen wegen solcher Vergehen, die nicht in gegenwärtiger Gefindeordnung, sondern in den allgemeinen Strafgesetzen verpönt sind, ausgenommen a) bloß wörtliche, unter der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1) nicht begriffene Injurien und b) solche Entwendungen und andere Veruntrauungen von Seiten des Gefindes, deren Gegenstand am Wertje nicht über zwey Thaler Konventions-Geld ansteigt;
- 3) alle Streitigkeiten über Rein und Dein, wenn dieselben a) erst nach Aufhebung des Mietvertrages klagbar werden, oder b) nicht nach gegenwärtiger Gefindeordnung in dem Mietvertrage und dem Dienstverhältnisse selbst, sondern in anderen Geschäften und Verhältnissen ihren Grund haben.

§. 45.

Verfahren bey den Polizei-Behörden.

Alle Gefindesachen sind von den Polizei-Behörden, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, theils rügemäßig, theils nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31ten May 1817, ohne weitere Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, als geringfügig zu behandeln, immer aber auf dem kürzesten und schnellsten Wege abzuthun. Aus diesem Grunde soll die Behörde an die in jenem Gesetze bestimmten Fristen keineswegs gebunden seyn.

§. 49.

Berufung an die Landes-Direktion.

Hält sich jemand durch die Entscheidung oder Verfügung der Orts-Polizei-Behörde beschwert: so steht ihm eine Berufung an die Landes-Direktion frey, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo nur auf Verweis oder der Herrschaft zu leistende Abbitte gegen den

Dienstbothen, auf eine Strafe von einem Tage Gefängniß oder zehn Groschen Geld, auf eine Zahlung unter einem Thaler Konventions-Geld erkannt worden ist. — Die Berufung muß bey Verlust derselben binnen drey Tagen, von Zeit der eröffneten Entscheidung oder Verfügung an, bey der Orts-Polizey-Behörde angezeigt und begründet werden, worauf dann diese die Akten sofort mittelst Berichtes einzusenden hat. Wegen die hierauf erfolgende Entscheidung der Landes-Direktion hat kein weiteres Rechtsmittel Statt.

§. 50.

Worbehalt der rechtlichen Ausführung.

An der Stelle der Berufung (§. 49) kann sich der eine, wie der andere Theil die rechtliche Ausführung vor der zuständigen Justiz-Behörde, nach Aufhebung oder Beendigung des Miethvertrages und des dadurch begründet gewesenen Dienstverhältnisses, vorbehalten, so bald es sich um einen Anspruch handelt, welcher zur Verfolgung im Wege des bürgerlichen Prozesses geeignet ist und in Gelde oder zu Gelde angeschlagen über funfzehn Thaler beträgt. Auch von dem Falle gilt solches, wo der sich beschwert glaubende Theil den Grund seiner Klage in einem von der untern Polizey-Behörde erzwungenen Dienstverhältnisse, oder in einer von solcher ausgesprochenen Aufhebung des Dienstverhältnisses findet und deshalb Ansprüche auf Entschädigung gegen die Dienstherrschaft begründen zu können glaubt. — Ein solcher Vorbehalt, wenn er berücksichtigt werden, wenn nicht durch die Entscheidung der Polizey-Behörde auch jede weitere Verfolgung des wahren oder vermeintlichen Anspruches vor Gericht ausgeschlossen seyn soll, ist gleich der Berufung (§. 49) binnen drey Tagen zu erklären.

§. 51.

W i r k u n g.

a) Der Berufung.

Die ergriffene Berufung hat nur bey solchen Punkten des Erkenntnisses eine aufhaltende Wirkung, wo kein Nachtheil auf dem Verzuge haftet, also in der Regel nur hinsichtlich der Vollziehung erkannter Strafen und Bezahlung rückständiger Forderungen und Entschädigungsleistungen.

Alle übrige in der Entscheidung oder Verfügung enthaltene Punkte, namentlich Antritt des Dienstes und Leistung aller Dienstobliegenheiten, Aufnahme in den Dienst und Verabreichung der Kost, Entlassung oder Entfernung aus dem Dienste, müssen in der Regel

einstweilen, bis auf die ergriffene Berufung eine weitere Entscheidung erfolgt ist, in Vollzug gesetzt werden, nöthigen Falles durch Anwendung der geeigneten Zwangsmittel.

§. 52.

b) Des Vorbehalts.

Ein Vorbehalt der rechtlichen Ausführung vor Gericht nach aufgelöstem oder geendigtem Miethevertrage (§. 50) hat während der Dauer des Dienstverhältnisses durchaus keine aufhaltende Wirkung.

§. 53.

Ober-Appellation.

Eine Appellation an das Ober-Appellations-Gericht findet in Gefindefachen nur dann Statt, wenn solche bey einer der Landesregierungen anhängig gewesen und entschieden worden sind. Es bleibt dießfalls bey den allgemeinen Bedingungen und Gesetzen, unter denen das Rechtsmittel der Ober-Appellation steht und insonderheit noch bey der zur authentischen Interpretation des §. 20 der Ober-Appellations-Gerichtsordnung erlassenen Bekanntmachung vom 11ten Dezember 1821 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1821 Seite 788.)

mit Unserer Landesfürstlichen Sanction versehen, solche verfassungsmäßig, auch durch Verwendung Unseres Großherzoglichen Staatsinsiegels vollzogen und befehlen, daß dieselbe, als ein von dem 1sten Oktober dieses Jahres an gültiges allgemeines Landesgesetz, durch das Regierungs-Blatt zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werde.

So geschehen Weimar den 18ten Juny 1823.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

vd. Ernst Müller.

Gefindeordnung.

I n h a l t.

I. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen über Mietvertrag, Dienstherrschaft Gesinde. 10.

<p>§. 1. Befen des Mietvertrages.</p> <p>§. 2. Gesinde.</p> <p>§. 3. Befugniß Gesinde zu mietben.</p> <p>§. 4. Befugniß als Dienstbothe sich zu vermietben.</p>	<p>§. 5. Dienstloses Gesinde.</p> <p>§. 6. Gesinde-Mätleky und Künvendigmachen.</p> <p>§. 7. Verhältniß der Gefängnißstrafe zu der Geld- strafe.</p>
---	--

II. T i t e l.

Ueber Form und Inhalt des Mietvertrages.

<p>§. 8. Abschließung des Mietvertrages.</p> <p>§. 9. Attestate und Dienstbücher.</p> <p>§. 10. Fortsetzung.</p> <p>§. 11. Vermietben des Gesinbes an mehrere Herr- schaften zugleich.</p>	<p>§. 12. Lohn und Kostgeld.</p> <p>§. 13. Dauer der Dienstzeit.</p> <p>§. 14. Antrittszeit des Dienstbes.</p>
--	--

III. Titel.

Von dem aus dem Pachtvertrage entspringenden gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gefindes.

Erste Abtheilung.

Verbindlichkeiten des Gefindes.

§. 15.	§. 21.
Antritt des Dienstes zur bestimmten Zeit.	Treue.
§. 16.	§. 22.
Rechtmäßige Ursachen, den Dienst nicht anzutreten.	Diebstahl, Veruntrauung und Betrug des Gefindes an der Herrschaft.
§. 17.	§. 23.
Gehorsam und Chreerbietung.	Fortsetzung.
§. 18.	§. 24.
Bestrafung der Vergehungen wider die Herrschaft.	Sittliche Aufführung.
§. 19.	§. 25.
Dienstleistung.	Aushalten der Dienstzeit.
§. 20.	§. 26.
Sorgfalt für die Sachen der Herrschaft.	Verbindlichkeit bey Vermeidung des Dienstes.

Zweite Abtheilung.

Verbindlichkeiten der Herrschaft gegen das Gefinde.

§. 27.	§. 32.
Annahme in den Dienst zur bestimmten Zeit.	Gute Behandlung.
§. 28.	§. 33.
Rechtmäßige Ursachen, dem Dienstbothen die Annahme zu verweigern.	Sorge für krankes Gefinde.
§. 29.	§. 34.
Richtige Bezahlung des Lohnes.	Sorge für sittliche Besserung des Gefindes.
§. 30.	§. 35.
Beköstigung.	Aushalten der Pachtzeit.
§. 31.	§. 36.
Kleidung oder Livrée.	Entlassung nach geendigter Dienstzeit.
	§. 37.
	Ausstellung von Zeugnissen.

IV. T i t e l.

Von Aufhebung des Miethvertrages.

Durch den Tod des Gesinde.	§. 38.	1) sofort ohne vorgängige Kuffündigung,
Durch den Tod der Herrschaft.	§. 39.	§. 43.
Durch Ablauf der Dienstzeit.	§. 40.	2) nach gehöriger Kuffündigung.
Durch gegenseitige Uebereinkunft.	§. 41.	§. 44.
Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch die Herrschaft,	§. 42.	Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch das Gesinde,
		1) sofort ohne vorgängige Kuffündigung,
		§. 45.
		2) nach gehöriger Kuffündigung.

V. T i t e l.

Von den Behörden und dem Verfahren in Gesindesachen.

Zuständigkeit der Polizey-Behörden als Regel.	§. 46.	§. 50.
Zuständigkeit der Justiz-Behörden.	§. 47.	§. 51.
Verfahren bey den Polizey-Behörden.	§. 48.	Wirkung
		a) der Berufung,
		§. 52.
		b) des Vorbehaltes.
Verufung an die Landes-Direktion.	§. 49.	§. 53.
		Obcr-Appellation.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 7. Den 22. July 1823.

VI.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

z. z.

In der Absicht, die in einzelnen Theilen Unserer Lande verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über die Bertheidigung in Kriminal-Untersuchungen auf dem Grunde der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung zu einigen und zweckmäßig zu vereinfachen, demnächst aber auch den Pflichteifer der Bertheidiger durch jedesmächtige angemessene Vergeltung ihrer wichtigen Dienstleistung zu beleben, ertheilen Wir, nach dem Gutachten Unserer hiesigen Landesregierung, mit Beyrath und Zustimmung Unseres getreuen Landtages folgende gesetzliche Bestimmungen für den ganzen Umfang Unserer Lande:

§. 1.

Eine feyerliche Bertheidigung wird, sowohl vor als nach dem ersten Strafekennnisse, nur in folgenden Fällen nothwendig erfordert:

- a) vor dem ersten Erkenntnisse, wenn es sich von einem solchen Verbrechen handelt, auf welchem (in thesi) der Tod oder eine mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe steht, es sey denn, daß die Untersuchung so wenig gegen den Angeeschuldigten ergeben hätte, daß dessen Todspredung sich ohnehin mit Sicherheit erwarten ließe;
- b) nach dem ersten Erkenntnisse, wenn solches wirklich auf den Tod oder auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe lautet.

§. 2.

In allen andern Kriminal-Untersuchungsfällen wird feyerliche Vertheidigung nur auf ausdrückliches Verlangen des Angeeschuldigten, dann aber sofort vom Untersuchungsrichter, ohne vorherige gerichtliche Anfrage, verstatet, und zwar sowohl

- a) vor dem ersten Erkenntnisse, wenn voraussichtlich auf Zuchthaus- oder eine demselben gleichkommende Strafe zu erkennen steht, als
- b) nach dem ersten Erkenntnisse, so bald das erkannte Strafmaß überhaupt noch Berufung auf ein zweytes Erkenntniß zuläßt.

Dieses zweyte Erkenntniß ist aber jeden Falles das letzte, es möge nun — nach freyer Wahl des Angeeschuldigten — von einem akademischen Spruch-Kollegium, oder vom Ober-Appellations-Gerichte gefällt seyn, und es möge schon vor dem ersten Erkenntnisse Vertheidigung Statt gefunden haben oder nicht.

§. 3.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn die Akten zu Einholung des ersten Erkenntnisses abgehen sollen, dem Angeeschuldigten dieses bekannt zu machen, und bey Eröffnung des ersten Erkenntnisses — wie §. 32 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vorgeschrieben worden — den Verurtheilten über die ihm zuständigen Rechtsmittel und die dreytägige Nothfrist zu belehren.

§. 4.

Dem Angeeschuldigten steht die Wahl seines Vertheidigers unter dem in dem Orte oder doch in der Nähe des Untersuchungsgerichtes wohnhaften Anwälten zu, dafern er nicht diese Wahl dem Gerichte überlassen will.

Tußer dem dürfen auch andere, mit der Befugniß zur Anwaltshastlichen Praxis nicht bekleidete Rechtsgelehrte als Bertheidiger ausnahmsweise, nach vorgängiger besondrer Verpflichtung, zugelassen werden, jedoch nur wenn die Angeeschuldigten aus besondrer Vertheuen sie erwählet, sie den Auftrag unentgeltlich übernommen, und die Obergerichte in dem einzelnen Falle auf erstatteten Bericht solches unbedenklich gefunden und genehmiget haben.

Für die von Amtswegen zu übertragenden Bertheidigungen dürfen die Kriminal-Gerichte auch solche bey den Landesregierungen oder den Untergerichten angestellte Accessisten wählen, welche ihnen, als vorzüglich für das Kriminal-Sach befähiget, die Landesregierungen von Zeit zu Zeit nahmhast machen werden.

§. 5.

Für die Bertheidigungen werden die Gebühren und Verläge in Fällen, wo sie von dem Angeeschuldigten oder dessen gesetzlich zahlungspflichtigen Verwandten wegen Unvermögens nicht zu erlangen sind, von den Untersuchungsbehörden nach den bestehenden Tax-Normen und resp. nach billigem Ermessen vergütet, jedoch nur, wenn sie vor dem Erkenntnisse zu den Akten verzeichnet worden.

§. 6.

In allen Kriminal-Sachen, wo unsere Landesregierungen erkennen, oder wo ein auswärtiges Spruch-Kollegium erkannt hat, steht erstern, den Landesregierungen, die Prüfung der außergerichtlichen Gebühren und Verlagsansätze zu; dem Oben Appellations-Gerichte aber, wenn dieses in zweyter Instanz zu erkennen hat, in Absicht der Bertheidigung nach dem ersten Erkenntnisse. Es ist dabey nicht auf die Wegenzahl oder die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes an sich, sondern lediglich auf den innern Gehalt der Bertheidigungsschrift zu sehen.

§. 7.

Derjenige Anwalt, dem eine Bertheidigung entweder von dem Angeeschuldigten selbst oder von Amtswegen übertragen wird, darf nur aus wichtigen und von dem Gerichte dafür anerkannten Gründen den Auftrag ablehnen, bey Vermeidung ernstlicher Bindung. Er muß die ihm gesetzte Frist, welche in der Regel auf acht bis vierzehn Tage, und nur bey dem §. 1 erwähnten Bertheidigungen auf drey Wochen zu bestimmen ist, genau

einhalten, und wird entgegengefesten Falles mit einer Ordnungstrafe von fünf bis zehn Thalern belegt, auch nach Befinden zum Ersatz des durch seine Schuld vermehrten Detentions-Aufwandes gehalten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, der Verfassung gemäß, vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 30sten Juny 1823.

**Im Nahmen und Auftrag Unses Herrn Vaters,
Königliche Hoheit und Gnaden.**

(L. S.) Carl Friedrich, Erbgroßherzog.

E. W. Frenh. v. Fritsch. Frenh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Vertheidigung in Criminal-
Untersuchungen.

VII.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

z. z.

Auf Antrag und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtages verordnen und gebieten Wir, wie folget:

§. 1.

Kinder, welche von Bekanntmachung dieses Gesetzes an außer der Ehe geboren, jedoch durch die von ihren Vätern nachher mit einander vollzogene gültige Ehe legitimirt werden, sind, gleich den ehelich Gebornen, zur Erbfolge in Lehen jeder Art, mithin auch in Geldlehen und Lehensstämme zuzulassen, selbst dann, wenn die Lehenbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne Leibes-Lehenserben gestellt seyn sollten.

§. 2.

Dagegen beruhenet es in Ansehung solcher Kinder, welche bey Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits außer der Ehe geboren sind — es mag die spätere Ehe der Väter dermaßen schon vollzogen seyn oder später noch vollzogen werden — lediglich bey den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Erbfolge der Mantelkinder in Lehensgütern in den einzelnen Theilen Unseres Großherzogthumes bisher beurtheilt worden ist.

§. 3.

Zur Befreyung etwaigen Mißbrauchs soll in Fällen, wo Kinder der §. 1. gedachten Art nicht auf den Namen ihres wahren Vaters getauft sind, deren bloße Anerkennung

von letzterem zur Begründung der Lebensfolge nicht für hinreichend gehalten, sondern anderweitiger Beweis der Paternität oder Filiation erfordert werden.

§. 4.

Eine Ausnahme hiervon findet dann Statt, wenn der Vater jene Anerkennung entweder vor Gericht oder vor dem Geistlichen des Ortes, wo die Tausch geschehen ist, und zwar bey letzterem entweder in Person oder mittelst einer gerichtlich anerkannten Erklärung, welche auch versiegelt übergeben werden kann, bewirkt hat.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist ohne Einfluß auf das Bestehen solcher Familien-Verträge, welche entweder bey Bekanntmachung desselben schon errichtet sind, oder nach Bekanntmachung desselben von vormahls unmittelbaren Reichsangehörigen, in Gemäßheit der deutschen Bundes-Akte (Art. 14), künftig errichtet werden.

Urkundlich haben Wir dieses allgemeine Landesgesetz, der Verfassung gemäß, vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 30sten Juny 1823.

Im Nahmen und Auftrag Unsres Herrn Vaters,
Königliche Hoheit und Gnaden.

(L. S.) Carl Friedrich, Erbgroßherzog.

E. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Nachfolge der so genannten
Mantelkinder in Lehngüter.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 25. July 1823.

VIII.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

In Betracht, daß die in Unſrem Patente vom 21ſten Februar 1776 enthaltenen Beſtimmungen ſo wie diejenigen geſetzlichen Vorſchriften, welche über die Rettung verunglückter Perſonen in einigen der neuerworbenen Gebiebstheile biſher noch beſtanden haben, den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit, beſonders nach vervollkommneter Kenntniß der Rettungsmittel, nicht mehr entſprechen, und daß demnachſt eine Gleichmäßigkeit der Geſetzgebung auch über den erwähnten Gegenſtand im Geſammtumfange Unſres Großherzogthumes wünſchenswerth iſt, ſindn Wir, nach deßhalb vernommener Erklärung des getreuen Landtages, uns bewogen, die vorhin angeführten Geſetze aufzuheben und an deren Stelle nun Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jeder Untertban und Einwohner des Großherzogthumes hat die Obliegenheit, wenn er einen Menschen in Lebensgefahr oder schon in einem todähnlichen Zustande findet, zu Rettung desselben ohne Verzug, so weit es irgend möglich ist, die Mittel anzuwenden, die in dem mit ☉ bezeichneten Anhange dieses Gesetzes vorgeschrieben sind und nach den Umständen zur Anwendung gebracht werden können. So bald hierzu die Mitwirkung Anderer erforderlich ist, sind die zur Hälfte nöthigen Personen, vornehmlich Arzt und Wundarzt, auf das Schnellmögliche herbey zu rufen.

Die Anordnungen des Arztes und Wundarztes sind alsdann von den übrigen Hülfeleistenden genau zu befolgen.

§. 2.

Das im vorigen §. bestimmte Verfahren ist bey'm Auffinden eines Verunglückten, wenn sich nicht der wirklich erfolgte Tod desselben durch unmittelbar in die Sinne fallende, entscheidende Erscheinungen, (absolut tödtliche äußere Verletzungen z. B. zerschlagene Hirnschale, vom Leibe getrennter Kopf oder bereits eingetretene Verwesung), ohne allen Zweifel erkennen läßt, augenblicklich in das Werk zu setzen, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen zu erwarten.

Doch ist der nächsten Gerichtsbehörde die gebührende Anzeige zu machen, so bald eine der anwesenden Personen von dem Verunglückten sich entfernen kann, ohne daß dadurch der Beystand zur Rettung verabsäumt und entzogen wird.

§. 3.

Jede inländische Obrigkeit, welche dem Orte, wo ein solcher Verunglückter angetroffen wurde, sich zunächst befindet, ist nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, alle dem Zwecke der Lebensrettung förderliche Anordnungen und Verfügungen zu treffen, ohne daß dieses, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, oder sonstigen Kompetenz-Verhältnisse, irgend als Eingriff und Störung von der einen oder als Befugtheiligung von der andern Seite betrachtet werden kann.

Ein Gleiches gilt auch im Betreff der Wirksamkeit der Aerzte und Wundärzte, sie mögen für den Bezirk, in welchem der Fall vorkommt, amtlich angestellt seyn oder nicht.

§. 4.

Zur ersten Unterbringung eines Verunglückten und zum Besuff der mit demselben vorzunehmenden Rettungsversuche ist Jedermann verbunden seine Wohnung, wenn er nicht überwiegende Hindernisse dagegen darzuthun vermag, einzuräumen; dergleichen sind die zu den Rettungsversuchen erforderlichen Geräthschaften, Betten und sonstigen Gegenstände von jedem Besizer, so bald derselbe das drückfällige Bedürfniß wahrnimmt und erfährt, unverweigerlich herzugeben.

Demjenigen, dessen Eigenthum dadurch beschädiget oder unbrauchbar gemacht wird, soll auf Verlangen der Ersatz seines, vom betreffenden Gerichte zu ermittelnden Schadens sofort aus der Staatskasse gewährt werden. Diese darf die Erstattung aus dem Vermögen des Verunglückten oder von denjenigen Personen fordern, welche zu seiner Rettung rechtlich verpflichtet sind.

§. 5.

Wer gegen die Vorschriften in den obigen §. 5. unterläßt oder sich weigert, zur Lebensrettung eines Verunglückten oder Scheintodten, so viel den Umständen nach möglich ist, mitzuwirken und beizutragen, soll, nach Maßgabe der ihm dabey zur Last fallenden größeren oder geringern Schuld, mit Gefängniß bis zur Zeit von vier Wochen bestraft, auch soll diese Strafe, nach Befinden der Umstände und so fern dieselbe wegen ausdrücklicher Verweigerung thunsüchtiger Hülfsleistung und wegen eines, solcher gleich zu achtenden, absichtlichen Ausweichens und Zurückziehens ausgesprochen wird, zur Beschämung der Hartßerzigen und zur Warnung für Andere öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6.

Wer einer Person, welche zur Lebensrettung eines Verunglückten z. B. durch Abschneiden eines Erhängten Hand angelegt hat, Vorwürfe macht oder Andere zu solchen Vorwürfen veranlaßt, gleichsam als ob jene löbliche, ehrende Handlung die bürgerliche Ehre verletzt habe, der soll seine Ungebühr gleichfalls mit einer Gefängnißstrafe büßen, welche richterlich bis auf vierzehn Tage bestimmt werden kann und in Wiederholungsfällen entweder angemessen zu verlängern oder sonst zu schärfen ist.

Würde aber, wider alles Erwarten, eine ganze Korporation, Gemeinde, Sunft und dergl. ein vernunft- und geschwideliges Benehmen der bezeichneten Art sich zu

Schulden bringen: so soll nicht nur die oben angebrochte Gefängnißstrafe alle einzelne Glieder der Korporation, welche der Ungebühr nicht ausdrücklich und beharrlich widersprochen haben, treffen, sondern es sollen auch überdieß diejenigen Vorsteher, welche nicht durch ihren Widerspruch und, bey Erfolglosigkeit desselben, durch Anzeige bey der Obrigkeit als von jeder Theilnahme an dem erwähnten Vergehen frey sich dargestellt haben, von ihrem Vorsteheramte entfernt und künftiger Wiedererlangung eines solchen für unthätig erklärt werden.

§. 7.

Dagegen soll zu desto wirksamere Anregung der Achtsamkeit und Belebung des Eifers und Muthes, hinsichtlich der bey Lebensrettung eines Verunglückten etwa zu überwindenden außerordentlichen Gefahren, denjenigen, welche zum Behuf einer solchen Rettung, nach dem im Anhange C enthaltenen Vorschriften, die erste wesentliche Handlung vollbracht z. B. einen Erhängten, so bald sie ihn gefunden, abgeschnitten, einen in das Wasser Gerathenen herausgezogen haben u., deshalb eine öffentliche Belobung, auch im Falle einer bewiesenen vorzüglichen Entschlossenheit mit Zweckmäßigkeit des Verfahrens und eines dadurch bewirkten glücklichen Erfolges eine besondere Ehrenausszeichnung, oder wenn sie ausdrücklich darum nachsuchen, eine Prämie in Geld und zwar, nach Maßgabe der von ihnen bethätigten Anstrengung und Aufopferung, im Betrage von drey bis zehen Thaleru ertheilt werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die eben ausgesprochenen Zusicherungen auf diejenigen, welche gegen die Personen, für deren Lebensrettung sie sich bemüht haben, außer der allgemeinen Menschenpflicht und gesetzlichen Verbindlichkeit, noch in einem besonderen Pflichtverhältnisse stehen, wie Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, sich nicht erstrecken.

§. 8.

Das Gesuch um eine Rettungs-Prämie ist binnen drey Tagen nach der geleisteten Rettungsabemühung bey derjenigen Behörde, welche nach §. 3 die weiteren Rettungsversuche unterstützte, sonst aber bey der Ortsobrigkeit anzubringen, in deren Bezirke der Vorgang Statt gefunden hat. Es hat die Behörde, bey welcher das Gesuch angebracht worden ist, im Sinne des vorhergehenden §. die einschlagenden Thatumstände und Verhältnisse genau zu untersuchen und in Gewißheit zu setzen, sodann aber mit Beschluß der Akten über das Gesuch Bericht an die Großherzogliche Landes-Direktion zu erstatten.

§. 9.

Die hiernach vermüligten Prämien sind aus dem Vermögen oder dem Nachlasse desjenigen, zu dessen Lebensrettung die Bemühung angewendet worden ist, zu entnehmen. Bey Ermangelung dießfalliger Mittel aber werden jene Prämien aus der Staatskasse gewährt.

§. 10.

Für die auf Lebensrettung Verunglückter sich beziehenden Verrichtungen und Ausfertigungen amtlicher Personen und Behörden sind Gebühren und Sporeten durchaus nicht zu fordern. Die Erstattung baarer Auslagen aber soll, nach der Bestimmung im §. 9, aus dem Vermögen des Verunglückten und, wenn dieses unmöglich ist, aus der Sporeten-Kasse desjenigen Gerichtes geleistet werden, in dessen Bezirke sie nothwendig wurden.

Wir erwarten von allen Unseren Staatsdienern und Unterthanen die bereitwilligste und gewissenhafteste Befolgung der oben aufgeführten Bestimmungen um so mehr, da ein Jeder in dieser gesellichen Weltendmachung einer schon an sich bestehenden allgemeinen Menschenpflicht zugleich die Sorge für den Schutz und die Erhaltung seines eigenen Lebens erkennen wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Geſetz, der Verfassung gemäß, vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 19ten Juny 1823.

(L. S.) C a r l M u g u ſ t.

E. W. Freyh. v. Frisch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweizer.

vdt. Ernst Müller.

Geſetz,
die Rettung verunglückter Personen
betreffend.

B e l e h r u n g

über die bey Scharfthoden und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr anzuwendenden
Rettungsmittel.

A l l g e m e i n e B o r s c h r i f t e n .

1.

Der Verunglückte ist möglichst schnell, jedoch auch, damit ihm nicht eine weitere Verletzung zugefügt werde, möglichst behutsam an den nächsten Ort zu bringen, wo, nach Maßgabe der für die verschiedenen Fälle weiter unten folgenden besonderen Vorschriften, seine Behandlung am Zweckmäßigsten vorzunehmen ist.

Dieser Ort darf niemals eine stark geschloßte, sondern nur eine wenig erwärmte Stube seyn, worin überdies durch Öffnen der Fenster die Luft stets rein und frisch erhalten werden muß, ohne daß indessen Zugluft entstehe.

2.

Alle unnöthige Andrang von Menschen in das Zimmer, in welchem der Verunglückte sich befindet oder sonst in seine Nähe, ist durchaus zu vermeiden.

Kaifer den wirklich zu seiner Rettung zu gebrauchenden und beschäftigten Personen, deren höchstens fünf bis sechs erforderlich sind, ist Uebermann von ihm entfernt zu halten. Ueberhaupt ist bey Anwendung der Rettungsmittel nicht tumultuarisch, sondern mit Ruhe, Besonnenheit und Ordnung zu verfahren.

3.

Arzt und Wundarzt sind auf das Schnellste zur Hilfe zu rufen, dergleichen ist an den Orten, wo ein Rettungs-Apparat sich befindet, solcher herbey zu holen.

4.

Die Rettungsversuche sind wenigstens vier bis fünf Stunden lang fortzusetzen, indem es ein grundloser und sehr tadelnswerther Schluß seyn würde, daß die Wiederbelebung und Herstellung eines Verunglückten nicht zu hoffen sey, wenn Leben an ihm sich nicht bald zeigt.

I. Behandlung eines Ertrunkenen.

1) Der Körper ist, so bald wie möglich, behutsam, mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Wasser zu ziehen, Gesicht, Mundhöhle und Nasenlöcher sind alsobald von dem dort befindlichen Schlamm zu reinigen, der Körper ist dann mit dem Oberleibe seitwärts und etwas abwärts zu neigen, damit, wenn etwa Wasser in der Luftröhre gesammelt ist, dieses ausfließen könne; dagegen darf der Körper nie mit den Füßen in die Höhe gehalten, oder wie man es nennt, gestürzt, auch nicht über Wasser gerollt oder sonst roh mit ihm verfahren werden.

2) Der Körper wird darauf behutsam an den Ort getragen, wo man die Wiederbelebungsversuche anstellen will (dies kann im Sommer bey gutem Wetter im Freyen geschehen; bey schlechtem und kaltem Wetter in dem nächsten passenden Hause und zwar auf dem Hauseplatze, auf einem luftigen hellen Oberboden, in einer Scheune oder in einer geräumigen und auch im Winter nur sehr mäßig erwärmten Stube) und daselbst auf einem freystehenden Tische oder auf einem freyliegenden, gehörig festunterstützten Brette, auf den Rücken, mit etwas erhöhtem Kopfe, hingelegt.

3) Man entlebiget den Körper von den Kleidern, welche, wenn sie sich nicht leicht ausziehen lassen, abzuschneiden sind, und reiniget nachmahls sorgfältig Mund, Rachen und Nase mit einem Schwamm, einem Federkarte u. Man wäscht und trocknet den Körper ab, und sucht ihn nun zu erwärmen, indem man ihn entweder im Sommer der Sonne aussetzt, oder im Winter in gewärmte Decken wickelt und etwas auf die rechte Seite legt, ihn sanft mit Flanell reibt, eine Wärmflasche über das Kreuz und Rückgrath bewegt, und die Fußsohlen und Handflächen kühlt.

4) Man sucht das Athmen wieder herzustellen. Zu diesem Ende bringt man die mit einem feuchten Lappchen umwickelte Röhre eines Blasebalges an das eine Nasenloch, während man das andere und den Mund zupfakt, und bläst so Luft in die Lunge, bis sich die Brust ein wenig hebt, dann müssen Mund und Nasenlöcher frey gelassen werden, worauf die Brust wieder sinkt. Dieses Einblasen und Freylaffen der Brust wird immer wiederholt. — Wenn man keinen Blasebalg hat: so kann man auch mit dem Munde durch einen an beyden Enden offenen Federkiel (den man mit Leinwand umwickelt in das eine Nasenloch einbringt, während das andere und der Mund zug gehalten werden) Luft in die Nase, oder auch, indem man den Mund auf den Mund des Verunglückten legt, geradegu in den

Mund des Verunglückten einblasen, während man die Nasenlöcher zuhält, die man hernach öffnet, um die Luft heraus zu lassen, worauf man von Neuem einbläst und so fortfährt.

Wenn ein Blasebalg fehlt und Niemand sich zum Einblasen mit dem Munde entschließen könnte: so muß man wenigstens mit den Händen durch — nicht gewaltsam — Zusammenbrücken der Brust eine so große Menge Luft als möglich auspressen, und dann abwechselnd den Druck bald anwenden, bald aufhören lassen, um — das natürliche Athmen in etwas nachahmend — die atmosphärische Luft in Verhältniß der aus der Lunge ausgepreßten Luft einströmen zu lassen.

5) Wenn hierauf keine Lebenszeichen erscheinen: so wende man ein warmes Bad an; dieses muß lauwarm seyn und aus einem Theile kochenden und zwey Theilen kalten Wassers bereitet, bey anhaltendem Gebrauche des Bades das Kälterwerden desselben verhütet und durch Zuschütten warmen Wassers stets die gleiche lauwarme Temperatur erhalten werden. Die Wanne muß tief genug seyn, um den Körper vollkommen mit Wasser bedekt zu haben, der Kopf des Verunglückten aber außer dem Wasser aufrecht erhalten werden. Während des Bades wird das Reiben längs dem Rückgrathe und der Brust fortgesetzt. Kann man aus Mangel einer Badewanne oder einer hinlänglichen Menge warmen Wassers kein Bad anwenden: so lasse man Chamillen, Melisse, Krausemünze, Feldthymian ic. mit heißem Wasser aufgießen, tauche Lächer hinein und schlage dieses über die Brust, über den Unterleib und um die Arme und Beine, wobey man Sorge tragen muß, daß die Lächer stets warm erhalten werden.

6) Nach dem Bade bringe man warme Backsteine oder Wärflaschen an die Fußsohlen. Abwechselnd spritze man oft kaltes Wasser auf die Herzgrube, oder lasse es, so hoch man kann, Tropfenweis auf die Herzgrube, die man immer wieder abtrocknet, herabfallen.

7) Man giebt Klystiere von lauwarmen Wasser, Wasser mit Salz, Chamillen oder Melissen: Kussfuß; wenn dieses unwirksam wäre, von Essig oder auch von Tobakrauch — letztere, indem man zwey brennende Tobakspfeifen auf einander stürzt und das Rohr der einen mit Del bestrichen in den After des Verunglückten bringt, während man durch das Rohr der andern bläst, und so den Tobakrauch durch erstere in den Mastdarm treibt.

8) Ist eine Elektrisir-Maschine oder ein Galvanischer Apparat vorhanden: so wird der

Zeit nicht unterlassen, davon Gebrauch zu machen, wenn die bisher erwähnten Behandlungsweisen ohne Erfolg bleiben sollten.

9) Bemerkt man Spuren des wiederkehrenden Lebens, wird der Körper etwas warm, zeigt sich ein Versuch zum Athmen, kommt etwas Schaum vor den Mund, sieht man einiges Schlagen des Herzens oder der Pulsadern, werden die Lippen etwas roth, bemerkt man einiges Zucken an den Augen oder Mundwinkeln, oder sonst Zusammenziehungen von Muskeln: so fährt man mit der Anwendung reizender Klystiere, mit dem Reiben mit warmen Lächern u. fort, mit dem Aufsteinflasen aber hört man in der Nase auf, als sich das eigene Athmen einstellt. Man hält dem Verunglückten etwas zu riechen vor, und sößt ihm einige Theelöffel Fliederthee oder warmes Wasser ein. Kann der Mensch wieder schlucken: so giebt man ihm einige Tassen Thee oder etwas warmes Bier u. und bringt ihn zu Bette, wo er unter Aufsicht sich dem Schlafe überlassen kann.

10) Sind aber alle Mittel mehrere (wenigstens vier bis fünf) Stunden hindurch ohne allen Erfolg angewendet worden: so könnte man den Ertrunkenen noch in warme Asche oder Sand, Kleye u. legen oder mit warmen Pferdemiß bedecken, dabey aber den Kopf frey lassen und das Aufsteinflasen fortsetzen, auf die sich etwa einstellenden Lebenszeichen achten, um dann die erwähnten Mittel sogleich von Neuem anzuwenden.

11) Sollten bey dem Ertrunkenen aufgetriebene Halsadern und ein blau aufgelaufenes Gesicht auf einen eingetretenen Schlagfluß hinweisen, oder der Verunglückte vorher vollblütig und stark gewesen und dessen Gliedmaßen noch beweglich oder einiger Kreislauf des Blutes bemerklich seyn: so wird der herbeygerufene Wundarzt sofort am Arme, oder noch besser an der äußern Drosselader des Halses etwa zwölf Roth Blut ausfließen lassen, die Aderlaßwunde aber mit Binde und Heftpflaster gehörig verbinden, damit die übrigen Wiederbelebungsversuche ungehindert vorgenommen werden können.

Ist der Ertrunkene zugleich erstorben: so wird er als Erstorbener behandelt.

II. Behandlung eines Erstorbnen.

1) Die Wiederbelebungsversuche sind hier um so beharrlicher anzustellen, da man gewöhnlich nicht weiß, wie lange ein durch Kälte Erstorbter in diesem Zustande zugebracht hat und von äußern Zeichen nichts zu bemerken ist.

2) In Beziehung auf den Transport eines Erstorbnen ist besonders Sorgfalt zu

empfehlen, weil im Fallen oder Gestossenwerden des starren Körpers ungleich mehr als in einem andern Zustande große Beschädigung veranlassen kann.

3) Der Verunglückte muß besonders vor Wärme in Acht genommen werden, und wird daher an einem ganz kalten Orte entkleidet und dann möglichst schnell auf ein Schneelager gebracht und ganz mit Schnee ein Schuh hoch bedeckt, so daß nur die Oeffnung des Mundes und der Nasenlöcher frey bleibt. Ist kein Schnee zu haben: so nimmt man Leinwand, taucht sie in ganz kaltes und mit gestossenem Eise gekältetes Wasser und wickelt den Körper in dieselbe, wobey man von Zeit zu Zeit versucht, die Glieder zu bewegen.

4) So bald einige Beweglichkeit der Glieder bemerkt wird, trocknet man den Körper ab und wickelt ihn in trockene aber kalte Decken. Man sucht nun das Athmen wieder herzustellen (nach der Anleitung oben unter I. 4), giebt Klystiere von lauwarmen Wasser mit Del, wendet das Troysk- oder Syriusbad auf der Herzgrube an, läßt den Körper mit weichen wollenen Lappen mäßig reiben und die Fußsohlen und Handflächen bürfen.

5) Wenn sich nun einige Wärme des Körpers und andere schwache Zeichen des Lebens einstellen: so bringt man den Menschen in ein etwas gewärmtes Bett, setzt das Luftpfeifen, Reiben und Bürfen fort, reibt die Herzgrube, den Rückgrath und die Glieder mit etwas Branntwein, giebt ihm etwas reizende Klystiere von Chamillen-Kußguß mit Salz, läßt ihm etwas Hofunderthee oder ein anderes etwas erwärmendes Getränk genießen, und behandelt ihn nachher, wie die besonderen Umstände und die Einsicht des Arztes vorschreiben.

6) Die noch nicht ganz leblosen, aber von Frost halb Erstarrten muß man im Ganzen eben so behandeln, und sie nur allmählig mit Schnee, Eis, kaltem Wasser erwärmen u. Einzelne gefrorene Theile, Nasen, Ohren, Zehen, Finger u. müssen ebenfalls mit Schnee gerieben oder in eiskaltes Wasser gesteckt, und darin gehalten werden, bis das Gefühl oder die Wärme sich wieder äußern, wo sie dann erst mit Branntwein oder Kampfergeißl gerieben werden müssen.

III. Behandlung eines Erhängten oder Erwürgten.

1) Unverweilt muß der Erhängte abgeschnitten werden, ohne daß er dabey auf die Erde fällt, dem Erdroffelten der etwa noch um den Hals befindliche Strick losgeschnitten, ein etwa in dem Munde steckendes Tuch weggenommen werden; eben so müssen alle fest anliegenden Kleidungsstücke und Binden, Halsstuch, Hemdkragen, Schnürbrust oder Hosenschnür

band und Strumpfbänder locker gemacht werden, damit nichts das Wiedereintreten des Blutlaufes hindern könne.

2) Man bringt den Körper an einen Ort, wo frische Luft ist, in eine geräumige Stube oder, wenn es die Witterung erlaubt, in das Freye, entkleidet ihn, und bringt ihn in eine halb sitzende halb liegende Stellung, Brust und Kopf etwas erhöht.

3) Das Dringendste ist, eine Blutauflöserung der Gefäße des Halses und des Kopfes zu bewirken. Dieß geschieht am besten durch einen Aderlaß an der äußern Trosselader oder am Arm, oder, wenn kein Wundarzt zu haben wäre, durch zehn bis zwölf Blutigel, die man an den Hals ansetzt.

4) Das Gesicht besprengt man mit Essig oder kaltem Wasser, den Kopf wäscht oder besprengt man mit kaltem Wasser oder schlägt Tücher, die man in eiskaltes Wasser (worin man einige Hände voll Kochensalz und Salpeter zergehen läßt) getaucht hat, um denselben.

5) Man sucht durch Lufteinblasen und Zuweilen frischer Luft, nachdem man den Kehlkopf, falls er durch den Strick verbogen, wieder zurückgedrückt hat, das Athmen wieder herzustellen, zu welchem Behuf der Wundarzt zum Lufteinblasen auch eine biegsame Röhre in die Luftröhre führen kann.

6) Man reibt den Körper mit etwas Essig (wenn man es haben kann, mit einer Mischung von zwey Theilen Del und einem Theile oxigenirter Salzsäure), dörst Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten, wendet das Louche- oder Tropfbad auf die Herzgrube an, setzt die Füße in ein warmes, durch Senf oder Lauge reizend gemachtes Fußbad und giebt reizende Klystiere von Chamillen-Kußfuß und Salz.

7) Auch von der Elektrizität und von dem Galvaanismus kann hier durch den Arzt sehr vortheilhaft Gebrauch gemacht werden.

8) Wenn sich mit den übrigen Lebenszeichen das Vermögen zu schlucken wieder einstellt: so giebt man zuvörderst einige Tassen warmen Thee von Holunder oder Chamillen und was sonst der Arzt etwa verordnen möchte.

IV. Behandlung eines im Kohlendampfe, oder in anderer schädlichen Luftart Erstickten.

Wer hier Hilfe leisten will, darf nicht vergessen, für sich selbst einige Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht muß

a) die Luft in einem verschlossenen, mit Kohlendampfe erfüllten Zimmer sofort durch Öffnen der Fenster erneuert werden;

b) in verschlossenen Kellern, welche mit durch gährende Dinge entwickelten, erstickenden Luftarten angefüllt sind, und in verschütteten Geröblen die Luft durch Eingießen von frischem kalten Wasser, durch Essig oder durch salzsaure Dämpfe verbessert werden;

c) derjenige, welcher den Erstickten aus tiefen Gruben oder Kellern, nachdem man für Verbesserung der Luft, wie vorhin unter b bemerkt worden, gesorgt hat; herausschleppen soll, die Luftbeschaffenheit mittelst eines an einer langen Stange befestigten, brennenden Lichtes prüfen, indem wo dieses ausgeht, auch kein Athmen möglich ist. Er muß einen in Essig getauchten Schwamm oder damit befeuchtetes Tuch vor den Mund binden und die Kleider mit Wasser und Essig benetzen, er kann etwas Braantwein in den Mund nehmen, vorzüglich aber muß er einen Strick an seinen Körper befestiget haben, mit welchem er, falls ihm etwas zustieße, gleich selbst herausgezogen werden könnte. Was nun den Erstickten selbst anlangt: so ist

1) derselbe vor allen Dingen in eine halb sitzende, halb liegende Stellung zu bringen und aller beengenden Kleidungsstücke zu entledigen;

2) es passen hier dieselben Verfahrenskarten, die zu Wiederbelebung gewaltsam Erwürgter angegeben worden, besonders Anwehen von kalter Luft, und wenn dieses nicht genügt, fleißiges und sorgfames Lufteinblasen, kalte Umschläge auf den Kopf, Fußbäder, Reiben und Bürsten und laue Klystiere. Bey aufgetriebenem Halse und dunkelrothem Gesichte, Aderlaß u.

3) Als Nuchmittel sind hier besonders anzuwenden:

bey Erstickung durch saure Dämpfe z. B. von gährenden Dingen u., stüchtiger Salmiak-Geist, Zwiebeln, Meerrettig;

bey betäubenden und besonders bey faulen Dünsten, Essig und Essig-Naphta.

4) Innerlich ist der Gebrauch des Salmiak-Weisses in kleinen Gaben fünf bis sechs Tropfen in Wasser alle halbe Viertelstunden sehr nützlich.

V. Behandlung eines vom Blitze Getroffenen.

1) Der Körper muß, wenn er an einem eingeschlossnen Orte z. B. in einer Stube

liegt, sogleich in das Freye gebracht werden, wobey die Hülfseisenden die Sorge für sich selbst nach der Belehrung IV. a.—c. nicht zu vergessen haben.

2) Wird der Körper im Freyen, aber entfernt von einem Orte gefunden, wo die Wiederbelebungsmittel zu haben sind, oder fehlen letztere: so entkleidet man den Körper und bedeckt ihn mit frisch ausgegrabener Erde, oder in der geeigneten Jahreszeit mit grünen Baumblättern, sucht den Zutritt der Luft zu den Luftwegen dadurch offen zu halten, daß man etwas zwischen die Zähne bringt und holt nun weitere Hülfen herbey.

3) Die Behandlung Ersticker findet auch hier Anwendung, wobey der Körper in dem Erdbade bleibt; besonders sind die Versuche zu machen mit Einblasen frischer Luft, Besprengen des Gesichtes mit kaltem Wasser, Reiben des Körpers in der Richtung gegen die Brust, Bürsten der Handflächen und Fußsohlen, Einreibungen von Del mit überfaurer Salzsäure, Anwendung scharfer Riechmittel ꝛc.

Die Aerzte müssen bestimmen, ob Aderlässe oder eine reizende Behandlung durch Electricität oder Galvanismus Statt finden dürfe.

VI. Behandlung eines nach einem Falle, oder nach einem Sturze von einer Höhe leblos Scheinenden.

1) Die mechanischen Verletzungen z. B. etwaige Brüche, Quetschungen sind Gegenstände der speyellen chirurgischen Behandlung.

2) Riechmittel (Weinessig) und Einblasen von Luft, wie überhaupt Beförderungen des Athmens, ist das erste, was anzuwenden ist.

3) Auf den Kopf mache man kalte Umschläge (III. 4.), wobey um die Wirkung zu verstärken, die Haare abgeschoren werden, dabey spritze man von Zeit zu Zeit Wasser in das Gesicht und auf die Herzgrube.

4) Man bringt den Verunglückten in ein laues Bad und giebt ihm laue Klystiere mit Salz.

5) Ob Aderlässe passen, hat der Arzt zu bestimmen, der nicht vergessen wird, daß gerade bey solchen Verunglückten die Electricität sich noch oft wirksam zeigte, wenn man schon alle Hoffnung aufgegeben hatte.

VII. Behandlung eines, durch den Biß eines wüthenden Hundes, oder anderen Thieres Verletzten.

1) Wenn die Blutung aus der Wunde nicht sehr stark ist: so braucht man sie nicht zu stillen, sondern läßt sie fort dauern, bis man etwas Passendes zum Auswaschen der Wunde zur Hand bekommt.

2) Zum Auswaschen dient Urin, Nischenlauge, ungelöschter Kalk mit Lauge gemischt.

3) Der so bald als möglich herbeizurufende Chirurg muß die Wunde ganz und gar ausschneiden, wo es immer thunlich ist; wo es nicht angeht, sind in die gebissene Stelle Einschnitte zu machen, und die Wunde, wenn sie zu bluten aufgehört hat, mit Schießpulver auszubrennen, oder mit einem glühenden Eisen zu brennen, oder mit rauchender Salpetersäure, oder Spießglanz-Butter, oder Hölle: oder Kalkstein zu äßen.

4) Die Wunde ist wenigstens sechs Wochen in Eiterung zu erhalten und darf also in dieser Hinsicht dem Chirurgen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, der, wenn die Wunde zu heilen will, von Zeit zu Zeit mit den Arzmitteln abwechseln muß.

5) Ueber die innerlich zu gebrauchenden Mittel ist die Verordnung des Arztes auf das Sorgfältigste zu befolgen.

Was diejenigen Maßregeln anlangt, welche getroffen werden müssen, um die nachtheiligen Folgen des tollen Hundebisses ganz zu verhüten, oder wenigstens so viel möglich zu vermindern: so ist der Arzt, der den Kranken in der Kur hat, verbunden, bey der Orts- oder Polizey- Behörde diejenigen Anträge zu machen, welche er nach seiner individuellen Ansicht, den Umständen gemäß, für geeignet hält. Die Orts- oder Polizey- Behörde ist verbunden nach diesen Anträgen zu verfahren und bey eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Maßregeln wirklich zur Ausföhrung gebracht werden.

VIII. Behandlung vergifteter Personen.

Hey allen Vergiftungen ist das Beste, daß Gift so schnell wie möglich aus dem Körper zu schaffen, indem dadurch

a) die Gefahr gemindert und oft ganz beseitiget wird;

b) wenigstens, wenn auch nur etwas ausgeleert wird, dadurch erkannt werden kann, welches Gift verschluckt worden ist.

Die Fortschaffung der verschluckten Gifte wird durch Erbrechen bewirkt, was bey manchen Giften von selbst erfolgt, und durch sehr reichliches Trinken einer sehr großen Menge lauwarmen Milch, warmen mit Del oder zerfloßener ungesalzener Butter gemischten Wassers begünstiget und, wenn nicht der Mund und Rachen durch scharfe Gifte verbrannt sind, durch Kipeln des Schlundes mit dem Finger oder einem Federbarte veranlaßt und befördert wird.

Eigentliche Brechmittel werden von dem Arzte verordnet, der überhaupt in Vergiftungsfällen immer so schnell als möglich herbey zu rufen ist.

Sollte kein Erbrechen veranlaßt und das Gift also nicht aus dem Körper geschafft werden können: so muß der Wirkung und den Folgen entgegen gearbeitet werden.

Kennt man die Art des Giftes, welches verschluckt worden: so kann oft die Behandlung ganz besonders darnach eingerichtet werden. Kennt man die Art des Giftes nicht genau: so muß man sich nach den Erscheinungen richten, die durch das Gift hervorgebracht sind. Bis der Arzt herbeykommt, hat man vorzüglich Folgendes zu beobachten:

1) Hatte der Vergiftete schon bey'm Verschlucken einen widerwärtigen Geschmack im Munde oder eine brennende Empfindung im Schlunde, stellte sich heftiger Schmerz im Magen, Würgen, Erbrechen, Durst, Kolikschmerz oder auch wohl blutiger Durchfall ein, bemerkt man an dem durch Gift Erkrankten Angst, Schauer, Zittern der Glieder, kalten Schweiß, Dymnachten, Bewußtlosigkeit &c.: so ist zu vermuthen, daß das verschluckte Gift scharf und ägend gewesen sey, und dann wird vorzüglich Geweiß, was überall leicht zu haben ist und manchen ägenden Giften ein wahres Gegengift ist, mit Wasser vermischt, in reichlicher Menge gegeben, daneben und in dessen Ermangelung schleimige Getränke, Gerstenscheim, Abkochung von Sago, Salep &c. Man wende ganze und halbe Bäder an, lasse warme Umschläge über den Unterleib machen und Klystiere von schleimigen und öhlichen Substanzen geben. Eine Blutaußleerung, die oft vorthellhaft ist, hat der Arzt anzuordnen, der auch die bey'm Sinken der Kräfte nöthigen Mittel aller Art zu verordnen nicht unterlassen wird.

2) Haben sich aber nach dem Genuße der Substanzen, auf welche die Erkrankung gefolgt ist, eine vorübergehende oder andauernde Veräufchung mit Unruhe, Wildheit des

Blickes, rollenden Augen, haben sich ferner Betäubung, schlagähnlicher Zustand, Zufungen u. eingefunden: so ist wahrscheinlich, daß das Gift betäubender Natur sey, und dann ist immer wieder das Wünschenwerthe, daß man Erbrechen veranlassen könne; außer dem passen Blutentziehung, kalte Umschläge auf den Kopf, Zuweilen kühler Luft, Waschen des Gesichtes und Körpers mit Wasser und Essig. Dabey läßt man viel säuerliches Getränk von Wasser und Essig, saure Rollen, Buttermilch genießen, giebt Klystiere von Wasser, Essig und Salz und läßt den Betäubten in angemessenem Grade reiben.

Doch gilt das hier Gesagte nur für den Anfang und die Zeit, wo der Arzt nicht zugegen ist, der, so wie er zukommt, die Behandlung nach seiner Einsicht und den besondern Umständen zu leiten hat.

In Beziehung auf das Verfahren in Vergiftungsfällen, wo man die Art des Giftes kennt, bemerke man Folgendes:

bey Vergiftungen durch Arsenik, Spermant, Kobalt, Fliegenstein u. (vergleichen, wenn es vorkäme, bey Vergiftungen durch Wisnuth, Gold- oder Zinksalze) sucht man durch vieles Trinken von Wasser, von schleimigen Abkochungen u. den Magen zu füllen und Erbrechen zu erregen.

Dann löst man eine Seifenauflösung (ein Pfund Seife in vier Pfund Wasser) oder eine Mischung von Kalkwasser (zu welchem Behuf man ein halbes Loth ähnden Kalk fünf bis sechs Minuten lang in ein und ein halbes bis zwey Nösel Wasser legt und durchsiebet) und Zuckerwasser in Menge trinken; dabey laue Klystiere mit Del und überhaupt das Verfahren, wie es so eben unter 1. angegeben ist, anwenden.

Bei Vergiftungen durch kupferhaltige Substanzen, Grünspan u. ist Eyweiß (von zwölf bis funfzehn Ethern, mit zwey Maß Wasser verdünnt, alle zwey bis drey Minuten ein Glas voll) das beste Gegengift. Vortheilhaft, jedoch kein Gegengift, ist auch Zuckerwasser.

Bei Vergiftungen durch Bley-Präparate, Bleyzucker, Bley-Extrakt u. ist das Beste eine Auflösung von Glaubersalz oder Bittersalz trinken zu lassen, wodurch das nachtheilige Bleywasser in ein unschädliches verwandelt, oft auch durch Erbrechen ausgeleert wird; wozu noch schleimige Klystiere, warme Umschläge auf den Unterleib kommen müssen.

Bei Vergiftungen durch Spießglanz (Brechweinstein, Spießglanzbutter, Spießglanzwein &c.) muß man Erbrechen durch den Genuß einer großen Menge lauen Wassers zu bewirken suchen, wenn dieses aber nicht erfolgt, vorzüglich einen China-Aufguß und Abkochungen von zusammenziehenden Mitteln z. B. von gestoßenen Walläpfeln oder gestoßener Weiden- und Eichenrinde, in mehreren Gläsern trinken lassen, worauf die übrige Behandlung von einem Arzte geleitet wird.

Bei Vergiftungen durch Quecksilberfalz (äpfelnden Sublimat &c.) ist eine Auflösung von thierischer Gallerte oder das so leicht zu erhaltende Eynweiß das beste Gegengift; nächst diesem Milch (welche auch bei Vergiftung durch Zinnfalze z. B. durch salzsaures Zinn zu empfehlen ist); falls diese beyden nicht zu haben wären, schleimige Getränke, Aufbub von Leinsamen, Malven &c.

Bei Vergiftungen durch Silberkalk (salpetersaures Silber, Höllenstein) ist Küchensalz, ein Löffel voll in ein und ein halbes bis zwey Maß Wasser aufgelöst, das Gegengift.

Bei Vergiftungen durch concentrirte Säuren (Bitriol-Öel, Scheidewasser &c.) ist kalcinirte Magnesia, mit Wasser gemischt, das beste Gegengift, welches man, so bald wie möglich, reichlich trinken läßt. Bis man sie erhält, braucht man Seifenwasser (ein Loth Seife und ein Pfund Wasser) oder Milch, oder läßt selbst bloßes Wasser in Menge trinken.

Bei Vergiftungen durch Alkalien (äpfelnde und kohlen-saure) ist das beste Gegengift Weinessig mit Wasser verdünnt.

Nach dem Genuße scharfer vegetabilischer Gifte (z. B. Eisenhut, Kellerrhab, Sumach, Ricinwurzel, Herbstzeitlose, Wolfsmilch, Ranunkeln &c.) läßt man reichlich schleimige Getränke genießen, wo möglich, bis Erbrechen erfolgt. Nachher ist besonders schwarzer Kaffee innerlich und in Clystieren zu empfehlen.

Nach dem Genuße betäubender Pflanzengifte z. B. Bilsenkraut, Kirschlorbeer, Blausäure, Giftlappig &c. wird der Arzt ein Brechmittel von Brechweinstein oder von Zink-Bitriol oder von Kupfer-Bitriol verordnen und man kann das Erbrechen durch Reizen des Schlundes begünstigen.

Wenn das Gift ausgeleert ist, passen säuerliche Getränke mit Essig, Citronensäure &c., Essig und Wasser in Clystieren, serner stärker schwarzer Kaffee.

Der Genus von betäubend scharfen Pflanzenkoffen, von giftigen Schwämmen erfordert vorzüglich Brechmittel von Brechweinstein, Abführungsmittel und Klystiere. Nachher läßt man Essig genießen, oder noch besser eine Mischung von Hoffmannschen Viquer mit einem aromatischen Wasser und Syrup nehmen.

Vergiftungen durch Schierling, Tollkirsche, Stechapfel, Fingerring u. erfordern Brechmittel, Essig und Wasser und überhaupt saure Getränke. Doch kann, wie schon mehrmals erwähnt worden, in allen diesen Fällen der Rath des Arztes nicht entbehrt werden.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 9. Den 29. July 1823.

IX.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

II. II.

Um die Rechte der Juden in Unserm Großherzogthume fester zu bestimmen, um ihnen mehr Ordnung in ihren Gemeindeangelegenheiten zu sichern, um hierdurch, so wie insbesondere durch eine geeignete und hinlängliche Aufsicht über Religions-Übung und Schulen auf die Verbesserung ihrer Verhältnisse in der Mitte Unserer übrigen Unterthanen hinzuwirken, zugleich aber auch mit noch gebotener Rücksicht auf ihren vermuthlichen Zustand und die daraus sich ergebenden Folgen, sehen, wollen und verordnen Wir, unter Beprath und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, wie folgt:

§. 1.

Alle Juden, welche in dem Großherzogthume als Unterthanen aufgenommen worden sind, haben als solche mit den übrigen Staatsunterthanen gleiche Rechte und gleiche Ver-

bindlichkeiten, vorbehältlich der Bestimmung im §. 22 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5ten May 1816, und in so weit nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze nach ihm eine Ausnahme anerkennen oder begründen. Unter gleicher Beschränkung sollen dieselben bey der Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer gottesdienstlichen Gebräuche frey gelassen und geschützt werden.

§. 2.

Es stehen die Juden in Justiz- und Polizey-Sachen unter dem sonst in der Landesverfassung angeordneten Behörden und Instanzen, ohne Ausnahme, auch was die Streitigkeiten über das eheliche Verhältniß und aus Ehevorsprechen anlangt. Eben so erstreckt sich die Zuständigkeit der Landes-Direktion, wie solche gesetzlich bestimmt worden ist, auf die jüdischen Unterthanen und ihre Gemeinden. Demselben Landes-Kollegium sind in solcher Beziehung die Rechte, welche dem Staate in Ansehung der Religions-Übung überhaupt und der Religions-Gesellschaften insbesondere zukommen, anvertraut. Es hat aber, wo es sich um die Beaufsichtigung des Gottesdienstes, die Beaufsichtigung der Schulen, die Befegung dahin einschlagender Ämter und die deshalb nöthigen Prüfungen und Visitationen handelt, mit den Ober-Konsistorien und zwar nach Maßgabe des einem jeden derselben angewiesenen Geschäftskreises sich zu benehmen.

§. 3.

Auch was die öffentlichen Abgaben betrifft, stehen die jüdischen Unterthanen unter den allgemeinen Landesgesetzen, namentlich dem Grundgesetze über die Steuerverfassung vom 29ten April 1821, und den Finanz-Behörden. Der Judenleibzoll, wo solcher Statt fand, ist in den Grenzen des Großherzogthumes aufgehoben. Ein besonderes Schutzgeld soll da, wo dasselbe bisher zu den grundherrlichen Befugnissen mit Recht gezahlt und in dessen Gemäßheit wirklich erhoben wurde, zwar fortbestehen, aber nirgends erhöht, auch an anderen Orten auf keine Weise eingeführt, oder hergebracht werden können.

§. 4.

Die Juden und Judengemeinden erhalten einen Land-Rabbiner und einen Adjunkten desselben für den Fall, daß der Rabbiner selbst an der Ausübung seines Amtes gehindert seyn sollte. Zu diesem Amte gehört neben den kirchlichen und liturgischen Verrichtungen insbesondere auch die nächste Aufsicht über die jüdischen Schulen, Synagogen, milden Stiftun-

gen und Armenanstalten. In dieser Hinsicht und überhaupt in Ansehung solcher Sachen, welche nach den Konsistorial-Ordnungen als Konsistorial-Sachen zu betrachten sind, besteht, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landes-Direktion, in der ordentlichen Obrigkeit des Ortes (dem Stadtgerichte, dem Amte, dem Patrimonial-Gerichte) eine Unterbehörde, bey welcher dem Kabiner eine beratende Stimme eingeräumt wird.

Der Kabiner führt die Geburts-, Heiraths- und Sterbellen nach den gesetzlichen Vorschriften und vorbehältlich der älteren Einrichtung, nach welcher die Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden auch in die allgemeinen Register ihres Wohnortes einzutragen sind.

§. 5.

Es bejcht der Kabiner nach der Bestimmung der Landes-Direktion einen angemessenen Gehalt, welcher von den Juden und Judengemeinden aufzubringen ist. Zur Befugung des Amtes haben die Judengemeinden Vorschläge zu thun. Der Vorgeschlagene hat sich einer Prüfung bey dem Ober-Konsistorium zu Eisenach zu unterwerfen, welche Prüfung vorzüglich auf Gegenstände der Moral-Philosophie, auf Kenntniß der deutschen und der orientalischen Sprachen, auf Kenntnisse in dem Schulfache, auf Lehrgabe und Lehrfertigkeit zu richten ist.

Wird der Vorgeschlagene hierbey nicht tüchtig befunden, oder erscheint derselbe um anderer Eigenschaften willen nicht annehmbar: so geht die Wahl und Ernennung ohne Weiteres auf die Landes-Direktion, unter Veyrath des Ober-Konsistoriums zu Eisenach, über. Derselben Bestimmungen gelten von dem Adjunkten. Der Kabiner sowohl, als der Adjunkt, soll von der Landes-Direktion als Staatsunterthan und öffentlicher Beamte verpflichtet werden.

§. 6.

Der jüdische Gottesdienst darf nur in deutscher Sprache gehalten und der Unterricht in jüdischen Schulen soll nur in dieser Sprache ertehrt werden. Es sind dabey keine andern Religions-Gebeth- Gesang- und Schulbücher zulässig, als solche, welche bey einem der Ober-Konsistorien (§. 2) geprüft worden sind und von solchem die Billigung erhalten haben — Untersuchungen deshalb, insonderheit Untersuchungen der jüdischen Schulen sind von Zeit zu Zeit und wenigstens des Jahres ein Mal anzuordnen.

§. 7.

An denjenigen Orten, an welchen besondere jüdische Schulen nicht bestehen, sind die jüdischen Einwohner an die öffentlichen Ortsschulen gewiesen, den Religions-Unterricht ausgenommen. In solchen Schulen, welche von Christenkindern und Judenkindern besucht werden, ist von Seiten der Vorgesetzten und Lehrer streng darauf zu sehen, daß von beyden Seiten die Aeußerungen lieblicher Besinnung unterbleiben.

Wie alle öffentliche jüdische Lehrer vor ihrer Anstellung, Verpflichtung und Einweihung einer Prüfung bey dem Ober-Konsistorium (§. 2) zu unterwerfen sind: so soll in Ansehung der Privat-Lehrer, welchen ein jüdischer Hausvater für seine Kinder halten will, eine solche Prüfung ebenfalls Statt finden.

§. 8.

Will sich ein Jude den höheren Wissenschaften widmen: so steht ihm der Zutritt zu den Gymnasien und zu der Landes-Universität offen. Er hat, gleich seinen jungen christlichen Mitbürgern, Ansprüche auf Unterstützung, Stipendien u. s. w., in so weit nicht die Gesetze der hierzu gemachten Privat-Stiftungen ihm entgegen treten.

§. 9.

Eine jede Judengemeinde hat sich einen Barnasß oder Schultheissen zu bestellen. Die Bestätigung desselben hängt von derjenigen Behörde ab, welche an demselben Orte den Schultheissen einer christlichen Gemeinde zu bestätigen haben würde.

§. 10.

Nach dem Gutachten des Rabiners und der Barnasse werden Gemeindeordnungen entworfen. In denselben ist auch festzusetzen, was die jüdischen Einwohner neben den christlichen Einwohnern zu den öffentlichen Ortsanstalten, Gebäuden, Brunnen, Wegen u. s. w. beyzutragen haben. Die gleiche Theilnahme und der gleiche Vortheil begründen die Verbindlichkeit zu gleichen Lasten. Einstweilen und so lange die neuen Gemeindeordnungen noch nicht zu Stande gebracht worden, verbleibt es bey der schon bestehenden Einrichtung und dem Herkommen eines jeden Ortes.

Alein und für sich haben die Juden aufzubringen: 1) die Kosten ihres Kultus;

2) die Kosten ihrer Schulen; 3) die Kosten ihrer Armenversorgung; doch sollen sie, was die Schulen, die Schuleinrichtungen, die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude betrifft, verhältnißmäßig auf diejenige Unterstützung rechnen dürfen, welche den christlichen Parochianen, unter gewissen Bedingungen, aus den Landeskassen und sonst gesichert ist. — Auch die Schulden der jüdischen Korporationen behalten die Juden auf sich allein, wenn sie gleich aus früheren Verbindungen herrühren.

§. 11.

Der Rabiner und die Barnasse haben keine Art der Gerichtsbarkeit. Selbst freiwillig können dieselben von streitenden Parteyen nur als Schiedsmänner (Vermittler), nicht als Schiedsrichter gewählt werden. Die Parteyen sind in einem solchen Falle nicht an ihren Anspruch gebunden, verlieren keineswegs ihr Klagrecht bey der ordentlichen Gerichtsstelle. Nur in den Grenzen der ihm verbleibenden Kirchen- und Schul-Disciplin darf der Rabiner, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, Bann- und Schulstrafen aussprechen. Es sollen Mißbräuche und Ueberschreitungen dieser Vorschriften gegen den Rabiner von der Landes-Direktion, gegen die Barnasse von der Ortsobrigkeit, auch ohne Klage, von Amts wegen bemerkt und geahndet werden.

§. 12.

Alle Juden in dem Großherzogthume haben, wo es noch nicht geschehen ist, Familien-Nahmen anzunehmen und sich binnen acht Wochen nach der Bekanntmachung dieses Befehles bey der Landes-Direktion in die Juden-Matrikel eintragen zu lassen. Unterlassen sie solches: so werden dieselben durch Strafauslagen dazu angehalten.

§. 13.

Von mehreren Söhnen eines jüdischen Vaters, welche sich dem Handelsstande widmen, darf künftig nur einer heirathen. Diejenigk aber, welche sich durch ein anderes Gewerbe in den Stand gesetzt haben, eine Familie zu ernähren, dieses bey der Landes-Direktion genügend nachweisen und auf den Zurücktritt zu dem Gewerbe des Handels ausdrücklich verzichten, unterliegen einer solchen Beschränkung nicht. Das Gesetz über das

zum Heirathen erforderliche Alter vom 15ten May 1821 gilt als allgemeines Landesgesetz auch für die jüdischen Unterthanen.

§. 14.

Ohne vorgängige Anzeige bey der Ortsobrigkeit und ohne hierauf erhaltene Erlaubniß darf der Kabiner kein Judenpaar trauen. Handelt er dagegen: so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von funfzig Thalern und im Wiederholungsfalle in Gefängnißstrafe oder nach Befinden in die Strafe der gänzlichen Dienstentsetzung. Trauungen, welche, um diese Gesetze zu umgehen, ohne Erlaubniß der Landes-Direktion außerhalb Landes vollzogen wurden, sind null und nichtig und sollen an den Getrauten selbst mit einer Geldstrafe von funfzig Thalern oder achtwöchentlichem Gefängnisse geahndet werden.

§. 15.

Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen ist verstatet, unter der Bedingung jedoch, daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen und darüber die bündigsten Versicherungen vor Gericht zum Protokolle erklärt werden.

Ist die Einsegnung einer solchen Ehe von dem Pfarrer des christlichen Theiles geschehen: so ist dieselbe in allen ihren Folgen als eine bürgerlich gültige Ehe zu beurtheilen. Spätere Verträge der Ehegatten über die Religions-Bestimmung der Kinder sind durchaus ungültig.

§. 16.

Die Ehe zwischen Juden und Jüdinnen ist in ihren privat-rechtlichen Wirkungen der Ehe zwischen Christen und Christinnen ebenfalls völlig gleich. Dieß gilt vornehmlich auch von den Berechtigungen der Ehefrau und dem damit verbundenen gesetzlichen Pfandrechte, es mögen dieselben in den Landesgesetzen, oder in den subsidiarischen Rechten, oder in besonderen statutarischen Rechten gegründet seyn.

§. 17.

Weder Juden-Familien, noch einzelne Juden und Jüdinnen dürfen fortan in das Großherzogthum aufgenommen werden, außer 1) in dem Falle, wo ein schon eingebürgerter Jude mit einer auswärtigen Jüdin sich verehelicht und dazu von der Landes-Direktion die

Erlaubniß erhalten hat und 2) in dem Falle, wo die Befegung des Kabinetsamtes mit einem tüchtigen Manne die Aufnahme nothwendig macht. — Auch in den Patrimonial-Verichtskorpschaften ist sich hienach zu achten und ohne Unterschied, ob möge von dem Bürger und Nachbarrechte, oder von dem Rechte eines bloßen Schutzverwandten die Frage seyn.

§. 18.

Fremde Juden, wenn sie mit richtigen Pässen versehen sind, haben während ihres zeitlichen Aufenthaltes in dem Großherzogthume gleichen Anspruch auf den Staatschutz wie andere Fremde, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Judenhandel §. 22 und 23. Begründet ein längerer Aufenthalt derselben den Verdacht, daß die Verordnung des §. 17 umgangen werden solle: so ist die Ausweisung schleunigst zu verfügen, oder bedenklichen Falles an die Landes-Direktion zu berichten.

§. 19.

Die Juden des Großherzogthumes sind, abgesehen von dem ihnen allerdings zustehenden Rechte, sich gleich Anderen an jedem Orte des Inlandes bloß zeitlich aufzuhalten, auf ihre dermaligen Wohnorte und wenn sie noch keinen eigenen Wohnsitz begründet haben, auf den Wohnort ihrer Aeltern eingeschränkt, sollen aber in diesen unweigerlich aufgenommen und geduldet werden. Wo ihnen ein eigener Bezirk des Ortes zum Aufenthalte angewiesen ist, verbleibt es bey dieser Einrichtung. Wollen sich Juden an einem andern Orte oder außer dem ihnen angewiesenen Bezirke niederlassen: so müssen sie durch einen förmlichen, von zwei Dritttheilen sämtlicher stimmungsfähigen Einwohner gefaßten, Gemeindebeschluß und durch die Erlaubniß der Landes-Direktion dazu berechtigt werden. Die Landes-Direktion darf, des Gemeindebeschlusses ungeachtet, die Aufnahme versagen, wie aber gegen den Gemeindebeschluß die Aufnahme anordnen.

§. 20.

Ohne Ausnahme von der Bestimmung im §. 19 findet in dem Falle Statt, wenn nach §. 15 eine gemischte Ehe zwischen einem Christen und einer schon eingebürgerten Jüdin abgeschlossen worden ist. Der Aufnahme und Duldung eines solchen Ehepaars stehen an keinem Orte des Großherzogthumes andere Gründe entgegen, als diejenigen, welche nach den Landesgesetzen und der Ortsverfassung auch dem bloß christlichen Ehepaare entgegen stehen würden.

§. 21.

Unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen dürfen die jüdischen Unterthanen jede Art von Gewerbe treiben, mit Ausnahme der Bierbrauerey, der Bäckerey, der Messgerey, der Schenk- und Gastwirthschaft. — Sie dürfen namentlich Fabriken und Manufakturen anlegen, Professionen und Handwerke erlernen, auch solche, nach ordnungsmäßig erworbenem Meisterechte, als Meister ausüben.

Die Verordnung des allgemeinen Lustgesetzes vom 15ten May 1821 §. 27: „Nur solche Religionsverwandte u.“ ist auf die Juden des Großherzogthumes nicht mehr zu beziehen.

§. 22.

Alle und jeder Handel ist, als für sich bestehendes und als Nebengewerbe, demjenigen unerlaubt, welcher darauf verzichtet und durch diesen Verzicht die Erlaubniß zu seiner Bereirathung erlangt hat (§. 13). Außer dem gelten in Ansehung des Handels für inländische Juden folgende Bestimmungen:

- 1) der Handel im Großen, so wie die Haltung eines offenen Ladens ist nur von den allgemeinen, auch für Christen geltenden Bedingungen und davon abhängig, daß der Jude, welcher sich als Kaufmann etabliren will, im Stande seyn muß, auch in deutscher Sprache ein Handelsbuch ordnungsmäßig zu führen;
- 2) anlangend den Handel auf Jahrmärkten, verbleibt es lediglich bey den Einrichtungen, Statuten und Privilegien derjenigen Orte, wo derselbe getrieben werden soll;
- 3) daselbe wird bekräftiget für den Hausirhandel, so lange nicht diese Art des Handels durch ein allgemeines Landesgesetz geordnet und überhaupt in andere Grenzen gewiesen ist.

Fremde Juden dürfen in dem Großherzogthume keinen Handel treiben, ausgenommen

- 1) größere Geschäfte, zu welchen sie eine ausdrückliche Erlaubniß der Landes-Direktion berechtigt hat, 2) den Viechhandel, einschließlich des Pferdehandels, auf richtige Handelsplätze, 3) den Handel auf Jahrmärkten nach Maßgabe der örtlichen Einrichtungen, Statuten und Privilegien.

§. 23.

Wer gegen die Bestimmungen des §. 22 sich vergehet, hat Konfiskation der noch nicht verkauften Waaren, oder, wenn sich diese am Werthe über zehn Thaler Konventions-Geld belaufen, so wie sonst nach dem Ermessen der Landes-Direktion, eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Thalern zu erwarten.

Fremde Juden, welche sich bloß um eines ihnen nicht verstatteten Handels willen in dem Großherzogthume aufhalten, sind durchaus nicht zu dulden.

§. 24.

Kein Jude darf an den christlichen Sonn- und Feiertagen Handel treiben, jedoch, was den Handel im offenen Laden anlangt, nur so lange und in so weit nicht, als solches auch den christlichen Kaufleuten desselben Ortes gesetz- und ordnungsmäßig untersagt ist.

Eine jede Uebertretung dieses Befehls ist mit zwey bis zwanzig Thalern Strafe zu ahnden, von denen ein Drittheil der Kirche, ein Drittheil der Armenkasse und ein Drittheil der Polizey-Strafkasse des Ortes zufällt.

§. 25.

Das Vbereigenthum an Grundstücken ohne das nutzbare Eigenthum, Zinsen und Zehnten, die nicht zu Grundstücken gehören, ingleichen solche Güter, mit denen das Recht der Landstandschafft oder andere grundherrliche Rechte verbunden sind, dürfen noch zur Zeit von Juden nicht besessen werden. Sind dergleichen Gerechtsame oder Güter einem Juden entweder auf dem Wege der Exekution und Subhastation gerichtlich zugeschlagen oder vererbt worden: so muß er solche binnen Jahresfrist wieder veräußern, bey Vermeidung des gerichtlichen Anschlages.

§. 26.

Andere Grundstücke — Häuser wie Feldgüter — dürfen die Juden an ihren Wohnorten sowohl pachten, als eigenthümlich erwerben; was Feldgüter anlangt, unter der Bedingung jedoch, daß sie dieselben entweder selbst bewirtschaften oder durch andere Juden bewirtschaften lassen.

Wird einem Juden ausserhalb seines Wohnortes ein Grundstück entweder auf dem Wege der Exekution und Subhastation zugeschlagen oder vererbt: so hat er solches ebenfalls binnen Jahresfrist und unter der oben (§. 25) ausgesprochenen Androhung wieder zu veräußern.

§. 27.

Wiß nach den sonst in dem Großherzogthume bestehenden, für Christen gleich verbindlichen Rechten sind, ohne Ausnahme, die Geschäfte derjenigen jüdischen Kauf- und Handeltleute zu beurtheilen, welche in den Städten Weimar und Eisenach größere Handels- und Wechselgeschäfte treiben, oder daselbst als Janungsverwandte oder Konfessionisten einen offenen Laden halten, ohne Unterschied über was, mit wem und wo sie kontrahirt haben, ob auf baare Zahlung, oder auf Kredit.

Auch andere Juden dürfen ohne an besondere, sonst in den Rechten nicht enthaltene Beschränkungen und Förmlichkeiten gebunden zu seyn, mit denjenigen Personen Geschäfte eingehen, welche entweder schriftfähig, oder nach der Wechselordnung vom 20sten April 1819 wechselfähig sind. Wenn aber dieselben mit solchen Personen, welche weder schriftfähig, noch wechselfähig sind, kontrahiren: so ist zu unterscheiden:

- a) Verträge zwischen Juden und Juden, ingleichen solche Verträge, welche von beyden Seiten sogleich erfüllt werden, durch welche kein dauerndes Schuldverhältniß begründet wird, bestehen ohne eigene Förmlichkeit;
- b) daselbe gilt von Verträgen, welche ein Schuldverhältniß zurücklassen, sobald der christliche Mit-Kontrahent Gläubiger bleibt, oder im umgekehrten Falle die Schuld desselben nicht über fünf Thaler Konvention-Geld ansteigt;
- c) Verträge aber, welche eine Schuld des christlichen Mit-Kontrahenten an den Juden begründen sollen und zwar eine Schuld von mehr als fünf Thalern, geben dem Gläubiger nur dann eine Klage oder eine Einrede vor Gericht, wenn sie 1) nicht im Auslande, sondern in dem Großherzogthume und hier 2) entweder vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des einen oder des andern Theiles, oder vor dem Gerichte des Kontraktes abgeschlossen worden sind.

Auch auswärtige Juden sind diesen und den darauf bezüglichen weiteren Verordnungen (§. 28 und 29) unterworfen.

§. 28.

Das Gericht hat in solchen Fällen

- a) die Kontrahenten und zunächst dem christlichen Theil zu verwarnen und aufzufordern, daß sie alle Bedingungen des Geschäftes genau angeben, indem sie späterhin mit der Behauptung oder Einrede der andern verhandelten als hier angebrachten Sache durchaus nicht gehört werden sollen;
- b) die Bedingungen, wie sie angegeben werden, sammt dieser vorausgeschickten Verwarnung, genau in einem Protokolle aufzunehmen, auch dem Protokolle sämtliche Berechnungen und Urkunden, auf welche sich die Parteien bezogen haben, beizufügen, und daselbe von den Parteien mit unterschreiben oder bezeichnen zu lassen;
- c) eine genaue Prüfung des Geschäftes (causae cognitio) nach Befinden unter Zuziehung der Ehefrau des christlichen Theiles und unter Zuziehung Sachverständiger vorzunehmen;
- d) erst auf dem Grunde dieser Prüfung und, wenn sich auf keiner Seite der Verdacht einer Gefährde, einer wucherlichen Absicht, zu Tage legt, das Geschäft zu bestätigen und für verbindlich auf beyden Seiten zu erklären.

Die Parteien erhalten auf Verlangen beglaubte Abschriften oder Auszüge der über die ganze Verhandlung aufgenommenen Protokolle.

Nachlässigkeiten, welche in Beziehung auf solche Geschäfte sich ein Gericht zu Schulden bringt, sollen mit Ordnungsstrafen von fünf bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 29.

Aus einem Vertrage, welcher gegen die Bestimmungen im §. 27 und 28 außergerichtlich abgeschlossen worden ist, sey es in dem Großherzogthume oder im Auslande, welcher die gerichtliche Bestätigung nicht erhalten hat, steht dem jüdischen Gläubiger weder eine Klage, noch eine Einrede zu, auch kann derselbe dasjenige, was er seinen Mitkontrahenten in Folge des Geschäftes bereits gezahlt, gegeben, überlassen hat, auf keine Weise vor Gericht zurückfordern.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bey dem Viehhandel Statt und zwar in der That, daß, wenn ein solcher Handel außergerichtlich abgeschlossen worden ist und der Jude entweder das verkaufte oder vertauschte Vieh an den Christen auf Kredit überlassen, oder demselben Geld oder Geldwerth auf nur behandeltes und noch nicht abgeliefertes Vieh gezahlt oder übergeben hat, auch auf seiner Seite eine Klage auf Zurückgabe des Gezahlten oder Uebergebenen zulässig ist. Es verjähret aber diese Klage mit gänzlicher Vernichtung des Anspruchs binnen drey Tagen von dem Tage der Zahlung oder Uebergabe an und diesen — den Tag der Zahlung oder Uebergabe selbst — nicht mit gerechnet.

§. 30.

Neben diesen Verordnungen (§. 26—28) werden die Gesetze über den Wucher, über wucherliche Geschäfte und deren Bestrafung, in Erinnerung gebracht und ausdrücklich bestätigt. Es ist Pflicht der Gerichts- und Polizey-Behörden auf vorkommende Uebertretungen dieser Gesetze ein aufmerksames Auge zu haben und wegen solcher mit aller Strenge zu verfahren.

§. 31.

Urkunden, welche in den Prozessen der Juden vor Gericht gebraucht werden sollen, dürfen weder in hebräischer, noch in jüdisch-deutscher Sprache abgefaßt und sollen mit deutschen oder lateinischen Buchstaben, nicht mit andern Schriftzügen geschrieben seyn.

§. 32.

In Ansehung der Judenelbe ist nach der diesem Gesetze unter  beygefüzten Vorschrift sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen zu verfahren.

§. 33.

Mit ausdrücklicher Aufhebung der L. 21 Cod. de hered. und der L. ult. Cod. de Judaeis bleibt es auch in dem Falle, wo ein Jude als Zeuge gegen einen Christen aufgetreten ist, lediglich dem Richter überlassen, den Werth des Zeugnisses nach den vorliegenden Umständen zu ermessen.

Aber ein voller Beweis bloß durch jüdische Zeugen ist in einem solchen Falle nur dann für hergestellt anzunehmen, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses durch die bekannte, achtbare Persönlichkeit der Zeugen selbst, durch den innern Gehalt der Aussage und durch die erörterten Gründe der Wissenschaft erhöht wird.

§. 34.

Ueberhaupt alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehende Befehle und Verordnungen, welche bloßer noch in dem Großherzogthume oder in einzelnen Theilen desselben verbindende Kraft gehabt haben, namentlich auch der Reichsabschied vom Jahre 1551 §. 79 und die Reichs-Polizey-Ordnung vom Jahre 1577 tit. 20, so wie für den Eisenachischen Kreis: die Eisenachischen Juden-Mandate von 1750 und 1770 nebst den darauf bezüglichen Reskripten an das Amt Lichtenberg und Amt Kalttenordheim vom 4ten Juny 1787; für den Neustädtischen Kreis und die übrigen vormahls Königlich Sächsischen Gebietstheile: das Mandat, die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend (Cod. Aug. Cont. 1163), das Patent vom 23ten August 1780 (ll. Cont. Cod. Aug. l. 375) und das Mandat die zu mehrerer Beschränkung des jüdischen Wuchers bey Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessions-Urkunden zu beobachtende Verfahren betreffend vom 1sten August 1811; für die vormahls Königlich Preussischen Ortsschaften: das Edikt vom 11ten März 1812, sind, von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes an, als gänzlich aufgehoben anzusehen.

Nur auf früher vorgekommene Handlungen, Begebenheiten und Geschäfte und die Beurtheilung der daraus sich entwickelnden bürgerlichen Rechtshändel hat das gegenwärtige Gesetz keine rückwirkende Kraft.

In der gewissen Erwartung, daß Unsere sämtlichen Unterthanen den Hauptzweck dieses Gesetzes richtig auffassen und denselben, ein jeder nach seinem Vermögen und bey ihm sich darbietender Gelegenheit, thätig fördern, daß Unsere christlichen Unterthanen sich hierbey den Vorschriften ihrer zur Duldung und Liebe auffordernden Religion erinnern, daß Unsere dem jüdischen Glauben bekennenden Unterthanen selbst und zundchst die gebildeteren unter Ihnen sich mit allem Eifer bestreuen werden, durch strenge Gefeglichkeit und Redlichkeit, überhaupt durch Bepspiel, auf ihre Glaubensgenossen wohlthätig einzuwirken und somit Unsere fernere Gnade zu verdienen, haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzo-

gen und mit Unſrem Großherzoglichen Staatſiegel bedrucken laſſen, begehren auch, daß ſolches, nach ſeiner verfaſſungsmäßigen Bekanntmachung im Regierungſ-Blatte, von Unſeren Landesbehörden pflichtgemäß zur Anwendung gebracht und ſtreng gehandhabt werde.

So geſchehen Weimar am 20ſten Juny 1823.

(L: S.)

Carl Auguſt.

E. W. Frenh. v. Friſch. Frenh. v. Gerſdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernſt Müller.

Judenordnung.

Vorschriften über die Eidesleistung der Juden.

1.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt werden, sollen in der Regel in der Synagoge oder Schule abgeteufelt werden.

2.

Zu jeder Eidesleistung hat der Schwörende zwei Zeugen mitzubringen, auch soll ein Rabiner oder in dessen Ermangelung ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig seyn.

3.

Ist die Gegenpartey des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude: so soll auch dieser bey der Eidesleistung in Person erscheinen. Diesem wird durch den Rabiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde. Er selbst hat diese Ankündigung mit Amen zu beantworten.

4.

Der Schwörende soll sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände, so wie durch Anlegung des Gebethmantels und der Gebethschnur vorbereiten.

5.

Es hängt von dem Richter ab, ob er den Schwörenden vom Rabiner privatim vor dem Schwörungs-Termin oder öffentlich in demselben vor dem Meinelde verwarnen lassen will. Im letztern Falle muß der Rabiner dem Schwörenden folgende Warnung vorhalten: ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen und solche, auf Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hinterzaget oder dabey etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiligt den Nahmen Gottes und begehet einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet auf Treue, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem

ſie die Zerrüttung der ſittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit und den Gott der Gerechtigkeit ſelbſt zu Beſtrafung der Ungerechtigkeit auffordert, alſo den Rahmen des Allerhöchſten bey einer ſehr ſchändlichen That mißbraucht, daher auch die ganze Welt erſchüttert worden, als der Gott unſerer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören laſſen:

Du ſollſt den Rahmen des Ewigen deines Gottes nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes ſich befreien kann, ſo kann doch der Meineidige durch die ſtärkſte Buße ohne hinlänglichen Erſatz keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich:

der Ewige, dein Gott, wird demjenigen nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Rahmen bey einer Unwahrheit mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Täter und die Mitschuldigen oder die dem Uebel hätten ſteuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, denn die vorſätzlich beleidigte göttliche Allmacht will rächen bis in's dritte und vierte Glied.

Bey einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgesehen, auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und alſofort, denn ſo heißt es in dem Propheten Zachar. Kap. 5, V. 4. ich will den Fluch hervorbringen, ſpricht der Herr Jehoah, daß er ſoll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bey meinem Namen fäliſchlich ſchwören, und er ſoll bleiben in ihrem Hauſe und ſoll es verzehren ſammt ſeinem Holz und Steinen.

6.

Dem Rabiner oder Gelehrten ſteht es frey, dieſer vorgeschriebenen Warnung noch andere ſchickliche den Umſtänden angemessene Vermahnungen und Gründe beyzufügen.

7.

Nach der Admonition ſoll die dabey gegenwärtige Gerichtſperſon, mit Beyhülfe des jüdiſchen Gelehrten, die Sühne nochmalß verſuchen.

8.

Kauft dieser Versuch fruchtlos ab: so redet nunmehr der Kabiner dem Schwörenden folgenbergestalt an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegst.

9.

Nach dieser zweyten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Geseßschrant, der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

10.

Der Kabiner sagt hierauf die Eidesformel dem Schwörenden vor, und dieser spricht sie nach.

11.

Die Formel fängt mit den Worten an:

Ich schwöre bey Adonai, dem Gott Israels, daß ic.

sie schließt mit der Bethuerung:

„wenn ich falsch schwöre: so sollen alle jene Beroünschungen und Strafen, die im göttlichen Geseßbuche dem Sünder angedrohet werden, über mein Haupt kommen, dagegen aber, wenn ich der Wahrheit gemäß schwöre, alle Segnungen, die dort den Frommen verheißen sind, an mir erfüllt werden, Amen!“

12.

In der Eidesformel soll das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehovah verzeichnet seyn.

13.

Es darf derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, vielmehr hat er dasselbe auf der in der Schule befindlichen Tafel, oder in der geschriebenen Eidesformel dem Schwörenden vorzuzeigen, damit dieser (der Schwörende) selbst es

ausspreche. Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, hat derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig zu unterrichten.

14.

Die bey der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson soll den ganzen Vorgang umständlich zum Protokolle verzeichnen und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

15.

Mit Zustimmung des Gegners können diese Feyerlichkeiten ganz oder zum Theil unterbleiben. Soll die Eides-Ableistung an der Gerichtsstätte geschehen: so muß der schwörende Jude die Zeugen und den Rabiner, und dieser eine Thora mitbringen.

16.

Auch jübische Zeugen haben, wenn nicht beyde Parteyen eine oder die andere Förmlichkeit nachlassen, den Zeugeneid in der oben beschriebenen Weise abzulegen, doch mit Ausnahme der Vorschriften unter Nummer 3 und 7.

17.

In Kriminal-Sachen hängt es von der Landes-Zustiz-Behörde ab, zu bestimmen, in wie weit die Förmlichkeiten sowohl bey Haupt-, als bey Zeugeneiden wegzulassen seyen.

18.

Judenweiber dürfen zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung und als Kindsbetherinnen vor erfolgter Reinigung zur Ableistung eines Eides keinesweges angehalten werden. — Am Sabbath- und Festtagen sind alle Juden mit Ableistung eines Eides zu versehenen.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 10. Den 8. August 1823.

X.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach;
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

Die hienieden bestehende Militär-Einrichtung in Unserm Großherzogthume hat eine Umarbeitung des Regulatives über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste vom roten Juny 1817 als nothwendig erscheinen lassen.

Dem zu Folge wird mit Beyrath und Zustimmung Unserer getreuen Stände das gedachte frühere Gesetz, wie solches unter'm 20sten Juny 1817 promulgirt worden, aufgehoben und an dessen Stelle Folgendes verordnet und befohlen:

I. T h e i l.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Militär des Großherzogthumes Sachsen Weimar-Eisenach besteht in dem matrikelmäßigen Bundes-Kontingent, sowohl zum aktiven Bundesheere, als zur Reserve desselben, und für jetzt in den drey Waffengattungen: Infanterie, Artillerie, Kavallerie.

§. 2.

Der Militär-Dienst im Bundes-Kontingent ist eine allgemeine Obliegenheit der Großherzoglichen Staatsunterthanen, ohne Unterschied der Religion und des Standes.

Militär-pflichtig ist daher

- a) ein jeder, dessen ehelicher Vater oder uneheliche Mutter zur Zeit seiner Geburt einen wesentlichen Wohnsitz oder ein Heimathrecht im Großherzogthume hatte, also ohne Rücksicht darauf: ob die Geburt desselben innerhalb Landes erfolgt sey, oder nicht; und
- b) ein jeder, welcher entweder selbst oder mit seinen Vellern aus einem andern Lande in das Großherzogthum eingewandert ist und daseselbst Unterthanen- und Heimathrecht erlangt hat.

Diesseits wird dagegen für den Militär-Dienst nicht in Anspruch genommen:

- a) der im Großherzogthume Geborne, dessen ehelicher Vater oder uneheliche Mutter bey seiner Geburt einen wesentlichen Wohnsitz oder ein Heimathrecht innerhalb desselben nicht hatte,
- b) derjenige, welcher entweder selbst oder mit seinen Vellern die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hat und
- c) der Ausländer, welcher sich im Großherzogthume aufhält, ohne in demselben einen wesentlichen Wohnsitz und Heimathrecht zu haben.

Im Falle, wenn ein Großherzoglicher Staatsunterthan oder dessen Sohn, wegen seiner Angefessenheit in einem andern Staate, dort ebenfalls als Militär-pflichtig in Anspruch genommen wird, ist, in Ermangelung dierfallsiger besonderer Staatsverträge, die

frühere Begründung des Wohnsitzes in dem einen oder dem andern Staate als entscheidend zu betrachten.

§. 3.

Wer durch Geburt oder Einwanderung dem Großherzogthume Militär-pflichtig geworden ist, kann, ohne Lösung dieser Pflicht, vor Erreichung des End-Termines der Dienstleistung-Verbindlichkeit die Erlaubniß zur Auswanderung nicht erhalten.

Nur in solchen Fällen, wo der Militär-Pflichtige durch Verfassung dieser Erlaubniß um die Gelegenheit kommen würde, sein Glück im Auslande auf ausgezeichnete Weise zu gründen, soll das Gesuch um Ablösung der Militär-Pflicht der höchsten Behörde zur Entschließung darauf, und, in geeigneten Fällen, zu Bestimmung eines angemessenen Ablösungsgeldes vorgelegt werden. Dergleichen Reluitions-Gelder sind jedoch lediglich als Handgelder zu verwenden, um mit ausgedienten Soldaten Kapitulationen abzuschließen, damit auf diese Weise der Ausfall bey den Dienstpflichtigen des beteiligten Verloosungsbezirktes und Jahrganges wieder gedeckt werde.

Derjenige, welcher sich der Militär-Pflicht, durch Wegzug ohne Auswanderungsschein oder durch Aufenthalt außer Landes während des Alters der dauernden Dienstleistungspflicht, ohne besondere Erlaubniß zu entziehen sucht, ingleichen wer vor Lösung der Dienstpflicht in auswärtigen Militär-Dienst tritt, bleibt den nachstehend festgesetzten Ungehorsamsstrafen unnachsichtlich unterworfen.

§. 4.

Die gesetzliche Verbindlichkeit zur Ableistung der Militär-Pflichtigkeit dauert in der Regel sechs Jahre lang, dergestalt, daß dieselbe, mit dem 1ten Januar des Jahres, in welches der Dienstpflichtige nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre eintritt, beginnt, und am 31ten Dezember des Jahres, in welchem das sechs und zwanzigste Lebensjahr vollendet worden ist, sich endigt. Jedem zum Kriegsdienste, schon nach zurückgelegtem siebenzehnten Jahre, tauglichen Militär-Pflichtigen bleibt jedoch die Vorausleistung seiner Dienstpflicht nachgelassen und derselbe geht sodann seinem Verloosungsbezirkte an dem zu stellenden Mannschaftebetrage zu gute.

Der Soldat, welcher bey seinem Eintritte in das vom Dienst befreunde Alter noch wirklich im Dienste steht, es sey bey dem Kontingent oder bey der Reserve, darf sich der

Leistung desselben nicht eher als nach förmlicher Entlassung davon entzehen; im Felde ist deshalb die Einstellung der Ersahmannschaft abzuwarten.

Es soll jedoch möglichster Bedacht darauf genommen werden, daß die Entlassung derjenigen, welche ausgedient haben, nicht verzögert werde.

§. 5.

Die Gesamtheit der Militär-Pflichtigen bildet drey Abtheilungen.

- I. Die erste Aufstellung oder der aktive Theil des Großherzoglichen Bundes-Kontingents besteht aus den Militär-Pflichtigen der vier ersten Altersklassen, welche nach der Ordnung des Looses, so wie aus denjenigen, welche wegen ihres ungeheursamen Ausbleibens bey der Verloosung zum Militär-Dienste angestellt werden.

Diese Abtheilung wird in steter Uebung erhalten, sie versieht den Garnison-Dienst und muß, täglich und stündlich, zum Dienste im Innern des Landes so wie zum Ausmarsche bereit seyn.

- II. Die erste Reserve besteht aus den Militär-Pflichtigen der beyden letzteren Altersklassen, welche in der ersten Aufstellung ausgedient haben, und aus denjenigen Ungehorsamen, welche mit diesen beyden Altersklassen nachdienen müssen. Diese Abtheilung ist in der Regel vom Garnison-Dienste und von jedem anderen Dienste im Innern frey; auch wird der Kriegsdienst nur im Nothfalle von ihr gefordert. Rückt indessen die erste Aufstellung in das Feld: so versieht die erste Reserve den Garnison-Dienst und überhaupt den innern Dienst.

Wird im Felde selbst oder sonst ein augenblicklicher Ersatz an der ersten Aufstellung oder eine Vermehrung und Unterstützung derselben mit schon geübten Soldaten erfordert: so ist die erste Reserve dazu bestimmt.

- III. Die zweyte Reserve besteht aus allen Militär-Pflichtigen der vier ersten Altersklassen, welche zum aktiven Dienste nicht angestellt worden sind, und diese Abtheilung liefert regelmäßig die Ersahmannschaft für die erste Aufstellung.

Die jüngste Altersklasse allein ist gehalten, an denjenigen Uebungen Theil zu nehmen, welche auf den verschiedenen Exerzier-Plätzen des Landes mit der Militär-pflichtigen Mannschaft vorbereitend angestellt werden.

§. 6.

Die besagten sechs Altersklassen bilden sich nach den Lebensjahren der Dienstpflichtigen folgendergestalt:

die erste	} Altersklasse steht im	} Lebensjahre.	21sten
• zweyte			22sten
• dritte			23sten
• vierte			24sten
• fünfte			25sten
• sechste			26sten

Eine jede dieser Altersklassen hat in der Regel zu stellen:

a) zur Kavallerie	75 Mann,
b) zur Infanterie	375 " und
c) zur Artillerie	55 "
<hr/>	
Summa 505 Mann.	

§. 7.

Jede Ergänzung des von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abganges Sey der ersten Aufstellung geschieht aus der zweyten Reserve und deren jüngster Altersklasse, nach Ordnung der Loosnummern und nach dem Verhältnisse der Verloosungsbezirke, so daß erst nach gänzlicher Erschöpfung der ersten Altersklasse im ganzen Großherzogthume zur Einstellung aus der zweyten und aus den übrigen Altersklassen geschritten wird, allenthalben jedoch nur in so weit, als der Bedarf durch diejenigen, welche freiwillig in den Großherzoglichen Militär-Dienst treten oder, nach Leistung ihrer Militär-Pflichtigkeit, in solchem länger verbleiben, ingleichen durch die einzustellenden Ungehorsamen sich nicht vermindert.

Die erste Reserve ergänzt sich durch die aus dem aktiven Dienste dem Alter nach Aus tretenden, so daß die vierte Altersklasse in die Kriegs-Reserve einrückt, wenn die sechste Altersklasse aus dem Militär-Verbande gänzlich austritt. Die weiter erforderliche Ergänzung derselben geschieht, bedürftigen Falls, nach der umgekehrten Loos-Nummerreihe, so daß die vierte Altersklasse, noch während ihrer Verbindlichkeit zum aktiven Dienste, zur ersten Reserve übertritt, und das aktive Bundes-Kontingent sich dagegen aus der ersten Altersklasse rekrutirt.

II. T h e i l.

B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n.

E r s t e r A b s c h n i t t.

U e b e r d i e U n f ä h i g k e i t u n d U n t a u g l i c h k e i t z u m M i l i t ä r - D i e n s t e.

§. 8.

U n f ä h i g z u m M i l i t ä r - D i e n s t e s i n d d i e j e n i g e n , w e l c h e d u r c h r i c h t e r l i c h e n E r n a u s s p r u c h e i n e s V e r b r e c h e n s , u m d e s s e n t w i l l e n , w ä r e n s i e s c h o n e i n g e s t e l l t g e w e s e n , i h r e A u s s t o ß u n g a u s d e m M i l i t ä r k r i e g s g e r i c h t l i c h a u s g e s p r o c h e n w e r d e n m ü ß t e , f ü r s c h u l d i g e r k a n n t w o r d e n s i n d .

§. 9.

G a n z u n t a u g l i c h d a z u s i n d d i e a n G e i s t o d e r K ö r p e r u n h e i l b a r e n K r a n k e n , G e b r e c h l i c h e n , u n d d i e j e n i g e n , w e l c h e d u r c h V e r u n f a l t u n g o d e r d u r c h s o n s t i g e k ö r p e r l i c h e B e s c h a f f e n h e i t s i c h g ä n z l i c h a u ß e r S t a n d b e f i n d e n , d i e A n s t r e n g u n g e n u n d B e s c h w e r d e n d e s K r e g s b l e n s t e s o h n e G e f a h r f ü r G e s u n d h e i t u n d L e b e n z u e r t r a g e n .

I n A n s e h u n g s o l c h e r U e b e l u n d K r a n k h e i t e n , w e l c h e n i c h t z u j e d e r Z e i t b e m e r k b a r s i n d , w i e z . B . E p i l e p s i e u n d a n d e r e K r a m p f a n f ä l l e , G e h r - u n d G e s i c h t s s c h w ä c h e u . u . s i n d b l o ß s o l c h e Z e u g n i s s e f ü r e n t s c h e i d e n d a n z u n e h m e n , w e l c h e v o n m e h r e r e n O r t b e i w o h n e r n , d i e s e l b s t M i l i t ä r - p f l i c h t i g e S ö h n e i n d e r s e l b e n A l t e r s k l a s s e h a b e n , a u s g e s t e l l t u n d v o m P f a r r e r , r e s p . d e m S c h u l l e h r e r , b e g l a u b i g e t w e r d e n , s o , d a ß e r s t h i e r a u f d i e w e i t e r e U n t e r s u c h u n g u n d E n t s c h e i d u n g d a r ä b e r e r f o l g e n k a n n : o b u n d i n w i e f e r n d i e a n g e g e b e n e n U e b e l z u m M i l i t ä r - D i e n s t e g ä n z l i c h o d e r n u r v o r l ä u f i g u n t a u g l i c h m a c h e n .

§. 10.

A l s v o r e r s t d a z u u n t a u g l i c h s i n d d i e j e n i g e n z u b e t r a c h t e n , w e l c h e w e g e n K r ä n k l i c h k e i t u n d S c h w ä c h l i c h k e i t , i n g l e i c h e n w e g e n N i c h t e r r e i c h u n g d e s N o r m a l - M a ß e s v o n f ü n f F u ß z u m D i e n s t e n o c h n i c h t g e e i g n e t s i n d , v o n w e l c h e n s i c h a b e r e r w a r t e n l ä ß t , d a ß s i e i m L a u f e d e s e r s t e n J a h r e s i h r e r D i e n s t p f l i c h t i g k e i t z u s o l c h e m n o c h t a u g l i c h w e r d e n k ö n n e n .

D i e s e l b e n l o o s e n m i t i h r e r A l t e r s k l a s s e , w e r d e n a b e r a u f e i n J a h r z u r ü c k g e s t e l l t u n d v o r d e r w i r k l i c h e n E i n b e r u f u n g b e y d e r n ä c h s t e n M u s t e r u n g n o c h e i n m a h l g e n a u g e m e s s e n

oder ärztlich untersucht. Ergiebt sich auch jetzt ihre Untauglichkeit: so sind sie alsbald in den Listen auszustreichen; ergiebt sich ihre Tauglichkeit: so sind sie der Ordnung ihrer Loos-Nummer zu Folge einzustellen und bleiben zur Ergänzung des Abganges, welcher bis dahin in ihrer Altersklasse durch Entlassung wegen Untauglichkeit entstanden ist, vorzugsweise bestimmt.

Zweyter Abschnitt.

Über die Befreyung von der Militär-Pflicht und über die Zurückstellung der Dienstpflichtigen.

§. 11.

1. Von der gänzlichen Befreyung.

Von der Militär-Dienstpflicht werden, auf beygebrachte Bescheinigung des Befreyungsgrundes, gänzlich frey gegeben:

- 1) die durch Kokation angestellten Kirchen- und Schullehrer;
- 2) die durch höchste oder Ministerial-Dekrete angestellten Staats- und Hofdiener; ferner die zur Praxis zugelassenen Advokaten, Aerzte und Wundärzte;
- 3) die einzig übrigen Söhne, deren Vatern zum Landes-Militär-Dienste bereits zwey oder mehrere Söhne gestellt haben;
- 4) die Söhne derjenigen Vatern, welche schon zwey Söhne vor dem Feinde im Dienste des Vaterlandes verloren haben;
- 5) derjenige, welcher durch Intestat-Erbfolge alleiniger Eigenthümer und Besizer geworden ist:
 - a) eines Gutes, das außer den dabey nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wenigstens dreysig Weimarische Acker nutzbares Land an Gärten, Wiesen, Ackerfeld und Holzung enthält,
 - b) eines bedeutenden Handels- oder Fabrikgeschäftes, dessen Betreibung die Gegenwart des Eigenthümers nothwendig macht,
 - c) einer Apotheke im Lande, in so fern der Besizer solche, nach vorgängiger Prüfung und erhaltener Erlaubniß, selbst verwalet.

Die diesfallsige Befreyung wird dann noch ertheilt, wenn der Grund dazu nach der Loosziehung oder Einstellung während des dienstpflichtigen Alters eintritt.

Dieselbe erlöset jedoch auch, wenn — während der Dauer dieser Zeit —

ad 1. und 2. der Befreyungsgrund aufhört,

ad 3. und 4. beyde Kellern versterben und

ad 5. der Besitz verloren geht;

worauf der Betheiligte nachzulooßen und nach der Ordnung des Looses den Dienst seiner Altersklasse zu leisten hat.

§. 12.

II. Von der vorläufigen Befreyung (Suspension der Dienstpflicht.)

Alle diejenigen, welche sich auf Gymnasien, Akademien, Schullehrer-Seminarien oder in sonstigen öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen und durch genügende Zeugnisse dieser Anstalten darzuthun vermögen, daß sich für Wissenschaften oder schöne Künste überhaupt, oder für ihren erwählten besondern Beruf von ihnen etwas Tüchtiges erwarten lasse, haben Anspruch auf Suspension ihrer Dienstpflichtigkeit zu machen.

§. 13.

Werden die vorgelegten Zeugnisse von der Landes-Direktion für gültig und zulänglich erkannt: so wird auf deren Grund die fragliche Suspension, nach Befinden, auf ein Jahr, zwey Jahre, oder drey Jahre ertheilt.

In zweifelhaften Fällen hat die Landes-Direktion besonders dazu geeignete Sach- und Kunstverständige mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen, oder nach Befinden den Betheiligten einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

§. 14.

Ist die Suspension nur auf ein Jahr oder zwey Jahre ertheilt: so steht dem Suspensirten frey, nach Ablauf dieser Frist durch Beybringung anderweiter Zeugnisse über sein Wohlverhalten, so wie über die Fortsetzung seines Studiums und das Fortschreiten darin, eine Erstreckung der Frist zu suchen; worauf sodann nach Maßgabe der Vorschrift des vorigen §. entweder anderweite Suspension ertheilt oder die Einstellung verfügt wird.

§. 15.

Mehr als dreijährige Suspension ist nicht zu ertheilen, und es muß daher längstens nach Ablauf dieses Zeitraumes über die Dienstpflichtigkeit der Suspendirten endlich entschieden werden.

§. 16.

Ist der Suspendirte zu dieser Zeit aus den Jahren der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste noch nicht getreten, oder nicht bereits durch erhaltene Anstellung, oder aus einem andern gesetzlichen Grunde völlig befreit: so haben die Gründe der frühern Suspension

- a) entweder sich dergestalt bewährt gefunden, daß sich der Staat von ihm im Fache seines Wissens viel versprechen kann, oder
- b) diese Erwartung findet sich nicht bestätigt.

Im ersten Falle darf der Suspendirte endlich freygesprochen werden, was insonderheit bey denjenigen Kandidaten der Theologie in Anwendung kommen soll, welche ihr Examen bey den Großherzoglichen Ober-Konsistorien — nach beygebrachten genügenden Zeugnissen über ihr sittliches und streng gesetzliches Verhalten auf der Universität — mit Lob bestanden haben, im letzten Falle aber hört alle weitere Begünstigung auf und der Suspendirte tritt, nach der Ordnung seines Looses, in den Dienst seiner Altersklasse ein.

§. 17.

III. Von der Zurückstellung der Dienstpflichtigen.

Der zurückzustellende Dienstpflichtige wird nach erfolgter Losziehung aus der Stelle, welche er, seiner Nummer nach, in der Bezirksklasse einzunehmen hätte, hinter die höchste Nummerzahl seiner Altersklasse dergestalt gebracht, daß solcher auf diese Weise, auch bey dem Fortrücken derselben von Klasse zu Klasse, bis zum Austritt aus den Jahren der Dienstpflicht seine Stelle darin behält.

Es ist hiermit die weitere Begünstigung verbunden, daß die Zurückgestellten nicht eher zum aktiven Dienste oder zur Reserve einberufen werden dürfen, bis ihre ganze Altersklasse in allen Bezirken des Großherzogthumes bereits eingestellt worden ist.

§. 18.

Der Zurückstellung haben sich zu erfreuen:

- a) der einzige Sohn oder Enkel, welcher seine verwitwete leibliche oder Stiefmutter, oder seine Großmutter erweislich allein ernähren muß;
- b) der einzige Sohn eines solchen Vaters oder, im Falle Aeltern nicht mehr vorhanden sind, der einzige Enkel eines solchen Großvaters, welcher zu der Zeit, wo jener Sohn oder Enkel in die Jahre der Dienstverbindlichkeit tritt, das sechzigste Jahr zurückgelegt hat, kein Vermögen besitzt und wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit nicht im Stande ist, sich durch eigene Thätigkeit zu ernähren, und welcher daher vom fraglichen Sohne oder Enkel erhalten werden muß;
- c) der älteste Bruder von zwey und mehreren vater- oder älternlosen Geschwistern, wenn dieselben vermögens- und brotlos sind, oder wenigstens in einer solchen Lage und noch in einem solchen Alter sich befinden, daß jener Bruder zu ihrem Unterhalte und Führung des Hauswesens unentbehrlich ist.

Uebrigens bleibt der Landes-Direktion überlassen, in dringenden Fällen großer Hülfbedürftigkeit ähnlicher Art mehr den Geist des Gesetzes und die landesväterliche Milde, die hierbey vorwalten soll, als den Buchstaben obiger Bestimmungen zu berücksichtigen, wenn für den Anspruch auf die Zurückstellung in einem solchen Falle die Ortsgemeinde, im Einverständnisse mit den darüber besonders zu befragenden und mit ihrer bestimmten Erklärung deshalb zu vernehmenden Vätern der Militär-Pflichtigen im Orte, ihre Betwendung eintreten lassen wird.

5. 19.

Gleiche Begünstigung findet auch bey dem erweislichen Eintritte des Grundes zu solcher noch nach erfolgter Einstellung Statt, mit der nämlichen Wirkung, als wenn die Zurückstellung gleich im Verloofungs-Termine geschehen wäre.

Diese Begünstigung erlöschet, wenn der Grund derselben wegfällt, bevor der Begünstigte das sechs und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Letzterer muß sodann in der Altersklasse und an den Platz treten, woselbst er stehen würde, wenn ihm die fragliche Begünstigung nicht zugestanden worden wäre.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Musterung, Verloosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen.

§. 20.

Das Musterungs-, Verloosungs- und Einstellungs-Geschäft steht unter der Oberaufsicht und obem Leitung Großherzoglicher Landes-Direktion und dessen Besorgung liegt, vermöge beständigen Auftrages, lediglich den Großherzoglichen Landräthen ob; im Falle deshalb eintretender Verhinderung eines Landraths wird dasselbe von Großherzoglicher Landes-Direktion einem besondern Kommissar übertragen.

Ueber das vom Landrathe oder dessen Stellvertreter hierbey zu beobachtende Verfahren wird vornehmlich auf die beyliegende Instruktion unter A. verwiesen. Dem Geschäft selbst dienen die jährlich anzustellen den Listen über die Militär-Pflichtigen eines jeden Ortes im Großherzogthume zur Grundlage.

§. 21.

Ohne irgend eine besondere Aufforderung dazu abzuwarten, haben in den Städten die Oberpfarrer mit den Bezirksvorstehern (Stadtvoormännern) — in den Dörfern die Pfarrer mit den Ortsvorstehern, im Anfange des Septembers jeden Jahres vollständige Verzeichnisse über die dem Orte angehörigen Militär-Pflichtigen, welche im darauf folgenden Jahre in die erste Altersklasse eintreten, mit Befolgung der unter B. hier beygefüzten Instruktion (§. II. und III) aufzustellen und solche, durch öffentlichen Anschlag, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit Jedermann die Gelegenheit erhalte, seine Erinnerungen dagegen vorzubringen. Vom Ortsvorstande ist dieses Verzeichniß — die Ortsliste — bis zum 15ten September bey der Obrigkeit des Ortes gehörig einzuteichen.

§. 22.

Die Ortsobrigkeiten, also namentlich die Großherzoglichen Justiz-Kemter, die Patrimonial-Kemter und Gerichte, resp. die Stadträthe haben diese Ortslisten, nach Anleitung der vorgedachten Instruktion unter B. (§. IV. ff.) in Ansehung der Form und des Inhaltes genau zu präsen, und so weit als nöthig, zu berichtigen, worauf dieselben, von den Großherzoglichen Justiz-Kemtern bis zum achten Oktober, von den übrigen betheiligten Stellen aber bis zum ersten Oktober an den Bezirkslandrath unfehlbar eingefendet werden müssen.

§. 23.

Ein jedes Großherzogliches Justiz-Amt mit seinem Kommissions-Bereiche, ingleichen jede der beyden Großherzoglichen Residenz-Städte Weimar und Eisenach bildet einen besondern Musterungsbezirk, ganz nach dem bisherigen Umfange der jetzigen Verloofungs-Bezirke.

§. 24.

Der Landrath wird für jeden Musterungsbezirk seines Sprengels in der letzten Hälfte des Octobers und zwar, wo nur möglich, an einem und demselben Tage in jedem Jahre einen Termin anberaumen, in welchem die vom künftigen Jahre an in das dienstpflichtige Alter tretende Mannschaft daselbst vor ihm, an gewöhnlicher Amtsstelle, in der Regel persönlich erscheinen muß, um gemustert zu werden, und um ihre noch nicht vorgebrachten Ansprüche auf Befreyung oder Zurückstellung, bey Strafe des Verlustes derselben, vor dem Landrathe gehörig anzubringen.

Wegen Zulassung Bevollmächtigter der Dienstpflichtigen im Musterungs-Termine mit Gesuchen für dieselben wird auf den nachfolgenden §. 38 verwiesen.

§. 25.

Ein jeder landrätliche Sprengel besteht von nun an aus zwey Verloofungsbezirken, welche folgendermaßen gebildet worden sind:

Verloofungsbezirk.		Ort der Verloofung.
No. I.	Stadt und Amt Weimar	Weimar.
„ II.	die Ämter, Blankenhayn und Ilmenau	Blankenhayn.
„ III.	„ „ Jena und Bürgel mit Lautenburg	Jena.
„ IV.	„ „ Dornburg und Rosla	Apolda.
„ V.	„ „ Buttstedt und Aßstedt mit Döbischleben	Buttstedt.
„ VI.	„ „ Großrubstedt und Bieselbach	Bieselbach.
„ VII.	das Amt Neustadt	Neustadt.
„ VIII.	„ „ Weida	Weida.
„ IX.	Stadt und Amt Eisenach	Eisenach.
„ X.	die Ämter Creuzburg, Gerstungen mit Hausbreitenbach und Grayenberg mit Frauensee	Berka a. d. E.

- No. XI. die Kemter Bacha und Geisa mit den Patrimonial-Kem-
tern Böllershausen und Lengsfeld Buttlar.
- XII. die Kemter Dermbach, Kaltennordheim und Richtenberg Kaltennordheim.

§. 26.

Zur Verloosung der Dienstpflichtigen ist vom Landrathe für jeden seiner beyden Bezirke ein Termin, in der letzten Hälfte des Novembers, ebenfalls, wo nur möglich, an einem und demselben Tage in jedem Jahre zu bestimmen. An diesem müssen sich vor demselben im Verloosungsorte des Bezirkes alle diejenigen, welche im Rüstungs-Termine zum Militär-Dienste nicht für unbrauchbar oder nicht für gesetzlich davon befreyt erklärt worden sind, bey Strafe des Verlustes der Wohlthat des Losziehens, in der Regel, persönlich einfinden, um nach Befinden entweder zum Loosen zugelassen zu werden oder nicht.

Hinsichtlich der Fälle, in welchen eine Losziehung für dieselben durch Bevollmächtigte, oder von Amtswegen, Statt findet, wird auf den nachfolgenden §. 39 verwiesen.

§. 27.

Zum Behuf der Einstellung und deshalb noch erforderlicher Untersuchung der Dienstpflichtigen im Verloosungs-Termine wohnen der Termins-Verhandlung bey-

1) ein vom Großherzoglichen Militär-Kommando dazu zu kommandirender Offizier, um die noch erforderliche Messung und Beurtheilung der Militär-Pflichtigen hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den verschiedenen Waffen dienst zu bewirken;

2) ein verpflichteter Arzt, welcher von Großherzoglicher Landes-Direktion im Einverständnisse mit dem Militär-Kommando erwählt wird, um die in letzterer Hinsicht etwa noch nöthige ärztliche Untersuchung der Dienstpflichtigen vorzunehmen.

§. 28.

Nach erfolgter Entscheidung über das Ergebniß der besagten Untersuchungen und über weiteres Anbringen ist sodann zur Verloosung der diensttauglichen Militär-Pflichtigen zu schreiten und in deren Folge die sofortige Einstellung und Verpflichtung des Mannschaftsbedarfes für das aktive Militär, so wie die Ueberweisung der zweyten Reserve vom Landrathe an den Militär-Kommissar zu bewirken; in Ansehung derjenigen, welche auf

Zulassung zum Abschlusse eines Stellvertretungs- oder eines Nummerntausch-Vertrages antragen, ist mit der wirklichen Einstellung in den Militär-Dienst, während der vom Verloosungs-Termine an dazu laufenden vier wöchentlichen Frist, Anstand zu nehmen.

§. 29.

Den Dienstpflichtigen, welche zur Kavallerie oder Artillerie brauchbar sind, steht frey, in diese Waffengattung einzutreten und sich deshalb, wenn die Uebersetzung an den dazu kommandirten Offizier geschieht, bey demselben zu melden. Im Falle, daß die sich Anmel-denden den Ergänzungsbedarf überschreiten, entscheidet über die Zulassung, bey gleicher Brauchbarkeit, die Loosnummer; im Falle der Unzulänglichkeit der sich Anmel-denden, ist der Mehrbedarf für die Kavallerie und die Artillerie-Fuhrwesen vorzugsweise aus solchen Dienstpflichtigen nach der Ordnung des Looses zu nehmen, welche ihrem Berufe zu Folge bereits mit Pferden umzugehen wissen.

§. 30.

Vom Großherzoglichen Militär-Kommando wird der Großherzoglichen Landes-Direktion in Kriegenzeiten deßhalb am Ende Oktobers die nöthige Anzeige des Ergänzungsbedarfs für alle Waffengattungen gemacht werden, worauf dieselbe den Auswurf dieses Bedarfs auf sämtliche Verloosungsbezirke den Landrathen zeitig genug zufertigen und zu seiner Zeit öffentlich bekannt machen wird.

§. 31.

Alle, was nach beendigtem Jahres-Verloosungs-Geschäfte die noch nicht eingestellten Dienstpflichtigen, wegen ihres Militär-Pflichtigkeits-Verhältnisses, an- und verbringen wollen, gehört zunächst vor den Bezirks-Landrath, von welchem, nach Befinden, deßhalb an die Landes-Direktion Bericht zu erstatten ist.

Derselbe hat darauf zu sehen, daß alle in den Listen sich auch späterhin noch vorfindende Irrthümer, Beresben, Zusatzen u. zu jeder Zeit gehörig verbessert werden, und es sind deßhalb die sämtlichen Ortsbehörden mit verantwortlich.

Alle Behörden des Großherzogthumes haben, so weit sie können, dazu beyzutragen, daß ungehorsame Militär-Pflichtige aufgegriffen und eingestelt werden, vornehmlich aber

wird den Stadtobrigkeiten und Ortschultheissen zur Pflicht gemacht, auf dergleichen Ungehorsame ein wachsames Auge zu haben und, bey Vermeidung strenger Verantwortlichkeit, dieselben ungesäumt anzuzeigen. Uebrigens sollen diejenigen, welche einen Militär-Pflichtigen auf irgend eine Weise geflissentlich verheimlichen, oder ihn in seinem Ungehorsam durch Rath und That unterstützen, nach Befinden der Umstände, den Justiz-Behörden zur Verhängung weiterer Untersuchung und strenger Bestrafung übergeben werden.

§. 32.

Alle Verhandlungen und Verfügungen, welche auf die Erörterung der Verhältnisse Militär-Pflichtiger Bezug haben, vor und bey der Musterung, Verloosung und Einstellung derselben, geschehen kostenfrei, sofern solche nicht wegen begangenen Ungehorsams nothwendig geworden sind.

Die durch Ungehorsam entstehenden Kosten sind daher von den Schuldigen, ingleichen die durch Stellvertretungs- und Nummertausch-Verträge verursachten Kosten von den Contractanten, nach vorgängigem ordnungsmäßigem Aufsatze, zu entrichten und, bedürftenden Falles, bezugzutreiben.

Vierter Abschnitt.

Von der Stellvertretung für Dienstpflichtige.

§. 33.

Stellvertretung im eigentlichen Sinne ist vorhanden, wenn der Vertreter selbst nicht mehr Militär-pflichtig ist; tritt aber ein Dienstpflichtiger an die Stelle eines andern Dienstpflichtigen: so geschieht dieß durch Nummertausch.

Die Errichtung des zwischen beyden Theilen verabredeten Vertrages und die Feststellung der dießfalligen Bedingungen, insbesondere die Bestimmung der Einstandssumme, so wie die Bedingung der von einem oder dem andern Theile allenfalls für gut oder nothwendig erkannten Sicherheitsmaßregeln bleibt denselben lediglich überlassen, jedoch muß die Anzeige und Anerkennung des Vertrages vor der Gerichtsbehörde des Vertretenen geschehen, bey welcher auch, wenn mit einem Theile der Einstandssumme oder sonst hierbey Caution bestellt wird, die Niederlegung des Betrages gehörig zu bewirken, vom Verichte aber deshalb allent-

halten nach dem Gesetze über die sichere Verwahrung und Ausleiherung der gerichtlichen Depositen vom 14ten May 1821 weiter zu verfahren ist.

§. 34.

Der Vertreter muß in die volle Verbindlichkeit des Dienstpflichtigen eintreten und wird andern nicht, als gegen dieses Versprechen, zum Abschlusse des in Frage stehenden Vertrages zugelassen und als Vertreter wirklich angenommen.

Der Dienstpflichtige wird durch seinen Vertreter, (es mag Stellvertretung im eigentlichen Sinne oder Nummertausch vorhanden seyn), der ihm obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeit zum Militär-Dienste ledig, so fern der Vertreter nicht desertirt. In diesem Falle muß der Vertretene auf die Dauer der noch übrigen Dienstzeit in seine ursprüngliche Verbindlichkeit wiederum eintreten, und er ist dieselbe, durch persönlichen Dienst oder durch Einstellung eines andern Stellvertreters, zu lösen verbunden. Um während der Dauer des Friedens die Militär-Pflichtleistung durch Vertretung zu erleichtern, und also bis auf die fallsigen Widerruf in Kriegzeiten, bleibt demjenigen, welcher einen Vertreter stellt, zum Behuf der Erlangung eines unbedingten Militär-Heerzeichens nachgelassen, für den Fall der Desertion, eine baare Kaution von hundert Thalern niederzulegen, damit sodann auf die im §. 3 besagte Weise dieser Abgang gedeckt werden könne; jedoch bleiben demnachst noch der Kriegskasse die Entschädigungsansprüche, wegen der durch den desertierten Vertreter etwa mitgenommenen Ausrüstung und Montirungslücke, resp. Dienstpferde und Pferdebekleidung, gegen den Vertretenen ausdrücklich und besonders vorbehalten.

§. 35.

Die Stellvertretung im eigentlichen Sinne ist bey allen Waffengattungen, jedoch nur dann zulässig, wenn der Vertreter

- a) im Großherzogthume einen gesetzlichen Wohnsitz erlangt hat, wenn er
- b) für seine Person nicht mehr Militär-pflichtig,
- c) nicht über fünf und dreyßig Jahre alt und
- d) zum Militär-Dienste in der Infanterie und in einem Falle (§. 37 lit. D.) in derjenigen Waffengattung, zu welcher der Vertretene selbst gehört, fähig und tauglich ist.

Falls jedoch ein Vertreter gestellt wird, welcher schon seiner Militär-Pflicht durch wirklichen Dienst Genüge geleistet hat: so kann derselbe zugelassen werden, wenn er nicht über ein und vierzig Jahre alt ist, und wenn das Großherzogliche Militär-Kommando keine begründeten Einwendungen dagegen hat.

Ueber alle diese Umstände hat der Vertreter sich durch glaubhafte Zeugnisse gehörig auszuweisen.

§. 36.

Der Nummertausch ist nur zulässig:

- 1) zwischen Dienstpflichtigen desselben Altersjahres und desselben Verloosungsbezirktes;
- 2) wenn derjenige, welcher die niedrigere Nummer eingetauscht hat, vorgebrachtem gültigen Zeugnisse nach, vollkommen gesund ist, und
- 3) wenn derselbe auf diejenigen Befreiungsansprüche Verzicht leistet, welche ihm etwa für seine Person gesetzlich zustehen. Diese Verzichtleistung ist jedoch auf diejenigen gesetzlich begünstigten nicht zu erstrecken, welche Kellern und Geschwister in Anspruch nehmen können, (siehe §. 11 Nr. 3 und 4 und §. 18 litt. a. b. und c.) und es muß daher zu eventueller Sicherung des Vertretenen auch die Verzichtleistung der genannten Beteiligten, auf rechtsverbindliche Weise, mit vorgebracht werden.

§. 37.

Dem Dienstpflichtigen steht frey,

A. So lange seine Einstellung noch nicht erfolgt ist und also

- I. vor der Loosziehung, einen eventuellen Stellvertretungsvertrag mit einem, den vorbelegten Erfordernissen (§. 35) entsprechenden Vertreter einzugehen, in gleichen
- II. binnen vier Wochen nach der Verloosung einen Stellvertretungs- und Nummertauschvertrag abzuschließen.

In beyden Fällen muß jedoch der deshalb gerichtlich abgeschlossene Vertrag, innerhalb der besagten vierwöchentlichen Frist, durch den Vertreter in Person dem Bezirk's Land-

rathe überreicht werden, um ihn, nach Befinden, dem Großherzoglichen Militär-Kommando sofort zu überweisen oder um das sonst dabey Erforderliche zu verfügen;

B. Nach erfolgter Einstellung in den Aktiv-Bestand, jedoch nur in Friedenszeiten und bis zum Austrücken in das Feld, auf die Dauer seiner noch laufenden Dienstzeit einen, in der betheiligten Waffengattung ausgebildeten und nach Maßgabe der sonstigen Erfordernisse (§. 35) annehmlichen Vertreter zu stellen, wobey es übrigens sich von selbst versteht, daß der Dienstthuende, bis zur erfolgten Genehmigung des diesfälligen Stellvertretungs-Vertrages und wirklichen Einstellung des Vertreters, die ihm obliegende Dienstpflicht, in ihrem ganzen Umfange, selbst noch zu erfüllen schuldig ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Strafen gegen ungehorsame Dienstpflichtige.

§. 38.

Derjenige, welcher mit dem nachfolgenden Jahre in die dienstpflichtige Altersklasse tritt, kann vom ersten September an bis zu dem in der Mitte Octobers anberaumten Musterungs-Termine bey der Ortsobrigkeit seinen gesetzlichen Anspruch auf Befreyung und Zurückstellung, um die Erörterung desselben dadurch zu befördern, vorläufig anbringen und die dazu nöthigen Bescheinigungen einreichen, oder solches durch jeden Anderen für sich bewirken lassen.

Im Musterungs-Termine aber hat der Dienstpflichtige selbst seine diesfälligen Ansprüche anzubringen, da den Ältern und Vormündern derselben oder deren Bevollmächtigten, solche für ihn anzubringen, nur in folgenden Fällen gestattet wird:

- 1) Bey der Verhinderung desselben am persönlichen Erscheinen durch Krankheit.

Das deshalb anzubringende Zeugniß muß, im Falle der Ausstellung durch einen Arzt im Auslande, zugleich gerichtlich beglaubigt seyn; außer diesem Falle reicht das Zeugniß eines im Großherzogthume zur Praxis berechtigten Arztes oder auch des Ortsvorstandes hin.

- 2) Bey eintretender außerordentlicher Verhinderung für den Dienstpflichtigen, so fern solche durch gerichtliches Zeugniß nachgewiesen werden kann.
- 3) Bey dem Aufenthalte desselben auf Universitäten, Akademien und Erziehungsanstalten, wie auch sonst in- und außer Landes, zum Behufe der Erlernung einer Wissenschaft, Kunst, Profession u. und dierfallsiger Ausbildung, in so fern, als die Reise des Dienstpflichtigen zum Musterungsorte und die Zeit der Musterung eine nachtheilige Unterbrechung in seiner Ausbildung und in seinen Verhältnissen, bescheinigter Maßen, zur Folge haben würde.

Auf das gewöhnliche Wandern der Handwerksgefeßen ist hierbey keine Rücksicht zu nehmen, weil dieselben in Zukunft durch ihre Wanderbücher nur bis den ersten Oktober vor dem Eintritte ihrer Dienstpflichtigkeit zum Aufenthalte außer Landes Erlaubniß erhalten dürfen.

Unterbleibt das Anbringen der Ansprüche und die Beybringung der vorgeschriebenen Zeugnisse,

- a) durch die Schuld des Dienstpflichtigen selbst: so ist derselbe mit diesem Tage, ohne Weiteres, des ihm zustehenden gesetzlichen Anspruches auf Befreyung und Zurückstellung verlustig; diese Androhung kann aber auf Befreyungsansprüche, für welche ein gesetzlicher Grund erst später eintritt, nicht bezogen werden.

Wenn jedoch

- b) die Schuld deshalb auf die Vorgesetzten, Vormünder oder Bevollmächtigte des Dienstpflichtigen fällt: so bleibt derselbe zwar straflos; allein die Schuldigen werden für ihre dierfallsige Nachlässigkeit mit einer Geldstrafe von drey bis funfzehn Thalern belegt welche in die Kriegskasse fließt.

5. 39.

Im Termine zur Verloofung haben sämtliche Dienstpflichtige, welchen nicht bereits vorher vom Landrathe eröffnet worden ist, daß sie zu solcher nicht gezogen werden solle; sich in Person einzufinden, so fern ihr Richterscheinen nicht

- 1) wegen Krankheit, oder
- 2) wegen Verhinderung außerordentlicher Art auf die im §. 38 vorgeschriebene Weise entschuldigt werden kann, auch
- 3) sie sich nicht, um der vorgedachten Zwecke willen (§. 38 unter No. 3), an einem Orte befinden, welcher über zehn Meilen vom Verloosungsorte entfernt ist.

In diesen Fällen bleibt den Ältern, Vormündern, Bevollmächtigten u. des Abwesenden nachgelassen, für ihn das Loos zu ziehen. Meldet sich hierzu Niemand für den Abwesenden an: so kann, nach Befinden vorliegender Zeugnisse und offenkundiger Umstände, vom Landrathe die Looszählung für denselben von Amtes wegen angeordnet werden.

Wer aus den oben angeführten Gründen wegen seines Ausbleibens nicht entschuldigt ist, wird durch solches des Rechts zu loosen verlustig und sofort den Looszählenden in seiner Altersklasse vorausgestellt.

Diejenigen Abwesenden, welche in Folge des für sie gezogenen Looses in den Aktivdienst einzutreten schuldig sind und sich innerhalb der ihnen vom Landrathe zu setzenden Frist hierzu pünktlich einfinden, sind so anzusehen, als ob sie dem Befehle volle Genüge geleistet haben, wenn sie aber innerhalb dieser Frist sich zur Einstellung nicht anmelden: so werden sie als Ungehorsame behandelt.

Alle diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich, ohne hinlängliche Entschuldigung ihres Ausbleibens im Verloosungs-Termin erst nach demselben, oder wenn sie deshalb entschuldigt wären, erst nach dem Ablaufe der zu ihrer Einstellung gesetzten Frist, jedoch noch innerhalb dreier Monaten freiwillig stellen, bleiben bloß einer Verlängerung ihrer Dienstzeit um den Rest des Jahres unterworfen, so, daß sie bis zum Ende des darauf folgenden Jahres in der ersten Altersklasse stehen bleiben und erst mit solcher in die übrigen Altersklassen forttröden.

Im Falle der bey verspätetem Erscheinen sich eroffenbarenden Dienstuntauglichkeit eines Dienstpflichtigen ist derselbe von Großherzoglicher Landes-Direktion, nach Befinden der Umstände, mit fünf bis fünf und zwanzig Thalern zur Kriegskasse zu bestrafen oder im

Fälle gänzlichen Unvermögens zu Entrichtung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 40.

Als beharrlicher und böblicher Ungehorsam der Dienstpflichtigen wird betrachtet und bestraft:

- 1) das Ausbleiben derjenigen, welche wegen ihres Nichterscheinens im Verloosungs-Termin an die Spitze der jüngsten Altersklasse gestellt worden sind, oder durch das Loos zur ersten Aufstellung gehören, wenn ihre Rückkehr und Anmeldung nicht binnen drei Monaten nach dem gedachten Termine freiwillig geschieht,
- 2) die Entfernung eines in der zweiten Reserve stehenden Dienstpflichtigen, wenn solche ohne dazu erhaltene Erlaubniß geschieht, wenn die dabey vorgeschriebenen Bedingungen unersüllt bleiben, oder, wenn die vorgeschriebene Rückkehr innerhalb des dazu gegebenen Friß nicht erfolgt (§. 45 No. 2 lit. b).

In diesen Fällen ist von Großherzoglicher Landes-Direktion, wegen Beschlagzung auf das in Frage kommende Vermögen, das Nöthige zu verfügen und zugleich auf die Ausgetretenen und Ausgebliebenen, mit Hülf der Kartell-Verträge, allenthalben Stellung zu machen, auch wegen öffentlicher Vorladung der Schuldigen, binnen Jahresfriß, bey Vermeidung der Konfiskation des jetzigen und künftigen Vermögens derselben, an die Großherzoglichen Landesregierungen das nöthige Ersuchen zu erlassen.

Erscheint der Ungehorsame innerhalb dieser Jahresfriß: so hat derselbe doppelte Dienstzeit im aktiven Theile des Großherzoglichen Militärs auszuhalten, ist er aber untauglich: so tritt eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Thalern, oder, bey Unvermögen, angemessene Gefängnißstrafe für denselben ein.

Erscheint derselbe nicht: so wird das bereits und künftige Vermögen desselben zum Besse der Kriegskasse konfiskirt.

Uebrigens versichert sich von selbst, daß die im aktiven Militäre und in der ersten Reserve Eingestellten, von ihrer Verpflichtung an, wegen Entfernung oder Ausbleiben über

Urkund, nach dem Soldatengesetze zu beurtheilen und daher von der Militär-Behörde resp. als Defecteurs zu bestrafen sind.

§. 41.

Diejenigen, welche sich durch fälschliches Vorgeben von Untauglichkeit dem Militär-Dienste entzogen haben, werden ebenfalls zur Aushaltung der doppelten Dienstzeit eingestellt vorbehaltlich der Bestrafung dieses Betruges nach allgemeinen Strafgesetzen.

Wird der Schuldige durch das deshalb gegen ihn gesprochene richterliche Erkenntniß unfähig zum Eintritt in die Reihen der Vaterlandsverteidiger: so tritt mit derselben zugleich die Konfiskation seines Vermögens bis zum Betrage der Kosten ein, welche durch die Annahme der für ihn auf doppelte Dienstzeit einzustellenden Vertreter verursacht werden.

§. 42.

Diejenigen, welche sich durch Verwundung und Verflümmelung des Körpers der Dienstleistung zu entziehen suchen, sollen, so weit es nur immer möglich ist, mit doppelter Dienstzeit bey dem Militär-Fuhrwesen eingestellt werden.

Sind dieselben ganz untauglich zu irgend einer Art des Militär-Dienstes geworden: so erfolgt die Konfiskation ihres Vermögens bis zu dem im vorigen §. besagten Betrage, und sie sind in Ermangelung allen Vermögens mit drey bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 43.

Verstirbt ein ungehorsamer Dienstpflichtiger, ehe die Ungehorsamsstrafe gegen ihn ausgesprochen worden ist: so findet dieselbe keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von den Vorschriften, welche die Dienstpflichtigen während der Dienstzeit zu beobachten haben.

§. 44.

I. Unterordnung unter die Soldatengesetze.

a) Diejenigen, welche zum aktiven Dienste eingestellt worden sind, haben sich von ihrer Verpflichtung als Soldaten an, bis zu ihrer Entlassung aus dem

Dienste, folglich auch während sie in der ersten Reserve stehen, im Allgemeinen nach den Soldatengesetzen vom 26sten May 1811 zu achten.

Jedes Vergehen, welches von denselben begangen wird, und dessen Untersuchung vor die Militär-Gerichte gehört, unterliegt der Bestrafung nach diesen Gesetzen.

b) Die in der zweiten Reserve begriffenen Dienstpflichtigen sind, von dem Augenblicke an, wo sie zum Exerciren kommandirt werden, bis zur Entlassung vom Exercier-Platze, folgenden Vorschriften der Soldatengesetze unterworfen:

„Art. 2. der Soldat muß Er. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Ober- und „Unter-Offizieren Gehorsam leisten und ihre Befehle genau vollziehen.

„Art. 3. Widersetzung gegen Dienstbefehle seines Vorgesetzten durch Geberden oder „Worte, wird (nach dem Grade der Bosheit und den Umständen mit sechs- oder achtwöchentlichem „Arreste des dritten Grades, bis zu dreijähriger Festungsstrafe, bestraft.

„Art. 4. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit dem „Gewehr, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft, und Widersetzung gegen eine „Wache oder Schildwacht bey Arrestirungen der, gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.“

§. 45.

II. Vorschriften wegen Verhütung des Ausfalls.

1) Die zum aktiven Dienste und zur ersten Reserve Eingestellten müssen, auch wenn sie beurlaubt sind, während der Dienstzeit im Lande bleiben und dürfen sich aus ihrem Kompagnie-Bezirkte, ohne besondere Erlaubniß des Chefs desselben, nicht entfernen; sie können jedoch zu jeder Veränderung ihres Aufenthaltes im Großherzogthume die erforderliche Erlaubniß erlangen, auch wird ihnen vom Großherzoglichen Militär-Kommando auf ihr Nachsuchen, um dringender Umstände willen, zu Reisen in das Ausland Urlaub erteilt werden.

2) Die in der zweiten Reserve stehenden Dienstpflichtigen haben, in Ansehung des Reisens und Wanderns in- und außer Landes, Folgendes zu beobachten:

- a) zum Reisen und Wandern, wie auch zur Veränderung des Aufenthaltes im Lande, bedürfen sie einer besondern Erlaubniß nicht, diejenigen aber, welche noch zu der jüngsten Altersklasse gehören, haben, bey Vermeidung Militär-Arrestes, dem Kommandanten des Exerzier-Platzes, zu welchem sie bis dahin gehörten, von jeder solchen Veränderung ihres Aufenthaltes Anzeige zu machen, und an dem Orte, wohin sie sich im Inlande begeben, bey dem Kommandanten des dortigen Exerzier-Platzes sich wiederum zu melden;
- b) so lange als die Großherzogliche Landes-Direktion sich, wegen eintretender besondrer Zeitumstände, nicht veranlaßt sieht, das Reisen und Wandern derselben in das Ausland durch öffentliche Bekanntmachung wieder einzustellen, bleibt den in der zweyten Reserve Stehenden unbenommen:
- α) um Geschäfte und anderer Zwecks willen sich mit öbrigkeitlichem Vorwissen in das Ausland an bestimmte Orte zu begeben, deren Wahl und Veränderung sie ihrer Ortsobrigkeit, auf eigene Kosten, dergestalt anzuzeigen haben, daß sie, im Falle der Nothwendigkeit ihrer Einziehung zum aktiven Dienste, sich auf Erfordern binnen vier Wochen wiederum selbst stellen können. Diejenigen Dienstpflichtigen der zweyten Reserve, welche noch in der jüngsten Altersklasse stehen, haben sich, bey Vermeldung Militär-Arrestes, vor ihrem Weggehen deshalb auch noch bey dem Kommandanten ihres Exerzier-Platzes gehörig zu melden.

Hingegen darf

- β) die Paß- und Wanderbuch-Ausfertigung zu einem unbestimmten Aufenthalte im Auslande nur dann geschehen, wenn ein deshalb, nach vorgängiger Erörterung der persönlichen und anderer dabey in Erwägung zu ziehenden Verhältnisse des Reisenden, von der Landes-Direktion ausgestellter Erlaubnißschein vorgezeigt werden kann, der die Bedingungen enthalten wird, unter welchen dem diesfälligen Gesuche Statt zu geben ist und der von der Paßausstellenden Behörde, zu ihrer Legitimation, bis zur Wiederauswechslung desselben, gegen den fraglichen Paß oder das Wanderbuch, gehörig aufzubewahren ist.

Siebenter Abschnitt.

Vom Gerichtsstande der Dienstpflichtigen.

§. 46.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche zur ersten Auffstellung und zur ersten Reserve gehören, stehen

1) in Civil.Sachen und zwar:

a) in Streitigen

1) was Ehevorsprechen, Eheirungen und Ehescheidungen anlangt, gleich anderen Unterthanen, unter der Landesregierung des Bezirkes,

2) was andere persönliche Ansprüche betrifft,

aa) während sie sich im wirklichen Dienste befinden, unter den Militär.Gerichten,

bb) während sie beurlaubt sind, unter den Gerichten ihres Wohnortes,

3) was dingliche Ansprüche betrifft, unter dem Richter der gelegenen Sache, nach den allgemeinen Gesetzen über diesen Gerichtsstand,

b) in nicht Streitigen ebenfalls nach den allgemeinen Gesetzen unter denjenigen Behörden, welche für solche Sachen überhaupt zuständig sind;

2) in Untersuchungssachen,

a) wenn es sich von Militär.Verbrehen und Vergehen, oder von Verbrehen und Vergehen handelt, welche entweder während des wirklichen Dienstes, oder in den dem Militär angewiesenen Gebäuden, oder an Gegenständen der Militär.Wirthschaft, oder an Kameraden im wirklichen Dienste begangen worden, unter den Militär.Gerichten,

b) wenn das Verbrechen oder Vergehen kein besonderes Militär.Verbrehen oder Vergehen ist, auch dasselbe nicht im wirklichen Dienste, sondern während der Beurlaubung, nicht in den dem Militär überwiesenen Gebäuden, nicht an Gegenständen der Militär.Wirthschaft und nicht an Kameraden im wirklichen Dienste begangen worden, unter den sonst in dem Großherzogthume angeordneten Untersuchungsbehörden.

§. 47.

Auch Offiziere und alle ihnen im Range gleichstehende Militär-Personen stehen, was Dienstverbrechen und Vergehen betrifft, unter den gesetzlich angeordneten Militär-Gerichten.

In allen anderen Sachen aber haben sie selbst und ihre Familienglieder haben überhaupt den Gerichtsstand schriftsfähiger Personen.

§. 48.

Mit Berücksichtigung der Bestimmung über Schriftsfähigkeit (§. 47), welche jedoch auf Dienstbothen nicht auszudehnen ist, sind die Eheweiber, die Kinder und die Dienstbothen der Militär-Personen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 49.

Daselbe gilt von denjenigen Dienstpflichtigen, welche nicht zu der ersten Aufstellung und nicht zu der ersten Reserve, sondern zu der zweyten Reserve gehören, diejenigen Verbrechen und Vergehen ausgenommen, in Ansehung welcher sie unter den Soldatengerichten stehen und folgerweise unter den Militär-Gerichten stehen.

Hierneben wird verordnet:

- 1) haben die Landesregierungen in einer vor sie gehörigen Civil-Sache einen im Dienste stehenden (nicht beurlaubten) Militär vorzuladen: so geschieht solches zwar unmittelbar, jedoch soll der Militär-Chef gleichzeitig mündlich davon in Kenntniß gesetzt werden;
- 2) haben andere Gerichtsobrigkeiten in Civil-Sachen einen im Dienste stehenden Militär vorzuladen: so geschieht solches durch eine schriftliche kostenfreye Requisition des Militär-Gerichtes;
- 3) in Untersuchungsfachen kann gegen Dienstthuende Militärs nur mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs vorgeschritten werden. Auch ist

- 4) das Militär-Kommando vor jeder Untersuchung, welche gegen einen in der ersten Aufstellung oder in der ersten Reserve stehenden Militär-Pflichtigen anhängig wird, und von dem Ausgange derselben sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 51.

Die Verordnungen in §. 46—50 gelten analogisch auch in Ansehung der Polizey-Übertretungen und der dadurch begründeten Zuständigkeit der Polizey-Behörden.

§. 52.

Die Militär-Gerichte verfahren und richten

- a) in Untersuchungsfachen nach den Vorschriften der Soldatengesetze,
 b) in bürgerlichen Rechtsfachen nach den allgemeinen Gesetzen und Rechten des Großherzogthumes.

Hinsichtlich der Civil-Rechtspflege haben die Militär-Gerichte ganz dieselbe Stellung wie andere Civil-Untergерichte, auch in Ansehung des Instanzenzuges und der Aufsicht von Seiten der Landesregierungen. Eine Revision derselben soll jedoch nie ohne Vorwissen des General-Kommandos vorgenommen werden.

§. 53.

Die bürgerlichen Behörden verfahren und richten auch in den Angelegenheiten der Militär-Personen, wenn und in so weit solche vor sie gehören, lediglich nach den sonst bestehenden Vorschriften und den für alle Staatsunterthanen geltenden Gesetzen, ohne Unterschied zwischen Rechts- und Polizey-Sachen, Civil- und Kriminal-Sachen.

Nur auf körperliche Züchtigung darf gegen die zu der ersten Aufstellung oder zu der ersten Reserve gehörenden Dienstpflichtigen nicht erkannt werden, so lange dieselben nicht bey dem Militär selbst in die zweyte Klasse versetzt und somit der körperlichen Züchtigung untermworfen worden sind.

§. 54-

Dem Militär-Gerichten bleibt es überlassen, auch solche gemeine Verbrechen, welche sie nach §. 46 zu untersuchen und zu bestrafen haben, an die Kriminal-Gerichte zu verweisen und die Angeeschuldigten dahin abzugeben.

§. 55-

Was in den vorstehenden §. 5. geordnet worden, ändert sich für den Fall des Krieges oder einer dadurch bewirkten Mobil-Machung des Kontingents in so fern ab, als in diesem Falle, und zwar auf dem Marsche, im Felde und in Garnison, alle und jede zu dem mobilen Theile des Kontingents gehörigen Militär-Personen, so wie alle und jede, welche demselben folgen, lediglich der Militär-Gerichtsbarkeit und den Militär-Gerichten unterworfen seyn sollen.

Achter Abschnitt.

Von den Berechtigungen und Vorzügen der Dienstpflichtigen.

§. 56.

Zu nöthiger Erleichterung für die Militär-Pflichtigen in ihrem Hauswesen und Gewerbe sollen diejenigen, welche in der Infanterie und Artillerie zur ersten Aufstellung gehören, in der Regel bloß zu dem Garnison-Dienste in Weimar und zu den Waffenübungen abwechselnd einberufen werden, so, daß dieselben in Friedenszeiten auf den größten Theil des Jahres Urlaub erhalten.

Sollte ein Dienstherr oder Handwerksmeister u. sich weigern wollen, seinen Bedienten, Knecht, Gesellen, Lehrling u. wegen der erfolgten Einziehung zum Garnison-Dienste oder zu den Waffenübungen wieder anzunehmen: so ist derselbe von der Ortsobrigkeit, unter geeigneter Belehrung über die Pflicht der Staatsbürger, zu Förderung der bestehenden, aus guten Gründen getroffenen Militär-Einrichtung, gehdrig zu bedeuten.

Ein jeder Dienstpflichtiger ist hiernach im Stande, seine sonstigen Obliegenheiten und Geschäfte einen großen Theil des Jahres hindurch gehdrig zu besorgen, wechhalb auch auf diesfallige Einwendungen gegen die Beurteilung Rücksicht nicht genommen werden kann.

§. 57.

Die Freiheit der Ansfüßigmachung innerhalb des Großherzogthumes wird durch die Dienſtpflicht durchaus nicht beſchränket.

§. 58.

Eben ſo bleibt die Verheirathung während der Dienſtpflichtigkeit ohne alle Einſchränkung nachgelaſſen, ſo fern eine ſonſtige geſetzliche Vorſchrift nicht entgegen ſteht und den Erforderniſſen deßhalb Genüge geleiſtet wird.

§. 59.

Die zum aktiven Waſſendienſte des Großherzogthumes Eingeklebeten ſind, in Hinſicht ihres Einkommens durch Gewerbs- und Geſchäftstätigkeit, ſo wie der Löhnung, von der allgemeinen direkten Steuer befreit.

§. 60.

Den Militär-Pflichtigen, welche ſich in Feldzügen durch Pflichterfüllung auszeichnen und als treue Untertanen bewährt haben, ſoll bey Beſetzung ſolcher Stellen, zu welchen ſie gehörig geeignet ſind, im ganzen Umfange des Großherzogthumes vorzügliche Rückſicht gewidmet werden, daher dieſelben. auch vorzugsweiſe zu Offizier-Stellen in Vorſchlag zu bringen ſind.

§. 61.

Diejenigen, welche im Waſſendienſte des Großherzogthumes vor dem Feinde invalid geworden ſind, oder in Folge von Verwundungen und Unglücksfällen ihre Geſundheit oder den freyen Gebrauch ihrer Gliedmaßen verloren haben, wird die Verleihung einer für ſie geeigneten Verſorgung oder einer angemessenen Penſion hiermit zuſichert.

Wir haben dieſes Geſetz verfaßungsmäßig, auch durch Verdrückung Unſres Groß-

herzoglichen Staatsinsiegels vollzogen und wollen, daß dasselbe durch das Regierungs-Blatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gebracht werde.

Was das Geschäft der Musterung und der Verloosung betrifft, soll und wird unsre Landes-Direktion noch diejenigen Verfügungen erlassen, welche um des Ueberganges von dem bisherigen Verfahren zu dem nunmehr neu geordneten Verfahren nothwendig sind.

Weimar am 24ten Juny 1823.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyh. v. Fritsch; Freyh. v. Borsdorff. D. Schweiger.

vdc. Ernst Müller.

Gesetz

über die Militär-Dienstpflicht.

I n h a l t s ü b e r s i c h t.

I. T h e i l.

Allgemeine Bestimmungen §. 1 bis 7.

II. T h e i l.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Ueber die Unfähigkeit und Untauglichkeit zum Militär-Dienste §. 8 bis 10.

Zweyter Abschnitt.

Ueber die Befreyung von der Militär-Pflicht und über die Zurückstellung Dienstpflichtiger:

- I. Von der gänzlichen Befreyung §. 11.
- II. Von der vorläufigen Befreyung §. 12 — 16.
- III. Von der Zurückstellung Dienstpflichtiger §. 17 — 19.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Musterung, Verloofung und Einsetzung der Militär-Pflichtigen §. 20 — 32.

Vierter Abschnitt.

Von der Stellvertretung für Dienstpflichtige §. 33 — 37.

Fünfter Abschnitt.

Von den Strafen gegen ungehorsame Dienstpflichtige §. 38 — 43.

Sechster Abschnitt.

Von den Vorschriften, welche die Dienstpflichtigen während der Dienstzeit zu beobachten haben:

- I. Die Unterordnung unter die Gehaltsregeln betr. §. 44.
- II. Die Vorschriften wegen Veränderung des Aufenthalts betr. §. 45.

Siebenter Abschnitt.

Vom Gerichtsstande der Dienstpflichtigen §. 46 — 55.

Achter Abschnitt.

Von den Berechtigungen und Vorzügen der Dienstpflichtigen §. 56 — 61.



A.

I n s t r u k t i o n

zum Verfahren bei Musterung, Verlosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen.

A) Die Vorarbeiten betreffend.

§. 1.

Die Großherzoglichen Landräthe, als die von der Großherzoglichen Landes-Direktion in den ihnen durch das Gesetz vom 24. Juny 1823 zur Musterung, Verlosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen angewiesenen Bezirken mit vollständigem Auftrage versehenen Kommissarien, oder die ernannten Stellvertreter derselben haben, vor der Mitte des Monatses September, die vom darauf folgenden Jahre an dienstpflichtige Mannschaft eines jeden Musterungsbezirktes (s. §. 23 des Gesetzes über die Militär-Dienstpflicht), zu den, innerhalb der letzten Hälfte des Monatses October, abzuhaltenden Musterungs-Terminen durch das offizielle Wochenblatt gehörig vorzuladen und den Dienstpflichtigen das persönliche Erscheinen im Amtsorte an gewöhnlicher Stelle und an folgenden Tagen aufzugeben.

I. Im Weimariſchen Landraths-Bezirkte:

- 1) am 20sten October für den Musterungsbezirk der Stadt Weimar,
- 2) am 21sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Weimar,
- 3) am 23ten October für den Musterungsbezirk des Amtes Berka a/S. mit Lonndorf,
- 4) am 24sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Blankenhayn,
- 5) am 25sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Ilmenau.

II. Im Jena'schen Landraths-Bezirkte:

- 1) am 20sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Jena,
- 2) am 21sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Bürgel mit Lautenburg,
- 3) am 23ten October für den Musterungsbezirk des Amtes Dornburg,
- 4) am 24sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Hofla.

III. Im Buttstädt'schen Landraths-Bezirkte:

- 1) am 20sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Buttstädt,
- 2) am 21sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Kilstedt mit Dilsleben,
- 3) am 23ten October für den Musterungsbezirk des Amtes Großprudstedt,
- 4) am 24sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Rieselbach.

IV. Im Neustädt'schen Landraths-Bezirkte:

- 1) am 20sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Neustadt a/D.
- 2) am 22sten October für den Musterungsbezirk des Amtes Weida mit Willenfurt;

V. Im Eisenachischen Landrath's-Bezirk:

- 1) am 20sten Oktober für den Musterungsbezirk der Stadt Eisenach,
- 2) am 21sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Eisenach,
- 3) am 22sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Creuzburg,
- 4) am 24ten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Gerstungen mit Hausbreitenbach,
- 5) am 25ten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Gräfenberg mit Frauenfer.

VI. Im Saazer Landrath's-Bezirk:

- 1) am 20sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Saaha mit den Patrimonialämtern Wöllershausen und Lengsfeld,
- 2) am 21sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Geisa,
- 3) am 22sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Dermbach,
- 4) am 23sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Kalkenordhain,
- 5) am 25ten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Lichtenberg zu Lsheim.

Wenn einer der verbezeichneten Tage ein Sonntag ist: so wird solcher übersprungen und die noch übrigen Musterungs-Termine sind dann um einen Tag weiter hinaus zu seyn.

Durch die zu erlassende Citation sind die Dienspflichtigen zugleich zu zeitiger Anbringung aller gesetzlich begründeten Ansprüche auf Befreyung, oder Zurückstellung, bis zum Musterungs-Termine und zwar unter Androhung des im Unterlassungsfalle, bey Ermangelung gesetzlich zugelassener Entschuldigunq (§. 38), eintretenden Verlustes dieser Befreyungswohlthaten ausdrücklich anzuweisen. Das Konzept oder ein Abdruck dieser Citation wird den Anfang der über jeden Musterungsbezirk besonders zu führenden Akten machen.

§. 2.

Der Landrath oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet,

am 1sten Oktober

die noch nicht an ihn gelangten Ortstlisten der Gerichtsorte und Stadträthe seines Sprengels, und

am 8ten Oktober

die zurückgebliebenen Ortstlisten der Amtsbezirke, ohne Weiteres, durch Warteböthen, auf Kosten der säumigen Stelle, abholen zu lassen.

Sobald sämtliche Listen resp. Akat-Berichte des Musterungsbezirktes eingegangen sind, ist solches durch Registratur zu den Kommissions-Akten ausdrücklich zu bemerken. Beharrliche Saumseligkeit und Nachlässigkeit der zu Aufstellung und Prüfung der Ortstlisten berufenen Behörden ist der Großherzoglichen Landes-Direktion, zur Abhülfe und Bestrafung, berichtlich anzuzeigen.

§. 3.

Die Ortstlisten und die von den Ämtern, Bezirken und Stadträthen über deren Prüfung geführten Akten sind hierauf genau zu durchgehen, um über das, was dabey wegen unterlassener pünktlicher Befolgung der zu Aufstellung und Berichtigung dieser Listen erteilten besondern Instruktion zu erinnern ist, bedürftenden Falles, noch vor dem Muster-

rungs-Termine mit der beteiligten Behörde Kommunikation zu pflegen, oder um deshalb geeignete Verfügung zu erlassen; zugleich aber ist aus den besagten Ortslisten (durch sorgfältige Uebersetzung des wesentlichen Inhaltes derselben in die dazu gedruckten Blöcke), die Musterungs-Bezirksliste nach dem (unter Nr. 1.) beigefügten Schema dergestalt gehörig anzustellen, daß die Militär-Pflichtigen jeden Ortes unmittelbar nach einander, die Orte selbst aber resp. mit Einschluß der zu jedem derselben geschlagenen, und also mit solchen ein Ganzes ausmachenden einzelnen Güter, Höfe und Ansiedelungen in alphabetischer Ordnung folgen.

§. 4.

Die gedachten Listen müssen bis zu den Musterungs-Terminen vorchriftsmäßig vorgelegt seyn, um solche den bey der Musterung anwesenden Amts- und Gerichts- auch Stadtraths-Personen zur Einsicht vorlegen und die Termin-Verhandlung darauf gründen zu können.

B) Den Musterungs-Termin betreffend.

§. 5.

Der Landrath eröffnet den Musterungs-Termin mit einem zweckdienlichen Vortrage, so wie mit einer Ermahnung an die Abgeordneten der Ortsvorstände zur getreuen Angabe der Umstände und Verhältnisse, worüber sie in Ansehung Militär-Pflichtiger Auskunft ertheilen können; ingleichen mit einer Aufforderung an die erscheinene junge Mannschaft, zu Vorbringung etwaiger Erinnerungen gegen den Inhalt oder die Mangelhaftigkeit der Ortslisten, worauf zum Aufrufe der einzelnen Orte des Bezirkes, und zwar der entfernteren vor den näheren, dann zur öffentlichen Vorlesung der Ortslisten geschritten wird. Da bey ist der Gründe und Nachweisungen zu gedenken, auf welchen die bereits erdortete und in die Listen aufgenommene Angabe der Unfähigkeit und Untauglichkeit zum Militär-Dienste oder des Wegzuges und der Auswanderung beruhet.

Wird von den Anwesenden angezeigt und dargethan, daß bey der Listenfertigung Militär-Pflichtige übersehen worden, oder daß hinsichtlich derselben mangelhafte und unrichtige Angaben eingeschlichen seyen: so müssen diese Erinnerungen niedergeschrieben und in den Listen angemerkt, auch so weit als möglich erlediget, resp. durch Nachtrag oder Abstreichen der fraglichen Rahmen in den Listen, beseitiget werden.

In Ansehung derjenigen Einzelzeichneten, welche notorischer Maßen weggezogen oder auswärts verstorben sind, ist auf gleiche Weise zu verfahren, um die Rahmen derselben nicht vergeblich in den Listen fortzuführen.

§. 6.

Die Dienstpflichtigen sind darauf zum Hervortreten, Behufs der Musterung und zu Anbringung der Entlassungs- oder Befreyungsgesuche, so wie der Ansprüche auf Sub pension und Zurückstellung, namentlich aufzurufen, wobei die Rahmen der Erschienenen, so wie derer, welche sich als Bedoeländigte Abwesender anmelden und als solche, in Folge der Befehlsvorschriften (§. 38), zugelassen werden dürfen, in der Liste besonders vorzumerken-sind, um dadurch deren Eintragung in das Protokoll zu ersparen.

Sichtbar Verunstaltete und Zwerghafte, auch sonst zum Kriegsdienste notorisch Untaugliche, welche sich im Termine zur Musterung eingefunden haben, sind vom Landrathe durch alsbaldigen Ausspruch seines Beschlusses deshalb und mit der deshalb erforderlichen Bemerkung im Protokolle und in der Liste alsbald wieder zu entlassen.

§. 7.

Ueber die Reklamationen wird in folgender Ordnung verhandelt:

- I. über die Gesuche um Entlassung wegen Untauglichkeit zum Militär-Dienste (f. §. 9);
- II. über die Ansprüche auf gänzliche Befreyung (§. 11);
- III. über die Gesuche um Suspension der Militär-Pflicht (vorläufige Befreyung) (§. 12 u. 9.);
- IV. über die Ansprüche auf Zurückstellung (§. 17. u. 4.)

§. 8.

Die kommissarische Erörterung dieser Reklamationen ist zu gründen,

ad I auf die Erwägung beygebracht glaubhafter Zeugnisse und des, nach Befinden, vom Physikus abzugebenden Gutachtens über den Geistes- oder Körperzustand des Reklamirten, ingleichen auf die mit demjenigen Dienstpflichtigen, bey welchen die Errichtung des gesetzlichen Normal-Maßes zweifelhaft ist, vorzunehmende Messung. In Ansehung dessen, was wegen der Zeugnisse über solche Uebel und Krankheiten, welche nicht zu jeder Zeit bemerkbar sind, zu beobachten ist, wird auf das Gesetz über die Militär-Pflicht §. 9 hier noch besonders verwiesen.

Ergiebt sich durch das Urtheil des Physikus und nach dem Inhalte der für ihn sprechenden Zeugnisse, insonderheit auch des Ortsvorstandes und der Kameraden, daß der Reklamant nur vorerst wegen Kränklichkeit und Schwachheit zum Militär-Dienste untauglich sey (§. 10), und daß sich von ihm in einiger Zeit die Erlangung der nöthigen Diensttauglichkeit erwarten lasse: so ist derselbe, eben so wie in dem Falle, wenn ihm die Normal-Größe abgeht, aber zu Erreichung derselben noch Hoffnung übrig bleibt, mit seinem Befreyungsanspruche lediglich ab- und zum Erscheinen im Verloofungs-Termine anzuweisen;

ad II. auf die zu Begründung des gesetzlichen Anspruches beygebrachten, mindestens in beglaubigter Abschrift zu den Akten zu nehmenden Zeugnisse und Nachweisungen.

Ueber die unter I. und II. besagten Reklamationen steht dem Landrathe in ganz unzweifelhaften Fällen die sofortige Entscheidung zu, wovon sich derselbe jedoch streng an die Worte der gesetzlichen Vorschrift, und also an die nachmentlich aufgeführten Befreyungsgründe halten, und deshalb das Erforderliche zum Protokolle nehmen wird. In Folge jener Beurtheilung geschieht die abschlägige Bedeutung oder die, mit alsbaldiger Entlassung aus dem Termine zu verbindende, Ausschreitung des Betheiligten aus den Listen.

Diesjenigen, welche hinsichtlich ihrer Reklamationen auf Entlassung wegen Untauglichkeit oder auf gänzliche Befreyung abschlägig beschieden werden, sind dabey zugleich zu befragen: ob sie deshalb erst noch auf den Ausspruch Großherzoglicher Landes-Direktion provociren wollen oder nicht? mit Belehrung darüber, daß sie dieser Verufung verlustig werden, wenn sie solche in dem Musterungs-Termine nicht sofort anbringen.

Künftiger Nachweisung und leichterer Uebersicht halber ist über die Zurückweisung

der auf Entlassung oder auf gänzliche Befreiung gerichteten Reklamationen, ingleichen darüber: ob dagegen Berufung eingelegt worden sey oder nicht? bey den Rahmen der Reklamanten in der letzten Listen-Kolumne das Uebrige zu bemerken.

Sowohl wegen zweifelhafter Fälle, als auch in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen der Reklamant gegen die kommissarische Entscheidung sich mit einer Berufung an die Landes-Direktion wendet, hat der Landrath die vorgebrachten Reklamations-Gründe, das Gutachten des Amtes, Gerichtes oder Stadtrathes darüber, entweder sofort zum Protokolle zu nehmen oder schriftlich beybringen zu lassen, und mit seinem Besichte der Landes-Direktion vorzulegen.

§. 9.

Wegen vorkommender Gesuche um Suspension des Militär-Pflicht oder um einseitige Zurückstellung des Dienstpflichtigen sind:

ad III. die beygebrachten Zeugnisse und

ad IV. die Ergebnisse der Erörterung des Gesuches, nach Befinden des Falles, mit den im §. 18 erforderlichen Zeugnissen zu den Akten zu bringen.

Da die Wehtheiligen in jedem Falle zur Verloofung zu ziehen sind: so wird die Großherzogliche Landes-Direktion bis zum Verloofungs-Termine die diesfällige Entscheidung jedermahl selbst ertheilen.

§. 10.

Wenn auf die hier vorgeschriebene Weise das Verfahren über die vorgebrachten Gesuche und Ansprache dreudivig worden ist: so sind die Resultate derselben aus dem Protokolle in die Listen gehörig einzutragen, und es ist zugleich der Versammlung zu eröffnen, daß auf weitere Reklamationen nicht werde gehört werden, und daß die Richterscheuen ihrer Befreiungsansprüche nunmehr verlustig seyen!

Die Militär-Pflichtigen, über deren angebrachte Reklamationen nicht bereits definitiv entschieden worden ist, sind zugleich aufzufordern, sich demächst im Verloofungs-Termine gehörig mit einzufinden, um die höhere Entscheidung über ihre angebrachten Reklamationen und, in deren Folge, entweder ihre sofortige Entlassung oder ihre Anziehung zum Loose zu gemüthen.

Der Tag und Ort des Verloofungs-Termins ist bey dieser Gelegenheit alsbald durch öffentlichen Anschlag im Musterungs-Local vorläufig bekannt zu machen.

§. 11.

Nach Beendigung des Musterungsgeschäftes im Landraths-Sprengel ist die Einsendung der Akten über jeden einzelnen Musterungsbezirk an die Landes-Direktion mittelst Berichtes baldigst und längstens bis zum zosen Oktober zu bewirken, um die Genehmigung des dabey beobachteten Verfahrens und die Entscheidung über die dazu ausgehelt gebliebenen Reklamationen einzuholen. Mittlerweile muß zugleich auf die Bearbeitung der beyden Verloofungs-Bezirkslisten eines jeden Landraths-Sprengels, nach dem (unter Nr. 11.) angehängten Schema, Bedacht genommen werden.

Nach Rückempfang der Akten ist diese Listenaufstellung bis zum Verloofungs-Termine gehörig zu vollenden, und das sonst deshalb Erforderliche zu verfügen und wahrzunehmen.

C) Den Verloosungs-Termin betreffend.

§. 12.

Die Ladung zu den Verloosungs-Terminen ist vom Landrathe während der letzten Hälfte des Octobers ebenfalls durch das offizielle Wochenblatt zu erlassen, und die Anberaumung ist so einzurichten, daß das Verloosungsgeschäft am Ende Novembers gänzlich beendigt sey, und in der Regel am folgenden Tage vorgenommen werde.

A) Im Weimarischen Kreise:

- 1) im ersten Verloosungsbezirke (der Stadt und dem Amte Weimar) zu Weimar am 24ten November,
- 2) im dritten Verloosungsbezirke (Amt Jena und Bürgel mit Lautenburg) zu Jena am 25ten November,
- 3) im fünften Verloosungsbezirke (Amt Buttstädt und Köstede mit Döbblieben) zu Buttstädt am 26ten November,
- 4) im zweiten Verloosungsbezirke (Amt Verla mit Tonndorf, Blankenhayn und Imenau) zu Blankenhayn am 27ten November,
- 5) im vierten Verloosungsbezirke (Amt Dornburg und Köpfa) zu Apolda am 28ten November,
- 6) im sechsten Verloosungsbezirke (Amt Gersdöfeld und Bieselbach) zu Bieselbach am 29ten November.

B) Im Neustädtischen Kreise:

- 7) im siebenten Verloosungsbezirke (Amt Neustadt) zu Neustadt am 27ten November,
- 8) im achten Verloosungsbezirke (Amt Weita mit Nildensfurt) zu Weita am 28ten November.

C) Im Eisenachischen Kreise:

- 9) im neunten Verloosungsbezirke (Stadt und Oberamt Eisenach) zu Eisenach am 24ten November,
- 10) im zehnten Verloosungsbezirke (Amt Greizburg, Gerstungen mit Hausbreitenbach und Cragenberg mit Kranzfurt) zu Verla a/W. am 25ten November,
- 11) im elften Verloosungsbezirke (Amt Wacha und Weisa mit den Patrimonial-Kemtern Wolkershausen und Lengsfeld) zu Wullter am 26ten November,
- 12) im zwölften Verloosungsbezirke (Amt Dornbach, Kaltennordheim und Ostheim) zu Kaltennordheim am 28ten November.

Es fällt aber einer der vorbezeichneten Tage auf einen Sonntag: so wird solcher übergangen, und die noch übrigen Verloosungs-Termine werden dann um einen Tag fortgerückt. Zu dem Verloosungs-Terminen in jedem der beyden Bezirke eines landrätlichen Sprengels müssen sämtliche Dienstpflichtige, in so fern sie nicht bereits bey der Musterung bedeuget worden sind, daß sie zum Losziehen nicht zu erscheinen brauchen, in Person vorgeladen werden mit der Bedrohung, daß sie im Falle des Nichterscheinens im Verloosungs-Terminen und bey Ermangelung gesetzlich zugelassener Entschuldigungs-Ursachen (§. 39) des Rechtes der Mitloosung verlustig seyn, und nach den gesetzlichen Vorschriften (§. 39 und

40) als Ungehorsame behandelt werden sollen. Das Konzept dieser Ladung wird den Anhang der über jeden Verloosungsbezirk besonders zu führenden Akten machen.

§. 13.

Zur resp. Theilnahme am Verloosungs- und Einstellungsgeschäfte haben sich im fraglichen Termine einzufinden:

- 1) der vom Großherzoglichen Militär-Kommando dazu zu kommandirende Offizier, um die nach erforderliche Messung und Untersuchung der Militär-Pflichtigen, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den verschiedenen Waffendienst, zu bewirken,
 - 2) ein verpflichteter, durch die Landes-Direktion im Einverständnisse mit dem Militär-Kommando, zu erwählender Arzt, um die in letzterer Hinsicht etwa noch nöthige ärztliche Untersuchung der Dienstpflichtigen vorzunehmen.
- Demnachst aber hat der Landrath einen, von ihm zu erwählenden, verpflichteten Protokoll-Führer zu jedem Verloosungs-Termine mitzubringen, und von demselben die nöthige Niederschreibung über das Verloosungsverfahren bewirken zu lassen; die Gebührenforderung dafür wird Großherzogliche Landes-Direktion gehörig ermäßigen und aus der Kriegskasse bezahlen lassen.

§. 14.

Die Verhandlungen im Verloosungs-Termine werden eröffnet:

- 1) mit der Publikation sämmtlicher Entscheidungen der Landes-Direktion über die im Rüsterungs-Termine dazu ausgesetzt gebliebenen Reklamationen und Gesuche, und, nach Befinden, mit sofortiger Entlassung der Vetheiligten aus dem Termine;
- 2) mit einer Aufforderung an die zur Loosziehung Erschienenen, sich gehörig anzumelden und wegen etwa noch nicht angezeigter körperlicher Fehler diese Anzeige nachzuholen, mit der Warnung, daß, falls nach erfolgter Einstellung derselben ihre Entlassung wegen verheimlichter Schäden und Gebrechen nöthig seyn werde, sie mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden sollen;
- 3) mit dem Aufruf an die Loospflichtigen zum Hervortreten, um dem Militär-Kommissar und dem beauftragten Arzte zur weiteren Besichtigung und Beurtheilung vorgelegt zu werden.

§. 15.

Der Militär-Kommissar hat jeden Loospflichtigen gehörig in das Auge zu fassen, und sich über die Anerkennung seiner Tüchtigkeit zum Militär-Dienste bestimmt auszusprechen. Er ist berechtigt und verpflichtet, in Ansehung derjenigen, welche er gegen die Ansicht des Landrathes wegen Körperübel und Verunstaltung zum Dienste nicht für tauglich erachtet, die diesfälligen Gründe zu dem Protokolle zu geben, und, im geeigneten Falle, sich auf das Urtheil des Arztes zu berufen; so fern jedoch der Landrath bey seiner Ansicht verbleibt, ist der in Frage stehende Dienstpflichtige, mit dem Vorbehalte höherer Entscheidung über die vorliegende Reputationsverschiedenheit, zur Verloosung zu ziehen.

§. 16.

Der zur ärztlichen und wundärztlichen Untersuchung der Loospflichtigen Braustragte hat sich solcher mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Umsicht, so wie der Abgebung seines Urtheils und Ausspruchs darüber mit strenger Gewissenhaftigkeit zu unterziehen, auch demnach sein Augenmerk auf alle Loospflichtige zu richten, damit er hierdurch, und nach Befinden durch anzustellende Nachfragen, die äußerlich wahrnehmbaren Fehler und Uebel derselben entdecken möge, zumahl da den damit Behafteten deren Vorhandenseyn und Folgen hauptsächlich des Militär-Dienstes, nicht selten noch ganz unbekannt zu seyn pflegen.

Die nähere Untersuchung eines, im Verloosungs-Termine zur Frage kommenden Uebels, welches Entloshung nöthig macht, muß in einem abgesonderten Gemache ohne Zuegen vorgenommen werden; jedoch ist jedes Mitglied der Verloosungs-Kommission und resp. des Ortsvorstandes befugt, bey solcher zugegen zu seyn. Diejenigen, welche, nach erfolgtem einstimmigen Urtheil der Kommissarien, als untauglich zum Militär-Dienste zu betrachten sind, werden alsdann aus dem Termine entlassen.

§. 17.

Die wegen Kränklichkeit und Schwächlichkeit, auch wegen Mangels an Größe, nur vorerst zum Militär-Dienste untauglichen Dienstpflichtigen sind, nach Massgabe der Gesetzevorschrift (§. 10), mit in das Loos zuziehnen, jedoch gleichwie diejenigen, welchen wegen anderer Rücksichten die Wohlthat der Zurückstellung zu Theil wird (§. 13), auf die Dauer ihres ersten Dienstjahres zurückzustellen.

§. 18.

Wenn Fälle vorhanden sind, in welchen unter den gesetzlichen Bedingungen (§. 39) Loosziehung durch Bevollmächtigte zur Anwendung kommt: so hat der Landrath vorerst noch zu erörtern und zu entscheiden: ob die deshalb vorgelegten Bezeugnisse für hinreichend, oder ob die beigebrachten Nachrichten über den Ort und Zweck der Abwesenheit der Nichterschienenen für offenkundig zu achten seyen?

Die zur Loosziehung für letztere sich anmeldenden Bevollmächtigten sind, dieser Entscheidung nach, entweder abzuweisen oder zuzulassen; auch ist, wenn sich Niemand für einen hinlänglich entschuldigenden Abwesenden zur Loosziehung anmeldet, — der Ortsvorstand derselben, oder ein anderer Anwesender, welcher in Eid und Pflicht steht, — durch den Landrath von Amtswegen zum Bevollmächtigten für den betheiligten Loospflichtigen zu bestellen.

§. 19.

Wenn auf diese Weise die Loosberechtigten und resp. deren Vertreter gehörig ausgeschieden worden sind, hat der Landrath, in Ansehung der ohne statthafte Entschuldigung ausgebliebenen Dienstpflichtigen, den Verlust der Wohlthat des Looses öffentlich auszusprechen, worauf die Loosberechtigten, und zwar mit Einschluß der Suspendierten und Zurückgestellten, verzeichnet werden, um hiernach die Zahl der nöthigen Loosnummern zu finden, welche sodann, auf die bisher übliche Weise, gehörig zu mischen und zu ziehen sind.

Jeder Loosziehende, Mann für Mann, hat seine gezogene Nummer sogleich vorzutragen und in die Verloosungsliste eintragen zu lassen.

Nach beendigter Loosziehung ist die Verloosungsliste in zwey Exemplarien auszufertigen, wovon das eine sogleich, durch Anschlag im Verloosungsb. Lokal, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

11) Die Einstellung der Militär-Pflichtigen betreffend.

§. 20.

Der von Großherzoglicher Landes-Direktion auf den Verloosungsbezirk, nach den verschiedenen Waffengattungen, repartirte Rekruten-Bedarf, wird hierauf bekannt gemacht, und zugleich wird die Ueberweisung der dazu, nach der Loosnummer-Reihe, gehörigen Militär-Pflichtigen an den Militär-Kommissar bewirkt, um mit deren Verpflichtung alsbald zu verfahren, in so weit als der eine oder der andere nicht auf Zulassung zur Stellvertretung und zum Nummertausch antragen will; wozu die gesetzliche Frist von vier Wochen, unter Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen, unter welchen diese Verträge eingegangen werden können, sofort zu gestalten ist.

In Ansehung der Abwesenden, welche ihren Loosnummern nach zum alsbaldigen Eintritt in den Militär-Dienst schuldig sind, hat der Landrath, mit gehöriger Berücksichtigung des Grundes ihrer Abwesenheit und der Distanz, die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie sich unschuldig und bey Vermeidung der (im §. 39 und 40 Nr. 1) gesetzlich angedrohten Ungehorsamsstrafe stellen müssen, und den Bevollmächtigten, resp. den Ortsvorstand des Bethrilligten, zu Benachrichtigung desselben hiervon, gebüßig anzuweisen.

§. 21.

Bei Ueberweisung der Dienstpflichtigen an den Militär-Kommissar ist denselben zu eröffnen, daß diejenigen, welche zum Kavallerie- oder Artillerie-Dienste brauchbar seyen, und in diese Waffengattungen vorzugsweise einzutreten wünschen, am besten thun werden, sich deshalb baldigst zu melden, weil das diesfällige Vorzugsrecht nach dem §. 29 durch die frühere Anmeldung bedingt sey. Hiermit ist das Protokoll zu schließen und sodann den Kommissarien zur Mitunterzeichnung vorzulegen.

§. 22.

Nach dem Verlaufe der zu Abschließung von Stellvertretungsverträgen gesetzten vierwöchentlichen Frist sind entweder diejenigen, welche noch keinen Vertreter gestellt haben, oder die gestellten Vertreter dem Militär-Kommissar amoch gehörig zu überweisen und zur Verpflichtung zuzusenden, worauf die Akten über das Verloosungs- und Einstellungs-geschäfte für geschlossen anzunehmen und mit Bericht an die Großherzogliche Landes-Direktion einzusenden sind, um das dabey beobachtete Verfahren zu prüfen und nach Befinden zu genehmigen, auch um die zu Vollendung des fraglichen Geschäftes sonst noch erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 23.

Alles, was nach beendigtem Jahres-Verloosungsgeschäfte die noch nicht eingestellten Dienstpflichtigen, wegen ihres Militär-Pflichtigkeitsverhältnisses, an- und vorbringen, gehört ebenfalls zunächst vor den Bezirks-Landrath, von welchem, nach Befinden; doch bald an die Landes-Direktion Bericht zu erstatten ist.

Zu dieser Berichtserstattung bleiben insonderheit die Fälle ausgeſetzt, wenn ein im Verloofungs-Termine nicht erſchienener Dienſtpflichtiger Zeugniſſe über die Abhaltung vom Erſcheinen, durch Krankheit und ſonſtige Hinderniſſe außerordentlicher Art, noch nachher beyringt, um die Folgen des Ungehörſames von ſich abzuwenden.

Im Falle, daß die Großherzogliche Landes-Direktion durch dieſe Zeugniſſe ſich bewogen findet, denſelben noch nachholungsweiſe zur Loosziehung zuzulaſſen, wird dem Landrath aufgetragen werden, dieſe Nachloofung, auf die biſher ſchon üblich gewoſene Weiſe, durch Miſchung ſo vieler Loofe, als bey der fraglichen Bezirksverloofung ſelbſt gemacht worden ſind, und mittelſt der Ziehung einer Loosnummer daraus durch den Betheiligten, in Gegenwart ſeiner, auf ſeine Koſten, zuzuziehenden Ortsobrigkeit vorzunehmen, und in der Verloofungsliſte die gezogene Nummer, mit b. bezeichnen, nachzutragen. Hingegen bleiben, der beſthenden militäriſchen Ordnung nach, die bereits eingestellten Dienſtpflichtigen ſchuldig, mit demjenigen, was ſie ihres Militär-Pflichtigkeitsverhältniſſes wegen an- und vorbringen wollen, ſolglich auch mit den Geſuchen um die Erlaubniß zu Stellung eines Vertreters auf den Reſt ihrer Dienſtzeit ꝛ. ſich lediglich an die ihnen verſetzte Militär-Behörde zu wenden, von welcher die geeigneten Anträge deſhalb an die Großherzogliche Landes-Direktion zu richten ſind, und hierauf das weiter Erforderliche verfügt werden wird.

§. 24.

Der Landrath hat darauf zu ſehen, daß alle in den Liſten ſich auch ſpäterhin noch vorfindende Irrthümer, Verſehen, Auslaſſungen ꝛ. zu jeder Zeit gehörig verbeſſert werden; auch, daß diejenigen;

- a) welche nur als vorerſt zum Militär-Dienſte untauglich betrachtet worden ſind,
- b) welche einſtweilige Suſpenſion ihrer Militär-Pflicht erhalten haben, oder
- c) welchen bloße Zurückſtellung zu Theil geworden iſt,

bey der nächſten Muſterung und Aushebung, ſo weit als die geſchlichen Vorſchriften ſolches erfordern, berückſichtigt werden. Zu dieſem Behufe ſind dieſelben in den bey Anberaumung des Muſterungs- und Verloofungs-Termines zu erlaſſenden öffentlichen Ladungen gehörig mit vorzubehalten.

In dieſem letzten Termine aber iſt in Anſehung der Betheiligten,

- a) n. nach Befinden die Ausſtreichung derſelben in ihrer Altersklaſſe, als gänzlich Untauglicher zu bewirken, oder die Einſtellung derſelben nach ihrer Loosnummer reſp. in den Aktiv-Bestand oder in die Reſerve vorzunehmen;
- ad b. und c., nach Maßgabe einer vorzunehmenden Erörterung der in Frage ſtehenden Umſtände und Verhältniſſe, die Fortdauer oder die Erlöſchung der vorläufigen Befreyung und reſp. Zurückſtellung auszusprechen und im Falle, daß Erlöſchung eingetreten iſt, die Ueberweiſung an den Militär-Kommiſſar zu bewirken.

§. 25.

Jeder Landrath wird in den Fällen, wenn bey einer Muſterungs- und Verloofungsverhandlung, wegen ſolcher Militär-Pflichtigen, die ſich in einen andern landrätthlichen Sprengel gewendet haben und als daſelbſt domiciliirt, zur dortigen Muſterung ꝛ. zu ziehen ſind, Umſtände zur Sprache kommen, an deren Mittheilung gelegen ſeyn kann, gern geneigt und beſonnen ſeyn, die dieſefällige Mittheilung zu machen.

Musterungs-Liste

des Großherzoglichen Amts-Bezirks

auf das Jahr 182

Reihen- Nummer.	Rufen-Num- mer des Ein- tel.	Name des Dienstpflichtigen.	Geburtsort.	Stand und Verhältnisse.	Ausgang aus dem Musterungs- Protokolle.
1.	1.	Georg Heineoth	Eberweimar	Ackerbauer und die einzige Stütze seiner noch unermäh- liten Wittwe,	wegen Taubheit zum Militärdi- enst untauglich.
2.	2.	Anton Hofensiel	Raumburg	Schneiderspille auf der Wanderschaft,	nicht erschienen.
3.	1.	Christian Hommel	Wesslingen	Schneiderspille,	gehört zu den Kossplichtigen.
4.	2.	Gottlieb Hartknoch	Bingerla	Ackerbauer und angebl. heflich,	wurde zur Untersuchung im Verlehnungs-Termin vernommen.
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Verloofungs-Bezirks-Liste
 des Großherzoglichen Remeier

auf das Jahr 182

Reisende Nummer.	Nr. der Verloofungs- Bezirks-Liste.	Zugs- Nummer	Name des Dienstpflichtigen.	Wohnort.	Ausgang aus dem Verloofungs- Termin- Protokolle.
1.	des Remeier Zugs- N.		Christian Gommel	Wellingen	hat sich zum Recurrez- Termin geachtet und ist hierzu geordnet begeben worden.
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

B.

I n s t r u k t i o n

zu Aufstellung und Errichtung der Ortslisten über die Militär-Pflichtigen.

§. 1.

Als Haupterforderniß des Musterungs-, Verlosungs- und Aushebungsgeschäfts sind die Ortslisten über die Militär-Pflichtigen zu betrachten, weshalb bey Aufstellung und Prüfung dieser Listen mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren werden muß, damit dieselben die erforderliche Vollständigkeit und Zuverlässigkeit erlangen.

§. II.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Militär-Dienstpflicht soll

- A. die Aufertigung der Ortslisten über die Dienstpflichtigen in den Städten Weimar, Eisenach, Jena und Kreuzstadt von dem Oberpfarrer mit den Bezirksvorstehern (Stadtvormännern), in allen übrigen Orten aber durch die Ortsgeistlichen mit dem Ortsvorstande, wie bisher, auch fernerhin geschehen, und hierauf
- B. die Prüfung derselben von den Ortsobrigkeiten, namentlich durch die Großherzoglichen Justiz-Aemter, durch die Patrimonial-Aemter und Gerichte, so wie resp. durch die Stadträthe der vorgenannten Städte vorgenommen werden.

§. III.

Zu A. Die Obliegenheiten bey Aufstellung der Ortslisten bestehen in Folgendem:

- 1) die sämmtlichen Ortsangehörigen, welche im laufenden Jahre das zwanzigste Altersjahr zurücklegen und also am 1sten Januar des kommenden Jahres in das zur Militär-Dienstleistung pflichtige Alter eingetreten sind, müssen vollständig aufgezeichnet werden und zwar
 - a) alle im Orte selbst Geborne vom fraglichen Jahrgange, durch Extrahierung derselben aus dem Kirchenbuche, wobey, zu Vermeidung unzuverlässiger Todesangaben, keine Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß sie zum Theil nicht mehr am Leben sind;
 - b) alle außerhalb des Ortes Geborne des fraglichen Jahrganges, welche in demselben einen Wohnsitz selbst oder durch ihre Aeltern erlangt haben, sie mögen anwesend oder abwesend seyn.

Wegen dieser haben die Ortsgeistlichen mit den Ortsvorständen die nöthige Erörterung sich besonders angelegen seyn zu lassen, nach Befinden durch zeitige Umfrage bey denjenigen, welche sich daselbst aufhalten, so fern sie, dem Anscheine nach, das dienstpflichtige Alter im Laufe des Jahres erreichen, und dieselben sind in der Liste einzutragen, so fern sie nicht sofort darthun können, daß sie das zwanzigste Altersjahr erst später erreichen werden.

- 2) Die in den Ort eingeparnten einzelnen Güter, Höfe und sonstigen Ansiedelungen, welche eigene Namen führen, jedoch keine besondere Gemeinde bilden, sind in die Ortsliste namentlich mit aufzunehmen, die Militär-Pflichtigen daselbst aber, nach Maßgabe der Vorschriften a und b, in einem Anhange zur Liste aufzuführen.
- 3) Im Anfange des Septembers ist aus den Ergebnissen der Kirchenbuchs-Extrakte und der fraglichen Erörterung die Ortsliste dergestalt anzufertigen, daß in die dazu gedruck-

ten und den Ortgeistlichen, auf ihr Verlangen, von der Expedition des Bezirkslandrathes, in zureichender Menge, abzugebenden Listenbogen die sämmtlichen Betheiligten mit ihren vollständigen, deutlich und ohne Abkürzung geschriebenen Vor- und Zunamen, unter Verfertigung des Tages ihrer Geburt, gehörig eingetragen werden.

Hinsichtlich der im Orte selbst Verstorbenen des fraglichen Jahrganges ist sodann, auf dem Grunde des Kirchenbuchs die Durchstreichung der Nahmen in der Liste zu bewirken, und am geeigneten Orte das Nöthige darüber anzumerken.

In Ansehung der in die Ortliste Eingezeichneten, welche angeblich auswärts verstorben sind, oder sich ganz vom Orte weggewendet haben, ist dasjenige, was über ihren Tod oder über ihren Wegzug und anderweiten Aufenthaltort in Erfahrung gebracht werden kann, zur Liste ebenfalls zu bemerken.

- 4) Die hiernach aufgestellte Trieliste ist, von einem Sonnabend an, drey Tage lang, durch öffentlichen Anschlag an der Kirchthüre, oder am Gemeindehause, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit etwaige Erinnerungen dagegen, oder Lücken und Auslassungen in derselben, bey dem Geistlichen und dem Ortsvorstande sofort gehörig angezeigt werden können.

Falls sich an einem Orte Militär-Pflichtige aus dem fraglichen Jahrgange nicht befinden: so ist eine kurze Bekanntmachung deshalb öffentlich anzuschlagen.

- 5) Die Liste oder ein Lafat. Schein muß hierauf unfehlbar bis zum 15ten September in einem vom Ortgeistlichen und Orts- oder Stadtbezirks-Vorstande zu beglaubigenden Exemplar durch letzteren bey der Gerichtsbehörde, resp. dem Stadtrathe eingereicht werden.

Nach dem Ablaufe dieser Frist haben die Orts-, resp. Bezirksvorsteher, zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten von den genannten Behörden Warteböthen zu Abholung der noch zurückstehenden Listen werden abgesendet werden.

§. IV.

Zu B. Die Obliegenheiten der zur Prüfung der Ortlisten, Behufs ihrer Bervollständigung und Berichtigung, berufenen, im §. II. unter B. benannten, Ortsöbrigkeit sind folgende:

- 1) am 15ten September hat dieselbe die, aus dem Amts- oder Gerichts- auch Stadtbezirke, noch nicht eingegangenen Ortlisten, ohne Weiteres, durch Warteböthen, welche bey den säumigen Ortsvorständen einzulegen sind, abholen zu lassen.

Hinsichtlich solcher Orte, woselbst die Gerichtsbarkeit getheilt ist, haben sich die Gerichtsbehörden mit einander über die Besorgung der fraglichen Arbeit allenfalls nach einer festzusetzenden abwechselnden Reihenfolge gehörig einzuverstehen, und dem Landrathe die diesfallige Vereinigung anzuzelgen.

- 2) Die eingegangenen Listen sind zuvörderst einer Prüfung und, soweit nöthig, der Verbesserung ihrer Form zu unterwerfen, demnächst aber mit den dazu vorzubehaltenden Ortsvorständen auf das Genaueste zu durchgehen; vorkommende Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Listen, alle weitere, dabey sich zeigende Bedenlichkeiten, so wie die Nachrichten über den Aufenthaltort abwesender Militair-Pflichtigen sind näher zu erörtern, und so weit als möglich in das Klare zu setzen; auch ist sonst noch Alles wahrzunehmen, was zur Sache gehört.

- 3) Durch die Ortsobrigkeiten ist sodann von Amtswegen
- a) (in Gemäßheit der Vorschriften im §. 8. des Gesetzes) hinsichtlich der zum Militär-Dienste Unfähigen,
 - b) hinsichtlich der (nach §. 9. des Gesetzes) an Geist oder Körper auf offenkundige Weise zum Kriegsdienste Untauglichen, wie auch
 - c) hinsichtlich der in der in die Liste jeden Ortes Eingezeichneten, welche außerhalb desselben geistlos, oder wegen Wegzuges oder sonstiger Verhältnisse als nicht mehr im Orte wohnhaft zu betrachten sind, zum Behufe der Ausschließung und Abstreichung dieser Subjekte aus den Listen, sachgemäße Erdeterung vorzunehmen und deren Ergebnis zu den Akten zu bemerken.

Es muß hierbei vornehmlich

ad a) auf die ergangenen Strafkenntnisse,
(conf. §. 8 des Gesetzes),

ad b) auf glaubhafte ärztliche und sonstige Zeugnisse, und

ad c) auf Todtenscheine, ingleichen auf altemäßige Nachweisungen und zuverlässige Nachrichten Rücksicht genommen werden.

- 4) Die auf diese Weise gehörig geprüften, vervollständigten und berichtigten, auch mit den erforderlichen Bemerkungen versehenen Ortslisten sind hierauf, mittelst Unterschrift des beteiligten Amtes, Gerichtes oder Stadtrathes zu beglaubigen.

§. V.

Von den Patrimonial-Gerichten und Stadträthen muß die Einsendung der Listen ihres Bezirkes mit den über die Prüfung derselben ergangenen Akten
bis zum 1sten Oktober,

von den Justiz-Kemtern

bis zum 3ten Oktober,

an den Bezirkslandrath bewirkt werden, welcher die an diesen Tagen zurückgebliebenen Ortslisten, ohne Weiteres, durch Wartebothen, auf Kosten der sämigen Stellen abholen zu lassen verpflichtet ist.

Beharrliche Saumseligkeit und Nachlässigkeit derselben wird durch die Landes-Direktion mit fünf bis zwanzig Thalern bestraft, welche Strafe vom Dirigenten der betreffenden Stelle, aus eigenen Mitteln, zu erlegen ist.

Abichtlich verschuldete Unrichtigkeit oder Fälschung in den Listen und in den Anzeigen über Militär-Pflichtige, zu Begünstigung des einen und des andern derselben, sollen den Großherzoglichen Regierungen zur gefehlichen Verstrafung angezeigt, und den Kriminal-Gerichten zur Untersuchung übergeben werden.

§. VI.

Am Ausrüstungs-Termin's-Tage hat sich der beteiligte Großherzogliche Justiz-Beamte, resp. Stadtrath's-Dirigent, in dem zur Ausrüstung bestimmten Geschäft's-Lokal vor dem Landrathe einzufinden und zu Führung des Protokolles über die Ausrüstungsverhandlung einen seiner Subalternen, ingleichen das Amts- resp. Stadtdiener-Personal zur Aufwartung dabey mit zur Stelle zu bringen. Während dieser Verhandlung hat der Justiz-Beamte u. die nöthigen Erklärungen wegen der von seinen Amtsunterthanen angebrachten

Reklamationen zu ertheilen, auch seine gutachtliche Meynung darüber zum Protokolle zu geben und solches mit zu unterzeichnen.

Den beteiligten Patrimonial-Beamten und Gerichts-Direktoren bleibt überlassen, in dem Außerungs-Termine selbst zu erscheinen, und nach vorgängiger Anmeldung deshalb bey dem Landrathe der Verhandlung bezuwohnen, auch sich mit Erläuterung und Begutachtung der Reklamationen aus ihren Gerichtsorten zum Protokolle vernehmen zu lassen. Wofern dieselben jedoch nicht selbst erscheinen, haben sie dafür Sorge zu tragen, daß der Schultheiß, oder ein anderes der Ortsverhältnisse besonders kundiges und zuverlässiges Mitglied des Ortsvorstandes, sich im Außerungs-Termine pünktlich einfinde, um sich, auf Befragen des Landrathes, über die aus jedem Orte zur Sprache kommenden Gesuche gehörig vernehmen zu lassen.

Für jeden Fall des Ausbleibens eines solchen Abgeordneten hat die Ortsobrigkeit zwey Quater Strafe zur Kriegskasse zu erlegen, jedoch mit Vorbehalt ihres Regresses an den Ausgebliebenen.

§. VII.

Im Verloofungs- und Rekrutenaushebungs-Termine bleibt den beteiligten Aemtern, Gerichten und Stadträthen das Erscheinen am so mehr unbenommen, als ohnehin auch bey dieser Verhandlung die größte Deffentlichkeit Statt finden soll, wobey übrigens von selbst zu erwarten ist, daß sie, im Falle ihres Zugesehns, auf Ersuchen des Landrathes, an der Verhandlung thätigen Antheil nehmen werden, um dieses Geschäft zu erleichtern und abzulürzen.

§. VIII.

Die Großherzoglichen Aemter, die Patrimonial-Aemter, Gerichte, wie auch die Stadträthe werden übrigens von selbst sich berufen, die im §. 31 des Gesetzes anempfohlene stets Aufmerksamkeit auf dasjenige zu richten, was zu Entdeckung von Irrthümern, Versehen und Anlässungen in den Listen auch späterhin noch führen kann, und nicht nur auf die Verbesserung dieser Fehler, sondern auch nach Besinden auf die Ausfindigmachung ungehorsamer Militär-Pflichtiger in ihrem Bereiche, zu allen Zeiten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

S c h e m a z u r L i s t e

der im Jahre 180 gebohrnen Dienstpflichtigen zu

Geburtsort.	Vor- und Zunahmen des Dienstpflichtigen.	Nahmen und Stand des Vaters des Dienstpflichtigen.	A n m e r k u n g e n .

Berichtigung. Seite 15, Zeile 1, ist X. statt XI. und Seite 106, §. 33, Zeile 1, da kommt. Statt da liest, zu lesen.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 11. Den 15. August 1823.

Bekanntmachungen.

I. Den bestehenden höchsten Vorschriften gemäß sollen die Visitationen der Patrimonial-Gerichte durch Regierungs-Kommissarien nur so lange und in so weit auf Kosten der Staatskassen geschehen, als sich nicht wesentliche Mängel oder Unordnungen der visitirten Gerichte ergeben, die eine Verbindlichkeit zur ganzen oder theilweisen Kostentragung begründen.

Großherzogliche Regierung findet sich veranlaßt, diese Bestimmung aufs Neue in Erinnerung zu bringen, damit jede resp. Gerichtsherrschaft und Patrimonial-Gerichtsverwaltung ihres Bereiches allen diesfalls etwa drohenden Nachtheil zeitig von sich abwenden könne. Ganz namentlich aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Mangel oder schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse, so wie des Gerichts-Lokals überhaupt, Mangel eines Akten-Repertoriums oder Depositen-Kassens, ferner Unordnung in den Deposital-Angelegenheiten und ungebührliches Sportuliren, eine, wenigstens theilweise, Kostengeltung nothwendig nach sich ziehen, und daß man sich ungeru in dem Falle sehen würde, bey nicht eintretender als baldiger Herstellung der vorschrittsmäßigen Gefängnisse, Gerichtsstuben und Depositen-Kassen, solche auf Kosten der Gerichtsherrschaft amtlich bewirken zu lassen.

Weimar den 30sten Juny 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. In Beziehung auf die wegen der fremden Lotterien und Lottos erlassenen älteren Verbothe und namentlich auf die Bekanntmachung vom 10ten November 1819 wird das Einsehen in auswärtige Güterlotterien, so wie das Kolligiren für selbige, hierdurch ausdrücklich, bey

F u n f z i g T h a l e r

Estrafe, sowohl für den Kollektur als für den Einleger, im ganzen Umfange des Großherzogthumes verbothen, und dem Denuncianten eines diesfalligen Zuwiderhandlungsfalles ein Fünftheil von der deßhalb zu erkennenden, dem Großherzoglichen Fiskus heimfallenden Geldstrafe hiermit zugesichert.

Die Untertanen der Großherzoglichen Lande haben sich hiernach zu achten und die Unterobrigkeiten haben vorkommenden Falles, nach Maßgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung, allenthalben gehörig zu verfahren. Weimar den 1sten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

III. Nach §. 24 des Grundgesetzes über die Steuer-Versaffung des Großherzogthumes vom 29sten April 1821 soll die Einkommensteuer vom Grund und Boden einfürwilen, und so lange die Bedingungen eines genauern, richtigern Katasters noch nicht gegeben worden, ausgeschlagen und aufgebracht werden, wie die alte Landsteuer.

Es haben indeß auf eingeholte verfassungsmäßige Erklärung und Zustimmung des getreuen Landtages Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschloffen, hinsichtlich derjenigen vorhin steuerfreyen Ritter- und Freygüter der Großherzoglichen Lande, welche durch das Steuer-Propositorium nach §. 10 und §. 13 des schon angezogenen Gesetzes getroffen worden, eine Modifikation hierbey in so fern eintreten zu lassen, als deren Besitzern, wenn sie solche verlangen und sich bey Großherzoglichem Landschafts-Kollegium deshalb melden, eine nochmalige und specielle Bonitirung ihres Grundbesitzes, nach den Grundfögen und Vorschriften der General-Revisions-Instruktion zu Theil werden soll, mit der Wirkung, daß von denselben alsdann die Grundeinkommen-Steuer, nach den Ergebnissen dieser Bonitirung, erhoben, dagegen aber die gegen Entschädigung übernommene alte Landsteuer auch fernerhin auf die in den §. 10 und 11 des Gesetzes über die Steuer-Versaffung bestimmte Weise und wie sie einmahl gesetzlich liegt geleistet wird.

Das Ergebniß der erfolgten speciellen Bonitirung tritt in Kraft von dem Tage an, an welchem solche in Antrag gebracht wurde; auch muß von diesem Tage an der Ritter- und Freygutbesitzer nachzahlen, was er von seinem Gute hiernach zu wenig an Grundeinkommen-Steuer, nach dem dießfalligen Ansatze des Steuer-Propositoriums, entrichtet hat; er erhält aber auch zurück, was in dieser Beziehung von ihm zu viel gezahlt worden ist.

Anlangend die durch Ausführung des Bonitirungs-Geschäftes verursacht werdenden Kosten: so werden solche aus Großherzoglicher Landschaftskasse bestritten, wenn sich ergibt, daß von dem bonitirten Ritter- oder Freygute eine zu große Einkommensteuer erhoben worden; dagegen aber versteht es sich, daß sie von dem betreffenden Ritter- oder Freygutbesitzer zu tragen sind, wenn sich findet, daß er bisher zu wenig an dergleichen Steuer vergab.

Uebrigens bleibt hiernit ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn ein den §. §. 20 und 21 des Gesetzes über die Steuer-Versaffung entsprechendes Gesetz der Grundeinkommen-Steuer seiner Zeit promulgirt worden seyn wird, hierauf die Anwendung desselben auch auf alle Ritter- und Freygüter, also auch auf diejenigen, welche einfürwilen nach der Revisions-Instruktion speciell bonitirt worden sind, als endliche Maßregel Statt finden muß.

Großherzogliches Landschafts-Kollegium hat in allerhöchstem Auftrage dieses zur Kenntniß derer, welche es angeht, andurch bringen sollen. Weimar den 6ten July 1823.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

Ch. Beyland.

IV. Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der unterzeichneten Regierung hier mittelst höchsten Reskripts derjenige Konvention zu eröffnen gnädigst geruhet, welche mit der Krone Bayern unter dem 2ten dieses Monats und Jahres dahin zu Stande gekommen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit der Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten als baare Auslagen berechnet und erstattet werden sollen.“

Auf höchsten Befehl wird solches und daß obige Konvention vom 1ten August dieses Jahres an zur Anwendung kommen soll, zur Nachachtung der sämtlichen Justiz-Behörden des Großherzogthumes Weimar hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 9ten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Der Licentiat D. Carl Bartholomäi hier hat, in Folge seiner Beförderung zum Landrath, die bisherige Verwaltung des Gerichtes des Unterhofes zu Wallichen niedergelegt; es ist hierauf von dem Gerichtsinhaber, dem Hofrath Kühn hier, des Hof-Advokat Emil Friedrich Kiermann hier, zum Justitiar bemeldeten Gerichtes bey Großherzoglicher Landesregierung präsentirt, letzterer auch durch eine hierzu ernannte Kommission am 11ten d. M. verpfichtet und eingeführt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Weimar den 22sten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

VI. Während der diesjährigen Landtagsversammlung sind noch bis zu den letzten Tagen ununterbrochen Petitionen und Eingaben von Stadträthen, Gemeinden und einzelnen Landeshunterthanen in großer Zahl an den getreuen Landtag gelangt, durch deren verspätete Einreichung der Geschäftsgang bey demselben gestört, und die so notwendige Geschäftsordnung nur zu oft unterbrochen worden ist.

Damit dieses für die Folge vermieden werde, wird auf höchsten Befehl Sr. Königl. d. h. M. Hoheit, des Großherzogs, in Folge eines besondern diesfälligen Antrages des getreuen Landtages, unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 5ten Oktober 1819 (Nr. 20 des Regierungs-Blattes) und mit Hinweisung auf die im §. 5, 67, 110, 112 und 113 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthumes gegebenen näheren Bestimmungen, wegen der bey dem Landtage zulässigen Eingaben, hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß alle Petitionen und Eingaben der Art noch vor der jedesmaligen wirklichen Eröffnung des Landtages einzureichen sind und daß auf die während den Arbeiten desselben eingehenden Gesuche in der Regel keine Rücksicht genommen werden kann, vielmehr solche bis zur nächsten Landtagsversammlung unberücksichtigt werden liegen bleiben.

Weimar am 21sten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

VII. Zu Folge eines bey unterzeichnetem Kollegium eingegangenen höchsten Reskripts im Betreff der Stol-Gebühren von der Durchführung fremder und resp. aus einer andern Parochie kommenden Leichen wird allen Weillichen des Weimarschen Ober-Konsistorial-Bereiches hiermit unterlagt, die in solchen Fällen zeither üblich gewesen Stol-Gebühren zu fordern; dagegen aber wird deren Forderung gestattet:

- 1) an dem Orte, wo der Sterbefall sich ereignet,
- 2) an dem Orte, wo die Leiche zur Erde bestattet wird, und

- 3) nur da, wo bey'm Durchführen einer Leiche durch einen Ort der Empfang und Begleitung der Geistlichkeit oder Schule, auf ausdrückliches Verlangen, Statt findet.
Hiernach haben sich diejenigen, die es angehet, künftig genau zu achten.
Weimar den 25ten July 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.
Deucer.

VIII. Damit bey der künftig, höchstem Befehle zu Folge, nachgelassenen Durchführung fremder und resp. aus einer andern Parochie kommender Leichen, jede bedenkliche Verheimlichung vermieden werde, so soll zu jedem Transport dieser Art, — ohne jedoch dadurch die Berechtigung und Verpflichtung der Unterobrigkeiten, durch deren Beziel eine Leiche geführt wird, zum Anhalten derselben, und nach Befinden weiteren Untersuchung bey sich ergebenden Verdachtsgründen auszuschließen, — ein besonderer Leichenpaß ausgebracht werden.

Großherzogliche Landes-Direktion ermächtigt daher, damit ein solcher Paß vorkommenden Falles in jedem Theile des Großherzogthumes ohne zu große Umschweife und zu großen Zeitverlust erlangt werden könne,
die Großherzoglichen Polizei-Kommissionen der Städte Weimar, Eisenach und Jena,
die Großherzoglichen Fußlig.-Ämter für sich und die einbezirkten Städte und Patrimonial-Gerichtsbezirke,

zur Ausfertigung der fraglichen Leichenpässe gegen eine dafür zu erhebende Gebühr von

E i n e m T h a l e r .

Dieser Ansatz ist nach der Regel der Sporel-Berechnung zu vertheilen, jedoch so, daß der Anteil, welcher hiernach in die öffentliche Kasse fließen würde, an die Orts-Armenkasse abzugeben ist. Weimar den 22ten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Öffentliche Belobung.

Caroline Erdmuths Hofmann, zu Weida, rettete am 20ten May dieses Jahres den bey'm Schießplane in den Mühlgraben gefallenen achtjährigen Sohn des Zeugmachers Untertisch dafselbst, indem sie auf entlanbenes Geschrey herbey eilte und den Knaben vom Eisbalken her aus dem Wehrtümpel an das Land zog.

Deßgleichen rettete die Dienstmagd, Johanne Christiane Henriette Stoppelthan, ebendafselbst, am 24ten desselben Monats die ebenfalls in den Mühlgraben gefallene dreijährige Tochter des dasigen Kaufmanns Wrehme, indem sie bis an die Brust in das Wasser sprang und so das Kind, welches ohne ihre Hülfe ertrunken seyn würde, glücklich an das Ufer brachte.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, einer jeden der genannten beyden Personen eine Geld-Prämie für diese lobenswerthen Handlungen zu bewilligen, welches, der bestehenden Ordnung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 8ten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 14. Oktober 1823.

Ordenausstellungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben am 28ten vorigen Monatses Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Wilhelm zu Salm-Wittgenstein und Hohenstein, königlich Preussischen Staats-Minister und Ober-Kammerherrn, sowie dem königlich Preussischen Ober-Stallmeister, Herrn von Jagow, Excellenz, und dem königlich Preussischen General-Major und General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, Herrn von Wiegelen, zu Berlin,

das Großkreuz;

sodann Höchstihro wirklichen Geheimen Rath und Bundestags-Gesandten, Herrn Grafen von Beust, Excellenz, zu Frankfurt a/M., sowie dem königlich Preussischen Geheimen Legations-Rath, Herrn von Bülow und dem königlich Preussischen Major im großen General-Staff, Herrn von Staff, zu Berlin,

das Komthurkreuz;

und endlich am 30sten August dieses Jahres dem Hofrath und ordentlichen öffentlichen Lehrer der Chemie, Pharmacie und Technologie auf der Universität Jena, Herrn D. Doberainer,

das Ritterkreuz

Höchstihro Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den königlich Preussischen Hauptmann, Herrn Ludwig Freiherrn von Kornig, auf Schwarzbach, und den Kaiserlich königlich Oesterreichischen Oberforstmeister, Herrn Adalbert von Egloffstein, zu Großwarden in Ungarn, beyde zu Kammerherren; sodann den Banquier, Herrn Heinrich Küstner zu Leipzig, Deputirten des Handelsstandes und Chef des Handelshauses Heinrich Küstner et Comp., zu Höchstihro Konful daselbst, hiernächst den zeitler bey'm Eisenachischen Kriminal-Gerichte provisorisch angestellt gewesen Christian Wölter nunmehr definitiv zum 2ten Kriminalgericht-Aktuar, demnächst den Hof-Musikus, Johann Heinrich Wilhelm Hey, zum Kammer-Musikus bey Höchstihro Hof-Kapelle ernannt, und den Geistlichen, Gottschalg Wiegand, zu Fulda, zum katholischen Pfarrer zu Weismar

in Gnaden beflätiget, worüber die höchsten Dekrete und resp. Verfügungen unter'm 19ten, 26sten, 29sten, 31sten August und 2ten September dieses Jahres ergangen sind.

P e n s i o n i r u n g.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Kammer-Musikus bey Höchstihro Hof-Kapelle, Johann Adam Zippel d. ä., wegen hohen Alters; und in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste mit Beybehaltung seines vollen Gehaltes, unter'm 19ten August d. J. in den Ruhestand zu versetzen in Gnaden geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Die Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachische Regierung und die Herzoglich Sachsen Meiningische Regierung, in der Absicht, die hinsichtlich der Bagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen, sind übereingekommen, die Bestimmungen der zwischen gedachter Großherzoglichen und der Königlich Sächsischen Regierung, in Nummer 43. des Großherzoglichen Regierungs-Blattes von 1821 abgedruckten Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und anderer Ausgewiesenen, als mit welcher die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen Gotha und Altenburg bestehende diesfallige Konvention, wie solche in dem 13ten Stück der Meiningischen wöchentlichen Nachrichten von diesem Jahre abgedruckt ist, völlig gleichlautend übereinstimmt, auch zwischen den Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sachsen Meiningischen Landen als verbindlich anzuerkennen und vom 1sten September dieses Jahres an in der Maße vollziehen zu lassen, daß die wechselseitig zugebracht werden den Bagabunden und Ausgewiesenen immer auf dem nächsten Wege an die obrigkeitliche Behörde ihrer Heimath transportirt und in geeigneten Fällen auf dem Schab gesetzt werden sollen.

Zu dessen Urkund ist, auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, diese Erklärung aufgesetzt worden, auch wegen gehöriger Bekanntmachung derselben Verfügung ergangen.

Weimar den 15ten August 1823.

(L. S.)

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

D. Christian Wilhelm Schweizer.

E r k l ä r u n g

wegen mit der Herzoglich Sachsen Meiningischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, die Aufnahme der Bagabunden und Ausgewiesenen betreffend.

II. Eine landständische Erklärung vom 22sten May dieses Jahres enthält, daß die Regel, nach welcher Gelder milder Stiftungen nur gegen hinlängliche gerichtliche Sicherheit ausgeliehen werden sollen, hie und da nicht streng beobachtet werde, und daß nicht selten der Fall vorkomme, wo ein Regress-Anspruch an den Administrator ohne Erfolg sey.

Wiewohl Uns nun, in Unserer Eigenschaft als geistliche Oberbehörde, in Bezug auf das unter Unserer Oberaufsicht stehende Kirchen- und andere milde Stiftungsvermögen, ders

gleichen Fälle nur höchst selten bekannt geworden sind: so mögen Wir dennoch nicht ansetzen, allen und jeden Administratoren und untergeordneter milden Stiftungen hiermit die gefällige Vorschrift von Neuem einzuschärfen, daß von dem verwalteten Kirchen- und andern dergleichen Vermögen nur gegen auslangenden gerichtlichen Consens ausgetilgt werden darf, wie Wir denn, wie auch bisher schon geschehen, auf die Beobachtung dieser Vorschrift streng sehen und die Administratoren und deren nächste Aufsichtsbehörden für jede hiebei vorkommende Nachlässigkeit und Zuwiderhandlung verantwortlich machen werden.

Weimar den 2ten August 1823.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium.

Puccer.

III. Durch ein höchstes Reskript vom 1ten August dieses Jahres, in Hinsicht des zur Konfirmations-Fähigkeit der Kinder, besonders in Beziehung auf das Alter, gesetzlich Erforderlichen und die früher deshalb ergangenen und bestätigten Vorschriften, ist es der unterzeichneten Behörde zur besondern Pflicht gemacht,

- 1) den Kellern, Vormündern u. an das Herz zu legen, ihre Kinder, insbesontheit die Mädchen, nicht zu früh aus der Schule zu nehmen und die in dem Gesetze gegebene Erlaubniß in dem einzelnen Falle nur nach sorgfältiger Prüfung und Berathung mit dem Geistlichen und dem Schullehrer zu gebrauchen;
- 2) alle Gesuche um Dispensationen von dem Gesetze, mit Bezug auf dieses Reskript, für solche zu erklären, welche durchaus nicht beachtet werden können, und deshalb, da dieses ein für allemahl ausgesprochen ist, in den einzelnen Fällen ohne alle weitere Resolution bleiben;
- 3) Konfirmationen, welche von pflichtvergessenen Kellern wider das Gesetz im In- und Auslande erschlichen, oder sonst erhalten werden, nach bekannten Grundsätzen des Rechts für null und nichtig zu erklären, wobei gegen Geistliche, welche sich dazu brauchen lassen, die besondere strenge Ahndung vorbehalten bleibt;
- 4) die den Geistlichen schon ertheilte Anweisung, „daß sie bey den Kindern in anderen Staaten die Konfirmation durchaus nicht früher, als es das hiesige Landesgesetz erlaubt und wenn die Gesetze des fremden Staates einen noch spätern Termin festsetzen, nicht früher, als diese es verstaten, vorzunehmen sollen, in solchem Zusammenhange und bey solcher Gelegenheit nochmalts auszusprechen u.“

Wir bringen diese höchsten Vorschriften und Anweisungen hiermit zur Kenntniß der Geistlichen, so wie der Kellern und Vormünder des diesseitigen Bereichs, um sich darnach in allen darin angebruteten Beziehungen auf das genaueste und gewissenhafteste zu achten. — Auch werden besonders die Geistlichen durch Wort und That mitzuwirken wissen, daß die darin allenthalben ausgesprochenen Grundsätze von den Gemeinden, so weit es dieselben angeht, bey der hochwichtigen Konfirmations-Angelegenheit ihrer Kinder wohl erwogen und pünktlich angewendet werden.

Eisenach den 12ten August 1823.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium daselbst.

D. F. A. Hebe.

IV. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erstatteten unterthänigsten Bericht über den Antrag der General-Post-Direktion zu Frankfurt a/M., daß die Distanz-Entfernung zwischen Eisenach und Marktsuhl, hinsichtlich der Extra-Posten und Eklassetten, auf ihre wirkliche Entfernungsmaß bestimmt werden möchte, gnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Entfernung zwischen den gedachten beiden Orten vom 1sten September dieses Jahres an, bey Extra-Posten und Eklassetten, von 1,1/2 auf 1,5/8 Meilen erhöht werde, von welcher Abänderung der im §. 131. der Postordnung mit enthaltenen frühern Bestimmung das Publikum andurch in Kenntniß gesetzt wird.

Weimar den 21sten August 1823.

Großherzogliche Sächsische Ober-Post-Inspektion.
v. Rog.

V. Da nach der von dem D. med. et chir. Blank, zu Apolda, erfolgten Niederlegung des Physikats des Amtsbezirks Kosla, von des Großherzogs Königliche Hoheit der D. med. et chir. Ernst August Gottlob Stichling, zu Apolda, mittelst höchsten Reskripts vom 19ten dieses Monathes zum Physikus für den gedachten Amtsbezirk gnädigst ernannt worden ist: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 25ten September 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Öffentliche Belobungen.

I. Die beyden Knaben Gustav Heinrich Beuner und Friedrich August Heinig, zu Weida, haben am 16ten July dieses Jahres den in einen 7/4 Ellen tiefen Wasserkasten am Neumarkte gefallenen 6,1/2 Jahr alten Sohn des dasigen Zeugmachers Escher aus Todesgefahr gerettet.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, den genannten Knaben eine Geld-Prämie für diese lobenswerthe Handlung zu verwilligen, und es wird solches, der bestehenden Ordnung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 23ten September 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

II. Am 20sten Juny dieses Jahres rettete der Zimmergeselle Wilhelm Wulscher, zu Raschhausen, den daselbst von seinem Floße herab in die Saale gefallenen Flößer, Friedrich Dreßler, aus Eiderschäh, indem er bis an die Schultern in das Wasser sprang und denselben mit großer Anstrengung und eigner Gefahr an das Ufer zog.

Für diese lobenswerthe Handlung haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet, dem genannten Zimmergesellen eine Geld-Prämie zu verwilligen, welches, der bestehenden Ordnung gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 2ten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 21. Oktober 1823.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Er. Königl. Hoheit des Großherzogs wird die nachstehende, von Höchstselben in Gemäßheit eines Antrages des getreuen Landtages gnädigst genehmigte Verordnung über den Dienst des Militärs zur Unterstützung der Civil-Behörden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar den 16ten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

Auch in Unſrem Großherzogthume gehört es zu den Bestimmungen des Militärs, auf Erfordern, alle Maßregeln für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu unterstützen und zur Aufrechterhaltung gesetzmäßiger Ordnung überhaupt thätig mit zu wirken. Um diesen wichtigen Dienst im Innern des Landes genauer zu ordnen, dazu die schon bestehende Einrichtung, nach welcher, um der vorbereitenden Waffenübungen auf den Exercier-Plätzen willen,

ein Theil der Ober-Offiziere und der Unter-Offiziere in den verschiedenen Amtsbezirken stationirt ist, zu benutzen, und für diesen Zweck das Verhältniß der Civil-Behörden und der Militär-Behörden zu einander fest zu regeln, verordnen und befehlen Wir, wie folget:

§. 1.

Den Justiz- und Polizey-Behörden, mit Einschluß der Ortsobrigkeiten, steht es nicht nur auf ihre Gefahr und Verantwortung frey, sondern sie haben in den dazu geeigneten Fällen mit dem Rechte auch die Verbindlichkeit, zur Vollziehung ihrer Anordnungen und zur Unterstützung der von ihnen für nothwendig erachteten Maßregeln militärische Hülfe zu erfordern.

§. 2.

Wenn eine schriftliche Requisition des Militär-Kommando, wenigstens des in dem Amtsbezirke stationirten Offiziers, ohne Nachtheil für den Zweck geschehen kann, folglich in der Regel, sind alle Unterbehörden gleich den Oberbehörden verbunden, schriftliche Requisitionen zu erlassen und in solchen die Absicht und die Veranlassung derselben genau anzugeben, damit die Militär-Bebehörde hierdurch in den Stand gesetzt werde, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles die Zahl der zu beordernden Mannschaft selbst zu bestimmen, die Wahl der zu dem Kommando geeigneten Offiziere und Unter-Offiziere zu treffen und nach Besinden besondere Instruktionen zu erteilen.

§. 3.

Nur ausnahmsweise, wenn bey einem längeren Verzuge die Vereitelung des Zweckes, oder sonst Gefahr zu fürchten seyn dürfte, bleibt es den Civil-Behörden nachgelassen, die Requisition zum sofortigen Aufgebote der nöthigen Mannschaft und zum vorgezeichneten Gebrauche derselben schriftlich, oder mündlich, an einen im Amtsbezirke stationirten Unter-Offizier zu richten. Es hat der so requirirte Unter-Offizier ohne allen Verzug Folge zu leisten, die verlangte Anzahl zum Dienst aus den ihm untergebenen Beurlaubten unverweilt zu beordern und die Anführung derselben zur Unterstützung der getroffenen Anordnungen und sonst selbst zu übernehmen. Die Sorge dafür, daß in einem solchen Falle der zunächst vorgesezte Ober-Offizier von der Requisition und dem Volzuge derselben alsbald Meldung erhalte, gehöret mit zu den Obliegenheiten der requirirenden Behörde.

§. 4.

Ob Gefahr auf dem Verzuge hafte, ob ein Eil- und Nothfall vorhanden sey, oder nicht? hat die Civil-Bebehörde zu beurtheilen auf ihre Verantwortung sowohl für die geschehene, als für die unterlassene Requisition. Jede Beschwerde, welche daburch veranlaßt wird, gehöret an die zunächst vorgesezte Civil-Bebehörde, auch von Seiten des Militärs.

§. 5.

Die zur Hülfsleistung requirirte und befehligte Mannschaft hat sich bey den verlangten Berichtigungen und Dienstleistungen nach den ihr erteilten Instruktionen pünktlichst zu achten und zwar zunächst nach denen, welche ihr von der vorgesezten Militär-Behörde (§. 2.), dann nach denen, welche ihr von der Civil-Behörde erteilt worden sind; sie hat ferner alle Excesse und alle unnöthige Beschwerden der Unterthanen sorgfältigst zu vermeiden. Sie ist dafür militärisch verantwortlich. Die Civil-Behörde darf sich keine Mündung, irgend einer Art, gegen Militär-Personen im Dienste erlauben, sondern hat sich mit ihren Klagen und Beschwerden, wegen nicht befolgten Instruktionen oder dabey vorgekommener Ungebühr, lediglich an die zuständige Militär-Behörde zu wenden, bey dieser auf Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

§. 6.

In welcher Art und Weise der Bekleidung und Bewaffung sich die Mannschaft zu dem hier fraglichen Dienste einzufinden habe, es möge hierzu durch die Civil-Behörde ein Aufseß oder durch die Militär-Behörde eine Ordre ergehen, auch was sonst bey solchen militärischen Expeditionen zu beobachten und zu thun sey, auf welche Weise insonderheit von Seiten der Militär-Personen gegen diejenigen, welche nebenbey noch unaufgefordert zu Hülfe eilen, verfahren werden soll; — über alle diese Punkte wird das General-Kommando unverweilt die nöthige Dienstvorschrift erlassen.

§. 7.

Ansprüche auf Gebühren für die Dienstleistung stehen der Dienstleistenden Mannschaft nach Maßgabe der Gesetze in soweit zu, als dieselben entweder demjenigen, welcher die Requisition veranlaßt hat, zur Last fallen und beybringlich sind, oder von den öffentlichen Kassen, mit Einschluß der Patrimonial-Gerichts-Kassen, übertragen werden müssen. Daß aber in bloßen Unglücksfällen, welche die Requisition nothwendig machen, ein Anspruch auf Gebühren nicht Statt finde, versteht sich von selbst.

§. 8.

Sollte übrigens bey eintretenden Eil- und Nothfällen ein Ersuchen um militärische Hülfsleistung wegen Nichtanwesenheit eines Offiziers oder eines Unter-Offiziers am Orte unmöglich seyn: so bleibt auch fernerhin den Ortsbehörden und Ortsvorständen unbenommen, die Ortsbewohner selbst gehdrig aufzubieten und zu gebrauchen, um ihre, durch die augenblickliche Nothwendigkeit gebotenen Anordnungen und Maßregeln zu unterstützen und zu vollziehen.

Die hierzu in geeigneten Fällen bestehende Verpflichtung der Staatsunterthanen, insbesondere die in verschiedenen Theilen des Großherzogthumes bestehende, altherkömmliche Einrichtung der so genannten Landes- oder Gerichtsfolge, soll durch gegenwärtige Verordnung keinesweges aufgehoben seyn.

§. 9.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen wird noch festgesetzt, daß die in jedem Ortsbezirke stationirten Unter-Offiziere nach einem, von der Militär-Behörde vorzuschreibenden Turnus, mit Berücksichtigung ihrer Anzahl, so wie der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, als Ordonanzen kommandirt und den Justiz-Ämtern zu dem Dienste beygegeben werden sollen, welcher vordrin von der Gesundheitscurie versehen wurde. Diese Dienstleistung der Unter-Offiziere findet jedoch nur in so fern Statt, als solche mit ihrer ersten Bestimmung und Dienstpflicht vereinbarlich ist, dergestalt, daß andere, rein militärische Obliegenheiten derselben im Kollisions-Falle, den Vorzug verdienen. Rahmentlich soll und kann während der Exercir-Zeit an den zu den Waffenübungen festgesetzten Tagen und während des Garaison-Dienstes von einem Gebrauche der Unter-Offiziere zum Landes-Polizey-Dienste nicht die Rede seyn. Es bleibt auch dem Militär-Kommando unbenommen, den bey einem Justiz-Ämte als Ordonanz stehenden Unter-Offizier zu jeder Zeit, mittelst schriftlicher Order, wieder ablösen zu lassen.

§. 10.

Auch dem Gebrauche der im Lande stationirten Unter-Offiziere bey den Justiz-Ämtern, liegt es als Absicht zum Grunde, die öffentliche Ruhe, die allgemeine Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung im Innern des Landes zu befördern, die Handhabung der dieselhalb bestehenden Anordnungen mit Thätigkeit und Nachdruck zu unterstützen und zu diesem Ende eine Aufsicht auf die ortspolizeylichen Einrichtungen führen zu lassen. Die als Ordonanzen kommandirten Unter-Offiziere haben daher

1. im Allgemeinen über Befolgung der Polizey-Gesetze und Verfügungen zu wachen, die Hindernisse dieser Befolgung zu ermitteln und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung möglichst beizutragen, weshalb denselben
- II. im Besondern obliegt:
 - 1) den Störungen, von welchen die öffentliche Ruhe und gesellschaftliche Ordnung, so wie die allgemeine Sicherheit bedroht wird, gehörig vorzubeugen und solche zu verhindern, im eintretenden Falle aber die Urheber und Mitschuldigen begangener Verbrechen auszukundschaften, zu verfolgen, zu verhaften, der zuständigen Behörde zu überliefern und nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu transportieren;

- 2) zu gleichem Zwecke auf Bagabunden und andere verdächtige Personen, welche ohne hinreichende Legitimation in dem Lande betroffen werden, oder zu demen gehören, welche, den bestehenden Gesetzen zu Folge, in dem Lande nicht zu dulden, sondern sofort an der Grenze zurückzuweisen sind, ein wachsames Auge zu haben und deshalb die Gasthöfe, Schenken, Wählen und andere einzeln gelegene Höfe und Gebäude fleißig zu untersuchen;
- 3) an öffentlichen Orten und bey Anlässen zu zahlreichen Versammlungen, so wie bey allgemeiner Gefahr sich einzufinden, um Excessen und Unordnungen vorzubeugen, die Anstifter und Theilnehmer zum Arrest zu bringen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten;
- 4) über die Befolgung der Vorschriften zu wachen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen und Verschädigungen gegeben sind, auch die deshalb vorgenommenen Untersuchungen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen;
- 5) auf die vorschriftsmäßige Berrichtung der Tag- und Nachtwachen, auch Schleich- und Feuerwachen mit Strenge zu halten, solche so oft, als nur möglich, zu visitiren und jede dabey wahrgenommene Nachlässigkeit und Verschuldung gebührend anzuzeigen;
- 6) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Kanäle, Brücken, Alleyn und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten, muthwillige Verschädigungen an solchen und die Urheber derselben, ingleichen die sonst daran befundenen, der Sicherheit nachtheiligen Mängel der geeigneten Behörde ebenfals anzuzeigen;
- 7) von den bey Berrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Defraudationen an öffentlichen Abgaben, so wie von den bemerkten Wald- und Jagdspreveln, ohne Unterschied zwischen herrschaftlichen und Privat-Eigenthume, den zuständigen Behörden Kenntniß zu geben, auch nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;
- 8) die von den Justiz- und Polizey-Behörden angeordneten Exekutionen in Fällen, wo Widersetzlichkeit sich fürchten läßt, zu unterstützen.

Nur von dem Justiz-Beamten und von den wirklichen Aktuarien haben die als Ordnanzen bey dem Kinte kommandirten Unter-Offiziere Aufträge und Anweisungen zu empfangen. Zu bloß ortspolizeylichen Berrichtungen und zum Botendienste dürfen die Ordnanzen schlechterdings nicht gebraucht werden.

Eine besonders ausgefertigte Instruktion schreibt vor, wie dieselben bey ihrem Dienste sich überhaupt noch zu verhalten und in einzelnen Fällen zu verfahren haben.

Mit dieser Instruktion müssen sie sich auf Erfordern bey ihrer Dienstthätigkeit in einzelnen Fällen legitimiren.

§. 11.

Es bleiben die als Ordonanzen kommandirten Unter-Offiziere, während dieses Dienstes, lediglich in ihrem Militär-Dienstverhältnisse; daher stehen sie auch in allen und jeden Begehren, welche dabey vorkommen können, bloß unter der Militär-Behörde.

Diesem entsprechend sind dieselben durch eine General-Ordnung des Militär-Kommando ein für alle Mal, bey Vermeidung der in den Militär-Gesetzen geordneten Strafen, zu befehlen, von den Justiz-Kemtern, welchen sie beygegeben sind, alle und jede, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung und der für sie ausgefertigten Instruktionen, ihnen erteilte Aufträge und Anweisungen genau und pünktlichst zu besorgen.

§. 12.

Allenfalls mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde hat jedermann den Auforderungen und Anordnungen der im Polizei-Ordonanz-Dienste stehenden Unter-Offiziere sofort und unbedingt Folge zu leisten. Dieselben stehen in dieser Hinsicht und was die Bestrafung der ihnen bey Polizei-Dienstverrichtungen widerfahrenen Widersetzlichkeiten und Beleidigungen anlangt, in den Verhältnissen des kommandirten Militärs. In dieser Eigenschaft sind sie auch berechtigt, sich nöthigen Falles ihrer Waffen zu bedienen, um ihren Anordnungen und in diesem dem Befehle Folge zu verschaffen.

W:er dagegen eine Beschwerde wider einen Unter-Offizier im Ordonanz-Dienste anzubringen hat, soll auf die genaueste und schnellste Untersuchung, auch, wenn solche begründet befunden worden, auf die strengste Bestrafung und gewisste Genugthuung rechnen dürfen.

§. 13.

Jeder Staatsunterthan, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die kommandirten Unter-Offiziere auf Erfordern in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe, ohne Weiteres, augenblicklich zu leisten.

Insonderheit sind alle öffentliche Behörden und Ortsvorstände, so wie die Gast- und Schenkwirthe verbunden, ihnen unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, durch welche die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtert werden kann.

Eingegangene Steckbriefe sind denselben auf das Ehekleunigste vorzulegen.

§. 14.

Während der Verrichtung des Ordonanz-Dienstes nach Maßgabe der gegenwärtigen

Berordnung und der weiter ausgefertigten Instruktion, erhält der Unter-Offizier an allen Orten, wo er übernachten muß, jedoch ohne irgend einige Verpflegung, auf Kosten der Gemeindefasse daselbst freyes Quartier, ingleichen eine tägliche Zulage aus der bisherigen Genß'armerie-Kasse. Außer dem gehören demselben die Wege- und Tagegelber, auch Denunciations- und Exekutions-Gebühren, wie solche bisher von der Genß'armerie haben in Anspruch genommen werden können, unter den §. 7. ausgedrückten Bedingungen.

§. 15.

In mehrerer Ermunterung der Unter-Offiziere bey dem Ordonanz-Dienste sind für diejenigen, welche sich im Laufe des Jahres in solchem Dienste am Meisten ausgezeichnet, sich besonders aufmerksam, geübt und thätig bewiesen haben, Prämien bestimmt worden, deren Vertheilung von Großherzoglicher Landes-Direktion am Schlusse des Jahres erfolgen wird.

Bey künftigen Erledigungen der zur Versorgung von Unter-Offizieren geeigneten Stellen soll auch auf das Betragen und die Thätigkeit in jenem Dienste besondere Rücksicht genommen werden.

§. 16.

Die Aufsichtsführung über die Dienstverrichtungen und das Betragen der Kommandirten Unter-Offiziere ist hauptsächlich Obliegenheit der Justiz-Kemter. Auch werden die Landräthe bey den Visitations-Reisen in ihrem Bezirke über das Verfahren der Ordonanzen nähere Erkundigungen einzuziehen und hierdurch noch die Aufsichtsführung der Justiz-Kemter zu kontrolliren suchen.

Außer dem sind alle öffentliche Behörden und selbst die Ortsvorstände so berechtigt als verpflichtet, von Erpressungen, Kollusionen und anderen Ungebührensissen, wenn solche bey dem Ordonanz-Dienste in den Kemtern vorkommen sollten, dem Justiz-Kente oder dem Landrath des Bezirkes Anzeige zu machen.

§. 17.

Die Justiz-Kemter haben weiter das Recht und die Verpflichtung

- 1) im Falle gegründeter Unzufriedenheit mit dem Betragen eines zum Ordonanz-Dienste bestimmten Unter-Offiziers im Allgemeinen, davon und insonderheit von den Gründen, worauf die Unzufriedenheit ruht, die Landes-Direktion berichtlich in Kenntniß zu setzen, von welcher dann nach Befinden weitere geeignete Verfügung erlassen, oder bey dem Militär-Kommando die Versetzung oder die gänzliche Abberufung des Unter-Offiziers vom Ordonanz-Dienste eingeleitet werden wird;

2) im Falle eines einzelnen Ungebührnisses, bei nicht genauer Befolgung erhaltener Instruktion u. s. w., nach sorgfältiger Erörterung des Thatbestandes, dem im Amtsbezirke kommandirenden Ober-Offizier die darüber geführten Protokolle oder Akten, nebst dem Antrage auf Bestrafung und nach Befinden auf einseitige Ablösung des Betheiligten durch einen andern Unter-Offizier, zu übersenden.

In einem solchen Falle wird die Militär-Behörde, nach dem Grade der Verschuldung, darauf Bedacht nehmen, daß mit der Bestrafung des Schuldigen auch zugleich die Beförderung desselben in einen andern Amtsbezirk verbunden werde. — Von dem Ausgange der Sache ist dem betheiligten Amte jedes Mal die nöthige Nachricht zu ertheilen.

§. 18.

Zur Erleichterung der Aufsicht über die Ordonanzen, so wie zu ihrer eigenen Erleichterung bey der für sie und ihren Dienst notwendigen Nachweisungen sind Dienstbücher einzuführen. Alle Ordnungsbehörden sind schuldig, diese Dienstbücher auf Erträgen gehörig zu führen, auch hiernach sachgemäße Nachrichten und die etwa erforderliche Beglaubigung geschehener Anzeigen beizufügen.

Wir erwarten, daß sich unsere Civil-Behörden und unsere Militär-Behörden, insonderheit auch die in den Amtsbezirken stationirten Offiziere die Erreichung des durch gegenwärtige Verordnung beabsichtigten Zweckes, ein für das gemeine Wohl förderliches Einverständnis und gutes Vernehmen und ein hierdurch bedingtes Zusammenwirken zur am liebsten Pflicht machen, auch dadurch unsere Zufriedenheit sich zu verdienen und zu erhalten suchen werden. Sollten aber wider unsern Erwarten solche Anstände und Irrungen sich ergeben, welche das gedachte Verhältniß unterbrechen könnten: so hat jeder Theil eine amtliche Anzeige davon an seine vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen, damit durch Kommunikation der Oberbehörden dergleichen Irrungen und Mißthelligkeiten gehörig erörtert und zur Verhütung weiteren Nachtheiles für den öffentlichen Dienst baldigst beseitigt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit unsrer Rahmendenunterschrift vollzogen und mit unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 7ten Oktober 1823.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyh. v. Frisch. Freyh. v. Bersdorff. D. Schweiger.

Verordnung,
den Dienst des Militärs zu Unter-
stützung der Civil-Behörden betr.

vdt. Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 24. Oktober 1823.

N a c h r i c h t

von der erfolgten Entbindung der Frau Herzogin
I d a, H o h e i t,

Das Großherzogliche Haus ist durch die gestern eingegangene Nachricht von der am 11ten dieses Monats zu Bushy-Park bey London, der Residenz des Herzogs von Clarence, glücklich erfolgten Entbindung Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin Ida, Gemahlin des Herrn Herzogs, Carl Bernhard Hoheit, mit einem Prinzen erfreuet worden.

Der neugeborne Prinz, welcher die Namen

Wilhelm August Eduard

bey der Taufe empfangen, und dessen Durchlauchtigste Frau Mutter befinden sich im hohen Wohlfeyn.

E h r e n a u s z e i c h n u n g.

Er. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben Höchstihro wirklichen Geheimen: Rath, Staats-Minister, Chef des zweyten oder Finanz-Departementé im Großherzoglichen Staats-Ministerium und Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken, Herrn Graf Christian August, Freyherrn von Geröborff, Excellenz, hieselbst, auf ge-

schehenes Ansuchen, die Erlaubniß zum Fragen des ihm von Sr. Majestät, dem Könige von Baiern, unter'm 15ten September d. J. verliehenen Großkreuzes des Civil-Verdienstordens der Baierschen Krone am 20sten d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet.

B e f ö r d e r u n g e n .

Des Großherzogs, Königliche Hoheit haben

- 1) den zeitherigen Landtschaftskasse-Kalkulator und Interim's-Administrator der Kreis-Steuereinnahme zu Eisenach, Carl August Walthert, zum Kreis-Steuer-einnehmer daselbst;
- 2) den Kalkulator bey der Rechnungs-Revision der Landes-Direktion, August Heinrich David Pabst, hier, so wie die Accessisten bey der Rechnungs-Revision des Landtschafts-Kollegiums, Friedrich Wilhelm Börner und Carl Gottfried Premßler, desgleichen den Binsenzähler bey der Haupt-Landtschaftskasse, Stroh-Heinrich August Meyer daselbst, zu Landtschaftskasse-Kalkulatoren ernannt;
- 3) dem Gartengehülfsen, August Stell, zu Dornburg, die dasige Hofgärtner- und Schloßvogts-Stelle unter dem Charakter eines Garten-Kondukteurs verliehen, und endlich
- 4) den Buchhausprediger und ersten Lehrer an der hiesigen Pflanzschule, Johann Gerhard Friedrich Heinrich, zum Pfarrer zu Umpferstedt mit Biegenbock in Gnad. den bestätigt,

worüber die höchsten Dekrete und Urkunde unter'm 30sten September und 10ten d. M. ausgefertigt worden sind.

O e f f e n t l i c h e B e l o b u n g .

Der Einwohner Johann Andreas Salomo, zu Weida, rettete am 20sten Juny d. J. die zehnjährige, in den stark angeschwollenen Weidafluß gefallene Tochter des dasigen Einwohners Sommer, indem er bis über die Brust in das Wasser sprang und dieselbe mit eigener Gefahr an das Ufer zog.

Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, dem Einwohner Salomo für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie zu verwilligen, und es wird solches, der bestehenden Vorschrift gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 7ten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

von No. 6.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 4. November 1823.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge höchsten Befehls Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs wird 1) das nachstehende Patent, betreffend die Beziehungen der Kemter Kilstedt und Döbblöben zu den königlich Preussischen Zollrichtungen, so wie

2) das in deren Folge nöthig gewordene Regulativ über die in den genannten Kemtern zu entscheidende Brauntweinsteuer, welche beyde mit dem 15ten kommenden Monats November in Wirksamkeit treten sollen, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 30sten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Rölller.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Marktgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

11. 11.

Nach vorgängigem Beyrathe Unserer getreuen Landstände ist über die Verhältnisse, in welche Unsere von dem königl. Preussischen Gebieth umgebenen Kemter Kilstedt und Döbblöben durch die dort seit dem Jahre 1819 gesetzlich bestehenden Grenzzölle gekommen sind, und welche eine feste Herstellung und Ordnung durchaus erforderten, mit der Krone Preu-

ßen ein Vertrag verabrebet und unter'm 18ten July d. J. auch von Uns ratificiret worden. Demnach erklären und verordnen Wir, wie folget:

1.

Um den Einwohnern der erwähnten Kemter die Vortheile eines gegenseitigen völlig freyen und ungehörten Verkehrs mit den innerhalb der Zolllinie an den äußern Grenzen des Preussischen Staates belegenen Königl. Preussischen Landen in der Nahe zu verschaffen, daß die von den beyderseitigen Untertanen innerhalb der gedachten Zolllinie zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, deren Vertrieb in dem Königreiche Preussen besondere Bestimmungen unterliegt, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden, und aus gedachten Kemtern in das Königl. Preussische und umgekehrt, von jeder Abgabe und sonstigem Hindernisse frey, übertreten können, sollen in denjenigen Fällen, wo der Ausübung dieses freyen Verkehrs die züthetige Verschiedenheit der Abgaben hinderlich war, die in den mehrgedachten Kemtern bestehenden Abgaben nach der Königlich Preussischen Gesetzgebung modificiret werden.

Wir haben zu diesem Ende, was die Steuer von der Fabrikation des Branntweins anlangt, ein Regulativ genehmiget, welches unter'm heutigen Tage bekannt gemacht werden und vom 15ten November d. J. an in Ausübung kommen soll.

2.

Von demselben Tage an wird es gestattet, daß die Königl. Preussischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife gegen die Königl. Preussischen Zoll- und Verbrauchssteuern in die erwähnten Kemter verfolgen und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern, so lange und in so fern die gleiche Verfolgung der Impost-Defraudanten aus gedachten Kemtern in das Königl. Preussische Gebiech den Großherzogl. Sachen Weimarijschen Beamten ebenfalls gestattet wird.

3.

Auch sollen Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen, wenn solche von den Königl. Preussischen Zollbeamten bey Unseren Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, von diesen, nachdem sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, alsbald willig und zweckmäßig veranstaltet werden.

4.

Haben Einwohner der Kreise Alstedt und Oldisleben oder andere sich in denselben aufhaltende Personen unterschleisslich Waaren über die äussere Preussische Grenze eingeführt, oder sonst Handlungen begangen, welche gegen das Preussische Steuergesetz vom 26sten May 1818 und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Deklarationen laufen, wie solche durch die Königl. Preussische Gesetzsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder noch in Zukunft werden bekannt gemacht werden: so sollen dieselben ganz nach der Strenge jener Gesetze, deren Kenntniß bey ihnen vorausgesetzt wird, auch vor den Gerichten des Grossherzogthumes der Verantwortung und Bestrafung unterliegen.

5.

Diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der beyden mehrerwähnten Kreise Handlungen begehen, wodurch eine Kontrebande mit Salz und Spielkarten oder eine Defraudation mit andern Waaren, welche einer auch von Preussischen Untertanen innerhalb der Grenzen des Preussischen Staates zu erhebenden Verbrauchssteuer unterworfen sind, geschieht oder befördert wird, sollen um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, oder, in so fern Unser Impost-Gesetz die Defraudation des Impostes von dem fraglichen Gegenstande mit härterer Strafe ahndet, nach solchem bestraft werden. Es soll jener Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Königreiche Preussen belegt ist. Bey dem Satze soll als Abgabe der Preis angesehen werden, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreyen der nächsten Königlich Preussischen Saline das Salz zum inländischen Gebrauche an Preussische Untertanen verkauft wird.

6.

Auch die in den vorstehenden §§. 3, 4 und 5 enthaltenen Verfügungen verstehen sich nur unter der Bedingung einer vollen Erwidderung von Königl. Preussischer Seite und gelten nur so lange, als letztere beobachtet wird.

7.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen sollen vom 15ten November d. J. an in volle gesetzliche Wirksamkeit treten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staats-Inselgel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 24sten Oktober 1823.

(L. S.) C a r l A u g u s t.

E. W. Freyh. von Fritsch. Freyh. von Gersdorff. D. Schweiger.

P a t e n t,
die Beziehungen der Kemtern Kistledt und
Diblisleben zu den Königl. Preussischen Zoll-
einrichtungen betreffend.

C a r l A u g u s t,
von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg
rc. rc.

In Beziehung auf Unser vorstehend erlassenes Patent wird annoch Folgendes gesetzlich
angeordnet und befohlen:

A l l g e m e i n e r T h e i l.

§. 1.

Es befehlet hinführo in den Kemtern Kistledt und Dibilisleben 1) für die Fabrikation
des Branntweins aus mehrligen Substanzen, welche des Einmischens bedürfen, eine Weissh-

Steuer; 2) für die Fabrikation des Branntweins aus solchen Substanzen, welche vorher nicht eingemischt zu werden brauchen, so wie da, wo ein bloßes Abziehen von schon fertigem Branntwein über Ingredienzien Statt findet, eine Blasensteuer.

§. 2.

Die in den Kemetern Alstedt und Dübischen vorhandenen Meisch- und Brenngeräthe, und die Räume, in welchen Brennercy getrieben wird, stehen unter der Aufsicht eines in dem Amtsbezirke angestellten Ober-Kontroleurs. Von demselben werden die Meisch- oder Distillir-Gefäße für die Zeit, während welcher das Einmischen oder Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf gemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 3.

Wer Distillir-Geräthschaften fertigt oder zum Verkauf vorrätzig hält, kann das Branntweimbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von einer Meile treiben.

§. 4.

Innerhalb des Bezirkes können früher bestandene Brennercyen nur erhalten und fortgesetzt, neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften sowohl, als derjenigen, welche die Verwaltung weiter anzuordnen für nöthig achten wird.

§. 5.

Wer zu Folge der weiteren diesfälligen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativ's, das Recht Branntwein zu brennen verlohren hat, darf kein Distillir-Geräthe, auch nicht einzelne dazu gehörige Stücke, sich halten oder in seiner Verwahrung haben.

§. 6.

Jeder Inhaber einer Brennercy oder eines eingerichteten Distillir-Geräthes ist gehalten, innerhalb eines von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium zu bestimmenden Termins, dem Ober-Kontroleur seines Amtes eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennercy, die Brenngeräthe, als: Meischbottiche, Meisch-Reservoirs, Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Meischwärmer u. s. w., ingleichen der Inhalt nach Berliner Quart von den Meischbottichen, Meisch-Reservoirs, Blasen und Meischwärmern u. s. w. genau und vollständig angegeben seyn müssen.

Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drey Tagen liegt ihm ob, wenn neues Gerathe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeandert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Dieser Eingabe ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Weischngefae befinden und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispieldeweise angefügten Schema, in zwey Exemplaren beuzufügen. Ein Exemplar, von dem Ober-Kontroleur bescheiniget, mu in der Brennerey aufgehangt und die darin bezeichnerte Stellung wahrend jeder Betriebszeit so lange unverandert beygehalten werden, als etwaige Abanderungen dem Ober-Kontroleur nicht mittelst Einreichung eines abgeanderten Grundries angezeigt worden sind.

§. 7.

Inhaber von Brennereyen, so wie andere Personen, welche Weischngefae oder Distillir-Gefae, namlich Blasen, Helme und Kuhler besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, durfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Handen geben, bevor sie es dem Ober-Kontroleur angezeigt und daruber eine Bescheinigung erhalten haben.

§. 8.

Die vorhandenen, die kunstig aus den Fabrikations-Stellen verkauften, die vom Auslande eingehenden und die ungeanderten Weischnbottiche und Blasen werden vom Ober-Kontroleur mit Beziehung des Kontrolleurs nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben und sie sowohl als die Helme und Kuhler werden mit Nummern, und in so weit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen.

§. 9.

Bev Vermessung der Weischnbottiche und Blasen ist der innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur auersten Randung des Randes haben, ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 10.

Die Ober-Kontrolleur sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung ihres Ergebnisses und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngerathe genau beschrieben seyn mu. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung uber den Besitz der Gerathe.

§. 11.

Die zu den Brennereyen gehörigen Geräthe müssen in den Brennereyräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmischungen außerhalb der angezeigten Räume, auch in andern als den verzeichneten Weischottöchen, sind verboten.

§. 12.

Sind die Weischottöche versiegelt oder die Destillir-Geräthe in Verschluss gebracht: so veranlaßt der Ober-Kontrolleur auf die diesfalls zuvor von Seiten des Brenners oder Destillateurs geschickene Deklaration oder Anzeige sofort die Entseigelung oder Herausgabe derselben. Der Brenner ist gehalten, die zur Versiegelung oder zum Verschlusse nöthigen Materialien in guter brauchbarer Eigenschaft zu liefern.

B e s o n d e r e r T h e i l .

A) W e i s c h S t e u e r .

§. 13.

An Steuer ist Ein Groschen Preussisch (Kurrent) von zwanzig Berliner Quart-Inhalt des Öttöchs bey jeder Einmischung Behufs der Branntwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Berliner Quart Branntwein 1 gr. 3 pf. betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol (nach Traulés) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Weischo bey der Gährung, 25 Quart Weischo Raum erforderlich sey.

§. 14.

Wer eine Brennerey in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drey Tage vor der ersten Einmischung, seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches ebenfalls hier beygefügt ist, für einen vollen Kalender-Monath, oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufs des Monathes seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalender-Monathes, dem Ober-Kontrolleur zu erklären und bey dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 15.

Die Erklärung muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgedindert oder ausgedelst ist, zweyfach dem Ober-Kontrolleur übergeben werden. Beyde Exemplare wer-

den von demselben genehmigt und vollzogen. Das eine bleibt bey demselben, das andere wird dem Brennerereihhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerrey, welchen der Ober-Kontroleur dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuhängen und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbearbeiter und Ledweder, der in die Brennerrey eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an den Ober-Kontroleur zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 16.

Dem Brennerereihhaber ist gestattet, die Weische am dritten und vierten Tage nach der Einmischung abzubrennen und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Weische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig: so muß zuvor dem Ober-Kontroleur davon Anzeige geschehen und dessen schriftliche Genehmigung dazu erteilt seyn. Es muß diese Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerrey angeschlagen werden.

§. 17.

In jedem zur Einmischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 300 Berliner Quart Weischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Weischbotticher, als von 150 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmischungen dürfen nur geschehen — in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März, von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr; in den übrigen Monaten, von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Dem Brennerereihhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Weischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der deklarirten Weischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Weischbottich die Einmischung auch wieder zuerst begonnen wird. Etwaige Weischwärmer und Weisch-Reservoirs müssen besonders deklarirt werden, und dürfen nie andere, als reife Weische und auch diese nur während der Zeit, wo die Weischblasen im Betriebe sind, enthalten.

Sind sämtliche deklarirte Weischgefäße nach einander abgebrannt: so kann eine neue Einmischungs-Periode zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist wieder begonnen werden; ist aber zwischen mehreren Einmischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Weischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt,

daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemischt wird: so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauches schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluss oder Versiegelung von Seiten des Ober-Kontroleurs oder des von ihm beauftragten Kontrolleurs außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 18.

An den Tagen, wo Branntwein-Blasen zum Betrieb deklariert sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen des Ober-Kontroleurs der Weichinhalt der versteuerten Weichbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Falle der Ober-Kontroleur in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluss bleiben, oder während ihres Nichtgebrauches unter Verschluss zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Ober-Kontroleurs nach der Dauer des Nichtgebrauches und den örtlichen Umständen überlassen.

§. 19.

Die Steuer für den deklarierten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungs-Termin einmahl verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bey jeder fernern Deklaration vorausbezahlen.

§. 20.

Eine Vergütung oder ein Erlass der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerey durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Weichbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alddann dem Ober-Kontroleur sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Weische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

B) B l a s e n s t e u e r.

§. 21.

Als Blasensteuer in allen Fällen, wo nach der Bestimmung des §. 1. deren Entrichtung eintritt, wird auf die Zeit von 24 Stunden von 4 Berliner Quart Blaseninhalt, welcher für diese Zeit zur Verfertigung eines Berliner Quart Branntwein von 50 Procent Alkohol nöthig erachtet wird, 1 gr. 3 pf. entrichtet. Die Steuer steigt in diesem Verhältnisse, von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen.

§. 22.

Die Bezahlung der Steuer auf die ganze Zeit der jedwemaligen Deklaration des Blasenbetriebes muß in der Regel spätestens am letzten Tage derselben geschehen. Wer diese Zeit einmahl verabräumt hat, muß in der Folge die Steuer bey jeder fernern Deklaration vorausbezahlen.

§. 23.

Auf kürzere Zeit als 24 Stunden darf die Deklaration eines Blasenbetriebes nicht Statt finden. Sie muß wenigstens den Tag vor dem Anfange des Betriebes dem Ober-Kontrollur schriftlich, mit genauer Bemerkung des Gehaltes der in Betrieb zu setzenden Blasen und der Betriebszeit, überreicht werden, und der Ober-Kontrollur hat darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§. 24.

Bei Destillir-Apparaten von unbedeutendem Umfange kann eine Verzierung des Blaseninhalts Statt finden.

§. 25.

Frei von der Blasensteuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Berliner Quart Inhalt.

§. 26.

Blasen, welche der Gewerbetreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen, oder zu einem andern aussergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer frey gegeben werden, wenn der Inhaber die Maßregeln befolgt, welche der Ober-Kontrolleur vorschreibt, um die Uebersetzung zu erhalten, daß sie nicht zu Branntweins-Bereitung benutzt werden.

C) Bestimmung wegen der Aufsicht.

§. 27.

Dem zur Aufsicht bestimmten Beamten steht der Zutritt in den in Betrieb gesetzten Brennereyen zu jeder Tag- und Nachtzeit frey, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr.

§. 28.

Alles, was derselbe in Bezug auf seine Revisions-Befugniß vornimmt, hat sich der Brennereyinhaber ohne Widerspruch gefallen, auch demselben die erforderlichen Hülfleistungen angedeihen zu lassen.

D) Strafen bey nicht pünktlicher Erfüllung der geschlichen Bestimmungen und bey vorkommenden Desraudationen.

§. 29.

Abweichungen von den durch den Brenner deklarirten Stunden, wo eingemeißelt oder angefangen werden soll, die Meische abzubrennen, dergleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes da, wo die Meischsteuer zu entrichten ist, oder der im §. 18. dieses Regulativ's bestimmten oder vom Ober-Kontrolleur weiter nachgegebenen Brennzeit, werden nach Befinden mit 2, im Wiederholungsfälle, mit 5 bis 20 Thalern bestraft.

§. 30.

Bei nicht geschehener oder unrichtig geschehener Anzeige von den Gewerkschhandlungen, von welchen nach den Bestimmungen dieses Regulativ's eine Abgabe zu entrichten ist, tritt

die Strafe der Defraudation ein. Diese besteht in einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen, oder von der fraglichen Handlung zu entrichten gewesenem Gesäße gleichkommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Im Falle der Wiederholung, nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgabe bestimmt, und außerdem darf der Schuldige das Recht zu brennen innerhalb drey Monathen weder selbst ausüben, noch durch andere zu seinem Vortheil ausüben lassen. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweymaligen Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt. Das Gewerbe des Brenners geht hiermit auf immer verloren.

§. 31.

Jedes Einmischen

- a) in andere als dazu deklarierte Gefäße,
 - b) außer den angezeigten Räumen,
 - c) zur andern als im §. 17. bestimmten Zeit,
 - d) an andern als dazu deklarierten Tagen,
- zieht außer der gewöhnlichen Defraudations-Strafe und der Konfiskation der Gefäße, noch die Strafe von 100 rthlr. nach sich, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

§. 32.

Bei Berechnung der Defraudations-Strafe des eigenmächtigen Einmischens, wird von der Zeit des letzten Verschusses bis zur Entdeckung für je drey Tage eine Einmischung angenommen.

Die Berechnung der Defraudations-Strafe wegen eigenmächtigen Blasenbetriebes da, wo Blasensteuer entrichtet wird, geschieht nach Maßgabe des Betrages dieser Blasensteuer von dem Tage des Ablaufes der letzten Deklarations-Zeit an bis zum Tage der Entdeckung einschließlic.

K) E x p o r t a t i o n .

§. 33.

Um den Branntwein-Brennern in den Kämtern Alstedt und Sidsleben den Absatz ihres Fabrikates in die übrigen Theile des Großherzogthumes und sonst — außer der Königlich Preussischen Zolllinien — zu erleichtern, soll für die Exportation, durch welche jener Absatz beabsichtigt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Meische oder Blasensteuer Statt finden. Wie diese Vergütung bedingt ist, verordnen die folgenden §§.

§. 34.

Diejenigen Brenner in den genannten Kämtern, welche von der Zusicherung im §. 33. Gebrauch machen wollen, erhalten darüber von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium, welches jedes Mal bemessen wird, ob und auf welche Quantität, in Verhältniß zu dem Brennerbetrieb des beteiligten Brenners, so wie nach Maßgabe sonstiger Umstände und Verhältnisse, Vergütung zu verwilligen sey, einen auf ein Vierteljahr gültigen Aufageschein.

Sie haben sich deshalb durch den Ober-Kontroleur an die genannte Behörde zu wenden und dabei zu bemerken, über welches Königlich Preussische Grenz-Zollamt sie den der Stärke und Menge nach zu bezeichnenden Branntwein auszuführen gedenken.

§. 35.

Der zu exportirende Branntwein darf

- 1) nicht unter 40 Grade Alkohol Stärke nach dem Kiloalometer von Trailes geben,
- 2) der Quantität nach nicht weniger als einen Eimer ausmachen,
- 3) den Weg in andere Theile des Großherzogthumes oder in das Ausland nur über ein Königlich Preussisches Grenz-Zollamt nehmen.

§. 36.

Die zur Ausfuhr bestimmte Menge Branntwein ist von dem Fabrikanten bey dem resp. Ober-Kontroleur anzuzeigen, der hierauf die Stärke des Branntweins, den Gehalt der Gebinde zu prüfen, den Spund und Zapfen derselben mit Siegel zu belegen und alles dieses auf dem Aufageschein zu bemerken hat.

§. 37.

Wenn die Ladung auf dem im Aufageschein bemerkten königl. Preussischen Grenz-Zoll-
amate angekommen ist, muß der Aufageschein daselbst abgegeben und die von demselben vor-
zunehmende Untersuchung abgewartet werden.

§. 38.

Zur Erleichterung der Ausfuhr ist gestattet, von dem Hauptaufageschein Abschriften
zu machen, welche der betreffende Ober-Kontrolleur zu beglaubigen hat.

§. 39.

Am Schlusse des Vierteljahres wird die Vergütungsrechnung bey der Revision des
Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums zu Weimar angelegt, woben die von den königl.
Preussischen Grenz-Zollämtern eingesendeten, bey der Ausfuhr in Empfang genommenen Zu-
fagescheine als Belege dienen.

§. 40.

Die Vergütungssätze werden vorläufig folgendermaßen festgesetzt:

von 40 bis 44 Procent Alkohol sind 10 pf.

 " 45 " 49 " " " " 11 pf.

und von 50 Procent ab, ohne weitere Rücksicht auf Mehrgehalt, 1 gr. pro Quart zu be-
rechnen.

§. 41.

Die Vergütungssätze verstehen sich in derselben Münzsorte, in welcher die Meisch- und
Wafsensteuer entrichtet wird, also in Preussischen Kurant.

§. 42.

Sämmtliche Vorräthe an Branntwein, welche zur Zeit der Einführung dieser neuen
Steuer in den Kellern Alstedt und Elbisleben bey den Fabrikanten, bey denjenigen, die
gewöhnlich damit Handel treiben und überhaupt zum Handel gelagert sich vorfinden, sind
von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium, welches im Ganzen mit der Ausfuhrung
dieses Gesetzes beauftragt ist und deshalb die weitere Maßnehmung treffen und die nöthigen
Verordnungen erlassen wird, genau aufzunehmen und zu verzeichnen.

Dieses Regulativ soll mit dem 15ten November dieses Jahres in Kraft treten und zur Ausführung kommen.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 24ten October 1823.

(L. S.) C a r l A u g u s t.

E. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Bersdorff. D. Schweizer.

vdt. Ernst Müller.

R e g u l a t i v,
 die in den Kellern Kassel und
 Dilsleben zu entrichtende Brannt-
 weinsteuer betr.

No. I.

Haupt = Deklarations = Register

der

Ober-Kontrolle zu

für den Monat

18



Error
renderi
ng

image rbl_swe_1823/rbl_swe_1823_0203.tif.

No. II.

Z u s a g e - S c h e i n .

Dem Branntwein-Fabrikanten

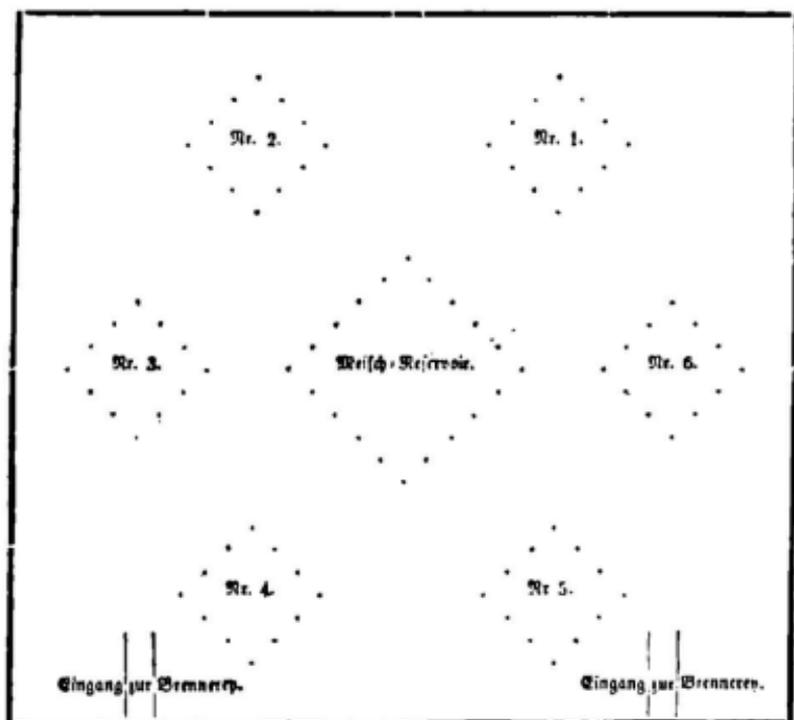
„
 wird auf sein Gesuch die Zusicherung ertheilt, daß ihm von
 dem selbst gefertigten, gesetzlich versteuerten und in dem Monath erweitlich
 ausgeführten Branntwein die höhern Ortes festgesetzte Gefälle-Bergütung nach Ablauf dieser
 Frist gewährt werden soll, wenn die Bedingungen dabei erfüllt sind, die das Regulativ
 d. d. 24sten Oktober 1823 von §. 34. an vorschreibt.

Weimar am

18

Großherzoglich Sächsisches Landeshofes-Kollegium.

Grundriß über die Stellung der Weischgefäße in der Brennercy des N. N. in N.



Gingegeben den ten 18 Gesehen den ten 18

Unterschrift des Brennercy-Inhabers. Die Ober-Kontrolle.

Nachweisung des Betriebes der Brennerey des N. N. zu N.

Haus Nr. für den Monat N. 18

Nr. der Belegseite.	Tage, Stunde, wo die Einwei- chung beginnt.	Was und wie viel einge- meißelt wird.	Nr. der Weichseln oder Kerze.	Tage, wo die Weichseln in die Weichsel- gelege steht ver- den.	Tage, wo u. zu welchem Zweck sie in Betrieb gesetzt werden.	Bemerkung.	Was binnen in der Brennerey vorhanden Weichsel- und Brenngeräthe sind für den Monat N. zum Betrieb bestimmt.					
							Bezeichnung der Weichsel.	Nr.	Quart Zweck.	Zusatz. Gio. meißelungen.	Gewicht an zu verfeuern- den Weichseln Quart.	Es u. anzu- schießen Gewicht Kubit.
1. u. 2.	b. 1. Weichsel	6 Weichseln u. 12 Kerze	1	b. 4. Weichsel	Der in diesem Belegbogen verzeichnete Weichsel am 1. Decem- ber gerührt u. ist die letzten Weichseln im Betriebe am 10ten	Weichselbottiche	1	1250	7	8750		
	5.	—	—	8.	13.		2	1250	7	8750		
	10.	—	—	13.	17.		3	1250	5	6250		
	14.	—	—	17.	21.		4	1250	5	6250		
	18.	—	—	21.	25.		5	1250	5	6250		
	22.	—	—	25.	29.		6	1250	5	6250		
	26.	—	—	29.	10.							
3 u. 4.	7.	—	—	10.	14.							
	11.	—	—	14.	18.							
	15.	—	—	18.	22.							
	19.	—	—	22.	27.							
	24.	—	—	27.	31.							
5 u. 6.	8.	—	—	11.	15.							
	12.	—	—	15.	20.							
	17.	—	—	20.	24.							
	21.	—	—	24.	28.							
	25.	—	—	28.								

Was außer Verbrauch bleiben:					
Weichselbottiche	7	1250
	8	1250

Der Unterzeichnete erklärt hiermit vorstehende Nachweisung in allen ihren Theilen und unter den übrigen in dem Regulative vom 1. Decbr. 1820 enthaltenen Vorschriften bey Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einweisungen von Einhundert Thälern, welche dem Entscheider ganz zu Theil wird, pünktlich beobachtet zu wollen.

N. N. den ten 18
(Unterschrift des Deklaranten.)

Gesehen und in das Deklarations-Register eingetragen sub Nr.

Den nach vorstehender Berechnung zu verbleibenden Weichselraum von 42,500 Quart beträgt die Steuer 3 gr. von 20 Quart 88 1/2 Pf. 12 gr.

N. N. den ten 18

Die Ober-Kontrolle.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 16. Den 11. November 1823.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, zu dem nachstehenden Befehle über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem hiesigen Großherzogthume die höchste Sanction gnädigst zu ertheilen geruhet: so wird dieses Befehl nunmehr hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27ten October 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

C a r l A u g u s t ,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Um die Angelegenheiten der katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums zu ordnen und festzustellen, ertheilen Wir zuvörderst Unsere landesherrliche Willigung und Sanction denjenigen Stellen der päpstlichen d. d. Rom den 16ten July 1821 erlassenen Bulle: „De salute animarum“ etc., welche Unser Großherzogthum unmittelbar oder folgeweise betreffen, insbesondere denjenigen Stellen, worin die Parocchie im territorio Magni Ducis Saxoniae Vimariensis mit den katholischen Kirchen des Königl. Preussischen Reichs ver-

einiget und in den Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole die Kirche von Köln ist, aufgenommen worden sind, unter der weiteren Bestimmung, daß bey Lebzeiten des Bischofes von Paderborn und Hilbesheim, Franz Egon von Fürstenberg, keine Veränderung erfolgen, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es sich vermahlen befindet, belassen und die Erweiterung der Diözes Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen solle, wenn nach dem Abgange des Bischofes Franz Egon ein neuer Bischof eingesetzt seyn wird. Sollten hiernächst, wie die vorge dachte Bulle erwarten läßt, in dieser Zwischenzeit die katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums, gleich den von der Diözes Mainz, später Regensburg, abgelösten Orten und Pfarren des Königlich Preussischen Reichs, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars noch besonders überwiesen und anvertraut werden: so wollen Wir auch diesen anerkennen, sobald derselbe Uns nahmhast gemacht worden ist und Uns angelobet hat, daß er die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der Grenzen der weltlichen Diözesan-Gewalt, so wie der künftige Bischof von Paderborn selbst, ausüben werde. Wir behalten Uns hierbey alle Soveräns- und Souveränitäts-Rechte, welche Uns in dem weltlichen Reformationen-Rechte, der Oberaufsicht und Polizey-Gewalt des Staates und der weltlichen Schutgerechtigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes, über alle in dem Staate befindliche Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger zusehen, in ihrem ganzen Umfange, als unvoräusserlich und ausdrücklich vor, inebsondere und unter andern bey solchen Kirchensachen, welche ein zweyfaches Verhältniß, zu dem Staate nähmlich und zu der Kirche, haben und woben es hier und da auf das Verhältniß zu dem Staate ankommt, solches vorliegt, oder beabsichtigt wird.

Dem gemäß hat auch jeder neue Bischof zu Paderborn, waß seine Amtswirkksamkeit innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anlangt, und ehe und bevor er in diese eintreten darf, sowohl Uns, als Unseren Nachfolgern sich ausdrücklich zu verpflichten; wogegen die in dem Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gewalt, in Ansehung aller in dem Großherzogthume wohnenden Katholiken anburch aufgehoben seyn soll. — Hiernächst bestimmen und verordnen Wir, wie folget:

§. I.

Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizey-Gewalt, der Schutgerechtigkeit — dem Jure circa sacra überhaupt sich ergeben, ist unter dem Großherzoglichen Staats-Ministerium eine eigene Oberbehörde, die Im-

mediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen; angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder derselben — ein Weltlicher und ein Geistlicher — der katholischen Kirche zugethan seyn. Sie steht in einem coordinirten Verhältnisse zu allen anderen Oberbehörden des Landes, namentlich zu den Ober-Konsistorien. An die Immediat-Kommission sind in der Regel und zunächst auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in welchen, nach gegenwärtigem Gesetze, die Kenntnißnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von Seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten wird. Es hat sich aber diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloß dogmatischen Fache und der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchen-Disziplin gänzlich zu enthalten.

§. 2.

Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, diese mögen Rahmen haben, wie sie wollen; irgend eine Gewalt, irgend eine Direction, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums.

§. 3.

Alle neue bischöfliche Verordnungen, so wie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, dergleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche, das Großherzogthum mitangehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, wessen Inhaltes sie auch seyn mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben in so fern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten und nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das von dem Landesherren ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Großherzogthume dagegen handelt oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden. Auch für alle frühere päpstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit wiederzuziehlich.

§. 4.

Die Berufung an den Papst als dritte Instanz findet nur in reinen Kirchensachen Statt. Auch wird hierbey als ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, daß, mit Zusim-

mung des Staates, hiñlanglich gezeigenschaftete Geistliche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums oder des Preussischen Reichs als Synodal-Richter bestellt und für das Großherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtigt worden.

§. 5.

Wegen Verletzungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherren Statt. Es wird dann vorkommenden Falles — nach Befinden durch die Immediat-Kommission, oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe.

§. 6.

Wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll: so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das freye, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freye, öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkennung sind, vorbehältlich der Bestimmungen §. 7 und §. 8, so wie der protestantischen Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden unbeschadet.

§. 7.

Diejenigen Frey- und Festtage, welche beyden Konfessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Oftern, werden von beyden beygehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Protestanten allein begangen werden, sind in der Regel auf den nächstvorbergehenden oder den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreytag, ingleichen der Bußtag in der Advents-Zeit ist von beyden Konfessionen, gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen. Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bey besonderen Ereignissen von dem Landesherren, als allgemeine Feste, ausgesprochen werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen.

§. 8.

Prozessionen sollen zu Weimar und zu Jena, an welchen Orten ohnehin die katholischen Gemeinden nicht groß sind, wegen örtlicher Verhältnisse, nicht außerhalb der Kirche

und des *Kirchhofes* vorgenommen werden. Dergleichen sind alle *Prozessionen* an *Wassfahrtsorten*, als durch welche das *Hauswesen* vernachlässiget und die *Sittlichkeit* mehr gefährdet als befördert wird, bey *Strafe* untersagt. *Prozessionen* auswärtiger *Katholiken* durch das *Großherzogthum* sollen nicht gestattet, sondern an den *Grenzen* zurückgewiesen werden.

§. 9.

Das *Gebeth* für den *Großherzog* und das *Großherzogliche Haus* wird in das *Kirchengbeth* für allgemeine *Angelegenheiten* eingeschaltet. Das *bischofliche* von der *bischoflichen Behörde* entworfene *Formular* ist zur *landesherrlichen Genehmigung* vorzulegen. *Kaiserordentliche*, im *Land* vorgeschriebene *Kirchengebethe* sind von der *katholischen Geistlichkeit*, nach den ihr zugehenden *Formularen* vorzulesen. Hält dieselbe, um des *Rituals* ihrer *Kirche* willen, *Zusätze* für nöthig: so erfordern diese ebenfalls die *landesherrliche Genehmigung*.

§. 10.

Das *kanonische Ksyl-Recht* der *katholischen Kirchen* und der *katholischen religiösen Dertter* besteht in dem *Großherzogthume* nicht.

§. 11.

Zu *Befreitung* der *Bedürfnisse* für die *katholische Geistlichkeit* und für das *Kirchen- und Schulwesen*, zu deren *Befriedigung* örtliche *Fonds* entweder gar nicht vorhanden oder doch nicht *zulänglich* sind, soll, wenn nach erfolgter *Vertheilung* der *bisher gemeinschaftlichen geistlichen Stiftungs-Fonds* der *Diözes Fulda* der *dieöseitige Antheil* hierzu nicht ausreichend ist, eine *Unterstützung* der *Parochianen* durch *Kollekten* oder aus *denjenigen Geldern* erfolgen, welche für die *Kirchen*, die *Schulen* und *Pfarren* des *Großherzogthums* bey der *Haupt-Landschaftskasse* bestimmt sind. Auch auf die *Becken- und Haus-Kollekten*, wie solche *landesgesetzlich* erlaubt und *bedingt*, und auf diese *Gelder*, wie solche im *Allgemeinen* für *Kirchen* und *Schulen* *ausgesetzt* worden sind, haben die *Gemeinden* *katholischer* und die *Gemeinden protestantischer Konfession* gleiche *Ansprüche*. Die *Abgaben* bey *secudigen häuslichen Ereignissen*, welche nach dem *Patente* vom *23ten Februar 1817* §. 5 von *katholischen Geistlichen* erhoben werden, haben diese der *Immediat-Kommission* zum *Besten* der *katholischen Schulen* zu *berechnen*.

§. 12.

Alle *Kirchen-Fonds* sollen in ihrer *Ursprünglichkeit* möglichst *erhalten* und auf *keine Weise* zu *fremdartigen Zwecken* verwendet werden. *Veräußerungen* und *Verpfändungen* des

Kirchenvermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne Einwilligung des Bischofs und ohne ausdrückliche Zustimmung und Befätigung des Landesherren.

§. 13.

Was in dem Grundgesetze der Steuer-Versaffung vom 29sten April 1821 über die Steuerfreiheit der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, so wie der Geistlichen und Schuldiener, verordnet worden, bezieht sich auch auf die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie auf die Geistlichen und Schuldiener katholischer Gemeinden.

§. 14.

Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres herrührende Parochial-Rechte protestantischer Pfarren über Katholiken und katholischer Pfarren über Protestanten werden, und zwar ohne Entschädigung für die hierdurch den Pfarrern beider Konfessionen etwa abgehenden Stol-Gebühren, aufgehoben. Dem zu Folge und in dieser Hinsicht gehören alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Weimar wohnende Katholiken zu der katholischen Pfarre zu Weimar und Jena und alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Eisenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner katholischen Pfarre beygethan waren, in den Ämtern Dillheim und Kaltensordheim zu der katholischen Pfarre Jella, in dem Amte Naucha zur Pfarre Buttlar, in den übrigen Ämtern zu der Pfarre Dermbach. Der bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die Pfarzgrenzen in Hinsicht auf die Sacra der katholischen Kirche überhaupt näher zu bestimmen und zu bekräftigen.

§. 15.

Dieser Absonderung ungeachtet, sollen sowohl die katholischen als die protestantischen Untertanen in gemischten Gemeinden zu denjenigen Beiträgen, welche sie zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude der andern Konfessionen bisher zu leisten hatten, so wie auch zu solchen Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schullehrer, welche auf Häusern und Grundstücken, als dingliche Lasten, haften, ferneryin verbunden bleiben. Zu anderen Leistungen ist in solchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu dessen Pfarre er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in dessen Schule er sein Kind unterrichten läßt.

§. 16.

Junge Katholiken des Großherzogthums, welche sich dem geistlichen Stande widmen und vereinst zu Priestern und Seelsorgern befördert seyn wollen, haben sich

1) nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholischen geistlichen Lehranstalt, bey der Immediat-Kommission persönlich vorzustellen und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum, über die fleißig und mit Nutzen besuchten theologischen und anderen Kollegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, desgleichen über ihr sittliches Betragen vorzuliegen.

Geht

2) dieser Behörde kein Bedenken bey gegen die Fähigkeiten des Kandidaten, gegen dessen Kenntnisse, Sittlichkeit und übrigen hier zu berücksichtigenden Eigenschaften: so spricht sie solches in einem Zeugnisse aus, in welchem der Kandidat zur Hauptprüfung und zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird.

Mit diesem Zeugnisse hat sich

3) der Kandidat bey der bischöflichen Behörde zu melden, welche demnachst über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen und von deren Erfolg abhängende Aufnahme in das Seminar das Weitere der Immediat-Kommission mittheilen wird.

Vor dem Abgange in das Seminar sind die Kandidaten von der Immediat-Kommission ernstlich zu erinnern, daß sie sich auf demselben und vor ihrer Anstellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache) ingleichen mit dem Kirchrechnungswesen bekannt zu machen und in ersterem fleißig zu üben haben.

Die Immediat-Kommission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studien-Plan mittheilen lassen.

§. 17.

Was die Verteilung der katholischen Pfarren und anderer kirchlichen Pfründen anlangt: so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders, als an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt nur, daß sie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden sind.

Dem Landesherren bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Devolutions-Rechtes der bischöflichen Behörde, die Vergabung solcher Pfarren und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Ansehung welcher derselben das Patronats-Recht zusteht, es mag dieses durch Fundation, Dotation, Herkommen, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden seyn. Auch fallen in das landesherrliche freye Patronats-Recht diejenigen Kirchenpfründen, zu welchen vormahls geistliche Korporationen oder einzelne Glieder derselben, als solche, nominirt (präsentirt) haben. Die Kollation der übrigen Pfarren und Pfründen steht dem Bischöfe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wi-

der welche der Landesherr etwas nicht einzunehmen hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarr. Vikarien und Kooperatoren bleibt der bischöflichen Behörde, nach vorgängiger Kommunikation mit der Immediat. Kommission, überlassen.

§. 18.

Edmüthliche katholische Pfarren des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht.

Die Inflation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuss der Pfründe geschieht von dem Justiz. Beamten des Bezirkes und dem Dechant, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift.

Vor der Inflation ist jeder Geistliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten.

Keinem Geistlichen ist erlaubt, besondere Würden, Titel und dergleichen von einem Aukwärtigen, geistlichen oder weltlichen Standes, ohne Einwilligung des Landesherrn anzunehmen.

§. 19.

Die Anstellung der Schullehrer, welche auf Seiten des Anzustellenden die erlangte Volljährigkeit und eine gut bestandene Prüfung voraussetzt, bleibt der Immediat. Kommission überlassen.

Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions. Unterricht in den Elementar. Schulen ertheilen, auch Kirchendiener sind und in so fern unter der bischöflichen Behörde stehen: so hat die Immediat. Kommission die bischöfliche Behörde von jeder solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, auch den Schullehrer selbst anzuweisen, daß er sich bey solcher ordnungsmäßig zu melden habe.

Die Schullehrer werden vor ihrer Anstellung von der Immediat. Kommission für das Kirchen. und Schulwesen verpflichtet (§. 18.).

§. 20.

Bei einer jeden Pfarr. und Zillial. Kirche bestehet ein Kirchenvorsteher. Amt aus dem Pfarrer und zwey katholischen Gemeindegliedern. Einer der letztern hat unter Anleitung und Beyrath des Pfarrers das Rechnungswesen zu besorgen; es soll künftig ständhig seyn und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll auf dem Lande jedes Wahl der Orts. Schultheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt.

Beide Vorsetzer werden der Immediat-Kommission von dem Pfarrer vorgeschlagen und von solcher nach Besinnen bestätigt.

§. 21.

Diesem so gebildeten Kirchenvorsetzer-Kollegium ist die Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie der Pfarrey- und Kaplaney-Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch steht daselbe unter Oberaufsicht der Immediat-Kommission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet und jede überflüssige Ausgabe vermieden werde.

Da die Kirchen zu Weimar und Senna das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern daselbe zu jeder Zeit verpachtet ist: so bleibt es der Immediat-Kommission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährig zu erhebenden Pachtgeldern, nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Kantors, welche bey jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt und der Ueberschuß an die Kirchen-Kerarien abgeliefert werde.

Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt den Pfarrern.

§. 22.

Die Kirchenvorsetzer sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beystreitung der zurückzahlenden Kirchen- und Pfarrey-Kapitalien, so wie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kirchengelddienste zu besorgen, nöthigen Falles durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hilfe. Es ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justiz-Kemtern zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner im Konkurs befangen, oder ein Gegenstand der Auspfändung bey demselben nicht vorhanden gewesen ist.

Besuche um Erlaß von Kirchengeldern, Früchten u. müssen bey der Immediat-Kommission angebracht werden. Der Ertrag des Gymbel-Beutels und des Dyfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen und muß von den Vorsetzern nach vollendeter Einnahme übernommen und verrechnet werden.

§. 23.

Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Besten einer Kirche, Pfarrey oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Kommission, welche die etwa dabey ge-

machten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgt: so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen. Kollekten für Kirchen, Pfarren und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu untersucht und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist.

§. 24.

Der Pfarrer und der Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchengelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarren u. s. w. im Kirchenkasten der Pfarr-Repositoryr unter gemeinschaftlichen Verschlüssen zu verwahren, so daß keiner ohne den andern diesen Kasten öffnen kann.

Wenn Kirchen- und Pfarren-Kapitalien von Schuldnern, von Konkurs- oder von Erbmassen an das Kirchenvorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen wenn Legate und andere Stiftungsgelder an das Kirchen-Amt abgegeben worden: so hat darüber das Kirchenvorsteher-Amt und zwar Namens derselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchenkasten, unverweilt an die Immediat-Kommission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und gegen Verhypothecirung solcher unbeweglicher Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Care in der Regel dem dreysfachen Werthe des Kiehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte derselben beträgt.

Gleichergestalt ist an die Immediat-Kommission zu berichten, wenn Kapitale der Kirchenvermögens in Konkursen verlohren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder rätzlich scheint.

§. 25.

Dem Kirchenvorsteher-Amt liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchengeräthe und Effekten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen, vom Vorsteheramte und dem Sakristan zu unterzeichnen und der jährlichen Kirchrechnung beizulegen ist.

§. 26.

Die Kirchenvorsteher sind befugt, alle bey den Kirchen vorkommende ordentliche und bestimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirchen zu bestreiten; nur darf der Kirchen-Rechnungsführer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten.

Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchenausgaben, z. B. für neue Anschaffungen,

Ausbesserungen der Kirchengeräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwey Thaler betragen, die Autorisation von Seiten der Immediat-Kommission eingeholt, und, im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Kostenaufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechanten über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beygebracht werden.

§. 27.

Eine vorzügliche Sorge der Kirchenvorsteher ist die für die Unterhaltung der Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude. Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden aus Kammermitteln zu bestreiten: so sind kleinere Reparaturen und solche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes sofort anzuzeigen, damit von diesem wie bey anderen Domanial-Gebäuden die erforderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten ist von dem Kirchenvorsteher-Amte jedes Mal an die Immediat-Kommission zu berichten, welche deshalb mit dem Kammer-Kollegium und nach Befinden mit der Ober-Baubehörde sich zu beschumen, bey Neubauten aber die landesherrliche Zustimmung von dem Staats-Ministerium einzuholen hat.

2) In

a) die Kirche selbst verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu bestreiten: so dürfen und sollen

a) die Kirchenvorsteher diejenigen Bauten u., deren Kosten nicht über zwey Thaler betragen, oder durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen lassen, und erst nachher, wenn solches geschehen ist, an die Immediat-Kommission berichten; dagegen

b) in jedem andern Falle vor der Anordnung des Baues u. von der Immediat-Kommission die Autorisation einzuholen und dem an dieselbe zu erstattenden Berichte ein genauer Kostenanschlag beyzufügen ist.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarrgemeinden zur Last: so ist der Orts-Schuldherr, welcher zugleich Kirchenvorsteher ist, schuldig, bey persönlicher Verantwortlichkeit, sowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern als größere Reparaturen, von deren Verzug augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zu befürchten steht, sofort machen zu lassen und im letzteren Falle dem Bezirke-Landrathe daselbe pflichtmäßig anzuzeigen.

Die Immediat-Kommission wird darauf sehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel auf gehörige Weise verfahren, ingleichen daß den bestehenden Landesgesetzen über die Wirksamkeit der Landräthe in Gemeindefachen genau nachgegangen werde.

§. 28.

Sollen neue Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, oder neue Anbauten an solchen, errichtet werden: so hat die Immediat-Kommission vorher die Nothwendigkeit des Neu- oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß und, wenn die Kosten aus dem Kirchen-Kerze bestritten werden müssen, auch den diesfälligen Kostenanschlag zu prüfen, nicht minder zu untersuchen, ob die hierzu nöthigen Mittel vorhanden sind. Wegen dieser Bauten ist zugleich mit der bischöflichen Behörde die erforderliche Kommunikation zu pflegen und erst wenn dieses geschehen, darüber Bericht zum Staat-Ministerium zu erstatten.

§. 29.

Entstehen wegen der den Kirchen, Pfarren und Schulen gehörigen Güter, ingleichen wegen der ihnen zustehenden Gerechtsame oder ihres sonstigen Vermögens, Prozesse irgend einer Art: so liegt zwar deren Betreibung den Kirchenvorstehern ob; jedoch müssen sie zuvor, ob mag die Kirche als klagender oder als beklagter Theil auftreten, die Autorisation dazu von der Immediat-Kommission einholen, welche nach Gutbefinden einen Akkor bestellen wird. Soll ein Vergleich in der Sache gültig abgeschlossen werden: so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Immediat-Kommission.

§. 30.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens sollen die Kirchenvorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drey Exemplarien nebst den hierüber gestellten Preliminar-Bemerkungen an die Immediat-Kommission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedes Mal zwei Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1sten März, bey Vermeidung einer ihm aufzulegenden Strafe, geschehen. Eins jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bey etwa sich ergebenden Anständen benommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Kommission zu benehmen.

§. 31.

Der Dechant (§. 18) hat jährlich Ein Mal die Pfarren und Kirchen zu visitiren

und nach Beendigung dieses Geschäftes der Immediat-Kommission über folgende Fragen Bericht zu erstatten:

- 1) ob hinsichtlich des Kirchenvermögens nichts zu erinnern befunden worden?
- 2) wie viel baarcs Geld zur Zeit der Visitation im Kirchenkasten befindlich gewesen?
- 3) ob die Obligationen über die ausschließenden Kirchen-, Pfarrey- und Kaplaney-Kapitalien in Vergleich mit der letzten berichtigten Rechnung alle vorhanden und in dem Kirchenkasten der Pfarr-Depositur unter doppeltem Schlusse sich befinden?
- 4) ob die von der Immediat-Kommission an die Pfarrer erlassenen Umlaufe und sonstige Verfügungen in der Pfarr-Depositur sämmtlich und in gehöriger Ordnung vorhanden?
- 5) welche Bauten und Reparaturen bey den Pfarrgebäuden und Kirchen nöthig und welche Verbesserungen und Verschönerungen in den letzteren zu wünschen?
- 6) ob neue Anschaffungen von Kirchengeräthen und Paramenten erforderlich?
- 7) ob die Kirchen-Effekten von Werth in sicherer Verwahrung sich befinden?
- 8) wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?
- 9) wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewähret?
- 10) was sich überhaupt über den sittlich religiösen Zustand der Pfarreygemeinden sagen lasse?

Der Immediat-Kommission bleibt es überlassen, der jährlichen Kirchen-Visitation durch den Dechant eines ihrer weltlichen Glieder beyzuordnen.

§. 32.

Die Visitation der katholischen Schulen ist jährlich von einem Mitgliede oder von zwey Mitgliedern der Immediat-Kommission vorzunehmen, welche dabey auch die Rechnungen über die den Pfarrern anvertrauten Schulklassen durchzugehen, die zu Schulpfellen, nach beendigtem Lehr-Kurse, sich meldenden Kandidaten zu prüfen und die Leitung der zur Fortbildung schon angestellter Schullehrer errichteten Anstalt, woran auch die Schul-Kandidaten nach gutbestandener Prüfung Antheil nehmen, zu besorgen haben. Im Allgemeinen ist der Immediat-Kommission die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen, was dessen Temperalien angeht und so weit dasselbe nur von Einfluß auf das Staatswohl seyn kann, übertragen.

§. 33.

Sollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen

und Pfarren des Großherzogthums visitiren wollen: so ist dem Landesobern zuüberdies eine Anzeige davon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen sey.

§. 34.

Die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener sind eben so, wie die Layen, Unterthanen und Bürger des Großherzogthums und stehen als solche unter den Befehlen des Landes, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizey-Behörden, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Kriminal-Sachen. Den privilegierten Gerichtsstand genießen die katholischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, dergleichen die katholischen Kirchen- und andere geistlichen Stiftungsgüter in dem Großherzogthume so lange, als derselbe überhaupt noch und namentlich in Beziehung auf die Geistlichen, Lehrer, Diener und Güter der protestantischen Kirche Statt findet.

Wie in dem Gesetze vom 7ten May 1819 unter III. 3, verordnet worden, bleibt es den Landesregierungen vorbehalten, die gegen Geistliche anhängig werdenden Untersuchungen, auf das Gesuch des Angeeschuldigten, von dem Kriminal-Gerichte an eine eigene Regierungskommission zu verweisen.

§. 35.

Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das Kriminal-Gericht, oder die an die Stelle desselben tretende Regierungskommission, der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen Anzeige davon zu machen und nach beendigter Sache das ergangene Urtheil derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben in Kenntniß zu setzen, damit die deshalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienstverrichtungen des Angeeschuldigten getroffen werden können.

§. 36.

Die der katholischen Geistlichkeit in der Diözes Fulda schon früherhin erteilte Erlaubniß, zu testiren, soll den katholischen Geistlichen des Großherzogthums auch ferner gestattet bleiben. Nur die ihnen in Ansehung der Art und Weise des Testirens vergönnten besonderen Privilegien und andere in dem Fuldischen Privat-Rechte nebenbey enthaltene besondere Bestimmungen, Beschränkungen und Vorbehalte, insbesondere die von der Hintertaf-

fenschaft eines jeden Geistlichen an das bischöfliche Vikariat zu Fuda unter dem Namen „Ferto“ zu leistende Geldabgabe, sind aufgehoben. Den Erben eines Geistlichen gebührt auch von der Befolgung ihres Erblassers das volle Sterbe-Quartal,

§. 37.

Bei der Versiegelung und Aufnahme des Nachlasses (Obsequation und Inventarisirung) nach dem Tode eines Geistlichen, soll, zur Absonderung und Uebernahme des Kirchenguthums, von der weltlichen Behörde der Ortsgemeinde oder der zunächst wohnende Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes zugezogen werden.

§. 38.

Sowohl in Civil-Sachen, als in Kriminal-Sachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Verschwiegenheit oder der geistlichen Amtverschwiegenheit anvertraut werden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Ausage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können: so kann das Siegel der Verschwiegenheit (Sigillum confessionis) nicht stärker seyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers.

Die Abnahme des Eides von katholischen Geistlichen, es mag derselbe ein zugeschworener oder ein gerichtlicher oder ein Zeugeneid seyn, geschieht vor den weltlichen Gerichten, nach der der katholischen Glaubenslehre gemäß abgefaßten Eidesformel.

§. 39.

In allen anderen Vorkommnissen stehen die katholischen Geistlichen und Kirchenbedienten theils unter dem Bischöfe, theils unter der Immediat-Kommission, nach folgenden andern Bestimmungen:

- 1) dem Bischöfe, als der oberen Kirchenbehörde, gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der seiner Diözese unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte.
- 2) Der Immediat-Kommission sind die Geistlichen als Staatsbedienten, ingleichen die Schullehrer und Kirchenvorstände untergeben.
- 3) Wird von dem Bischöfe gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen,

Suspension von dem Amte und der Pfründe, Absetzung vom Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkungen haben: so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Zustimmung eröffnet und vollzogen werden.

- 4) Ausgenommen hiervon sind, was die Suspension anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge besteht. Es darf in solchen Fällen die Suspension provisorisch verfügt werden, dergestalt, daß erst hierauf die Anzeige bey dem Landesherren unverweilt zu bewirken ist.
- 5) Sollte die Immediat-Kommission gegen Geistliche, in so fern sie ihr unterworfen sind, härtere Strafen — Einsperrung, Verweisung, Suspension, Entfernung vom Amte — für verwickelt und nothwendig halten: so ist deshalb mit der bischöflichen Behörde zu kommunizieren.
- 6) Ueberhaupt soll die Immediat-Kommission darüber wachen, daß Disziplinär-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht und unbestraft bleiben. Diefelbe ist verbunden, alle solche Vergehungen, in so fern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniß zu bringen.
- 7) Auch den Geistlichen bleibt wegen des Mißbrauches der obern geistlichen Gewalt von Seiten ihrer Oberen der Rekurs an den Landesherren (§. 5) vorbehalten.

§. 40.

Alle Landesgesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Trausen, Ehen und Begräbniße bestehen oder künftig erlassen werden, sind auch bey den katholischen Kirchen zu beobachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist. Dem Pfarergeistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchenbücher, abgesonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landesgesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bey der jährlichen Kirchen-Visitation (§. 31) mit zu untersuchen und von dem Dechant der Immediat-Kommission anzuzeigen.

§. 41.

In bloß katholischen Gemeinden dürfen nur solche, welche sich zur katholischen Religion bekennen, als Hebammen angestellt werden. In gemischten Gemeinden entscheidet zwar unter den zur Hebammenstelle vorgeschlagenen Personen verschiedener Konfession nur die Qualifikation für den Vorzug; jedoch soll in dem Sprengel der katholischen Pfarrey zu

Dermbach sowohl, als in dem von Weimar und Jena wenigstens eine Hebamme katholisch seyn.

§. 42.

Hinsichtlich der Stol-Gebühren bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, also auch dabey, daß solche in der Pfarrey Weimar und Jena gar nicht Statt finden.

Wird der Pfarrer zu Weimar zu Parochianen außerhalb der Stadt Weimar und Jena, wird der Pfarrer zu Dermbach zu Parochianen außerhalb der Amtsbezirke Dermbach, Lengsfeld und Wölkershausen, wird endlich der Pfarrer zu Zella zu Parochianen gerufen, welche in dem Amte Orlheim wohnen: so haben dieselben (in Fällen, wo nicht Dürftigkeit jeden solchen Anspruch ausschließt) Ansprüche auf Vergütung der Transport-Mittel und wenn sie über Nacht ausbleiben, für das Logis. Daselbe gilt in Ansehung des Letzteren von dem Sakristan, welcher den Pfarrer begleitet hat.

§. 43.

Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige geschehen. Für die religiösen Handlungen, welche hiernächst bey einem solchen am Leben bleibenden Kinde noch vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren wie für eine Taufe zu fordern.

§. 44.

Dispensationen vom Aufgebote und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen und in den Landesgesetzen des Großherzogthumes sich begründen, möge solche auch außer dem noch das kanonische Recht vorgeschrieben haben, sind bey der Immediat-Kommission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherren zu berichten hat, nachzusehen. Führt der katholische Unterthan sich hierbey in seinem Gewissen nicht beruhiget: so bleibt es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bey der bischöflichen Behörde einzuholen. Daselbe ist bey solchen bloß kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle, vor der Trauung und zwar bey Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Kommission von der erteilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu

seyen. — Die Dispensationen von bloß aufshiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauerjahres und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlobnissen (§. 45) liegen.

§. 45.

Ehevertröge als bloße Verträge, so wie die etwa daraus entstehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte und müssen nach den bestehenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

§. 46.

Die Eheschließung und Trauung gebührt, der Regel nach, demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut ist, ohne Unterschied, ob mögen die Brautleute beyde, oder ob mag nur ein Theil der katholischen Kirche zugethan seyn. Wollen sich die Verlobten von einem andern Geistlichen inner- oder außerhalb Landes trauen lassen: so kann solches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zu steht, ein ordnungsmäßig aufgestelltes Zeugniß beybringen, daß sie in Ansehung des Aufgebotes keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegen stehe und daß sie die Stolgebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die protestantischen Pfarrer haben bey der Trauung eines Katholiken zwey Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beyzuziehen. Ist solches geschehen: so ist eine weitere Einsegnung von Seiten eines katholischen Geistlichen nicht erforderlich.

Ausländer, welche sich in den Großherzoglichen Landen kopuliren lassen wollen, dürfen, wenn beyde Theile zu einer und derselben Konfession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Konfession kopulirt werden.

§. 47.

Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46 die Trauung gebührt, darf bey gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung noch das Aufgebote verweigern, wenn gleich der protestantische Theil daren, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilliget hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte

der katholische Pfarrer diesem entgegen handeln: so soll das Aufgeboth und die Trauung, auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen und die Autorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ertheilt werden.

Eben dieses soll geschehen in allen anderen Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgeboth und die Trauung bey einer nach den Gesetzen des Großherzogthumes zulässigen und gültigen Ehe versagt hat.

§. 48.

Entstehen Eheirungen zwischen Eheleuten, welche beyde katholisch sind: so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Kommission, welche nach Befinden die Güte und Ausböhnung zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt: so ist die Sache an die zuständige Landesregierung oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Wichtigkeitsklagen gehören vor die Landesregierungen, als die weltlichen Justiz-Behörden in Ehefachen überhaupt: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum, oder wegen Unvermögen, b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landesgesetzen des Großherzogthumes bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird.

2) Wichtigkeitsklagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendes Ehehinderniß begründet worden, welches als solches in den Landesgesetzen nicht anerkannt ist.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bette gehören vor die bischöfliche Behörde.

Erkennt die Landesregierung in den Fällen unter No. 1. auf die Nichtigkeit: so ist die Immediat-Kommission und weiter durch diese die bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Spricht in den Fällen unter No. 2 und 3 die bischöfliche Behörde: so hat diese durch die Immediat-Kommission dem Landesherren von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige zu thun. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherren hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses gebührt den

weltlichen Verlehten; eben so das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeitserklärung.

Die erkannte lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bette wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehecheidung gleich geachtet.

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen.

§. 49.

Eheirungen zwischen Ehegatten verschiedener Konfession sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den Landesregierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt: so findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweyten Ehe desselben dasjenige Statt, was oben §. 48 verordnet worden ist.

§. 50.

Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder einer Katholikin mit einem Protestanten, welche schon früher in einer gültigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, ist in dem Großherzogthume zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet. Es hat eine solche Ehe alle bürgerliche Wirkungen. Sollte der katholische Pfarrer, welcher um das Aufgeböth und die Trauung angegangen wird, das eine oder das andere, oder Beides verweigern: so soll nach §. 47 verfahren werden.

§. 51.

Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahmen in §. 52 und §. 53 und ohne daß diesß Befehl auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Befehlen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einre und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.

§. 52.

Wenn beyde Kellern einer und derselben Konfession zugethan sind: so hat die Religionsänderung des einen Theils keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beyde Kellern zu der andern Kirche über: so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religionsunterricht erhalten haben und denen, welche solchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Kellernpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 53.

Nach bey gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52 Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert und nun beyde Ehegatten einer und derselben Kirche angehören.

§. 54.

Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder in Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religionsbestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religionsbestimmung der späterhin ehelich geborenen Kinder.

§. 55.

Bei Findlingskindern hängt die Religionsbestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders.

§. 56.

Wegen die hier §. 51—53 gegebenen Bestimmungen kann Mütterlich durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Kellern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen seyn, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist es von Einfluß, wenn das Kellernpaar, oder derjenige des Kellernpaares, in dessen Religion die Kinder bisher erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nur eintretenden Pfliegerkellern sind berechtigt, eine Veränderung vorzunehmen und die Kinder in der andern Konfession weiter erziehen zu lassen.

§. 57.

Entscheiden über die Anwendung der hier §. 51—56 ausgesprochenen Bestimmungen Zweifel und können diese von dem Konsistorium des Bezirkes und der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Einverständnis nicht gehoben werden: so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staats-Ministerium.

§. 58.

Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeyliche Gründe eine Befreiung des Begräbnißes und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Heißeigkeit seiner Konfession. Stirbt jemand außer seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Konfession zugethan ist: so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeyliche Gründe entgegen treten, den Hinterlassenen frey, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 59.

Die Ober-Konsistorien und die Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen haben ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen, besonders der Christlichkeit, der Geist des Friedens und der Eintracht herrsche und daß sie sich nach den Grundsätzen des Christenthumes mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamten wird erwartet, daß sie hietin ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorausgehen. Injurien, welche sich in Schmähungen und Spöttereien gegen den Kultus und die religiösen Gebräuche einer der verschiedenen Konfessionen, oder in Beschuldigungen äußern, die zu einer Erbitterung zwischen den verschiedenen Religionsparteyen die Veranlassung geben können, sollen vorzüglich streng geahndet werden.

§. 60.

Die Proselyten-Waherrey, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, jemand die Lehre seiner Kirche zu verdrängen und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w., zu einem Uebertreter zu bestimmen, sind von den Kriminal-Gerichten zur Untersuchung zu zie-

hen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfall nachdrücklicher geahndet werden.

§. 61.

Aber nach eigener freyer Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Konfession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Uebertretende muß das 21ste Jahr seines Alters erfüllt haben.
- 2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beybringen, daß er seine Willensmeinung vor diesem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schrittes empfangen habe.
- 3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden seyn.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwey Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neu-gewählten Kirche angehören soll.

Das Glaubensbekenntniß ist, wie es abzulegt werden soll, von der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Konsistorium des Bezirkes zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen: so greiſet die Sache vor das Staats-Ministerium.

Eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmiget worden ist, bey der Handlung des Uebertretes selbst, soll an den dabey thätig gewesenem Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staatsverordnungen mit Gefängniß und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden.

Sollte jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Formlichkeiten beobachtet zu haben: so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnißes, wenn der Kranke wirklich verstorbt.

§. 62.

Für alle in diesem Gesetze, oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthumes nicht enthaltene Bestimmungen über die Verhältnisse

der katholischen Kirchen und der protestantischen Kirchen zu solchen wird das Königlich Preussische Landrecht insonderheit Th. II Tit. XI. auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen.

Aukundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der zum Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen, höchst eigenhändig vollzogen, solches mit Unserem Großherzoglichen Staats-Insigel bedrucken lassen und befohlen, daß es im amtlichen Regierungs-Blatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 7ten Oktober 1823.

(L. S.) C a r l A u g u s t.

E. W. Freiherr von Frisch. Freiherr von Berzdorff. D. Schweiger.

vd. Ernf. Müller.

G e s e t z
über die Verhältnisse der katholischen
Kirchen und Schulen in dem
Großherzogthume.

I n h a l t.

<p style="text-align: center;">E i n g a n g.</p> <p>Bestätigung der päpstlichen Bulle: de salute animarum. Vorbehalt der Rechte des Staates. Verpflichtung des Bischofes.</p> <p style="text-align: center;">§. 1.</p> <p>Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen.</p> <p style="text-align: center;">§. 2.</p> <p>Geistliche Obere.</p> <p style="text-align: center;">§. 3.</p> <p>Bischoflich, Erzbischoflich, Päpstliche Verordnungen, Breven u. s. w.</p> <p style="text-align: center;">§. 4.</p> <p>Berufungen an den Pabst.</p> <p style="text-align: center;">§. 5.</p> <p>Kreuzerungen der geistlichen Gewalt. Rekurs dagegen an den Landesherren.</p> <p style="text-align: center;">§. 6.</p> <p>Freiheit des Kultus.</p> <p style="text-align: center;">§. 7.</p> <p>Beste.</p> <p style="text-align: center;">§. 8.</p> <p>Prozessionen und Wallfahrten.</p> <p style="text-align: center;">§. 9.</p> <p>Gebeth für den Landesherren.</p> <p style="text-align: center;">§. 10.</p> <p>Asyl-Recht.</p> <p style="text-align: center;">§. 11.</p> <p>Mittel der katholischen Kirchen. Theilnahme an der Kollekten-Anstalt und an Verwilligung für Kirchen und Schulen aus der Landeskasse. Abgaben bey freudigen häuslichen Ereignissen.</p>	<p style="text-align: center;">§. 12.</p> <p>Veräußerung und Verpfändung des Kirchenvermögens.</p> <p style="text-align: center;">§. 13.</p> <p>Steuerfreiheit der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Geistlichen.</p> <p style="text-align: center;">§. 14.</p> <p>Parochien. Parochial-Rechte. Pfarrgrenzen.</p> <p style="text-align: center;">§. 15.</p> <p>Leistungen an die Kirche einer andern Konfession.</p> <p style="text-align: center;">§. 16.</p> <p>Vorbereitung zu geistlichen Aemtern.</p> <p style="text-align: center;">§. 17.</p> <p>Verleihung katholischer Pfarroyen u. Pfründen.</p> <p style="text-align: center;">§. 18.</p> <p>Dekanat. Installation und Verpflichtung der Geistlichen.</p> <p style="text-align: center;">§. 19.</p> <p>Anstellung der Schullehrer. Verpflichtung derselben.</p> <p style="text-align: center;">§. 20—30.</p> <p>Kirchenvorsteher-Amt. Verwaltung des Kirchenvermögens. Kirchenbauten und Reparaturen. Rechnungsbücher.</p> <p style="text-align: center;">§. 31.</p> <p>Jährliche Visitationen der Kirchen durch den Dechant.</p> <p style="text-align: center;">§. 32.</p> <p>Jährliche Visitationen der Schulen.</p> <p style="text-align: center;">§. 33.</p> <p>Visitationen von Seiten des Bischofes.</p> <p style="text-align: center;">§. 34.</p> <p>Untertanenpflicht der Kirchen- und Schuldiener.</p>
---	---

- §. 35.
 Kriminal-Untersuchungen gegen dieselben.
- §. 36.
 Testamentfähigkeit der Geistlichen.
- §. 37.
 Versiegelung und Inventur des Nachlasses.
- §. 38.
 Gerichtliche Zeugnisse der Geistlichen. Siegel
 der Weichte.
- §. 39.
 Gewalt des Bischofes und der Immediat-
 Kommission über Geistliche.
- §. 40.
 Weise in Beziehung auf Ehen, Taufen, Be-
 gräbnisse. Kirchenbücher.
- §. 41.
 Hebammen.
- §. 42.
 Stol, Gebühren.
- §. 43.
 Nothtaufen.
- §. 44.
 Dispensationen vom Nisjebotte und von Ehe-
 hindernissen.
- §. 45.
 Eheversprechen.
- §. 46.
 Eheschließung und Trauung;
- §. 47.
 insonderheit bey gemischten Ehen.
- §. 48.
 Eheirungen zwischen katholischen Eheleuten.
- §. 49.
 Eheirungen in gemischten Ehen.
- §. 50.
 Ehe eines Katholiken mit einem früher geschied-
 denen Protestanten.
- §. 51.
 Taufe und Erziehung der Kinder aus gemisch-
 ten Ehen.
- §. 52 und §. 53.
 Einfluß einer Religionsänderung auf die Er-
 zehung der Kinder.
- §. 54.
 Uneheliche und legitimirte Kinder.
- §. 55.
 Findlingskinder.
- §. 56.
 Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder.
- §. 57.
 Entscheidung bey Zweifeln über §. 51—56.
- §. 58.
 Begräbnisse.
- §. 59.
 Besondere Pflichten der Ober-Consistorien und
 der Immediat-Kommissionen zur Sicherung
 des kirchlichen Friedens.
- §. 60.
 Proselyten-Macherey.
- §. 61.
 Uebertritt von der einen Kirche zu der andern.
- §. 62.
 Schlußverordnung.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 17. Den 18. November 1823.

Bekanntmachung.

Höchstem Befehle zu Folge wird das nachstehende, von Er. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, gndigst vollzogene Befehl, wegen Anstellung und Verpflichtung sämmtlicher Steuereinnehmer des Großherzogthums, hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Weimar am 8ten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

C a r l A u g u s t,
 von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Reustadt und Lautenburg
 ꝛ. ꝛ.

Mit Beyrath und Zustimmung Unseres getreuen Landtages haben Wir beschlossen zu verordnen und verordnen hiermit, wie folget:

- I. Vom 1sten Januar 1824 an sind alle und jede Steuereinnehmer Unserer Großherzoglichen Lande, Angestellte in Unserm Dienste und also weder Angestellte der Gemeinden, noch der Grundherren (Steuersleute). Sie werden als solche von Unserm Landschafts-Kollegium oder in den geeigneten Fällen durch die von demselben dazu beauftragten Behörden gehörig in Pflicht genommen, und beylehen für die von ihnen zu besorgende Erhebung und Ablieferung der Steuern die dierfalls gesetzlich bestimmten Gebühren und Emolumente aus Unseren landschaftlichen Mitteln.

In denjenigen Kreisen und Landestheilen, wo bisher eine andere Einrichtung un-
 terschiedlich bestand, wie namentlich in den sonst königlich sächsischen und Erbsfürst-
 Blankenhaynschen Lehnschaften und Distrikten, ist solche sonach vom oben bezeichneten
 Zeitpunkte an völlig aufgehoben.

- II. Dafern sich in einem Orte keine taugliche und nach dem Urtheile Unserer Landschafts-
 Kollegiums annehmbare Person zu freywilliger Annahme der Orts-Steuer-
 einnehmer-Stelle gegen die von Unserm Landschafts-Kollegium in Unserm Namen
 regulirten Bezüge vorfindet: so ist alsdann die Gemeinde, in welcher sich ein solcher
 Fall ereignet, nicht nur ein zu dieser Stelle qualifizirtes Subjekt zu stellen verpflichtet,
 sondern sie hat, nöthigen Falles, auch die höhere Remuneration desselben aus
 eigenen Mitteln zu bestreiten.

Um indessen den Gemeinden möglichst jede Belastigung zu ersparen, welche ihnen
 aus dieser Bestimmung erwachsen könnte: so sollen in dem vorerwähnten Falle die
 Ortsvorstände zu einstweiliger Erhebung und Abgewährung der Steuern gegen
 Verwilligung der gesetzlichen Kollektur-Gebühren angehalten und verbunden seyn.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, auch dasselbe mit
 Unserm Großherzoglichen Staats-Insigel versehen lassen und befohlen, daß solches als
 Landesgesetz durch das amtliche Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht und vor
 Allen Unseren Behörden und Untertanen pünktlichst befolgt werde.

So geschehen Weimar am 1ten November 1823.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyherr von Frisch. Freyherr von Gerdsdorff. D. Schweiger.

vd. Ernst Müller.

G e s e h,

die Anstellung der Steuereinnehmer von Seiten
 des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums
 und die Verpflichtung der Gemeinden des Staats-
 gebietes, die Steuereinnehmer zu stellen, falls
 sich nicht freywillig Subjekte zu Annahme dieser
 Bedienung gegen die gesetzliche Gebühr finden,
 betreffend.

P u b l i k a n d u m,

die Organisation der Steuer-Erhebungsstellen und Regulirung der Kollektur-Gebühren und Remunerationen für die Steuereinnahmer betr.

Zur Ausführung und Anordnung des Befehles vom 1sten November 1823 ist in Gemäßheit höchster Vorschrift von Seiten des Großherzogl. Landtschafts-Kollegiums Folgendes über die Organisation und Gebühren der Steuereinnahmen regulirt worden:

I. Organisation der Steuer-Erhebungsstellen.

§. 1.

Unter der Oberleitung des Großherzoglichen Landtschafts-Kollegiums versteht die Haupt-Landtschaftskasse-Verwaltung zugleich die Central-Kollektur der Steuern im Großherzogthume als Staats-Ober-Steuereinnahme. Da der Gehalt des Personals dieser Ober-Steuereinnahme bereits fixirt ist: so finden dafür besondere Emolumente nicht Statt.

§. 2.

Die Kreis-Steuereinnahmen

Weimar,
Eisenach,
Reustadt,

an welche sowohl die noch bestehenden Kmts- und Bezirks-einnahmen als die an sie unmittelbar angewiesenen Orts-Steuereinnahmen die Steuergelder abzuliefern haben, sind in Ansehung der Steuererhebung aus den einzelnen Ortschaften als Ober-Kollektur zu betrachten und die Untereinnahmer solcher Ortschaften stehen unter besonderer Aufsicht und Einwirkung besagter Kreis-Steuereinnahmen, so wie diese Kreis-Steuereinnahmen selbst unter Einwirkung und in amtlicher Dependenz von der Staats-Ober-Steuereinnahme stehen.

Das dabey angestellte Personal bestehend aus

einem Kreis-Steuereinnahmer,
einem Kreis-Steuer-Revisor,
einem Kreis-Steuer-Kontrolleur,

erhält ebenfalls schon fixen Gehalt und es haben diese Einnahmen weder von denen durch die Kmts- oder Bezirks-einnahmen an sie abzuliefernden Steuergeldern, noch von der Ober-Kollektur aus den einzelnen Ortschaften irgend einige Gebühren zu erheben.

Was Ausnahmeweise die *Wylke*-Einnahme zu *Ilpenau* betrifft: so besteht solche noch vor der Hand in dem Verhältnisse einer Kreis-Steuererinnahme der Haupt-Landschaftskasse, als der Ober-Steuererinnahme untergeordnet, und von derselben werden die landschaftlichen Revenüen unmittelbar zur Haupt-Landschaftskasse abgeliefert; der Steuerernehmer bezieht aber auch schon jetzt fixen Gehalt und hat sonach ebenfalls keinen Anspruch auf Gehühren.

§. 3.

Die dormalen noch bestehenden *Amts-* und *Bezirks*-Einnahmen werden bey eintretender Vakanz aufgehoben und die *Orts*-Ernehmer an die Kreis-Steuererinnahme überwiesen, in so fern nicht die Lokal-Verhältnisse es erfordern, daß für die Untereinnahmer solcher *Kemter* und *Bezirke* die Ablieferung der Steuern und anderer landschaftlichen Gefälle, so wie der Empfang von Anweisungen und Instruktionen erleichtert werden muß, in welchem Falle entweder eine dergleichen *Amts-* oder *Bezirks*-Einnahme noch ferner beizubehalten, oder mit einer andern in der Nähe schon bestehenden *Amts-* oder *Bezirks*-Einnahme zu verbinden, oder sonst zu errichten ist, wodurch *Distrikts*-Kollekturen gebildet werden, welche gleichwie die einzelnen *Amts-* oder *Bezirks*-Einnahmen als Mittelbehörde zwischen den Kreis-Steuererinnahmen und den *Orts-* oder *Elementar*-Einnahmen zu betrachten sind.

Die *Amts-* *Bezirks-* oder *Distrikts*-Ernehmer haben zugleich *Steuer*-*Revisions*-Geschäfte mit zu besorgen, in so fern vom Großherzoglichen *Landschafts*-Kollegium für angemessen erachtet wird sie dazu zu gebrauchen.

§. 4.

Die *Orts-* oder *Spezial*-Steuerernehmer sind, als solche, den *Amts-* und resp. *Distrikts*-Einnahmen oder den Kreis-Steuererinnahmen untergeben und untergeordnet, so daß sie von diesen ihnen zunächst vorgesetzten Behörden Anweisungen und Instruktionen zu empfangen haben.

So wie die besagten *Ubereinnahmen* für die richtige Ertheilung und Zufertigung höherer Befehle und Vorschriften an die Untereinnahmen, ingleichen für die wirksame Aufsicht auf die Befolgung derselben verantwortlich sind: so bleiben hingegen die Untereinnahmer für die pünktliche Vollziehung der entweder unmittelbar vom Großherzoglichen *Landschafts*-Kollegium, oder von gedachten *Ubereinnahmen* an sie ergangenen Anweisungen und für die strengste Befolgung ihrer *Dienstvorschriften* verantwortlich.

II. Regulirung der Kollektur-Gebühren.

§. 5.

Gemäß der Vorschrift in dem Befehle vom 1sten November 1823 werden vom Jahre 1824 an die Kollektur-Gebühren für Erhebung und Ablieferung der landschaftlichen Steuern ohne Unterschied aus der Haupt-Landschaftsklasse bestritten, so daß in der Regel alle diesfällige Konkurrenz der Ortsgemeinden oder der Steuerpflichtigen, so wie auch der Steuerstände, welche bisher hierunter Statt gefunden haben mag, gänzlich aufhört und daß dem zu Folge in dieser Hinsicht eine Gleichstellung der alten und neuen Landestheile bey der Steueraufbringung eintritt. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch nach obiger gesetzlichen Bestimmung in dem Falle Statt, wenn in einem Orte sich kein taugliches und nach dem Urtheile des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums annehmbares Subjekt findet, das sich freywillig zu Uebernahme der Orts-Steuererinnahme gegen die §. 12 der Steuererhebungs-Berordnung vom 9ten November 1821 und hier weiter regulirten oder auch künftig zu regulirenden Gebühren u. versteht, wo dann die Gemeinde eine allensfallige höhere Remuneration zu übernehmen hat, ohne daß die Landschaftsklasse verbunden ist, ein Mehreres als die bestimmten Gebühren und Emolumente zu bewilligen; jedoch sind in solchem Falle die Ortsoverstände zu einseitiger Erhebung der Steuern gegen Vermittlung der von der Staatsbehörde regulirten Kollektur-Gebühren verbunden und dazu anzuhalten.

§. 6.

Alle die hieher noch bestehende Amts- und Bezirks-einnahmen haben zu ihren Dienst-Emolumenten Kollektur-Gebühren zu beziehen mit Ausnahme der Bezirks-einnahmen Almenau, Gerstungen mit Hausbreitenbach, ingleichen der schon vorhandenen Distrikts-Ober-Kollekturen des Amtes Wacha, der Patrimonial-Kemter Lengsfeld und Bölscherhausen sowie des Amtes Geisa, die schon jetzt auf Fixa gesetzt sind und bey deren ferneren Bezuge statt der Kollektur-Gebühren es bis zu eintretender Dienstveränderung sein Verbleiben hat.

In Abticht der Kollektur-Gebühren auf Steuern vom Grundeigenthume überhaupt bemendet es bey der bisherigen Bestimmung nach Pfennigen vom Mß. oder Thaler. Auf die Einkommensteuer vom Nicht-Grundebesitze hingegen werden als Maximum Vier Pfennige pro Thaler verwilliget und festgesetzt, in so fern nicht der Betrag der im Jahre 1821 bezogenen Kollektur-Gebühren dadurch überfliegen wird, als in welchen Pfl.

ten die Kollektur-Gebühren von letztgedachter Einkommensteuer auf weniger Pfennige pro Thaler herabzusetzen sind.

§. 7.

Für die Orts- und Spezial-Steuerernehmer sind die Dienst-Etolumente auf die Grundsteuer-Erhebung in der Verordnung vom 9ten November 1821 §. 12 bereits bestimmt und es bedarf sonach nur noch der in jener Verordnung vorbehaltenen Regulirung der Kollektur-Gebühren für selbige auf die Einkommensteuer vom Nicht-Grundbesitz. Hiervon handeln die folgenden Paragraphen.

§. 8.

Nach Maßgabe der in den Großherzoglichen alten Ländern für die Erhebung andrer vormahligen Personal-Abgaben festgesetzt gewesenen Kollektur-Gebühren an Vier Pfennigen von Einem Thaler, wird diese Kollektur-Bestimmung auch hinsichtlich der gedachten Einkommensteuer als Regel angenommen, so daß jeder Orts-Steuerernehmer zum Mindesten Vier Pfennige pro Thaler für die Individual-Erhebung dieser Einkommensteuer zu beziehen haben soll.

Nur in den größeren Städten findet eine Herabsetzung dieser Kollektur-Gebühren auf weniger Pfennige vom Thaler in dem Falle Statt, wenn der Einznehmer bey einer solchen Herabsetzung gleichwohl noch an Kollektur-Gebühren auf sämtliche Steuern des Jahres so viel bezieht, als er überhaupt im Jahre 1821 genossen hat.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Stadt-Steuerernehmer zu Eisenach, Weisza und Jannan, welche schon bisher Fixa aus landschaftlichen Mitteln bezogen haben und die sonach bis zu eintretender Dienstveränderung im Genusse derselben verbleiben.

§. 9.

In der Erwägung, daß die Official-Arbeiten der Ortseinnehmer vorzüglich in Ansehung dieser Einkommensteuer von dem geringen Ertrage derselben unabhängig sind und daß hierbey die Individual-Erhebung der Steuer um so schwieriger zu seyn pflegt, in je kleineren Beträgen dieselbe erhoben und abgeliefert wird, ist festgesetzt worden:

- a) daß, so fern die Gesamt-Kollektur-Gebühren von der alten Landsteuer und von der allgemeinen direkten Steuer auf Grund- und Nicht-Grundbesitz des Orts in einem Jahre den Betrag von Sechsen Thalern Kasse-Kurs nicht erreichen, der Ortseinnehmer eine Erhöhung der Kollektur-Gebühren von der Einkommensteuer auf

Nicht-Grundbesiß, nach Befinden auf Fünf, Sechs oder Sieben Pfennige vom Thaler zu genießen haben soll;

- b) daß jedoch diese Sieben Pfennige als Maximum anzunehmen und selbst in dem Falle nicht weiter zu erhöhen sind, wenn bey im vorgedachten Sinne zugestandenen Sieben Pfennigen vom Thaler die Summe von Sehen Thalern nicht erreichbar seyn sollte; hingegen bleibt vorbehalten
- a) die in dieser Klasse geschehene Erhöhung wieder auf resp. Sechs, Fünf und Vier Pfennige vom Thaler zu mindern, wenn sich die Kollektur-Gebühren, es sey durch einen Zuwachs des Steuerflokkes, durch Mehrzahl an Terminen oder durch Erhöhung des Ausschreibens an Pfänigen vom Thaler Einkommen bey der allgemeinen direkten Steuer dergestalt vermehren, daß ihr Jahres-Total-Betrag incl. der Kollektur-Gebühren von der Einkommensteuer zu Vier Pfennigen pro Thaler die Summe von Sehen Thalern ohnehin schon erreiche..

II. Bestimmung von Remunerationen für die pünktlich abliefernden Steuereinnehmer.

§. 10.

Die zeither und früher anß die vollständig erfolgte Ablieferung der Jahressteuern ausgeßet gewesene Remuneration (Prämie) wird den Unter- oder Orts-Steuertinnahmen in denjenigen Orten, wo sie schon üblich war, gleichwie vorhin zu Einem Prozent und zwar auf den Betrag der 8 Termine alter Landsteuer vom Jahre 1824 an, unter den bißher bestandenen Bedingungen und Voraussetzungen fernerhin verwilliget, daß die Ablieferung sämtlicher Grund- und Einkommensteuern des Jahres längstens den Tag vor Sexagesimae des nächsten Jahres vollständig und ohne Restlassung an die nächste Ablieferungsbehörde erfolgt, und daß der Steuereinnehmer nach Erhebung der Prämie durchaus verbunden ist für etwa noch verbliebene Steuerreste, von welcher Gattung sie seyen, zu haften, sonach also dergleichen Reste bey seiner Gewährschaft nicht weiter passirlich sind.

In so fern jedoch der Einnehmer nachzuweisen vermag, daß er einen noch bestehenden Steuerrückstand z. B: bey entbandenem Konkurs über das Vermögen des Restanten, oder durch sonstige Hindernisse in der bestimmten Zeit herzubringen unvernögend gewesen, und daß er überhaupt in Absicht eines solchen Steuerrestes keine Versäumniß in Befolgung der §. 7 und §. 10 der Steuererhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821 enthaltenden, oder einer sonst ihm ertheilten Vorschrift zu Beytreibung der Reste, oder sonstiger Wei-

lungen gleicher Absicht, sich habe zu Schulden kommen lassen: so kann ihm, auf besonderes Nachsuchen innerhalb einer vierzehntägigen Frist nach Verlauf des Ablieferungs-Termines, nach Befinden der Umstände und nach dem Ermessen des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums die Prämie von der zu obgedachtem Ablieferungs-Termine vor Sexagesimae abgelieferten Summe der 8 Landsteuern zu Theil werden, ohne daß er für einen solchen verbliebenen Rest zu haften verbunden ist.

In denjenigen Landestheilen und Orten, wo dergleichen Remunerationen bisher noch nicht bestanden, haben die Unter- oder Orts-Steuerannahmer auf den Genuß dieser Prämien zwar keinen Anspruch zu machen; jedoch soll selbigen, auf den Fall der völligen Steuerablieferung zur gefetzten Zeit und unter gleichmäßiger Verbindlichkeit der Selbsthaftung für etwa noch rückständige Reste, eine ähnliche Remuneration, so weit als der etatisirte jährliche Fond auf Kollektur-Gebühren es gestattet, in der Folge noch verwilliget werden.

Sämmtlichen Ober- und Orts-Steuerannahmen wird solches zu Ihrer Nachricht resp. Nachachtung anburd bekannt gemacht und bleibt vorbehalten, noch weitere nachträgliche Verfügungen und Bekanntmachungen zu fernerer Regulirung des Gegenstandes dieses Publikandum zu erlassen.

Weimar am 5ten November 1823.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

P. H. Weyland.

Berichtigung. S. 204 §. 15 3. 3 liß: „der anderen Konfession“ für: „der anderen Konfessionen.“

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 25. November 1823.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchstem Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Regulativ über die Art und Weise der Anlegung und Vertheilung der Einkommensteuer aus andern Quellen als dem Grundeinkommen, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 14ten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Mülller.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Wir haben auf Antrag Unserer getreuen Stände beschloffen, diejenige Einkommensteuer, welche unsere Unterthanen nach §. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthums von dem Grundeinkommen als Staatsdiener und aus anderweiten Dienstverhältnissen, von dem Einkommen durch Pensionen aus öffentlichen oder aus Privat-Kassen, von dem Einkommen an Zinsen von Aktiv-Kapitalien aller Art, wie auch von

Erb- und Grundzinsen und anderen grundherrlichen Befällen, von dem Einkommen aus ihrer Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit und endlich von demjenigen Einkommen zu entrichten haben, welches, wenn es sich weder durch eine bestimmte und nachweisbare Art von Gewerbs- oder Geschäftsthätigkeit, noch durch Dienstbefoldung als höheres Einkommen nachweisen läßt, doch in irgend einem Grade bey jedem, eines selbstständigen Gewerbes fähigen Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes, angenommen werden muß, weil er leicht und erwerbsfähig ist, in der Art und Weise in festbestimmten Orts-Quoten auf die einzelnen Orte und Gemeinden des Staatsgebietes umlegen und in diesen Orten und Gemeinden unter die einzelnen zu Entrichtung dieser Steuer pflichtigen Individuen vertheilen, dann aber durch die Steuereinnahmer und in höherer Instanz durch Unser Landschafts-Kollegium vom 1sten Januar 1824 an erheben zu lassen, wie solches in gegenwärtigem Regulative enthalten und vorgeschrieben ist.

L. Allgemeiner Theil.

§. 1.

Jedem Orte des Staatsgebietes (jeder Gemeinde, wie sie bisher in Steuerangelegenheiten überhaupt und in Beziehung auf die Anfertigung der Ortsgrollen der Einkommensteuer insbesondere als Einheit gegolten hat) wird das Steuer-Kapital seiner von den §. 24 des Gesetzes über die Steuerfassung vom 29sten April 1821 bezeichneten Einkommenarten nach den Regulativen vom 1sten May und vom 17ten November 1821 bisher zu entrichten gewesenen Einkommensteuer, wie sich solches aus der Einschätzung vom Jahre 1821 und nach der im Jahre 1822 erfolgten Berichtigung derselben bereits ergeben hat, als Mittel und Maßstab zu Bestimmung derjenigen Einkommensteuer-Summe zugetheilt, welche in dem Orte jährlich zum Behufe der Leistung seines Beytrages zu der bewilligten Einkommensteuer aus anderen Quellen, als der Rente des Grundbesitzes, von den zu dieser Steuer pflichtigen Individuen aufzubringen ist. Dieser Beytrag heißt die Orts-Quote.

§. 2.

Das Ortssteuer-Kapital (§. 1) und dem gemäß die Orts-Quote zerfällt in zwey Theile,

§. 3.

Der erste Theil des Ortssteuer-Kapitales und dem gemäß der Orts-Quote (§. 2) begreift als Individual-Steuer-Kapitale jedes Ortes:

- 1) a. die Besoldungen und Jahrgelalte aus Hof- und Staatskassen und überhaupt aus öffentlichen Kassen, namentlich auch aus Kassen öffentlicher Institute und aus Kommunal-Kassen.

Den Besoldungen dieser Art ist auch beizuzählen das Accidental-Dienstinkommen der Hof- Staats- und sonstiger öffentlicher Diener, auch der Diener öffentlicher Institute und der Kommunal-Diener, nicht minder das Dienstinkommen der Patrimonial-Gerichtsvorwaller (Gerichts-Direktoren und Gerichts-Aktuarien).

Auch macht es keinen Unterschied, ob solche Accidental-Dienstbezüge von dem Bezieger aus der betreffenden Hof- Staats- oder sonstigen öffentlichen Kasse selbst, oder nur auf dem Grunde der Dienstbestellung aus dritter Hand, z. B. bey Lußig-Personen durch Sporteln von den Partheyen, bey Kommunal-Dienern durch Geld und Natural-Abgaben von den Gemeindegliedern, Geld- oder Viehbesitzern u. s. w. empfangen werden.

- b. Die Pensionen jeder Art, auch solche, welche aus Privat-Kassen bezogen werden. Als bedungene Pensionen werden auch, nach §. 9 des Regulativs vom 17ten November 1821, die Auszüge aus Landgütern (reservata rustica) besteuert.

- 2) Die Leibrenten und Zinsen von Aktiv-Kapitalen aller Art.
- 3) Die Erbzinsen und grundherrlichen Befälle nach §. 2 des Regulativs vom 17ten November 1821, die Vertheilung der allgemeinen direkten Steuer betreffend.
- 4) Das Einkommen aus Pachtungen landwirthschaftlicher Güter im Sinne und nach Bestimmung des §. 7 des Regulativs vom 17ten November 1821.

§. 4.

Der zweyte Theil des im Sinne des §. 1 gegenwärtigen Regulativs bestimmten Ortssteuer-Kapitales und dem gemäß der Orts-Quote umfaßt:

- a) die Individual-Steuer-Kapitale des Einkommens aus Erwerbsfähigkeit (§. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821 Nr. 4).

- b) Die Individual-Steuer-Kapitale des Einkommens aus Privat-Diensten (§. 24 des nur gedachten Gesetzes über die Steuerverfassung Nr. 1).
- c) Die Individual-Steuer-Kapitale des Einkommens aus Gewerben und Erwerb, mit Ausschluß des Erwerbseinkommens durch landwirthschaftliche Pachtungen (§. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung Nr. 3).
- d) Die Individual-Steuer-Kapitale des Einkommens aus kaufmännischem Erwerb und Fabrik-Betriebe (§. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung Nr. 3).

§. 5.

Um für die nächste Verwilligungs-Periode der zu dem zweiten Theile des Ortssteuer-Kapitales gehörigen Steuerpflichtigen jedes Ortes eine Erleichterung zu gemäßen, wird von jenem zweiten Theile des Ortssteuer-Kapitales jedes Ortes der dritte Theil abgezogen, als der von dem Landtage in Antrag gebrachte, landesfürstlich zugestandene Nachlaß.

§. 6.

Die übrigen zwei Drittheile werden zu der nicht geminderten (vollen) Summe des ersten Theiles des Ortssteuer-Kapitales hinzugerechnet. So ergibt sich dann für die neue (vom 1sten Januar 1824 an beginnende) Erhebungs-Periode der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Rente des Grundes und Bodens und der Rente der Gebäude, das berichtigte Ortssteuer-Kapital und diesem gemäß die berichtigte Orts-Quote.

So viel Thaler dieses berichtigte Ortssteuer-Kapital (§. 1, §. 5, §. 6 gegenwärtigen Regulatives) enthält, so viel Wahl hat jeder Ort jährlich diejenige Anzahl von Pfennigen während der die Jahre der gegenwärtigen-Verwilligung umfassenden Periode an Einkommensteuer vom Nicht-Grundvermögen zu leisten, welche nach Maßgabe einerseits der im Sinne dieses Regulatives festgestellten Größe des Gesamt-Einkommensteuer-Kapitales aller Orte des Landes aus anderen Quellen als Grundertrag (§. 25 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821) und andererseits nach Maßgabe der an solcher Einkommensteuer jährlich bewilligten Summe, als Einkommensteuer-Quote des

Ortes aus anderem Bezirke als Grundbetrag für gesetzlich erachtet und verfassungsmäßig ausgeschrieben wird.

§. 7.

Jedem Orte im Staatsgebiete liegt ob, den zweyten Theil der auf vorgebochte Weise (§. 5, §. 6 dieses Regulatives) in Folge des berechtigten Ortssteuer-Kapitales (§. 1, §. 5, §. 6) ebenfalls berechtigten und in ihrem jährlichen Betrage durch die ausgesetzte Anzahl der Pseunige (§. 6) festgestellten Orts-Quote unter die zu dieser Steuer pflichtigen Individuen und Personen des Ortes umzulegen.

Diese Umlegung geschieht unter Leitung, Prüfung und Revision der Gerichtsobrigkeiten jedes Ortes, in den Städten aber des Stadtrathes, durch Steuervertheiler. Bey gemischten oder getheilten Verhältnissen tritt auch hier diejenige Gerichtsobrigkeit in Wirksamkeit, welcher bisher schon die Geschäfte der Steuer-Lokal-Kommission zu Ausführung des Steuergesetzes vom 29sten April 1821 und der Regulative vom 1sten May und 17ten November desselben Jahres oblagen, in welcher Eigenschaft jede dieser Obrigkeiten (als Steuer-Lokal-Kommission) genau für denselben Bezirk, für welchen dieß bisher der Fall war, ferner besteht, und zwar allein, da die bisherige Theilnahme der Rentbeamten in der Regel hinweg fällt, welche jedoch nöthigen Falles noch mit ihren Orts- und Personal-Kenntnissen die Obrigkeit des Ortes bey dem Geschäfte der Leitung und Revision der Einschätzung willig und thätig zu unterstützen verpflichtet bleiben.

Die Steuervertheiler werden jedes Ortes von der Gerichtsobrigkeit, in den Städten von dem Stadtrathe, aus den Ortschaften ernannt.

§. 8.

Das Geschäft eines Steuervertheilers ist ehrenvoll und darf nicht ohne zureichende Gründe ausgeschlagen werden, wohin solche Gründe zu rechnen sind, welche von Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich befreyen. Bestechlichkeit oder anderer Mißbrauch ihrer Befugnisse soll an den Steuervertheilern mit größter Strenge nach den Gesetzen bestraft werden.

§. 9.

Bey der Abschätzung durch die Steuervertheiler soll Niemand übergangen werden, welcher nach §. 24 des Gesetzes über die Steuerfassung vom 29sten April 1821, nach dem,

die Gegenstände der Einkommensteuer aus anderen Quellen als Grundbesitz noch näher bezeichnenden Regulative vom 1sten May 1821 und nach gegenwärtigem Regulative zu Entrichtung einer Steuer vom Einkommen aus anderen Quellen als Grundertrag verpflichtet ist, und so fern er folglich nicht wegen seines Alters (§. 5 des Regulatives vom 1sten May 1821, die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer betreffend) oder aus anderen Ursachen nach dem Gesetze (§. 7, §. 8, §. 13 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821) von dieser Steuer frey ist.

Auch Frauen und Hausstöchter, welche wirklich erwerben und das Einkommen des Familien-Vaters durch Erwerb erhöhen, sollen bey der Abschätzung des Familien-Vaters berücksichtigt, jedoch nicht besonders abgeschätzt werden.

§. 10.

Es sollen zum Behufe der durch die Steuervertheiler jedes Ortes zu bewirkenden Abschätzung derjenigen Ertragsstellen, welche zu der Einkommensteuer aus anderen Quellen als Grundertrag verpflichtet sind und in so fern dieselben nach Bestimmung gegenwärtigen Regulatives nicht zu dem ersten Theile der Orts-Quote ihre Individual-Steuer-Quote zu entrichten haben, andurch 78 Klassen mit einem jährlichen Einkommenansatze (Individual-Steuer-Kapitale), von 15 rthlr. beginnend und bis zu einem Einkommenansatze (Individual-Steuer-Kapitale) von 10,000 rthlr. steigend, angenommen seyn.

In eine dieser 78 Klassen soll nothwendig jeder zu Entrichtung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- und Gebäuderente verpflichtete Ortseinswohner eingeschätzt werden, hinsichtlich desjenigen Theiles seines Einkommens aus anderen Quellen als Grundertrag, wovon er nicht zu Ausbringung des ersten Theiles der Orts-Quote seinen Individual-Beitrag zu entrichten hat.

§. 11.

In Hinsicht derjenigen Staatsbürger, welche ihre eigenen Grundstücke selbst bearbeiten oder bewirtschaften, soll, um Irrthümern und Mißverständnissen vorzubeugen, angenommen werden, daß niemand aus der Zahl dieser Staatsbürger unter Zwanzig Reichsthalern jährlichen Einkommensteuer-Kapitals in dieser Hinsicht abzuschätzen sey,

Jeder andere aber, der einen größeren Grundbesitz hat, wird eingeschätzt mit der Hälfte dessen, was ein Pächter seiner Grundstücke, hätte er solche verpachtet, nach Maßgabe der in der Umgegend geltenden Pachtwerthe zu versteuern haben würde, also mit einem Sechstheile des jährlichen Pachtwerthes, wobey nöthigen Falles der innerhalb der nächst vorhergegangenen zehn Jahre bestandene Pachtwerth eines bey solcher Ausmittlung zur Ermäßigung kommenden Gutes als Anhalt dienen kann.

Fremde, welche in dem Großherzogthume Grundstücke besitzen und diese selbst bewirthschaften, haben dieselbe Summe zu versteuern.

§. 12.

Die Abschätzung überhaupt soll gewissenhaft, nach der Ueberzeugung der abschätzenden Behörde, erfolgen.

Im Zweifel liegt den Steuervertheilern ob, eher eine zu geringe als eine zu hohe Klasse anzunehmen.

§. 13.

Sollte ein Staatsbürger Gründe haben, sein Einkommen bey der von den Steuervertheilern zu bewirkenden Abschätzung nicht anzugeben oder nicht einzugesuchen: so soll ihm nachgelassen seyn, nur die Klasse anzugeben, in welche er gesetzt, oder die Steuersumme, die er zahlen will. Wenn die abschätzende Behörde mit diesem Anerkennten zufrieden ist: so ist das Geschäft der Abschätzung eines solchen Staatsbürgers vollendet.

§. 14.

Reklamationen sind gestattet gegen zu hohe Abschätzung.

Ueber diese Reklamationen entscheidet zuerst nach Willigkeit die Gerichtsobrigkeit, in den Städten aber der Stadtrath.

Nach diesem kann die Reklamation an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium gebracht werden.

In diesem Falle aber ist die vollkommenste Nachweisung der Ueberschätzung von Seiten des Reklamirenden nothwendig; kann sie nicht gegeben werden: so muß der Reklamirende die Kosten der Untersuchung tragen und seine Reklamation bleibt ohne Erfolg.

§. 15.

Keine Reklamation schützt gegen einstweilige Zahlung der Steuer.

§. 16.

Ist die Abschätzung vollendet und in ihren Ergebnissen in die Ortssteuer-Kosten eingetragen worden: so ist alsdann die Erhebung und Weytreibung der Steuer lediglich Sache der Steuerbehörde.

Erlasse, Reize, Kaduzitäten dürfen auf keine Weise hinsichtlich der Aufbringung der jährlichen Einkommensteuer auf den Ort, noch auf Erhöhung der Individual-Steuer-Quoten der einzelnen Ortsgenossen zurückwirken.

§. 17.

Nicht der Ort darf, sondern es dürfen lediglich die einzelnen Personen des Ortes von exekutivischen Maßregeln getroffen werden.

II. Besonderer Theil.

§. 18.

Die nachstehenden Paragraphen enthalten diejenigen Vorschriften und näheren Bestimmungen, welche nothwendig waren, oder für zweckmäßig erachtet wurden, um dem Inhalte der vorhergehenden 17 Paragraphen, als dem mit dem Landtage verfassungsmäßig verabschiedeten Theile gegenwärtigen Regulatives, als eines allgemeinen Landesgesetzes, durch die geeigneten Maßregeln der vollziehenden Gewalt von Seiten der Verwaltungsbehörden und der Steuerertheiler die wirksamste Ausführung zu sichern und das Gedeihen der durch jene landesgesetzlichen Bestimmungen beabsichtigten deßlich gleichmäßigeren Individual-Bertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als dem Ertrage des Grundvermögens zu fördern, zugleich aber auch der Haupt-Landschaftsklasse den prompten und richtigen Eingang der jährlich durch die Bewilligung des Landtages und deren landesfürstliche Sanktion bestimmten Summe an Einkommensteuer aus anderen Quellen als dem Grundvermögen zu verbürgen.

§. 19.

In Ausführung des Inhaltes der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 des allgemeinen Theiles dieses Regulatives soll das Großherzogliche Landschafts-Kollegium aus den Einkommensteuer-Kollen der einzelnen Orte des Staatsgebietes diejenigen Personen und Individuen sammt dem ihnen zugehörigen, zum ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales und der Ortssteuer-Quote zu rechnenden Einkommen jedes Ortes (§. 3 dieses Regulatives) aus dem durch die Abschätzung des Jahres 1821 und deren Berichtigung im Jahre 1822 zusammengestellten Ortssteuer-Kapitalbeträge heraus sondern, und so den ersten Theil des Ortssteuer-Kapitales und der Orts-Quote Behufes der Bestimmung der letzteren (was ihren zweyten Theil anlangt, unwandelbar für die nächste Verwilligungs-Periode) begründen und summirt jedes Ortes darstellen.

Dann hat das Großherzogliche Landschafts-Kollegium von dem, nach dieser Heraussonderung des ersten Theiles des Ortssteuer-Kapitales übrig bleibenden zweyten Theile des Ortssteuer-Kapitales, wie solcher sich nach den Ortseinkommen-Steuerrollen jedes Ortes, in Folge der Einschätzung des Jahres 1821 und nach deren im Jahre 1822 bereits nach Ähnlichkeit erfolgten Berichtigung, in den Individual-Steuer-Kapitalen summirt ergiebt, den dritten Theil abznziehen. Die übrig bleibenden zwey Dritttheile werden jenem herausgesonderten ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales hinzugefügt und so bildet sich jedes Ortes dasjenige Ortssteuer-Kapital, wonach die berichtigte Orts-Quote bemessen wird.

§. 20.

Durch das §. 19 vorgeschriebene Verfahren gelangt das Landschafts-Kollegium zu Aufstellung des Gesamtbetrages aller im Sinne dieses Regulatives berichtigten Ortssteuer-Kapitale, sonach zur Aufstellung des Resultates der, gemäß dem §. 25 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, am letztem Landtage unter landesfürstlicher Sanktion berichtigten Berechnung der Größe des Einkommens aus anderen Quellen als dem Abwurfe des Grundvermögens — wovon ein, bereits durch die ständische Verwilligung für die Jahre 1824, 1825, 1826 ausgesprochener und landesfürstlich genehmigter Theil, als jährliche Einkommensteuer aus anderen Quellen als Grundvermögen, soll entrichtet werden.

§. 21.

Wenn nun in Pfennigen bestimmt wird, wie viel die Anzahl der Thaler jährlich an gedachter Einkommensteuer zu leisten hat, welche in der Summe des, durch das §. 19 und §. 20 gegenwärtigen Regulatives vorgeschriebene Verfahren, vermöge der Bildung und Zusammenstellung der berichtigten Orts-Einkommensteuer-Kapitale formirten und zusammengestellten Gesamt-Einkommensteuer-Kapitales des Landes aus Einkommen anderer Quellen als dem Grundvermögen enthalten ist: so ist auch, nach den Regeln des Dreysages, dem gemäß zu bestimmen, wie viele dieser Pfennige auf jedes im Sinne der §§ 5 und 6 dieses Regulatives berichtigte Ortssteuer-Kapital, nach Maßgabe seines Betrages und seines Verhältnisses zu dem vorgeachten Gesamt-Einkommensteuer-Kapitale, als die berichtigte Ortssteuer-Quote (§. 6) treffen müssen.

Das Landchafts-Kollegium hat auf vorerwähnte Weise diese Bestimmung zu bewirken und so, in Befolgung des §. 6 dieses Regulatives, hinreichende Zeit, vor Eintritt der neuen Erhebungs-Periode und auf die Dauer der die Kalender-Jahre 1824, 1825, 1826 befassenden Bewilligungs-Periode des in diesem Jahre Statt gehabten ordentlichen Landtages, hinsichtlich jedes Ortes nach Pfennigen von jedem Thaler des berichtigten Ortssteuer-Kapitales berechnet, die Summe auszuwerfen, welche derselbe Ort in den genannten drey Jahren jährlich als Betrag der Einkommensteuer seiner Bewohner aus anderen Quellen als Grundbesitz, in der Art und Weise aufzubringen und zu leisten hat, wie dieß in dem gegenwärtigen Regulative weiter vorgeschrieben ist.

§. 22.

Durch die Bestimmung der Anzahl von Pfennigen, welche von jedem, in einem jeden, diesem Regulative gemäß berichtigten, Ortssteuer-Kapitale enthaltenen Thaler jährlich zu entrichten sind, ist auch unmittelbar bestimmt, wie viel Pfennige von jedem Thaler seines Individual-Steuer-Kapitales jeder Steuerpflichtige des Ortes, welcher zum ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales und der Orts-Quote gehört, jedoch lediglich in dieser Hinsicht, an jährlicher Einkommensteuer zu entrichten hat, indem es sich von selbst versteht, daß ein solcher, wenn er Einkommen hat, welches zum zweyten Theile der Orts-Quote gehört, hinsichtlich dieses seines Einkommens seinen Individual-Beitrag zu Aufbringung dieses zweyten Theiles der Orts-Quote ebenfalls zu entrichten hat.

Ueberhaupt ist es Regel, daß, wer ein Einkommen hat, welches zum ersten und ein anderes Einkommen, welches zum zweyten Theile der Orts-Quote gehört, gleichzeitig beyde Arten seines Einkommens versteuern muß, jede jedoch durch Leistung seines Beitrages

zu demjenigen Theile der Orts-Quote, wohin nach gegenwärtigem Regulative das Einkommen gehört, wovon die Steuer zu entrichten ist.

§. 23.

Das Landschafte-Kollegium wird fortfahren, den ersten Theil der Orts-Quote jedes Ortes, durch Erhebung der zu solchem gehörigen Individual-Steuer-Quoten von den dazu steuerpflichtigen Individuen und Personen, auf die bisher beobachtete Art und Weise in der erforderlichen Anzahl von Pfennigen bebringen zu lassen.

§. 24.

Was aber die Art und Weise betrifft, wie der zweyte Theil jeder im Sinne gegenwärtigen Regulatives berichtigten Orts-Quote unter die zu seiner Leistung pflichtigen Individuen und Personen des Ortes durch Steuervertheiler, nach einer Klassen-Abstufung von 78 Klassen, deren niedrigste 25 rthlr. und deren höchste 10,000 rthlr. jährlichen Einkommenansatz enthält, umzulegen ist, was die Zeit anlangt, wenn die Umlegung beginnen, und den Termin, bis zu welchem sie vollbracht seyn muß, und was die Erhebung und Beytreibung dieses Theiles der Orts-Quote, auch sonst das zu Verwirklichung dieser Maßregel Erforderliche betrifft: so gelten dlesfalls folgende Vorschriften und Bestimmungen.

§. 25.

Die Gerichtsobrigkeiten und in den Städten die Stadträthe haben bey Ernennung der Steuervertheiler genau darauf zu achten und auf das Gewissenhafteste wahrzunehmen, daß sie zu diesem Verufe nur solche Ortsinwohner wählen, welche Redlichkeit und unbescholtenen Ruf mit der nöthigen Sach- und Personen-Kenntniß verbinden.

Die geringste Zahl der Steuervertheiler eines Ortes ist in der Regel sieben; sehr kleine Orte ausgenommen, wo ihrer auch weniger als sieben seyn dürfen. Die Ortsvorstände (Vormundschafts-Personen, Richter, Schultheißen u.) machen auf dem Lande einen nothwendigen Theil der Steuervertheiler aus; in den Städten die Bezirke-vorsteher und Bezirksmeister.

§. 26.

In den Städten und überhaupt da, wo Handwerk und Gewerbe in örtlicher Bedeutsamkeit vorkommen, ist darauf zu achten, daß von jeder Kunst, jeder Haupt-Gewerbsart, Gewerbsgenossen unter den Steuervertheilern seyen.

§. 27.

In den größeren Städten ist besonders sorgfältig dahin zu streben, daß der Verein der Steuervertheiler aus derjenigen Anzahl von Personen bestehe, wodurch es möglich werde, alle Hauptgewerbe- und bürgerliche Nahrungsbetriebearten des Ortes in dem Vereine zweckmäßig vertreten zu erachten.

§. 28.

Die ernannten Steuervertheiler haben bey ihrem Bürger- und Unterthanen-Eide in die Hände der Gerichtsobrigkeit oder des Stadtrathes feyerlichst mittelst Handschlags anzugeschworen, daß sie ihres Berufes als Steuervertheiler gewissenhaft und mit Sorgfalt, ohne Partheylichkeit, Niemanden zu Liebe und keinem zum Hass, nach besten Wissen und Gewissen geschmächtig warten wollen.

§. 29.

Steuervertheiler, welche sich aus von der Gerichtsobrigkeit, dem Stadtrathe in den Städten, für unstatthaft erkannten Gründen weigern, das Amt anzunehmen, sind zu dessen Annahme zwangsweise, durch Geld- oder bürgerliche Gefängnißstrafen anzuhalten.

§. 30.

Die Vertheilung des zweyten Theiles der Orts-Duots, so wie solcher während einer Bewilligungs-Periode jährlich zu entrichten ist, wird durch die Steuervertheiler jedes Ortes jährlich bewirkt.

§. 31.

Sie beginnt spätestens mit dem 1sten Januar jedes Jahres und muß nothwendig vor dem 1sten März jedes Jahres dergestalt vollendet, folglich auch von der Gerichtsobrigkeit, in den Städten von dem Stadtrathe, geprüft und berichtet seyn, daß ohne schmerz zu Anfange des Monats April jedes Jahres die Erhebung beginnen könne.

§. 32.

Daher müssen auch alle Reklamationen, welche gegen Bestimmungen der Gerichtsobrigkeiten, in den Städten gegen Bestimmungen der Stadträthe, hinsichtlich der Steuervertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als dem Grund-

brühe, bey dem Landschafts-Kollegium angebracht werden wollen, bis zum ersten März jedes Jahres bey dieser Oberbehörde eingereicht worden seyn.

Später eingereichte Reklamationen werden nicht beachtet, so wenig als solche, welche die behauptete Ueberschätzung nicht nach dem pflichtmäßigen Urtheile des Landschafts-Kollegiums auf das Vollkommene nachweisen.

§. 33.

Eine solche Nachweisung kann nur geschehen auf dem Grunde einer Buchführung über den oder die betreffenden Gewerbszweige, welche mindestens den Zeitraum eines vollen Jahres, und, wenn sie sich nicht auf mehrere Jahre erstreckt, des der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Jahres umfassen muß, mit Aufzählung aller einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten und ihres Gegenstandes, des Jahres und Tages, ingleichen der Namen der Personen, von welchen und an welche sie geschehen sind. Diese Bücher müssen zugleich mit der Reklamation überreicht werden und es muß der Reklamant jeden Falles bereit seyn, die Richtigkeit eidlich zu bekräften.

Von dem Ermeßen des Landschafts-Kollegiums, nach seiner Amtspflicht, hängt es in jedem vorkommenden Falle ab, ob die eidliche Bestätigung gefordert, oder ob sie erlassen werden soll, und eben so ist dasselbe ermächtigt, entweder noch andere erfüllende Beweismittel zu fordern, oder die Reklamation sofort und ohne Weiteres zu verwerfen. Gegenfals Entscheidung findet keine weitere Reklamation Statt.

§. 34.

Die Skate der 78 Klassen, in welche die Einschätzung durch die Steuervertheiler erfolgt, ist diesem Regulative unter dem Zeichen Δ beygedruckt. Sie dient den Steuervertheilern jedes Ortes zur Nachachtung.

§. 35.

Die Gerichtsobrigkeit, in den Städten der Stadtrath, hat jedes Ortes hinsichtlich der Anwendungswaise der Skate zur Einschätzung die Steuervertheiler gehörig und unständiglich, dem Zwecke der Sache und dem Sinne dieses Regulatives gemäß, zu unterrichten. Die Steuerpflichtigen müssen sich in Gemäßheit dieses Regulatives durch die Steuervertheiler schätzen lassen, und dürfen den Steuervertheilern diejenigen Nachrichten und Auskünfte nicht verweigern, ohne welche die letzteren ihren Beruf nicht würden erfüllen kön-

nen. Dagegen dürfen die Steuervertheiler in das Innere der Vermögens- und der Kreis- auch Erwerbverhältnisse der Ortsbewohner durchaus nicht auf inquisitorische Weise eindringen, noch einzudringen begehren. Nur bey Reklamationen gegen zu hohe Schätzung durch die Steuervertheiler steht, nöthigen Falles der Ortsobrigkeit, in den Städten dem Stadtrathe, und bey Reklamationen an das Landschafts-Kollegium, diesem oder dessen Kommissarien und Beauftragten das Recht zu, alles dasjenige hinsichtlich der Vermögens- und Erwerbverhältnisse des Reklamanten zu erforschen, was erforscht werden muß, um zur deutlichen Ueberszeugung zu gelangen, ob die behauptete Ueberschätzung wahr sey oder nicht.

Als leitender Grundsatz für die Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Erwerb, aus kaufmännischem Erwerbs- und Fabrikbetriebe (§. 4 lit. c. und d. des gegenwärtigen Regulatives) gilt: daß dabey alles in Betracht gezogen wird, was dem Abzuschätzenden aus diesen Gewerbe- und Geschäftszweigen an Haupt- und Nebeneinnahmen und Vortheilen zufließt, ohne Rücksicht darauf, ob er diese Einnahmen, diese Vortheile zum nothwendigen Lebensbedürfnisse oder bloß zu feineren Lebensgenüssen verwendet, ob er etwas davon erspart, oder nicht, nahmentlich ohne Rücksicht auf den Aufwand für Speise, Trank, Wohnung, Kleidung, Dienstbothen u. s. w. für sich und seine Familie. Nur der Theil seiner Einnahme, den er auf den nothwendigen Betrieb des Gewerbes, des Geschäftes verwenden muß, z. B. auf Arbeits-Materialien und Handelswaaren, auf Geschäftsgehülfsen und Arbeiter, kann ihm, als Einkommen, zu dem Behufe der beabsichtigten Besteuerung, nicht angerechnet werden.

§. 36.

So wie die gedachten Behörden das Recht und die Pflicht haben, die Arbeiten der Steuervertheiler zu leiten und zu prüfen, so haben sie auch Recht und Pflicht, dieselben, wenn sie gegen den Zweck und Sinn dieses Regulatives wesentlich verstoßen und eben deshalb unstatthaft und unbrauchbar sind, zu kassiren und neue Einschätzungen anzuordnen, auch die Fahrlässigkeit und die Fehler der Steuervertheiler auf dem Disziplinar-Wege zu ahnden, vorbehältlich der gesetzlichen und förmlichen Untersuchung und Bestrafung gröberer Angehörnisse.

§. 37.

Jedes zum zweyten Theile der Orts-Quote steuerpflichtige Individuum jedes Ortes wird in die seiner Leistungsfähigkeit, nach gewissenhaftem Ermessen der abschätzenden

Behörde, zunächst kommende Klasse in der Reihe der 78 Klassen der Skale eingeschätzt, und zwar hinsichtlich aller der, zum zweyten Theile des Ortssteuer-Kapitales und dem gemäß der Orts-Quote gehörigen Bestandtheile seines Einkommens aus anderen Quellen als der Rente seines Grundvermögens, zusammen in eine und dieselbe Klasse.

Da hiernach (vergleiche §. 20 und §. 4 lit. a. dieses Regulatives) die Klasse I, oder ein Einkommen von 15 rthlr. als das Einkommen-Minimum besteht, womit jeder Steuerpflichtige zur allgemeinen direkten Steuer vom Nichtgrundbesitze in Ansaß nothwendig dann zu bringen ist, wenn und sofern nicht erachtet werden kann, daß er ein höheres Einkommen aus Erwerb und Gewerbsthätigkeit, Privat-Dienste, oder auch nur in Folge seiner Erwerbsfähigkeit sich verschaffe: so wird noch bestimmt:

a) Jeder in dem Alter von 18 bis 60 Jahren stehende und sonst nach §. 9 des gegenwärtigen Regulatives für Steuerpflichtig zu achtende Staatsunterthan muß, wenn er auch entweder gar keine Geschäfte treibt, oder doch keinen solchen Erwerb durch eigene Thätigkeit hat, der ihn z. B. als Beförderer oder sonst ein bestimmtes Einkommen von 15 rthlr. oder darüber gewährt, oder ihn zur Einschätzung in eine der 78 Klassen, nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives, eignet, dennoch mit dem Einkommen-Minimum (Klasse I, 15 rthlr.) eingeschätzt werden.

b) Hat ein Beförderer aus Hof-, Staats-, oder anderen öffentlichen Kassen, im Sinne §. 3 des gegenwärtigen Regulatives, neben seinem Dienst Einkommen ein zur Aufbringung des zweyten Theiles der Orts-Quote beitragspflichtiges Einkommen aus Gewerbs- oder Geschäftsthätigkeit (§. 4 lit. b. c. d.): so wird er nicht allein mit diesem, zur Aufbringung dieses zweyten Theiles der Orts-Quote benutzten, sondern bleibt auch jeden Falles mit seinem Dienst Einkommen zum ersten Theile der Orts-Quote beitragspflichtig, es mag auch dieses Dienst Einkommen noch so wenig betragen.

Das Dienst Einkommen eines Privat-Dieners, welches schon an sich zum zweyten Theile der Orts-Quote beitragspflichtig ist, wird (§. 39) bey der Einschätzung des betreffenden Individuums zur Aufbringung dieses Theiles der Orts-Quote, neben dessen allenfallsigen sonstigen hierher gehörigen Einkommen, auf angemessene Weise mit berücksichtigt.

c) Hinsichtlich der Einziehung des Einkommens aus Pachtungen landwirthschaftlicher Güter, welches mit $\frac{1}{3}$ der Pachtsumme und zwar (§. 3 des gegenwärtigen Regulatives) als beitragspflichtig zum ersten Theile der Orts-Quote in Ansaß kommt, gelten ganz die oben unter b. enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich des Dienst Einkommens aus Hof- und Staats-, auch sonstigen öffentlichen Kassen.

Die Vorschrift §. 17 des Regulatives vom 1ten May 1821 ist, was die Nichtbe-

achtung der Pachtungen unter 50 rthlr. betrifft, dadurch aufgehoben, daß alle Pachtungen landwirthschaftlicher Güter zum ersten Theile der Orts-Quote gehören und dagegen auf diejenigen Grundstücke, welche mit einem eigenthümlichen Grundbesitz zugleich pachtweise bewirthschaftet werden, bey der Einschätzung des Erwerbs des Grundeigentümers aus dem Betriebe der Feldwirthschaft auf eigenem Grunde und Boden, keine Rücksicht genommen werden darf.

d) Alte Leute über 60 Jahre, bleiben, analog den Bestimmungen des §. 4 des Regulativs vom 17ten November 1821, überhaupt nur dann steuerfrey, wenn sie entweder durch eigene Thätigkeit, z. B. als Besoldete, als Künstler, als Handwerker, als Tagelöhner, als Pächter, gar kein Einkommen, oder doch nur einen solchen Erwerb haben, der nicht über 15 rthlr. beträgt, womit, als mit dem Minimum (Klasse I, 15 rthlr.), sie solchen Falles, wären sie nicht 60 Jahre alt, eingeschätzt werden müßten. Beträgt ihr Einkommen, z. B. als Besoldeter über 15 rthlr., oder eignet sich ihr Erwerb zur Einzeichnung in eine höhere Klasse (als Klasse I, 15 rthlr.): so bleiben sie steuerbar.

§. 33.

Wer sein Vermögen, seine Kapitale als Betriebs-Kapitale in seinem eigenen Handel- Gewerbe- oder Erwerbsbetriebe angelegt hat, der wird hinsichtlich des Abwurfs, den ihm solche durch diese ihre Verwendung geben, nicht etwa als zum ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales gehörig betrachtet, sondern, indem die Steuervertheiler des zweyten Theiles der Orts-Quote einen solchen Handwerker, Kaufmann, Fabrikanten oder sonstigen Gewerbsmann in diejenige Klasse einschätzen, welche sie als die seinem gesammten, aus Gewerbsbetriebe entstehenden Einkommen entsprechendste Klasse erachten, so wird durch diese Einschätzung, durch diese Bestimmung des von ihm zu vergebenden Einkommensteuer-Kapitales zugleich auch dasjenige Einkommen mit in Anspruch genommen, welches ihm aus dem Abwurfe jener seiner in seinem eigenen Gewerbsbetriebe angelegten und umlaufenden Kapitale entsteht.

Daher sind es nur ausgelehene oder bey Dritten angelegte, mit einem Worte außensehende Aktiv-Kapitale aller Art, welche zum ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales gehören, zu dem ersten Theile der Orts-Quote, auf die für solche geltende Weise, zu derselben von ihrem Abwurfe bezutragen haben. Hinsichtlich dieser bewendet es ferner bey demjenigen, was diesfalls durch das Regulativ vom 1sten May 1821, betreffend die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer §. 9. §. 10 §. 11 §. 12 §. 13 §. 14 verordnet ist.

An die Stelle der bisher üblichen, besondern Aufforderung der Kapitalisten durch die Lokal-Kommission oder eine sonstige Behörde, tritt jedoch vom 1sten Januar 1824 an die Verpflichtung der Kapitalisten, ohne weitere Anregung zu erwarten, die Angabe ihrer Kapitale und Zinsen dem Regulative vom 1sten May 1821 gemäß selbst bey der Gerichtsobrigkeit des Ortes, in den Städten bey dem Stadtrathe, im Monate Januar des ersten Jahres der Verwilligungs-Periode 1824 zu bewirken. Wer dieß unterläßt, verfällt in die §. 11 des Regulatives vom 1sten May 1821 angedrohte Strafe.

§. 39.

Um die im Privat-Dienste stehenden Personen angemessen abschätzen, d. h. um den Theil ihres Einkommens, das ihnen aus Privat-Dienste entsteht, ermessen und darnach mit die Klasse der Einschätzung finden zu können, welche ihnen zukommt, haben die Steuer-vertheiler den §. 8 des Regulatives vom 1sten May 1821, die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer betreffend, in Verbindung mit §. 5. des Regulatives vom 17ten November 1821, die Vertheilung der allgemeinen direkten Steuer betreffend, letzteren, in so weit er sich auf Verhältnisse des Privat-Dienstes bezieht, und nach Erscheinen gegenwärtigen Regulatives noch im Einklange mit dessen Bestimmung anwendbar zu seyn sich eignet, in das Auge zu fassen. Möglicherweise hat ein solcher Privat-Diener noch neben seinen Dienstbezügen Einkommen, welches durch die Einschätzung der Steuervertheiler zur Besteuerung benutzet werden ist.

§. 40.

Pachtungen, welche nicht landwirthschaftliche Güter, sondern Gelegenheiten zu Fabrik-gewerben, bürgerlichen Gewerben zum Gegenstande haben, z. B. Brauereyen, Schenk-wirthschaften, kommen nicht in der Eigenschaft als Pachtungen, wie dieß der Fall hinsichtlich der landwirthschaftlichen Pächter ist, bey dem ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales und bey dem ersten Theile der Ortssteuer-Quote zur Mittheilung, sondern sie gehören zum zweyten Theile des Ortssteuer-Kapitales und sonach zum zweyten Theile der Orts-Quote, und es sind daher solche Pächter von Gelegenheiten zu Fabrikgewerben, bürgerlichen Gewerben, nach §. 7 des Regulatives vom 17ten November 1821 als Gewerbetreibende und nach den hinsichtlich der Einschätzung des zweyten Theiles der Ortssteuer-Quote jedes Ortes geltenden Vorschriften, gegenwärtigem Regulative gemäß, zu behandeln.

§. 41.

Sind jährlich jedes Ortes die nach diesem Regulative zur Aufbringung des zweyten Theiles der Orts-Quote verpflichteten Individuen durch die Steuervertheiler ord-

nungsmäßig, jeder in die seine m Einkommen am meisten entsprechende Klasse, sämmtlich eingeschätzt: so ist dadurch die Summe des zum zweyten Theile der Dritts-Quote beytragspflichtigen Einkommens des Ortes für ein Jahr bestimmt, und es läßt sich nun mit Sicherheit sofort auswerfen, wie viel, wenn der zweyte Theil der Dritts-Quote durch die nur gedachte Summe im Laufe des Jahres soll geleistet werden, als Leistungsantheil auf jeden derjenigen Klassenansätze treffe, welche je in dem Orte bey der Einschätzung zur Anwendung kommen und welche daher die Bestandtheile derjenigen Summe bilden, deren Leistung dem zweyten Theile der Dritts-Quote im Laufe des Jahres obliegt.

Sonach ist auch bestimmt, was der einzelne Steuerpflichtige als seine Individual-Einkommensteuer-Quote im Laufe des Jahres zu entrichten habe, je nachdem er in die eine oder die andere derjenigen Klassen eingeschätzt worden, welche die Bestandtheile der mehrerwähnten Summe des zur Aufbringung des zweyten Theiles der Dritts-Quote beytragspflichtigen Einkommens des Ortes aus anderer Quellen als Grundbesitz bilden.

Um diese Bestimmung jedem einzelnen Steuerpflichtigen der gedachten Art jedes Ortes jährlich auszuwerfen, soll von den Steuervertheilern unter Autorität der Gerichtsobrigkeit, in den Städten aber des Stadtrathes, ausgemittelt werden, wie viel Pfennige oder halbe Pfennige je vom Thaler des, nach der Klassen-Skala diesem Regulativ gemäß, eingeschätzten Ortseinkommens, welches diesen zweyten Theil der Dritts-Quote zu leisten hat, zum Behufe der Aufbringung solcher zu entrichten seyen. Mit dem Zahlenbetrage (mit dem Einkommenbetrage) der Klassen, welche bey der Einschätzung im Orte zur Anwendung gekommen, ist dann die Zahl der gefundenen Pfennige oder halben Pfennige zu multipliciren und so zu bestimmen, wie viel, geeigneten Falles nach Thalern, Groschen, Pfennigen ausgeworfen, jede Einkommen-Klasse der Skala, welche im Orte zur Anwendung gekommen ist, an Einkommensteuer zu entrichten habe. Hiernach wird dann, von der Ortsbehörde und den Steuervertheilern jedem einzelnen Steuerpflichtigen der gedachten Art seine Individual-Einkommensteuer-Quote jährlich bestimmt, welche ihm als seinen Antheil zu Aufbringung des zweyten Theiles der Einkommensteuer-Dritts-Quote, nachdem er in die eine oder die andere Klasse geschätzt worden, zu leisten obliegt. Unter halbe Pfennige darf aber bey dem Auswurfe nicht herabgegangen werden; was unter einem halben Pfennig beträgt, gilt für einen halben Pfennig.

§. 42.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen wird in jedem Orte auf zweckmäßige Weise und

im Beyseyn der Steuervertheiler durch die Gerichtsobrigkeit, in den Städten durch den Stadtrath, bekannt gemacht, und über diese Bekanntmachung Protokoll geführt, auch dabey zugleich eine achttägige peremptorische und präklusivische Frist, binnen welcher gegen die Einschätzung der Steuervertheiler bey der Gerichtsobrigkeit, in den Städten dem Stadtrathe, hinfänglich begründete Reklamationen eingereicht werden dürfen.

Dieses alles muß nothwendig so zeitig geschehen, auch die Erledigung solcher innerhalb der gesetzten Frist angebrachten Reklamationen so bald erfolgen, daß den Reklamanten, wenn sie gegen die Resolutionen der Gerichtsobrigkeit oder des Stadtrathes, auf ihre bey denselben angebrachten Reklamationen, anderweit in der (§. 32 §. 33) nachgelassenen Weise bey dem Landschafts-Kollegium reklamiren wollen, die Möglichkeit gegeben ist, solches auch bis zum ersten März jedes Jahres zu bewirken.

§. 43.

Die Revision der Einschätzung, die Berichtigung derselben durch Beachtung der binnen der gesetzten Frist angebrachten Reklamationen, besorgt die Gerichtsobrigkeit, in den Städten der Stadtrath, ex officio, so wie das ganze Geschäft der Leitung und Prüfung der Einschätzung und Anfertigung der Erhebungstrollen ex officio besorgt werden muß.

§. 44.

Sofort nach dem 15ten März jedes Jahres, (bis wohin die Entscheidungen des Landschafts-Kollegiums auf die bey demselben etwa eingehenden Reklamationen zu erwarten sind, und daher mit der Berechnung des auf jeden Thaler des gesammten Schätzungskapitals des Ortes, von welchem der zweyte Theil der Ortssteuer-Quote aufzubringen ist, kommenden Jahres-Steuerbeytrages nach Pfennigen und halben Pfennigen und mit dem hiernach (§. 41) weiter zu berechnenden und in die übrigens schon fertigen Rollen einzureichenden Jahres-Steuerbeyträge jeder Klasse, jedes Individuums, Anstand zu nehmen ist,) sind die regelmäßig berichtigten und abgeschlossenen Erhebungstrollen von den Steuervertheilern und der Gerichtsobrigkeit, in den Städten von dem Stadtrathe, unterschrieben und besiegelt, in zwey gleichlautenden Exemplarien auszuhändigen, das eine an den Ortssteuer-Einnehmer, um darnach die Erhebung zu bewirken, das andere an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium.

§. 45.

Die Gerichtsobrigkeiten, in den Städten die Stadträthe, sind persönlich verantwortlich und haften dafür, daß die Vertheilung des zweyten Theiles der Orts-Quote nicht auf eine, die Möglichkeit und Sicherheit der Beybringung der Individual-Steuer-Quoten zur Steuer-Kasse gefährdende oder vertheilende Weise, absichtlich oder aus Leichtsinne, durch die Steuervertheiler bewirkt und von ihnen den Gerichtsobrigkeiten und Stadträthen bey der Prüfung und Revision der Einschätzung in dieser Beschaffenheit für passivisch und statthast erklärt werde.

Die Gerichtsobrigkeiten und Stadträthe haben die Steuervertheiler als ihnen verantwortlich und haftend zu erklären und geeigneten Falles zu bestrafen.

Die strengsten Ahndungen gegen Steuervertheiler, welche dergleichen zu Schulden brächten, und gegen Obrigkeiten und Stadträthe, welche dergleichen öffentlich passiren ließen, oder aus Leichtsinne und Fahrlässigkeit, geschweige denn gar aus böser Absicht ihre Prüfung und Revision der Einschätzung der Steuervertheiler auf diesen Punkt mit Sorgfalt zu erstrecken unterließen, bleiben andurch ausdrücklich vorbehalten.

§. 46.

Das Landschafts-Kollegium sendet den Gerichtsobrigkeiten und Stadträthen, welche mit der Einschätzung und deren Berichtigung die bestimmte Frist nicht halten, nöthigen Falles militärische Exekution und hat dieselbe außer dem mit den geeigneten Ordnungs- und Disziplinär-Dienststrafen im Säumningsfalle zu belegen.

§. 47.

An der nach mehrerer Vorschrift der vorstehenden §.§. bis zur Mitte des Monats März jedes Jahres endlich berichtigten Umlegung des zweyten Theiles jeder Orts-Quote darf im Laufe des Jahres nichts in der Art geändert werden, daß dadurch die Steuerantheile der Einzelnen steigen.

§. 48.

Eben so wenig dürfen Reste, Abuzitäten, Erlasse, die in einem Jahre erfolgten

und einen Ausfall oder Ausstand hinsichtlich des ersten oder zweyten Theiles der Orts-Quote bewirkten, von dem Landeschafst-Kollegium oder sonst, von welcher Behörde es sey, in einem andern Jahre neben dem ersten oder zweyten Theile der Orts-Quote des andern Jahres zur Umliegung und Vertheilung unter die Steuerpflichtigen des Ortes gebracht werden; sondern es bemendet nach §. 16 dieses Regulatives dabey, daß jeder nur so viel und mehr nicht jährlich an Einkommensteuer zu leisten hat, als ihm zum Besuche der Orts-Quote, wie sie jährlich in Gemäßheit der ständischen Bewilligung zu leisten ist, durch die Vertheilungs- und Erhebungskasse definitiv als sein Antheil Regulativ-gemäß zugetheilt worden, so daß Reste und Kaduzitäten, auch Erlasse, lediglich die Steuerkasse treffen, wohlverstanden jedoch, daß die Reste von den einzelnen Restanten neben der zu leistenden Steuer des laufenden Jahres mit vollem Rechte und der größten gefeßlichen Strenge bezzutreiben sind.

§. 49.

Kommt es jedoch im Laufe des Jahres vor, daß Personen aus dem Auslande in den Ort ziehen, oder daß Personen des Ortes selbst ein Gewerbe und einen Erwerb in so fern herstellen, eine bürgerliche Nahrung begründen, welche zur Zeit der erfolgten jährlichen Einschätzung noch gar nicht im Orte waren, oder ein Gewerbe und einen Erwerb noch nicht trieben, ein steuerbares Einkommen gar noch nicht vergaben: so sind solche, jedoch mit Ausnahme solcher Steuerpflichtigen, welche einen zum zweyten Theile der Orts-Quote beptragspflichtigen Dienst (d. h. einen Privat-Dienst) antreten, durch die Steuervertreiler sofort noch nachträglich einzuschätzen, und haben von dem Steuerbetrage, der ihre Klasse trifft, im Laufe des Jahres noch so viel zu entrichten, als nach Maßgabe der Zeit, in welcher ihre Steuerbarkeit im Orte erwächst, sich verhältnißmäßig gebührt.

Da die Kaduzitäten und Erlasse der Steuerkasse zur Last fallen: so versteht es sich auch, daß sie zu einiger Kompensation diese, durch nachträgliche Einschätzung entstehenden Zuwächse beziehen muß.

Ortshalb sind von solchen nachträglichen Einschätzungen jeder Zeit dem Steuereinnehmer die Einschätzungskunden selbst durch die Obrigkeit, in den Städten durch den Stadtrath, zur Erhebung einzureichen, zugleich aber ist auch von der Ortsbehörde berichtliche Anzeige bey dem Großherzoglichen Landeschafst-Kollegium nothwendig zu thun.

§. 50.

Kabuzitäten ereignen sich hinsichtlich des zweyten Theiles der Orts-Quote nur dann, wenn Gewerbe, bürgerliche Nahrungen und Erwerbszweige im Orte, welche einzelne Steuerpflichtige treiben, gänzlich cessiren, d. h. wenn die Möglichkeit des steuerpflichtigen Einkommens mit dem Objekte des Einkommens selbst gänzlich hinweg fällt.

Wolfe Einberungen im Gewerkertrage kommen nicht in Betracht, da die Einschätzung in die Klassen nicht überspannt erfolgen soll und da nicht genau ein bestimmtes wirkliches Jahreseinkommen, sondern die Annäherung an ein durchschnittsmäßiges Einkommen durch die Einschätzung zu erreichen erstrebt wird; daher haben auch die Erben die Einkommensteuer ihres Erblassers, wenn sie es vermögen, nachzuzahlen.

Wechselln Privat-Diener und Dienstbothen nur den Dienst oder das einkommensteuerpflichtige Verhältnis im Orte: so wird ihre Steuer im Laufe des Jahres nicht verändert, es sey denn, daß sie erwerbslos würden und dieß hinreichend nachweisen, welchen Falles dann die Kabuzierung oder der Erlass erfolgt.

Verlassen Privat-Diener und Dienstbothen den Ort, es sey, um im Inlande oder im Auslande ein neues Dienst- oder doch irgend ein Erwerbsverhältnis zu begründen: so haben sie im Orte, den sie verlassen, ihre Jahres-Einkommensteuer zu entrichten, und in dem Orte des Inlandes, in welchen sie ziehen, sich mit der Steuer-Quittung bey der Ortsbehörde und dem Steuerernehmer wegen der bewirkten Bezahlung auszuweisen. Solchen Falles darf in dem Orte des Inlandes, in welchen sie zogen, im Laufe desselben Jahres hinsichtlich ihrer eine neue Einschätzung nicht erfolgen.

Werden aber dergleichen Personen ganz erwerbslos und können sie dieß hinreichend und urkundlich nachweisen: so erfolgt die Kabuzierung verhältnißmäßig.

Zu desto sicherer Bezahlung der Steuern von Privat-Dienern jeder Art haben deren Dienstherrschaften, Handwerkermeister, Handelsherren u. s. w. dergestalt für diese Steuer einzustehen und als Selbstschuldner zu haften, daß sie, wenn der Steuerpflichtige Dienstbothe mit einem oder mehreren Steuer-Terminen über die Versatzzeit in Rest

geblieben ist, oder den Ort verlassen hat, ohne zuvor seinen Einkommensteuer-Beytrag auf das ganze Jahr zu entrichten, den Rest, auf die diesfällige Anforderung des Steuer-einnehmers, sofort zu bezahlen verbunden sind und sie von dieser Verbindlichkeit nur die Beybringung richtiger Quittung über geleistete Zahlung befreien kann.

Dagegen ist ihnen gestattet, vor jedermahliger Auszahlung des Lohnes oder Abgewäh- rung sonstiger Dienst-Emolumente, von dem Dienstbothen die Vorzeigung der Quittung des Steuer-einnehmers über die geschehene Bezahlung des vor diesem Zeitpunkte zulezt ver- fallenen Steuer-Termines zu verlangen, auch wenn der Dienstbothe im Laufe eines Jah- res den Dienst und Ort verläßt, die Quittung über die geschehene Bezahlung aller bis zum Schlusse des Jahres noch fällig werdenden Termine sich vorzeigen zu lassen und in Ermangelung solcher Quittung von dem Lohne oder sonstigen Dienst-Emolumenten des Dienstbothen den vollen Betrag der rückständigen, resp. der bis zum Schlusse des Jahres fällig werdenden, durch Quittung nicht belegten Steuer-Termine, zurück zu behalten.

§. 51.

Verlassen Handwerker, Kaufleute, Gewerksleute und sonstige zum zweyten Theile der Orts-Quote beytragspflichtigen Personen im Laufe des Jahres und nach bewirkter Vertheilung den Ort, um in einem andern Orte des Inlandes oder des Auslandes irgend ein anderes Erwerböverhältniß, oder überhaupt irgend ein Verhältniß, wovon sie ein Ein- kommen beziehen können, zu begründen, welches namentlich bey allen denen, welche in das Ausland ziehen, vorausgesetzt wird: so haben sie vor ihrem Wegzuge aus dem Orte ihre Jahres-Einkommensteuer zu entrichten. Ziehen sie in einen andern Ort des Inlan- des: so bleiben sie gegen den durch die Quittung der bezahlten Steuer zu bewirkenden Ausweis bey der Ortsbehörde und dem Steuer-einnehmer, daß sie ihre Jahres-Einkom- mensteuer in dem Orte, welchen sie verließen, bezahlt haben, im Laufe des Jahres ihres Unjuges von der Einschätzung an dem Orte ihres neuen Aufenthaltes frey.

§. 52.

Erlasse an der Einkommensteuer ertheilt das Großherzogliche Landschafts-Kollegium nicht ohne Noth; nie ohne Gründe, welche den Fall zum Erlaß eignen, und ohne daß es solchen durch den Bezirks-Landrath, in den Städten Weimar, Eisenach und Jena durch den Stadtrath, gehödig geprüft habe.

§. 53.

Hinsichtlich der Individual-Steuer-Quoten, welche zum zweyten Theile der Orts-Quote beytragspflichtig sind, sind zwar furerst noch und bis das Landschafts-Kollegium diesfalls eine Veränderung bewirken wird, als Termine der nothwendigen Entschichtung der Jahres-Einkommensteuer die Monate März, Juny, September, December jedes Jahres beygehalten, und hinsichtlich des Einkommens vom Privat-Dienste sollen ebenfalls diese 4 Termine gelten; es ist aber, da die Umlegung der Steuer jährlich und auf das Jahr erfolgt, auch der Staat auf den Eingang der ihm in bestimmten Jahres-Raten während einer Verwilligungs-Periode zu Bestreitung nothwendiger und bestimmter Ausgaben angewiesenen Einkommensteuer zu Deckung der Staatsbedürfnisse mit möglichster Sicherheit muß rechnen können, die ganze Jahressteuer mit dem 1sten Tage des Jahres als angefallen zu betrachten und muß daher, wenn die in den §. 50 und §. 51 dieses Regulatives erwähnten, oder diesen analoge Fälle eintreten, in der Regel die Jahressteuer berichtigt werden, es seyen die gedachten Termine bereits erschienen oder nicht, und vorbehältlich der Fälle, wo die Kabuzirung nothwendig oder der Erlaß nach pflichtmäßigem Erachten des Landschafts-Kollegiums statthaft ist.

§. 54.

Hinsichtlich der Erhebung der Einkommensteuer, welche jedes Orts zum ersten Theile der Orts-Quote gehört, bewendet es ferner, zweckmäßige Abänderungen vorbehältlich, bey dem, was bisher gegolten hat.

§. 55.

Das Regulativ vom 1sten May 1821, betreffend die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer, und das Regulativ vom 17ten November 1821 ist in benjemigen Theilen seines Inhaltes nicht aufgehoben, welche mit der im gegenwärtigen Regulative vorgeschriebenen Art und Weise der Vertheilung dieser Steuer noch vereinbarlich oder durch den Inhalt dieses letzteren Regulatives nicht bereits als überflüssig und entbehrlich geworden zu betrachten sind;

§. 56.

Das Landschafts-Kollegium ist mit Ausführung dieses Regulatives als Steuerbehörde beauftragt, und so verpflichtet als ermächtigt, alle diejenigen Maßregeln, Instruktionen und Verfügungen zu ertheilen und selbstthätig zu treffen, welche zum Gedeihen der durch dieses Regulativ begründeten Art und Weise der Einkommensteuer aus anderen Quellen als Grundvermögen umzulagen und zu vertheilen, so wie zu Sicherung der Einnahme der Haupt-Landschaftskasse aus dieser Steuer nothwendig seyn, oder sich als zweckmäßig und mit dem Inhalte der 17 Paragraphen des allgemeinen Theiles dieses Regulatives als verträglich gedachter Oberbehörde, nach Maßgabe der Umstände oder gemachter Erfahrungen, ergeben werden.

§. 57.

Alle andere Staatsbehörden, jede, so weit es sie nach ihrem Verufe betrifft, haben das Landschafts-Kollegium hierbey zu unterstützen, die Unterbehörden, Kämter, Patrimonial-Gerichte, Stadträthe aber haben denselben hierbey den willigsten und pünktlichsten Gehorsam, bey den Pflichten, womit sie dem Staatsoberhaupte als Diener und Behörden verwandt sind, eifrigst zu bewiesen.

§. 58.

Was insbesondere die Beytreibung der fälligen Einkommensteuer durch die Untertrobrigkeiten, geeigneten Falles auf dem Wege des Zwanges und mittelst Exekution und Auspfändung betrifft: so behält es bis auf Weiteres und vorbehältlich jeder, nach Maßgabe und Erforderniß der Umstände zum Behufe sträcker Beytreibung der Steuern überhaupt noch zu treffenden eingreifenden und wirksamen Verfügungen und Maßregeln sein Bewenden bey dem auf diese Gegenstände Bezug habenden Inhalte der Verordnung vom 9ten November 1821, betreffend die Erhebungswise der alten Landsteuer und der allgemeinen direkten Steuer, besonders bey dem Inhalte der §§. 7 und 10 dieser Verordnung. Auch behält es sein Bewenden bey der nachträglichen und erläuternden Verordnung vom 6ten Februar 1823, die Erhebungswise der alten Landsteuer und der allgemeinen direkten Steuer betreffend.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserm Großherzoglichen Staats-Inselgel bedrucken lassen und befohlen, daß solches durch den Abdruck im amtlichen Regierungs-Blatte und sonst zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Untertanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 6ten November 1827.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyherr von Frisch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Regulativ

über die Art und Weise, die Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- oder Gebäuderente in den einzelnen Orten des Großherzogthumes Sachsen Weimar-Eisenach unter die zu Entrichtung dieser Steuer nach §. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821 pflichtigen Individuen und Personen umzulegen und zu vertheilen.



S t a l e

der 78 Klassen von Individual-Steuer-Kapitalen an Einkommen aus anderen Quellen als der Rente des Grundeigenthumes, wozin nach §. 7 §. 10 und §. 34 des Regulatives vom 6ten November 1823, betreffend die Art und Weise der Vertheilung der Einkommensteuer u. jedes Ortes durch die Steuervertheiler, diejenigen nach §. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung Einkommensteuer-pflichtigen Ortsbewohner, nach Maßgabe der gewissenhaft erachteten Angemessenheit dieser Klassen zu ihrem mittleren jährlichen annehmbaren Einkommen aus anderen Quellen als der Rente ihres Grundeigenthumes einzuschätzen sind, welche jedes Ortes nach §. 4 gegenwärtigen Regulatives und gemäß §. 7 eben desselben den zweyten Theil der berechtigten Orts-Quote (§. 6 §. 7) durch Vertheilung ihres Betrages mittelst der Umlegung aufzubringen haben.

Klasse	I.	15 rthlr.	Klasse	XIX.	110 rthlr.
"	II.	20 "	"	XX.	120 "
"	III.	25 "	"	XXI.	130 "
"	IV.	30 "	"	XXII.	140 "
"	V.	35 "	"	XXIII.	150 "
"	VI.	40 "	"	XXIV.	160 "
"	VII.	45 "	"	XXV.	170 "
"	VIII.	50 "	"	XXVI.	180 "
"	IX.	55 "	"	XXVII.	190 "
"	X.	60 "	"	XXVIII.	200 "
"	XI.	65 "	"	XXIX.	220 "
"	XII.	70 "	"	XXX.	240 "
"	XIII.	75 "	"	XXXI.	260 "
"	XIV.	80 "	"	XXXII.	280 "
"	XV.	85 "	"	XXXIII.	300 "
"	XVI.	90 "	"	XXXIV.	340 "
"	XVII.	95 "	"	XXXV.	380 "
"	XVIII.	100 "	"	XXXVI.	420 "

Klasse	XXXVII.	460	rtfr.	Klasse	LVIII.	2000	rtfr.
"	XXXVIII.	500	"	"	LIX.	2200	"
"	XXXIX.	550	"	"	LX.	2400	"
"	XL.	600	"	"	LXI.	2600	"
"	XLI.	650	"	"	LXII.	2800	"
"	XLII.	700	"	"	LXIII.	3000	"
"	XLIII.	750	"	"	LXIV.	3400	"
"	XLIV.	800	"	"	LXV.	3800	"
"	XLV.	850	"	"	LXVI.	4200	"
"	XLVI.	900	"	"	LXVII.	4600	"
"	XLVII.	950	"	"	LXVIII.	5000	"
"	XLVIII.	1000	"	"	LXIX.	5500	"
"	XLIX.	1100	"	"	LXX.	6000	"
"	L.	1200	"	"	LXXI.	6500	"
"	LI.	1300	"	"	LXXII.	7000	"
"	LII.	1400	"	"	LXXIII.	7500	"
"	LIII.	1500	"	"	LXXIV.	8000	"
"	LIV.	1600	"	"	LXXV.	8500	"
"	LV.	1700	"	"	LXXVI.	9000	"
"	LVI.	1800	"	"	LXXVII.	9500	"
"	LVII.	1900	"	"	LXXVIII.	10000	"

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 19. Den 28. November 1823.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende, von Höchstselben über die Besteuerung der fremden Kauf- und Handelsleute in dem hiesigen Großherzogthume gnädigst vollzogene Gesetz an durch zur öffentlichen Kunde gebracht.
 Weimar am 20sten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

C a r l A u g u s t ,
 von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach;
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Im Einklange mit der Steuerverfassung Unseres Großherzogthumes, wie solche durch das Grundgesetz vom 29sten April 1821 festgestellt worden ist, auch mit Beyrath und Zustimmung des getreuen Landtages, verordnen und befehlen Wir, wie folgt:

§. 1.

Der Handel und Erwerb, welcher in dem Großherzogthume auch Ausländern verstatet war, verbleibt es fernerhin in den durch Gesetze, Statuten und Innungsbefugnisse überhaupt oder für einzelne Orte bestimmten Grenzen.

§. 2.

Es haben aber alle Ausländer, welche in dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach Handelsgeschäfte treiben, oder auf eine andere, zulässige Weise erwerben wollen, in der Regel und vorbehältlich nur der Ausnahme §. 4 dieses Gesetzes, vom 1sten Januar 1824 an eine Erwerbsteuer zu entrichten.

§. 3.

Dieser Erwerbsteuer sind auch solche Ausländer unterworfen, welche durch Vorzeigung besonderer Geschicklichkeiten, Seltenheiten und Künste einen Erwerb beabsichtigen.

§. 4.

Ausgenommen davon sind:

- 1) diejenigen fremden Handelsteute, welche mit ihren Waaren insländische Jahrmärkte beziehen, hinsichtlich des Handels mit diesen Waaren und für die gefällige Dauer des Jahrmarktes;
- 2) diejenigen, welche nicht verkaufen, sondern in den Grenzen des Großherzogthums nur Waaren zum Einkaufe suchen;
- 3) diejenigen, welche mit Viktualien, wie solche auf die gewöhnlichen Wochenmärkte gebracht zu werden pflegen, mit Produkten der Landwirtschaft, mit Mineral-Wässern, mit Speisen und Getränken handeln, die nicht zu den feineren Genussmitteln und nicht zu den so genannten Kolonial-Waaren gerechnet werden können. — Alle Arten Weine, Liqueurs, Sardellen, Bräuen, Lachse, Ektronen u. s. w. gehören zu den feineren Genussmitteln und die damit handelnden Ausländer unterliegen der Steuer.

Außer dem bleibt es noch

- 4) der Großherzoglichen Landes-Direktion nachgelassen, solche Reisende, bey deren Ausstellungen und Leistungen (§. 3) ein wissenschaftliches oder höheres Kunst-Interesse vorwaltet, von der Erwerbsteuer ganz oder zum Theil frey zu sprechen.

§. 5.

Jeder Ausländer, welcher nach §. 2 und §. 3 die Erwerbsteuer zu entrichten hat und welchem nicht für sein ganzes Geschäft eine der §. 4 unter Nr. 1, 2 und 3 bemerkten Ausnahmen zur Seite tritt, hat sich sofort bey seinem Eintritt in das Großherzogthum in dem ersten Orte, wo er Erwerbes wegen längere oder kürzere Zeit zu verweilen gedenkt, bey der Polizey-Behörde anzumelden und um die Erlaubniß, einen Gewerbe- oder Handelschein bey solcher lösen zu dürfen, nachzusuchen. Ohne einen solchen Gewerbe- oder Handelschein von der kompetenten Behörde gelöst zu haben, ist ihm weder ein Handelsgeschäft, noch eine andere, Erwerb bezweckende Beschäftigung im Großherzogthume gestattet.

§. 6.

Ein solcher Gewerbs- oder Handelschein enthält lediglich für denjenigen, der ihn gelöst hat und auf dessen Namen derselbe gestellt ist, die Erlaubniß zum Betriebe des Handels oder des gestatteten Erwerbs, oder zur Vorzeigung gewisser Seltenheiten und Geschicklichkeiten auf Ein Jahr, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und bezeichnet zugleich den Erwerbssteuer-Betrag, welcher für diesen Zeitraum sofort entrichtet werden muß. Zu diesem Ende hat die Polizei-Behörde den Schein an die Steuerbehörde des Ortes abzugeben, und von dieser erst wird derselbe, gegen Bezahlung der Steuer, von dem Steuerpflichtigen in Empfang genommen.

§. 7.

Für die Kosten der Ausfertigung werden 8—12 gr. bezahlt, welche in die Polizei-Sportel-Kasse fließen.

§. 8.

Ist das Jahr, auf welches der Schein lautet, abgelaufen: so versichert es sich von selbst, daß dann von demjenigen, auf dessen Namen er lautet, weitere Handelsgeschäfte nicht getrieben werden dürfen, bevor nicht ein dergleichen neuer Gewerbs- oder Handelschein gelöst worden ist.

§. 9.

Die nach §. 2 und §. 3 zu entrichtende Erwerbssteuer bewegt sich in den Grenzen von Einem Thaler bis zu Zehn Thalern. Das Ermessen der Polizei-Behörde bestimmt in jedem einzelnen Falle, ob das Maximum oder das Minimum, oder welcher der mittleren Sätze anzuwenden und zu erheben ist.

§. 10.

Jeder Ausländer, der in den Großherzoglichen Ländern Handel treibend oder sonst in werbenden Geschäften (§. 2 und §. 3) angetroffen wird, ohne daß er durch Vorzeigung des vorgeschriebenen Gewerbs- oder Handelscheines sich als dazu berechtigt legitimiren kann, hat, wenn er in Ansehung seines Handels oder Geschäftes nicht unter die bestimmten Ausnahmen gehört, nicht nur die hinterzogene, nach dem Umfange seines Handels- oder Geschäftsbetriebes auszuwerfende Steuer sofort noch nachzuzahlen, sondern auch den zehnfachen Betrag derselben, als Strafe, zu erlegen.

§. 11.

Die Gastwirthe sind verbunden, von den bey ihnen einkehrenden ausländischen Kauf- und Handelsleuten, sich den Gewerbs- oder Handelschein für das laufende Jahr vorzeigen

zu lassen, und, wenn sie ihn nicht besitzen, der Orts-Polizey-Behörde Anzeige davon zu machen. Diejenigen Gastwirthe, welche dieser Verpflichtung auf eine oder die andere Weise nachzukommen verabsäumen, sind für jeden einzelnen Fall, der unterlassenen Nachfrage halber, in eine Strafe von Fünf Thalern verfallen.

§. 12.

Dem Handelsstande jedes Ortes ist gestattet, durch seine Vorstände oder durch andere von ihm Bevollmächtigte aus seiner Mitte, im Falle des Verdachtes heimlicher Sammlung von Bestellungen durch nicht dazu befugte Handelsreisende, Nachfrage nach dem Gewerbs- oder Handelscheine zu halten und die diesfalligen Zuwiderhandlungen ebenfalls zur Kenntniß der Orts-Polizey-Behörde zu bringen, welche dann nach Befinden die gesetzliche Strafe in Anwendung zu bringen hat.

§. 13.

Alle zur Ausführung dieses Gesetzes und zur Sicherung seines Zweckes, namentlich der durch solches begründeten Besteuerung weiter nöthigen Maßregeln und Verfügungen sollen die Großherzogliche Landes-Direction, als Ober-Polizey-Behörde, und das Großherzogliche Landeschast's-Kollegium, als Obersteuer-Behörde, eine jede, in so weit es ihren amtlichen Wirkungskreis betrifft, erwägen, treffen und, so weit nöthig, durch das Regierungs-Blatt zur Nachricht und Nachachtung aller Derer, welche es angehet, öffentlich bekannt machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstselbständig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 24sten Oktober 1823.

(L. S.) **C a r l A u g u s t.**

C. W. Freyherr von Freisch. Freyherr von Oersdorff. D. Schweizer.

vd. Ernst Müller.

G e s e h,
die Besteuerung fremder Kauf- und Handelsleute,
Reisediener u. s. w. betreffend.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 20. Den 2. Dezember 1823.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zu Folge eines höchsten Beschl. wird das nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, gnädigst vollzogene Gesetz über die bey Steuerzahlungen anzunehmenden Münzsorten andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 27sten November 1823.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Gerstenberg L.

C a r l A u g u s t,
von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Reustadt und Lautenburg

z. z.

Um Unsere Unterthanen bey der ihnen obliegenden Steuer- und Gefäll-Entrichtung, hinsichtlich auf die verschiedenen, in Unseren Großherzoglichen Landen umlaufenden Münzsorten, möglichst zu erleichtern, haben Wir zu dem Behufe der Entrichtung der Steuern, so wie auch zum Behufe der Entrichtung derjenigen Gefälle, die aus grundpflichtigen Verhältnissen an Unsere Kammer zu leisten sind, mit Beyrath und Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen zu verordnen und verordnen hiermit, wie folget:

§. I.

Der gesetzliche Kassen-Währungsfuß ist und bleibt auch ferner, wie züthier, der Konvention's-Zwanzig-Guldenfuß.

§. 2.

Alle nach diesem Fuße ausgeprägten Währungsarten, wozu namentlich auch das ältere Hessen-Geld gehört, sollen bis zu 1/12tel Thalersfüßen einschließlich herab, vom 1sten Januar 1824 an, bey allen und jeden Steuerzahlungen an landtschaftliche Einnahmen und Kassen, so wie bey allen und jeden Leistungen an Unsere Kammer, die aus der Grundpflichtigkeit herrühren, durch das ganze Land für voll angenommen werden und zwar:

- 1 Spezierthaler zu 1 rthlr. 8 gr.
- Halbe und Viertel-Spezierthaler nach Verhältnis.
- 1 Zwanzig-Kreuzerstück zu 5 gr. 4 pf.
- 1 Sehen-Kreuzerstück zu 2 gr. 8. pf.
- 1 Viertel-Kopfstück oder Sech's-Kreuzerstück zu 1 gr. 4 pf.
- 1/16tel Thalersstück zu 4 gr.
- 1/12tel Thalersstück zu 2 gr.

Dagegen gelten die Konvention's 1/24tel Thalersstücke zwar ebenfalls für voll; es beweinet jedoch in Ansehung derselben bey der bereits höher bestandenen Bestimmung, daß solche bloß zur Ausgleichung gebraucht und bloß zum Behufe solcher eingezahlt werden dürfen.

§. 3.

Alle und jede Zahlungen an Unsere Kammer, welche nicht auf dem Verhältnisse der Grundpflichtigkeit beruhen, dürfen nur in denjenigen Währungsarten geleistet werden, in denen sie der Vertrag bedungen hat. Auch bleibt es Unserer Kammer für solche Zahlungen frey, die vordemerkten kleineren Währungsarten, wenn sie diese überhaupt anzunehmen für gerathen findet, nur zu dem Werthe anzunehmen, wofür sie dieselben ohne einigen Verlust bey dem Bankier in Zwanzig-Kreuzerstücke oder in andere ihr passende, so gute gute Währungsarten umsetzen kann.

§. 4.

Ausdrücklich bestimmt wieb hierneben, daß die Annahme der Sechskreuzer- oder Viertel-Kopfstücke zu dem Kurse von 1 gr. 4 pf. p. Stück (§. 2.) sich bloß auf die sonst Fulda-Hessischen und reichgritterschaftlichen Landestheile, so wie demnächst, wegen Gleichheit der geographischen Lage, auf die oberländischen Kreuze der Alt-Eisenachischen Kreife erstrecken soll, und zwar dergestalt, daß jedes Mal nur Ein Drittheil der zu leistenden Zahlung in dieser Münzsorte bestehen darf.

§. 5.

Außer den nach dem Konventions-Zwanzig-Guldenfusse ausgeprägten Münzsorten sollen auch folgende, in Unserm Großherzogthume umlaufende Münzen nach der beigefegten Valuation angenommen werden, als:

Kronenthaler zu 1 rthlr. 11 gr. 8 pf.

Dergleichen halbe zu 17 gr. 10 pf.

Dergleichen Viertel zu 8 gr. 11 pf.

Preussisch Courant, jedoch bloß bis zu 1/6tel Thalerstücken herab, der Thaler zu 23 gr.

§. 6.

Anfangend das neuere Hessische Courant: so wird Unsern Unterthanen in den oben (§. 4) genannten Landestheilen ebenfalls die Einzahlung derselben bis auf Zwenz-Groschenstücke herab — diese mit eingeschlossen — gestattet, jedoch in Rücksicht des dem Konventions-Fusse durchaus nachstehenden Gehaltes dieser Münze nur nach dem Verhältnisse wie 17 zu 16.

§. 7.

In Ansehung der Landes-Scheidemünze verhielt es lediglich bey den bisherigen Vorschriften und Bestimmungen, wonach solche von den öffentlichen Kassen nur zur Ausgleichung und zwar nach dem Verhältnisse von 12 zu 11 anzunehmen und zu rechnen ist.

§. B.

Eine gleiche Begünstigung wollen Wir für die vormahlte Hessischen und reichgritterschaftlichen Landes-Parzellen hinsichtlich der dort im Umlaufe befindlichen Hessengroschen und Albus eintreten lassen und sonach gestatten, daß diese beyden Münzsorten, jedoch ebenfalls nur zur Ausgleichung und nach dem Verhältnisse von 12 zu 11, an Unsere landschaftlichen Einnahmen und die öffentlichen Kassen gezahlt werden dürfen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen, auch dasselbe mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insigel versehen lassen und befohlen, daß solches, als ein vom 1sten Januar des Jahres 1824 an allgemein gültiges Landesgesetz, durch das amtliche Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde und Nachachtung aller Betrer, die es angeht, gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar am 18ten November 1823.

(L. S.) C a r l A u g u s t .

E. W. Freyherr von Frisch. Freyherr von Bersdorff. D. Schweiger.

vd. C r a s t M ü l l e r .

G e s e t z

über die bey Structzählungen.
anzunehmenden Münzsorten.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 21. Den 19. Dezember 1823.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben
den Diakon und 2ten Pfarrer zu Wacha, Rudolph Meurer, zum Superintendenten
ten und 1sten Pfarrer daselbst bestätigt, dem Professor und Sub-Konrektor des Eisen-
acher Gymnasiums, Friedrich Christian Gottlieb Perlet, den Charakter als Schulrath,
so wie dem dasigen Konrektorats-Substituten, Christian August Driegleb, die bey ge-
dachtem Gymnasium erledigte Stelle eines Konrektors verliehen, sodann dem Garten-
Inspektor, D. Friedrich Gottlieb Dietrich zu Eisenach, den Charakter als Professor
ertheilt, hiernächst den zeitherigen Unter-Offizier, Gotthardt von Waghorn zum Sekon-
d-Lieutenant bey Höchstädt Militär, den Chirurg, Johann Christian Theodor Wolg-
siedt hier, zum Hof-Chirurg, den Bauaufseher, Friedrich Christian Wöder, zum
Bau-Kondukteur zu Eisenach, und endlich den Korps-Jäger Kleinschmidt, zu Ott-
siedt a. N., zum Unterförster zu Probstzella in Gnaben ernannt, worüber die höchsten
Dekrete, Reskripte, Patent und Urkunde nebst den hohen Ministerial-Dekreten unter'm
21sten, 28sten Oktober, 6ten, 7ten, 14ten, 28sten November und 2ten Dezember dieses
Jahres ausgefertigt worden sind.

Ehrenauszeichnung.

Er. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben Höchstihro Geschäftsführer am Königl.
Preussischen Hofe, dem Kammerherrn und Legationsrath, Hrn. Jacob Ignaz von Gruiß-
hant, Ritter vom weißen Falken, auf geschehens unterthäniges Ansuchen, die Erlaubniß
zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen
Adlerordens, dritter Klasse, am 14ten d. N. zu ertheilen gnädigst geruhet.

Bekanntmachungen.

1. Zu Erläuterung der mit der Krone Preußen bestehenden Konvention vom 21sten
März 1819 (Nr. 14 des Regierungs-Blattes von gedachtem Jahre), die Erstattung haa-
rer Auslagen bey Auslieferung vermögensloser Inzulpaten betreffend, wird hierdurch be-
kannt gemacht: daß in den angegebenen Fällen unter dem Ausdrucke „Ausgangskosten“

auffer dem, was die engerc Bedeutung desselben besagt, für die Zukunft auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsgegenstände verstanden werden sollen. Weimar am 24ten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Wüller.

II. Nachdem, wie früher mit andern deutschen Bundesstaaten, nunmehr auch mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Saalfeld, wegen des Liquidirens in Untersuchungs-Sachen, eine Uebereinkunft des Inhaltes abgeschlossen worden ist, daß in allen Untersuchungs-Fällen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpates die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andern Kosten als die baxen Auslagen: für Ähngung (im weitern Sinne des Wortes, wo namentlich auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungs-Gegenstände darunter begriffen sind) Transport, Porto und Kopialien, von den sämtlichen, sowohl unmittelbaren, als Patrimonial-Gerichten der beyden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen: so wird diese Uebereinkunft auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar am 2ten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerkenbergk.

III. Die Besizer der Rittergüter Schloßberga und Markersdorf haben zu Verwaltung der ihnen über das Städtchen Berga zusehenden Gerichtbarkeit, welche vormeh die Gerichte zu Schloßberga und Markersdorf wechselseitig ein Jahr um das andere ausübten, die aber neuerer Zeit zu Absehung dieses regelwidrigen Wechsels dem Justiz-Amt Weida in Sequestration aufgetragen ward, nunmehr einen gemeinschaftlichen Justitiar in der Person des Herzoglich Altenburgischen Hof-Advokaten und Landrichters, Karl Friedrich Stark zu Ronneburg, präsentirt, und dieser ist, nachdem von ihm die nöthigen Bescheinigungen beygebracht, und dessen Präsentation genehmiget worden, am 22ten vorigen Monathes von dem dazu beauftragten obgenannten Justiz-Amt Weida zum Justitiar des gemeinschaftlichen jetzt „von Watzdorf-Zehmeschen“ Gerichtes zu Stadt Berga gehdrig verpflichtet und eingeführt worden.

Zu gleicher Zeit ist bemeldeter Hof-Advokat und Landrichter Stark auch zum Justitiar bey dem von Zehmeschen Gerichte zu Markersdorf und Neumühl an die Stelle des abgegangenen Advokaten, Friedrich Wilhelm Höfer zu Weida, präsentirt und installirt worden.

Es wird dieses daher anburch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 24ten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Wüller.

IV. Da es offenbar zu Ersparung von Kosten gereicht, wenn, wie dieß bey der un-
 terzeichneten Landesregierung selbst, seit länger schon, gewöhnlich geschieht, auf das Pro-
 und Reproduktions-Verfahren zusammen Ein Bescheid ertheilt und publicirt wird; dem-
 nächst auch die Ansetzung besonderer Inrolutions-Termine da, wo eine Sache bloß auf
 Bescheidsertheilung beruhet, in der Regel unnöthig erscheint: so wird hierdurch verordnet
 und sämtlichen Civil-Untergerichtsbehörden des hiesigen Regierungsbereiches anbefohlen,
 künftig den Pro- und Reproduktions-Bescheid, wo nicht ganz besondere Umstände das
 Gegentheil erfordern, in Einem zu verbinden und die Anberaumung besonderer Inroluta-
 tions-Termine in dem angegebenen Falle zu unterlassen.

Eben so ist die zeitlich noch vielfach Statt gefundene abschriftliche Mittheilung der an
 den Gegentheil ergangenen Ladung an den Extrahenten für die Zukunft dadurch abzustellen,
 daß entweder der Extrahent in der diesem zugehenden Ladung selbst kürzlich mit eröffnet
 bekommt, was dem Gegentheil aufgegeben worden ist, oder daß der Entwurf der Ladung
 gleich für beyde Theile passend eingerichtet und davon für jeden Theil eine Reinschrift
 ausgefertigt wird. Auch bedarf es, wenn der Extrahent unter einer andern Gerichtsbar-
 keit steht, wenigstens im Lande selbst keiner besonderen Ersuchung seiner Gerichtsbehörde
 zur Behändigung der Vorladung oder Bekanntmachung an denselben oder zu deren unmit-
 telbaren Befassung.

Weimar am 4ten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Wölfler.

V. Das Publikandum vom 29sten April 1817 und das an die Geistlichkeit erlassene
 Circular vom 6ten May 1817 haben die Konfirmations-Zeit der Kinder, und
 wie es damit gehalten werden soll, deutlich bestimmt.

Auf den Grund dieser bereits bekannten Vorschriften und neuerer dießfälligen Verordnun-
 gen, auch eingegangener höchsten Entscheidung und Anordnung, wird hiermit Folgendes,
 theils wiederholt eingeschärft, theils neu verordnet:

- 1) Die Konfirmations-Handlung findet ferner, wie bisher, auf dem Lande zu Palmarum
 oder Pfingsten, in den Städten zu Pfingsten Statt.
- 2) Die Knaben sind nur dann zur Aufnahme für die Konfirmation fähig und zuzua-
 fassen, wenn sie in dem Jahre, wo sie mit konfirmirt werden wollen, vor dem ersten
 Oktober vierzehn Jahre alt werden und solches aus den Taufregistern und Kir-
 chenbüchern zweifellos vorliegt.
- 3) Die Mädchen sind nur dann zulassungsfähig zur Konfirmation, wenn sie vor dem
 ersten April des Jahres, wo sie konfirmirt werden wollen, das dreizehnte Jahr
 zurückgelegt haben, und dieses aus den Kirchenbüchern bescheiniget vorliegt.

- 4) Es wird hiermit den Kellern, Vormündern *ic.* an das Herz gelegt, ihre Kinder beydetley Geschlechtes, insonderheit aber die Mädchen, auch nach der Konfirmation, den Schulunterricht noch einige Zeit fortbenutzen zu lassen, und mithin von der gesetlichen Erlaubniß des Schulaustrittes mit erfolgter Konfirmation nicht sofort Gebrauch zu machen, vielmehr hierüber sich jedes Mal erst mit dem Ortsgeistlichen und Schullehrer sorgfältig zu berathen und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände das konfirmirte Kind aus der Schule zu nehmen.
- 5) Alle Gesuche um Dispensationen von dem Gesetze bleiben durchaus unbeachtet, und deßhalb wird jeder einzelne solche Antrag nicht nur ohne alle Resolution bleiben, sondern auch nach Befinden gegen den Geistlichen, welcher diesfällige Berichte erstattet, Ahndung eintreten.
- 6) Konfirmationen, welche von pflichtvergessenen Kellern, wider das Gesetz, im In- oder Auslande ersicheln oder sonst erlangt werden, sind nach bekannten Grundsätzen des Rechtes null und nichtig und werden hiermit dafür erklärt, wobey gegen Geistliche des Inlandes, welche sich dazu gebrauchen lassen, noch überdies die besondere strenge Ahndung vorbehalten bleibt.
- 7) Die den Geistlichen schon ertheilte Anweisung, „daß sie bey Kindern aus andern Staaten die Konfirmation nicht früher, als es das hiesige Landesgesetz erlaubt, und wenn die Gesetze des fremden Staates einen spätern Termin festsetzen, nicht früher als diese es verstaten, vornehmen solen,“ wird hiermit nochmalß ausgesprochen,

Wir versehen uns zu den Kellern, Pflegebefohlenen, Vormündern *ic.* der Schuljugend, daß sie den wohlgemeinten Zweck, der in diesen höchsten Vorschriften liegt, nicht verkennen, sondern nebst den Geistlichen und Schullehrern demselben in allen Punkten um des äugemeinen Besten willen genau nachkommen werden.

Weimar den 21sten Oktober 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.
Peuer.

VI. Nachdem der vormahlige königlich Preussische Militär-Chirurg Gärtner, aus Neumark, nach vorgängiger Prüfung durch Großherzogliche Sanitäts-Kommission hier, als Wundarzt erster Klasse in Weida angestellt, ihm auch von Großherzoglicher Regierung alhier die Stelle als Kriminal-Gerichts-Chirurg zu Weida übertragen worden ist; als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 21sten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Woy.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 22. Den 23. December 1823.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge höchsten Befehles wird der nachstehende, von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, gnädigst vollzogene Nachtrag zu dem Impost-Regulative vom 27ten November 1821 zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 16ten December 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müllcr.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Wir haben auf Antrag Unserer getreuen Stände als Nachtrag zum Impost-Regulative vom 27ten November 1821 beschlossen zu verordnen und verordnen wie folget:

§. 1.

Impost vom Schlachtvieh.

Der Impost vom Schlachtvieh bestehet und ist zu entrichten vom 1sten Januar 1824 an mit folgenden Sätzen:

Ein Kalb bis zu einem halben Jahre	—	thlr.	8	gr.	—	pf.
Ein Kind, ohne Unterschied des Geschlechtes von einem halben bis zu einem Jahre	—	„	21	„	4	„
Ein Ochsenstier, oder eine Kalbe über 1 Jahr alt bis 2 Jahre	1	„	20	„	—	„
Eine Kuh bis zu 600 Pfund Schwere	2	„	5	„	4	„
Ein Dohle bis zu 600 Pfund Schwere	3	„	16	„	—	„
Ein Dohle oder eine Kuh, so über 600 Pfund geschätzt wird	5	„	—	„	—	„
Ein Schwein, welches unter 50 Pfund geschätzt wird	—	„	9	„	4	„
Ein Schwein über 50 Pfund bis 140 Pfund	—	„	16	„	—	„
Ein Schwein über 140 bis 200 Pfund	1	„	—	„	—	„
Ein Schwein über 200 Pfund	1	„	12	„	—	„
Ein Lamm	—	„	3	„	—	„
Ein Schaf oder Hammel	—	„	6	„	8	„
Ein Ziegenlamm	—	„	—	„	8	„
Eine Ziege	—	„	4	„	—	„
Ein Hock	—	„	8	„	—	„
Ein Spanferkel	—	„	1	„	4	„

§. 2.

In allen Fällen, wo solche Schlachtstücke in der Impost-Einnahme zum Behufe der Lösung des Stechzettels und der Entrichtung des Impostes angemeldet werden, bey denen, nach den im vorstehenden §. enthaltenen Tarif-Sätzen ein niedriger oder ein höherer Impost-Satz, je nach Raßgabe der Schwere oder des Alters des Stückes eintreten kann, hat der Impost-Einnahmer streng darauf zu sehen, daß die Schwere oder das Alter des zu schlachtenden Stückes, in so weit jene oder dieses auf den Impost-Satz Einfluß hat, von dem Impost-Pflichtigen genau angegeben und hiernach der Impost entrichtet werde.

Geht ihm gegen die Angabe des Impost-Pflichtigen irgend ein Bedenken bey, oder ist er auch nur von der Richtigkeit derselben nicht zur Genüge überzeugt: so ist es seine Schuldigkeit, das Schlachtstück, entweder noch bevor es geschlachtet wird, oder sofort nachher, wenn er es, nach dem Schlachten, richtiger schätzen zu können glaubt, selbst in Augenschein zu nehmen und die Schwere, das Alter, nach dem Augenschein pflichtmäßig zu schätzen.

Fällt die Schätzung des Impost-Einnehmers gegen die Angabe des Impost-Pflichtigen aus, und der letztere will sich dabey nicht beruhigen und den Impost darnach entrichten: so steht es dem Impost-Pflichtigen frey:

a) in Orten, wo sich bey der Impost-Einnahme eine Waage mit dem erforderlichen Gewichte befindet, oder wo öffentliche Wagen vorhanden sind, darauf zu provociren, daß das Stück gewogen werde; der Befund entscheidet über die Differenz des Gewichtes;

b) in Orten, wo sich dergleichen Wagen nicht finden und überhaupt da, wo eine Differenz hinsichtlich des Alters des Schlachtstückes, in so fern dieses auf den Impost-Satz Einfluß hat, vorliegt, zwey rechtliche Männer als Schätzer zu adhibiren. Sind diese in ihrer Meinung unter sich different: so prävalirt jeden Falles die Schätzung des Impost-Einnehmers, pflichten dieselben aber einstimmig der Angabe des Impost-Pflichtigen bey: so muß der Impost-Einnehmer sich vorerst dabey beruhigen und den Impost hiernach annehmen; es bleibt ihm jedoch nachgelassen, ja er ist verpflichtet, wenn er das Gegentheil mit Grund behaupten und nachweisen zu können glaubt, den Fall, mit Angabe der Beweismittel, bey dem Großherzoglichen Landtschafts-Kollegium anzuzeigen, welches nach Befinden weitere Untersuchung vorfügen wird.

Fällt das Resultat derselben gegen den Impost-Pflichtigen aus: so hat dieser, außer den Untersuchungskosten, den Betrag des zu wenig entrichteten Impostes doppelt zu evlegen.

Durch eine solche von dem Impost-Einnehmer vorgehaltene Anzeige und darauf zu verfügende Untersuchung darf zwar der Impost-Pflichtige in der sofortigen Benutzung und dem Verbrauche des Schlachtstückes nicht gehindert werden, es ist jedoch dem Impost-Einnehmer gestattet, des künftig bessern Beweises seiner Schätzung wegen, das Schlachtstück sofort von anderen Sachverständigen in Augenschein nehmen zu lassen.

Mit denjenigen Personen, welche der Impost-Pflichtige zur beabsichtigten Verleistung seiner Angabe gegen die Schätzung des Impost-Einnehmers als Schätzer adhibirt, hat sich derselbe, einer allenfälligen Vergütung für ihre Bemühungen halber, allein und auf seine eigene Rechnung abzufinden, das Resultat der Schätzung falle aus, wie es wolle.

§. 3.

Jedes Kind männlichen Geschlechtes, welches über 2 Jahre alt ist, passirt bey der Entrichtung des Impostes für einen Ochsen, jedes Kind weiblichen Geschlechtes (jetzt Kalbe) über zwey Jahre alt, ist als Kuh zu verimposten.

Hinsichtlich der Bedeutung des Wortes Spanferkel in Beziehung auf die Impost-Abgabe, wird die Bekanntmachung vom 24ten Oktober 1822, No. 19 des Regierungs-Blattes von demselben Jahre, in das Gedächtniß zurückgerufen, bey deren Vorschristen es allenthalben vorkommt, jedoch dergestalt, daß an die Stelle des früheren Impost-Satzes von einem Groschen, nach §. 1 des gegenwärtigen Regulativs vom 1sten Januar 1824 an, die Abgabe von einem Groschen vier Pfennigen tritt.

§. 4.

Um jedem Mißverständnisse über den Sinn der Vorschriften §. 3 und §. 4 am Ende Kapitel I des Impost-Regulatives vom 27ten November 1821 und über die Verbindlichkeit dessen, der ein schadhafteß Vieh schlachten will, vorzubeugen, wird hiermit beordert:

a) daß unter schadhaftem Vieh nur solches zu verstehen ist, welches einen solchen äußern Fehler bekommen hat, oder bey dem sich ein solcher innerer Fehler zeigt, der es unkräftlich, oder gar unmöglich macht, dasselbe länger stehen zu lassen, und der zugleich die Ursache ist, daß entweder das Fleisch den Werth nicht hat, welchen es gehabt haben würde, wenn der Fehler, der schadhafte Zustand nicht eingetreten wäre, oder daß das Fleisch gar nicht benutzt werden kann;

b) daß die Meldung des vorhabenden Schlachtens eines solchen schadhaften Viehes noch vor dem Schlachten in der Impost-Einnahme eben so geschehen muß, als wenn es ein vollkommen gesundes Stück wäre, hauptsächlich um dem Impost-Einnahmer dadurch Gelegenheit zu geben, sich selbst zeitig und auf alle Weise von der Beschaffenheit des Viehes zu überzeugen, wenn auch die Entrichtung des Impostes so lange suspendirt werden kann, bis dasselbe geschlachtet, und dadurch die weitere Ueberzeugung gewonnen worden ist, ob wirklich der Fall von der Art sey, daß Anspruch auf Erlass des halben, oder des ganzen Impostes gemacht werden könne.

Wer diese vorherige Meldung unterläßt, verfällt in die gesetzliche Strafe der Defraudation mit dem dreifachen Betrage des vollen Impost-Satzes, es mag das geschlachtete Stück wirklich schadhafte befunden werden, oder nicht.

c) Ausgenommen von der Verbindlichkeit zur Meldung vor dem Schlachten bleibt fern nur, nach Vorschrift §. 4 des angezogenen Kapitels des Impost-Regulatives vom 27ten November 1821, der Fall, wenn ein Vieh einen Schaden leidet, oder von einer Krankheit befallen wird, wodurch das Schlachten desselben so dringlich wird, daß die Meldung vorher nicht geschehen und abgewartet werden kann. Es versteht sich jedoch, daß in solchem Falle, wie in der angezogenen Vorschriftenstelle vorgeschrieben ist, die Bescheinigung der Schadhaftheit sowohl, als der erwähnten Dringlichkeit der Umstände, innerhalb 24 Stunden nach geschheuem Schlachten, annoch bey der Impost-Einnahme erfolgen muß. Auch darf, bevor dieß geschehen ist, das geschlachtete Stück nicht auf die Seite gebracht werden, damit sich der Impost-Einnahmer selbst von der Beschaffenheit überzeugen kann.

Wer diese Nachmeldung und Bescheinigung innerhalb jener 24 Stunden unterläßt, oder das geschlachtete Stück vor erfolgter Meldung auf die Seite bringt, verfällt ebenfalls in die Strafe des dreifachen Betrages des vollen Impost-Satzes, es mag später die geringe Qualität oder völlige Unbrauchbarkeit des Fleisches bescheiniget werden oder nicht.

d) Gleiche Strafe trifft endlich auch einen jeden, der ein Stück Vieh absichtlich verlegt hat, um sich der Entrichtung des Impostes ganz, oder zum Theil zu entziehen.

§. 5.

Impost von fremden Fleisch, Schmeer, Fett, Würsten und Lichtern.

Von jedem Psunde grünen Fleisch, (es bestehe dieses in ganzen geschlachteten Viehlücken oder in einzelnen Partzien) Speck, Schmeer, Wurst, ingleichen Fett und Lichtern, welches vom 1sten Januar 1824 an in das Großherzogthum aus dem Auslande eingebracht wird, sind vier Pfennige, von jedem Psunde geräuchertern Fleisch, Speck, Schmeer und Wurst aber
sechs Pfennige
an Impost zu entrichten.

Dagegen bewendet es hinsichtlich des Talges, der Seife und Schmierseife, welche aus dem Auslande eingebracht werden, bey der, Kapitel II. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 geordneten Abgabe von resp. drey und zwey Pfennigen von jedem Psunde.

Auch befehlet ferner die Vorschrift, daß Talg und Schmeer, welcher aus inländischen Scharschüttereyen bezogen wird, wie fremder Talg und fremder Schmeer anzusehen und zu verimposten ist.

§. 6.

Impost vom Wein.

Von jedem Eimer Wein und Most, es sey Trauben- oder Oelwein und Most, welcher in Gebinden nach dem 1sten Januar 1824 aus dem Auslande in das Großherzogthum eingebracht wird, sind fünf Thaler Impost zu entrichten.

§. 7.

Dieser gegen den bisherigen Tarif, Satz um $\frac{1}{4}$ tel erhöhten Impost-Entrichtung ist auch der Wein unterworfen, welcher aus solchen inländischen Weinhandlungen weiter in das Inland in Gebinden verkauft, oder unter irgend einem sonstigen Titel abgelassen wird, denen die Erlaubniß gestattet ist, den Wein, den sie aus dem Auslande beziehen, Impostfrey zu lagern und den gesetzlichen Impost nur von denjenigen Quantitäten zu entrichten, die sie davon an Inländer ablassen.

§. 8.

Hinsichtlich der Impost-Entrichtung von solchem Weine, welche in Bouteillen eingeführt wird, so wie hinsichtlich des im Lande erbaueten Weines und Mostes, sey es

Traben: oder Obstwein und Most, bewendet es allenthalben bey den Tarif-Eätzen und sonstigen Vorschriften des Kapitels III. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821.

§. 9.

Impost vom inländischen Branntwein.

Der Branntwein-Blasen-Impost, in der Art und nach den Grundfügen und Berechnungs-Normen, auch unter den Kontrolle-Einrichtungen in, nach und unter welchen er bisher, zu Folge der weiteren diesfälligen Vorschriften Kapitel VI. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 bestanden hat und entrichtet worden ist, bestehet ferner vom 1sten Januar 1824 an in der Weise, daß von jedem Weimarischen Scheffel Getreide, welcher nach Verhältnis der Blasengröße zu Folge der Tabelle §. 3. des nurgedachten Kapitels VI. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 — und wovey auch ferner dasjenige bestehet, was am Ende dieses Paragraphen hinsichtlich solcher Brennerereyen, bey denen sich Wärmblasen, oder große Hütten mit Wärmblasen befinden, geordnet ist — von jeder Blase konsumirt zu werden erachtet wird, zwey Groschen an Impost zu entrichten sind.

§. 10.

Diese Abgabe erstreckt sich gleichmäßig auch auf diejenigen Landestheile, in welchen der bisherige Branntwein-Blasen-Impost nach niedrigeren Tarif-Eätzen als in den übrigen entrichtet wurde, nicht minder ohne alle Rücksicht darauf, ob der Branntwein aus Getreide, oder Kartoffeln, oder einem anderen Material gebrannt wird.

§. 11.

Außer diesem Branntwein-Blasen-Imposte wird von allen und jedem Branntweine, der aus inländischen Brennerereyen an Inländer abgelassen wird, sey es, daß er in dem Orte, wo sich die Brennererey befindet, bleibt, oder in andere Orte des Großherzogthums verführt wird, ein Branntwein-Konsumtions-Impost nach folgenden Eätzen:

bis zu 40 Prozent Alkohol-Stärke für den Eimer . . .	1	thlr. 12 gr. — pf.
von 41 bis 60 Prozent für den Eimer . . .	2	6 „ — „
von 61 bis 80 Prozent und darüber für den Eimer . . .	3	— „ — „

entrichtet. Die Stärke des Branntweins wird mit dem Alkoholmeter nach Traulés gemessen.

§. 12.

Diesen Branntwein-Konsumtions-Impost hat derjenige zu entrichten, der den Branntwein von dem Brenner kauft, oder unter irgend einem anderen Titel empfängt, er muß jedoch in die Impost-Einnahme des Ortes gezahlt werden, wo sich die Brennererey befindet, aus welcher er abgelassen wird.

§. 13.

Alle Berechtigungen der Branntwein-Brenner zum einzelnen Branntwein-Verkaufe, sey es Glas- oder Maßweise, überhaupt in Quantitäten unter einem Viertel Eimer, es mögen sich diese Berechtigungen auf besondere Privilegien und KonzeSSIONen, oder auf allgemeine Observanz und Konnivenz gründen, hören vom 1sten Januar 1824 an dergestalt auf, daß kein Branntwein-Brenner von diesem Tage an eine kleinere Quantität, als einen Viertel Eimer, und zwar nur in Gebinde, sey es in das Inland, oder in das Ausland, unter irgend einem Titel ablassen, oder versenden darf; es sey denn, daß er sich freiwillig bereit erkläre, einen erhöhten, den Konsumtions-Steuer mit einschließenden Pfaffen-Steuer zu entrichten, welcher hiermit auf 310 dflr Groschen von jedem Weimariſchen Scheffel Getreide der nach Maßgabe der Tabelle §. 3 Kapitel VI. des Steuer-Regulatives vom 27sten November 1821 erachteten Pfaffen-Konsumtion bestimmt wird.

Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen: so muß er solches längstens bis zum 15ten Januar 1824 bey der Steuer-Einnahme seines Ortes erklären, auch solchen Falles, hat er seit dem 1sten Januar 1824 den Pfaffenhut in Verwahrung gehabt, für diese Zeit schon den Pfaffen-Steuer nach dem höheren Satze von 310 dflr Groschen für den Scheffel entrichtet.

Durch die Uebernahme dieses höheren Pfaffen-Steuer erwirbt ein solcher Brenner nicht nur die Befugniß zum einzelnen Verkaufe, soweit er bisher dazu berechtigt war, oder künftig polizeyliche Erlaubniß erhalten wird, sondern es wird auch bey dem weiteren Verkaufe in das Inland von dem von ihm fabrizirten Branntweine an Konsumtions-Steuer eben so wenig etwas entrichtet, als wenn er denselben in das Ausland verkauft, in welchem letzteren Falle er jedoch auch von dem entrichteten höheren Pfaffen-Steuer nichts zurück empfängt.

Es versteht sich übrigens, daß aller auch von einem solchen Brenner, welcher den höheren, den Konsumtions-Steuer mit einschließenden Pfaffen-Steuer übernommen hat, weiter in das Inland zu versendende Branntwein in der Weise, wie im nachstehenden §. 14 vorgeschrieben ist, bevor er aus des Brenners Hand geht, versiegelt werden und mit einem Passir-Bettel, wie ihn §. 10 der allgemeinen Vorschriften des Steuer-Regulatives vom 27sten November 1821 bezeichnet, abgehen muß, damit er an dem Orte, wohin er bestimmt ist, als inländische, schon verrechtete Waare nachgewiesen werden kann.

§. 14.

Jeder Brenner, der nicht den höheren, den Konsumtions-Steuer mit einschließenden Pfaffen-Steuer, wovon der vorstehende §. handelt, freiwillig übernommen hat, der also zum einzelnen Verkaufe nicht berechtigt ist, dessen Branntwein auch nicht Konsumtions-

Impostfrei in das Inland abgelassen werden darf, ist verbunden, in allen Fällen und so oft er Branntwein verkauft, oder sonst an dritte Personen in seinem Orte, oder außerhalb seines Ortes abläßt, oder dergleichen, sey es in das Inland, oder in das Ausland versendet, ehe und bevor er den Branntwein aus seinem Gewahrsam giebt, der Impost-Einnahme seines Ortes davon, mit Angabe der Quantität, des Ortes, wohin, und des Namens der Person, an die er abgelassen oder versendet wird, Anzeige zu machen, auch die abzugebenden oder auszuführenden Gebinde vorzuzeigen.

a) Geht der Branntwein in das Ausland: so hat der Brenner den inländischen Grenzort zu benennen, über welchen der Branntwein ausgeführt werden soll. Der Impost-Einnahmer ist verbunden, jedes Gebinde mit dem ihm anvertrauten Impost-Siegel, oder, in so fern er dergleichen noch nicht besitzt, mit dem Gemeindefiegel seines Ortes dergestalt zu versiegeln, daß auf dem Spunde zwei Siegel in gegenüberstehender Richtung, von denen jedes halb auf dem Spunde und halb auf der Fassdaube sich befinden muß, sodann auch auf jedem Rapsen, falls ein Faß dergleichen hat, ebenfalls ein Siegel, halb auf dem Rapsen und halb auf dem Boden des Faßes aufgedrückt werden, und hat sodann dem Versender einen Begleitschein nach dem unter Δ hier bedruckten Schema, den er mit demselben Siegel, womit die Fässer versiegelt sind, besiegeln muß, auszustellen.

Dieser Begleitschein muß, wenn der Branntwein an dem angegebenen Grenzorte angelangt ist, in der dortigen Impost-Einnahme vorgezeigt werden. Der Impost-Einnahmer hat die ihm ebenfalls vorzuzeigenden Gebinde mit dem Begleitschein zu vergleichen und genau zu untersuchen, ob die Siegel richtig und unversehrt sind. Findet er alles in Ordnung: so löst er die Siegel und giebt auf der Rückseite des Begleitscheins das diebstahlsige Attest nach dem mitbedrucktem Formular, und hat übrigens genau zu invigiliren, daß der Branntwein nun auch wirklich über die Grenze geht.

Den mit diesem Atteste versehenen Begleitschein hat der Brenner, auf dessen Brenneret der Branntwein ausgeführt worden ist, dem Impost-Einnahmer seines Ortes, welcher denselben aufgestellt hat, binnen längstens 14 Tagen nach der Ausstellung wiederum abzuliefern; erfolgt die Zurücklieferung binnen dieser Frist nicht, gleichviel ob durch seinen oder eines Dritten Schuld, ob vorsätzlich oder zufällig: so hat er, der Brenner selbst, jeden Fall und ohne Weiteres den doppelten Betrag des Konsumtions-Impostes, wodey die größte Stärke des Branntweins angenommen wird, also mit drey Thhalern für jeden Eimer zu erlegen.

b) Wird der Branntwein an eine dritte Person im Orte abgelassen; oder geht er an einen andern inländischen Ort: so hat der Impost-Einnahmer den Gehalt der Gebinde, auch die Procent-Stärke des Branntweins, genau zu untersuchen und trägt den hiernach

sich regulirenden Konsumtions- Impost- Betrag mit dem Rahmen und Wohnorte des Empfängers sofort in sein Mannal ein, versiegelt auch, falls der Branntwein aus dem Orte zu gehen bestimmt ist, alle einzelnen Gebinde auf dieselbe Weise, wie oben unter a. vorgeschrieben ist, und stellt, sobald der Betrag des Konsumtions- Impostes, worüber er besondere Quittung zu geben hat, von dem Empfänger oder dessen Beauftragten, welche auch der Brenner selbst seyn darf, erlegt ist, einen auf den Rahmen und Wohnort des Empfängers lautenden, die Quantität und Prozent- Stärke des Branntweins, so wie die Zahl der Gebinde genau benennenden Passir- Bettel in der Art und Form aus, wie es in anderen Fällen, wo schon verimpostete Waaren von einem Orte des Inlandes in den andern gehen sollen, nach Verordnung §. 10. der allgemeinen Vorschriften des Impost- Regulatives vom 27sten November 1821 gewöhnlich ist, welcher Passir- Schein auch mit demselben Siegel, mit welchem die Gebinde versiegelt sind, besiegelt werden muß.

Der Brenner darf den auf solche Weise in das Inland zu versendenden Branntwein nicht eher aus seiner Hand geben, bis ihm die Quittung des Impost- Einnehmers über die geschehene Zahlung des Konsumtions- Impostes vorgezeigt worden ist. Die Versiegelung der Kässer unterbleibt folglich in dem einzigen Falle, wenn der Branntwein nur in andere Hand im Orte selbst kommt, derselbe darf aber auch in diesem Falle von dem Brenner nicht eher abgegeben werden, bis der Impost erlegt ist. Der Impost- Einnehmer hat auf etwaige heimliche Ablassung von Branntwein an dritte Personen im Orte ganz vorzüglich zu invigiliren.

§. 15.

Hinsichtlich der eigenen Branntwein- Konsumtion eines solchen Brenners, welcher nicht den höhern, den Konsumtions- Impost mit einschließenden Blasen- Impost entrichtet, hat jeder dieser Brenner für jede über 18 Jahr alte männliche Person seines Hauswesens, mit Einschluß der gewöhnlich bey ihm arbeitenden Tagelöhner, ein jährliches Fixum von neun Groschen, als dem Betrage des Konsumtions- Impostes von einem Viertel Eimer ordentlichen Branntwein jedes Mal am Schlusse des Jahres an die Impost- Einnahme seines Ortes zu entrichten. Der Impost- Einnehmer hat den Betrag im letzten Quartals- Register des Jahres gehörig zu verrechnen.

§. 16.

Läßt ein Brenner, der nicht den höheren, den Konsumtions- Impost mit einschließenden Blasen- Impost (§. 11 dieses Regulatives) entrichtet, Branntwein, unter welchem Titel es sey, an irgend jemand, außer an die Personen seiner Haushaltung und leblich zur eigenen Konsumtion derselben in seinem Hause, oder bey seiner Arbeit ab,

ohne vorher davon Anzeige in der Impost-Einnahme seines Ortes gemacht zu haben, oder giebt er den Branntwein, wenn er auch die Meldung davon gemacht hat, ab, ohne daß die vorschristmäßige Versiegelung der Fässer von dem Impost-Einnehmer bewirkt, auch, wenn der Branntwein in das Inland bestimmt ist, der Konsumtions-Impost davon bezahlt worden ist: so wird er als Defraudant betrachtet und hat im ersten solchen Defraudations-Falle den zwölfwachen Betrag des Konsumtions-Impostes von dem in Frage stehenden Branntwein, und zwar nach dem höchsten Sage drey Thaler vom Eimer, als Strafe zu erlegen.

Im zweyten Defraudations-Falle verliert er als Strafe für immer die Befugniß Branntwein zu brennen.

Es macht dabey, wie überhaupt bey allen Impost-Defraudationen, nach Wort und Sinn des Impost-Regulatives vom 27ten November 1821 keinen Unterschied, ob die vorschristwidrige Abgabe des Branntweines von dem Brenner selbst, oder den Seinigen verschuldet worden ist, ob sie in der Absicht, den Impost zu defraudiren, oder ohne solche Geschehen, ob der Branntwein in das Inland, oder in das Ausland gegangen ist.

§. 17.

Für die Ausstellung eines Branntwein-Passir-Zettels erhält der Impost-Einnehmer, wenn die Quantität des Branntweines einen Eimer oder weniger beträgt, sechs Pfennige, wenn sie mehr beträgt, einen Groschen. Eben so viel ist für die Ausstellung eines Begleitscheines an den, denselben ausstellenden Impost-Einnehmer und eben so viel für das Attest des erfolgten Ausganges des Branntweines an den dieses Attest ausstellenden Impost-Einnehmer des Grenzortes, über welchen der Ausgang erfolgt, zu entrichten.

Zur Entrichtung dieses Zettelgeldes ist derjenige verbunden, der den Passir-Zettel, resp. den Begleitschein, oder das Attest in Empfang nimmt.

Das Material zur Versiegelung der Fässer muß der Brenner, von dem der Branntwein abgegeben wird, in tauglicher Qualität liefern.

§. 18.

Alle, aus inländischen Brennereyen an einen andern Ort des Inlandes in unversiegelten Weiden und ohne den erforderlichen Passir-Schein eingehender Branntwein muß als ausländischer verrecktet werden.

Erfolgt die Meldung des Einganges bey der Impost-Einnahme des Ortes, wo er eingeht, innerhalb der in dem Impost-Regulative vom 27ten November 1821 vorgeschriebenen 24stündigen Frist nicht: so wird der Fall als Defraudation betrachtet, und

der Empfänger des Brauntweines mit dem zwölffachen Betrage des Impostes vom ausländischen Brauntweine bestraft.

Der Impost-Einnehmer des Ortes ist streng verpflichtet, sich den Passir-Zettel abliefern und die Gebinde vorzeigen zu lassen, auch beyde genau mit einander zu vergleichen und die Richtigkeit der Siegel zu untersuchen.

§. 19.

Sämmtlichen Impost-Einnehmern werden die Auswürfe des Impost-Betrages von den an ihren resp. Orten befindlichen Brauntweinflasen, nach dem zu Folge des gegenwärtigen Regulatives als Regel bestehenden Blasen-Imposte, mit zwey Groschen von jedem Weimarischen Scheffel erachteter Getreide-Konsumtion zugesertigt werden.

Dieserjenige Impost-Einnehmer hingegen, bey denen ein Brenner innerhalb der, §. 13 des gegenwärtigen Regulatives bestimmten Zeit erklären wird, daß er den dort festgesetzten, den Brauntwein-Konsumtions-Impost mit einschließenden höheren Blasen-Impost nach zwölf Groschen von jedem Scheffel erachteter Konsumtion übernehmen wolle, haben dieß sofort dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium anzuzeigen, damit die hiernach erforderlichen Auswürfe des Impost-Betrages erfolgen können. Uebrigens werden sämmtliche Impost-Einnehmer hiermit an die pünktlichste ihnen bereits, und zwar hinsichtlich aller, dem Imposte unterworfenen, aus einem Orte des Inlandes in den andern versendet werdenden Waaren, obliegende Einsendung der Verzeichnisse über die von ihnen ausgeflachten Passir-Scheine sowohl, als die bey ihnen eingegangenen Passir-Scheine, am Schlusse jeden Quartales, bey Abgabe des Impost-Quartal-Registers, hiermit nochmals erinnert und zugleich angewiesen, auf dieselbe Weise und gleichzeitig auch Verzeichnisse der von ihnen ausgestellten Begleitscheine über in das Ausland versendeten Brauntwein, mit Verlegung der mit dem Ausgange Atteste des Impost-Einnehmers des Grenzortes wieder eingegangenen Begleitscheine einzurechnen.

Den von ihnen erhobenen besondern Brauntwein-Konsumtions-Impost haben die Impost-Einnehmer in einer eigenen Unterabtheilung des Kapitels: vom Brauntwein, in ihre Rannale einzutragen und eben so in den Registern zu verrechnen.

Den Alkoholmeter, welcher dem Impost-Einnehmer zur Abmessung der Prozent-Stärke des Brauntweines übergeben wird, hat derselbe so zu brauchen, daß er ihn senkrecht in ein so tiefes und so weit mit dem zu messenden Brauntweine gefülltes, ruhig stehendes Gefäß allmählig kühlt, daß der Alkoholmeter den Boden nicht berührt, sondern in dem Brauntweine schwimmt. Die Skale des Alkoholmeters zeigt die Procente mit Strichen und Zahlen angegeben. Die Zahl des Prozentes, welches mit der Oberfläche des Brauntweines gleich steht, zeigt die Prozent-Stärke des Brauntweines.

§. 20.

Der §. 10 Kapitel VI des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 geordnete Impost von den kleinen so genannten Abziehblasen hört vom 1sten Januar 1824 an in so fern gänzlich auf, als diese Blasen nur zur Bereitung von Spiritus von bereits gehörig verimpostetem Branntweine, oder zum Abziehen solches Branntweines über Ingredienzen, oder von Apothekern zu pharmazeutischen Gebrauche benutzt werden.

Solche Personen, welche selbst Branntwein-Brennereyen besitzen, dürfen jedoch dergleichen Abziehblasen entweder gar nicht führen, oder sie haben dieselben eben so wie die Branntwein-Blasen zu verimposten, und es treten auch hinsichtlich des Konsumtions-Impostes von dem Branntweine jeder Prozent-Stärke, den sie auf diesen Abziehblasen produziren, alle Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives ein.

§. 21.

Impost vom ausländischen Branntwein.

Als Impost-Abgabe vom fremden, aus dem Auslande in das Großherzogthum eingehenden Branntweine sind, gleich bei dessen Eingange, zu entrichten: von jedem Eimer:

bis zu 40 Prozent Alkohol-Stärke	4 thlr.
von 41 bis 60 Prozent	6 "
von 61 bis 80 Prozent und darüber	8 "
von jedem Eimer Araf oder Rum, ohne Unterschied	8 "

§. 22.

Impost vom Essig.

Hinsichtlich desjenigen inländischen, d. h. im Lande fabrizirten Essiges, welcher auf Branntwein-Blasen gewonnen wird, sey es vom so genannten Nachgange, oder auf andere Weise, bevestet es in so fern ganz bey der Vorschrift des §. 2 Kapitel VI. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821, daß es für die Entrichtung des Branntweins-Blasen-Impostes keinen Unterschied macht, ob von dem darauf gewonnenen Produkte Essig oder Branntwein fabrizirt worden ist, vielmehr der Brenner verpflichtet ist, den geschlichen, durch das gegenwärtige Regulativ auf zwey Groschen von jedem Weimarischen Scheffel Getreide erachteter Blasen-Konsumtion herabgesetzten Blasen-Impost ohne allen Unterschied, jedes Mahl von dem Tage an, wo er den Blasenhut in der Impost-Einnahme abgeholt hat, bis zu dem Tage, wo er ihn dahin zurückgegeben hat, zu entrichten.

Hierdurch sind aber vom 1sten Januar 1824 an, von jedem Eimer Essig, welcher

im Lande fabrizirt und von dem Fabrikanten an Inländer verkauft oder sonst abgelassen wird, ohne alle Rücksicht auf die Art der Fabrikation und auf das Material,

sechs Groschen

Konsumtions-Impost von dem Käufer, oder sonstigen Empfänger des Essiges zu entrichten.

§. 23.

Behufs der Erhebung dieses Konsumtions-Impostes vom Essig und dessen Kontrolirung treten vom 1sten Januar 1824 an folgende Vorschriften in Wirklichkeit:

a) Keinem Essig-Fabrikanten, sey er selbst Branntwein-Brenner, oder nicht, ist gestattet, Essig im Einzelnen unter einem Viertel Eimer, und anders als in Gebinden zu verkaufen, oder sonst an irgend jemand außer seinem Hauswesen abzulassen.

b) Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt:

a) bey denjenigen Branntwein-Brennern, welche den höheren Blasen-Impost, wovon §. 15 des gegenwärtigen Regulatives handelt, freiwillig übernommen haben; jedoch nur hinsichtlich des von denselben auf ihren Branntwein-Blasen, im Sinne des §. 2 Kapitel IV des Impost-Regulatives, gewonnenen Essiges;

β) bey solchen Essig-Fabrikanten, welche, ohne selbst Branntwein-Brenner zu seyn, übrigens ohne Unterschied der Art und Weise und des Materials, wie und wovon sie ihren Essig bereiten, übernommen haben, den Konsumtions-Impost an sechs Groschen für jeden Eimer ihrer gesammten Fabrikation selbst zu entrichten.

Dieses bleibt ihnen nämlich nachgelassen, sie haben sich aber darüber bis zum 15ten Januar 1824 bey der Impost-Einnahme ihres Ortes zu erklären. Die Ermittlung und Kontrolirung der Quantität, welche ein solcher Essig-Fabrikant von Zeit zu Zeit gewinnt, so wie die Erlegung des Impostes in dem hier vorausgesetzten Falle, geschieht auf die bisher übliche Weise, zu der bisher üblichen Zeit.

Diejenigen Branntwein-Brenner, welche zugleich die Fabrikation solches Essiges, welcher nicht auf Branntwein-Blasen gewonnen wird, z. B. Wein-, Obst- oder andern Essiges betreiben wollen, haben nothwendig den Konsumtions-Impost von dem Gesammtbetrage ihrer Essig-Fabrikation selbst zu erlegen, und müssen auch auf ihre Branntwein-Blasen den erhöheten, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost übernehmen, außer dem ist ihnen die Fabrikation solches Essiges, der nicht auf Branntwein-Blasen gewonnen wird, nicht gestattet.

§. 24.

Den unter den Ausnahmen sub b. α. des vorstehenden §. begriffenen resp. Brennern und Essig-Fabrikanten ist nicht nur der Einzelverkauf des Essiges, in so fern sie sonst polizeylich dazu befugt sind, gestattet, sondern sie dürfen denselben auch frey von aller weis-

tern Impost-Entrichtung bey'm Verkaufe oder sonstiger Abfassung an dritte Personen ver-
treiben.

Hinsichtlich der Werbung des Essiges, welcher von solchen Brennern und Fabrikanten an andere Orte des Inlandes abgelassen, oder versendet wird, bey der Impost-Einnahme des Ortes, von welchem er ausgeht, so wie der Versiegelung der Fässer und der Ausstellung der erforderlichen Passir-Bettel zum Uchuse der Legitimation in dem inländischen Eingangsorte, treten allenthalben ein und sind zu beobachten alle diejenigen Vorschriften, welche im §. 13 des gegenwärtigen Regulatives, in Beziehung auf den von Brennern, welche den erhöhten, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Pfafen-Impost übernommen haben, an andere Orte des Inlandes zu versendenden Branntwein gegeben sind.

§. 25.

Was den aus der Hand solcher Brenner und Essig-Fabrikanten, welche den Konsumtions-Impost nicht schon selbst von dem ganzen Betrage ihrer Fabrikation entrichten, welche daher nicht im Einzelnen verkaufen dürfen, weiter in das Inland, sey es an Personen desselben Ortes, oder an andere Orte gelangenden, oder in das Ausland gehenden Essig und im ersten Falle, die Art und Weise der Erlegung des Konsumtions-Impostes davon mit sechs Groschen pro Eimer anlangt, auch was die Versiegelung der Fässer und das weitere dabey zu beobachtende Verfahren und die eintretenden Kontrolle-Einrichtungen betrifft, gilt und ist genau zu befolgen alles dasjenige, was §. 14 des gegenwärtigen Regulatives in Ansehung des Branntweines, welcher aus solchen inländischen Brennereyen, deren Inhaber nicht den höherten Pfafen-Impost übernommen haben, verkauft wird, oder sonst an dritte Personen gelangt, resp. weiter in das Inland oder in das Ausland geht, vorgeschrieben ist.

§. 26.

Aller Essig, welcher bloß zur eigenen Konsumtion bereitet wird, ist von dem Konsumtions-Imposte des Essiges frey, es darf jedoch davon nichts verkauft, oder, unter welchem Titel es sonst sey, an dritte Personen abgelassen werden. Wer dagegen handelt, ohne selbst Branntwein-Brenner zu seyn, oder sich vorher als Essig-Fabrikant bey der Impost-Einnahme seines Ortes gemeldet zu haben, verfällt in die Strafe des 24fachen Betrages des Konsumtions-Impostes, gleich viel ob der Essig in das Ausland gegangen, oder im Inlande geblieben ist. Im Wiederholungs-falle, so wie bey Zahlungsunvermögenheit tritt weitere Verstrafung im Sinne §. 8 der allgemeinen Vorschriften des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 ein.

Der Branntwein-Wegner oder Essig-Fabrikant, der den höherten, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Pfafen-Impost, resp. die Bezahlung des Essig-Konsumtions-Impostes von dem Betrage seiner Fabrikation selbst übernommen hat, kann davon wegen der eigenen Konsumtion nichts abrechnen.

§. 27.

Esst ein Essig fabricirender Brantwein-Branner, oder ein anderer bereits legitimirter Essig-Fabrikant, welcher den mehrgedachten höheren Blasen-Zupost, resp. den Essig-Konsumtions-Zupost von seiner Fabrication nicht übernommen hat, Essig an irgend jemand, unter welchem Titel es auch sey, ab, ohne davon vorher Anzeige in der Zupost-Einnahme seines Orts gemacht zu haben, oder giebt er den Essig, wenn er auch die Meldung gemacht hat, ab, ohne daß die vorchriftmäßige Versiegelung der Fässer von der Zupost-Einnahme bewirkt, auch wenn der Essig in das Inland bestimmt ist, der Konsumtions-Zupost davon bezahlt worden ist: so wird er als Defraudant betrachtet, und es treten die §. 16 des gegenwärtigen Regulatives geordneten und dort weiter bestimmten Strafen ein.

§. 28.

Uebrigens sind alle Vorschriften und Bestimmungen, welche die §. 17 §. 18 und §. 19 des gegenwärtigen Regulatives in Beziehung auf den Brantwein und den davon zu entrichtenden Zupost, auf das diesfällige Verfahren und sonst enthalten, auch hinsichtlich des Essiges und des davon zu entrichtenden Zupostes so wie des diesfälligen Verfahrens und sonst, gültig, und werden hier wiederholt, in so fern sie nur irgend, der Natur des Gegenstandes nach, darauf angewendet werden können.

§. 29.

Hinsichtlich der Verimpfung des ausländischen Essiges bewendet es lediglich bey der Vorschrift §. 1 Kapitel IV des Zupost-Regulatives vom 27sten November 1821.

§. 30.

Wachslichter und Wachsföcke.

Wachslichter und Wachsföcke, die im Inlande gefertigt werden, sind vom 1sten Januar 1824 an völlig Zupostfrey, wogegen es, was die Verimpfung der Wachslichter und Wachsföcke anlangt, welche aus dem Auslande in das Staatsgebieth eingebracht werden, bey der Vorschrift §. 3 Kapitel VII des Zupost-Regulatives bewendet.

§. 31.

Zupost-Verhältnisse in den Kemtern Allstedt und Döbischchen.

Von dem in gegenwärtigem Regulative enthaltenen Vorschriften, welche sich übrigenfalls auf alle Theile des Großherzogthumes erstrecken, sind allein ausgenommen die Kemter Allstedt und Döbischchen wegen der dort bestehenden ganz eigenthümlichen Verhältnisse. Diese Kemter werden hinsichtlich aller dem Zuposte unterworfenen Gegenstände, dem übrigen Staatsgebieth gegenüber, als Ausland betrachtet.

Nur was den in beyden Kemtern fabricirten Brantwein anlangt, dessen Verstärkung

durch das Regulativ vom 24sten Oktober 1822 regulirt ist, bey welchem es auch ferner allenthalben, jedoch mit der Modifikation bewendet, daß vom 1sten Januar 1824 an bis auf Weiteres die den dortigen Branntwein-Brennern nach §. 33 und §. 40 des nur gedachten Regulatives zugesicherte Exportations-Vergütung vom Branntwein

von 40 bis 44 Prozent Alkohol mit 12 pf. pro Berliner Quart
 „ 45 „ 49 „ „ „ 12 „ „ „ „ „
 „ 50 Prozent an mit „ „ 13 „ „ „ „ „

besteht, bleibt die Einführung desselben in alle übrige Theile des Staatsgebietes mittelst gehöriger Passir-Scheine, gegen Entrichtung bloß des §. 11 des gegenwärtigen Regulatives festgesetzten Konsumtions-Impostes vom inländischen Branntwein, nachgelassen, welcher Impost als Ausnahme von der in demselben §. enthaltenen Bestimmung erst an dem Orte, wo er eingeführt wird, von dem Empfänger zu entrichten ist.

§. 32.

Das Impost-Regulativ vom 27sten November 1821 mit allen darin enthaltenen Vorschriften jeder Art und in jeder Beziehung, nicht minder die demselben beigefügte Instruction für die Impost-Einnehmer, bestehen ferner neben dem gegenwärtigen Regulative in allen Punkten, in welchen und so weit sie durch das letztere nicht ausdrücklich aufgehoben, oder abgeändert worden und damit noch vereinbarlich sind, in voller Kraft und Gültigkeit.

§. 33.

Das Großherzogliche Landchafts-Kollegium ist als Ober-Steuerbehörde mit der Ausföhrung des gegenwärtigen Regulatives beauftragt, und so ermächtigt als verpflichtet, alle diejenigen weiteren Instruktionen und Kontrollen zu ertheilen und anzuordnen, welche es zu geueißlicher und zweckmäßiger Handhabung gegenwärtigen Regulatives überhaupt sowohl, als insbesondere auch zu möglichster Sicherung des Impost-Ertrages, nach Maßgabe der Umstände, oder gemachter Erfahrungen, für nothwendig oder rätzlich erachten wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu dem Impost-Regulative vom 27sten November 1821 höchst eigenhändig vollzogen, solchen mit Unserer Rahmens-Unterschrift versehen und befohlen, daß derselbe mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insigel bedruckt und durch das Regierungs-Blatt zur Kenntniß und Nachachtung aller derjenigen, die solcher angehet, als ein vom 1sten Januar 1824 an gültiges Landesgesetz, gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 16ten Dezember 1823.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freiherr von Frisch. Freiherr von Gersdorff. D. Schweizer.

Nachtrag zu dem Impost-Regulative
 vom 27sten November 1821.

vdr. Ernst Müller.



B e g l e i t s c h e i n .

Aus der Brennerey des (Nahme des Brenners.)
 allhier ist unter heutigem Datum der hierbey folgende Branntwein,
fünf Eimer
 in drey Gebinden, als:

- 1 Gebinde zu 3 Eimer.
- 1 Gebinde zu 1 Eimer.
- 1 Gebinde zu 1 Eimer.

abgegangen um über (Nahme des inländischen Grenzortes.) nach

(Nahme des Ortes, wohin die Versendung geschieht.) an (Nahme der Person, an die
 er versendet wird.) ausgeführt worden.

Die Gebinde sind von unterzeichneter Impost-Einnahme vorchriftsmäßig mit dem hier
 beygedruckten Siegel versiegelt worden.

(Nahme des Ortes der Ausstellung.) den 152

Großherzogliche Sächsishe Impost-Einnahme daseibst.

(Siegel.) (Nahme des Impost-Einnehmers.)

A u s g a n g s z e u g n i s s .

Der in dem umstehenden Begleitscheine verzeichnete Branntwein,

[ünf Eimer in drey Gebinden,

ist heute durch hiesigen Ort in das Ausland geführt; Gebinde und Siegel sind bey erfolgter Untersuchung richtig befunden worden.

(Nahme des Ausgangsortes.)

den

182

Großherzogliche Sächsishe Impost- Einnahme daselbst.

(Nahme des Impost- Einnehmers.)

Druckfehler. Seite 271 Zeile 30 ließ: „Subulaffen“ für: „Subuaffen“.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 23. Den 30. Dezember 1823.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, für die Jahre 1824, 1825 und 1826 gnädigst vollzogene Steuer-Patent wird auf höchsten Befehl an- durch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 26ten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
 von Müller.

W i r C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

z. z.

entbieten Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeistern, Stadtvögten und Rätthen in den Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande und insgemein allen Unseren getreuen Unterthanen in den gesammten Unseren Großherzoglichen Landen Unsern allergnädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen:

daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drei Landstände Unseres Großherzogthums, zum Behufe der Deckung der von ihnen geprüften und anerkannten, im Laufe der Rechnungsjahre 1824, 1825 und 1826 aus Unserer Haupt-Landschaftskasse, nach Maßgabe der in den Etats dieser Jahre verzeichneten Ausgabegegenstände und Summen zu bestreitenden Staats-Bedürfnisse, in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5ten May 1816 über die landständische Verfassung Unserer Lande und nach den Bestimmungen des Landes-Grundgesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, die nachstehend genannten Steuern und Abgaben in dem gesammten Großherzogthume für jedes der drei Jahre 1824, 1825 und 1826 zu verwilligen für erforderlich ist geachtet worden, nämlich:

- 1) die von Grund und Boden vorzugsweise zu entrichtende Steuer, alte Landsteuer, (alte Grundsteuer) im jährlichen Betrage von acht Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, nach den weiteren Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, jedoch mit den im §. 15 dieses Gesetzes begründeten Modifikationen hinsichtlich der Herrschaft Blankenhayn und der vornehmlich Reichsritterschaftlichen Bezirke;
- 2) als indirekte Steuern:
 - a) der Impost nach dem Regulative vom 27sten November 1821, nach dem Regulative der ~~Wannau~~-Steuer in den Kemtern Alstedt und Oebisleben vom 24sten Oktober 1823 und nach dem Nachtrage zum Impost-Regulative vom 16ten Dezember 1823;
 - b) die Stempelabgabe nach dem Stempelgesetze vom 29sten Dezember 1810, jedoch mit dem Wegfalle der in diesem Gesetze Seite 25 bestimmten Stempelabgabe von den Handelsbüchern der Kauf- und Handelsteute;
 - c) die Transito-Abgabe in dem Neustädtischen Kreise, wie in den Jahren 1822 und 1823.
- 3) Allgemeine direkte Steuern, und zwar:
 - a) vom Einkommen aus Grund und Boden, in jedem der drei Jahre 1824, 1825 und 1826, fünf Termine alt-Weimarischer Grundsteuer, ausgeschrieben und angelegt nach den Bestimmungen der §. 21 und §. 22 des erwähnten Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821;

- b) vom Erwerbe fremder Kauf- und Handbediente, Knechtbedienter u. s. w. nach dem Gesetze vom 24ten Oktober 1823;
- c) von allem übrigen Einkommen nach den weiteren Bestimmungen des Regulatives vom 6ten November 1823 über die Art und Weise der Umlegung und Vertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- oder Gebäude-Steuer, in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826, acht Pfennige von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens eines jeden der zum ersten Theile der Ort-Quote beytragspflichtigen Individuen sowohl, als von jedem Thaler eines jeden der im Sinne der §. 5 und §. 6 des erwähnten Regulatives vom 6ten November 1823 berichtigten Ortssteuer-Kapitale zweyten Theiles.

Da Wir nun diesen ständischen Steuer-Verwilligungen Unsere Landesfürstliche Sanction durch Genehmigung derselben durchgehend erteilt haben: so begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingange dieses Unseres Großherzoglichen Steuer-Patentes genannte Behörden, Beamte, Gerichtsherrn, Bürgermeister, Stadtvögte und Räte in den Städten, Ober- und Untersteuer- oder Imposi- und andere Einnahmer, wie auch gesammte Untere Unterthanen, aller Stände, sich gemessenst nach dem Inhalte dieses Steuer-Patentes achten, die Behörden und Beamten, denen es gebühret, solches publiciren, und Obrigkeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die vorgeschriebenen Steuern und Abgaben in der Masse und in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche das Gesetz vom 24ten Oktober 1823, das Regulativ vom 6ten November 1823, das Imposi-Regulativ vom 27ten November 1821, das Regulativ über die Branntweinsteuer in den Kemetern Kistebt und Dilsleben vom 24ten Oktober 1823 und der Nachtrag zu dem Imposi-Regulativ vom 16ten Dezember 1823 ausdrücken und festsetzen und wie solche, was nahmentlich die alte Landsteuer und die Grund-Einkommensteuer betrifft, so wohl überhaupt als insbesondere nach Aufgäbe des in den verschiedenen neuen Landestheilen bisher noch üblichen verschiedenen Steuerfußes, von Unserem Landschafts-Kollegium unverweilt weiter gemäß dem Gesetze der Steuerverfassung regulirt und ausgeworfen, auch durch das Regierungsb. Blatt zur öffentlichen Kunde werden gebracht werden, — in unzer trennten Summen und in patentmäßigen Münzsorten nach dem Gesetze vom 18ten November 1823 zu Unseren landschaftlichen Steuer-, Imposi- und sonstigen Einnahmen, zu welchen es sich gebühret, pünktlichst eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Patent, als ein für die Jahre 1824, 1825 und 1826 gültiges allgemeines Landesgesetz, höchst eigenhändig vollzogen und mit

Unserm Großherzoglichen Staats-Insigel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches durch den Abdruck im Regierungs-Blatte zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen und gegeben Weimar am 25ten Dezember 1823.

(L. S.) **Carl August.**

E. W. Freiherr von Frisch. Freiherr von Gerbodorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Steuer-Patent

für die Jahre 1824, 1825 und 1826.

Versehung in den Ruhestand und Pensionirung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben auf geschehenes unterthänigstes Ansuchen des Herrn Kammer-Direktors August Berthard Rühlmann, Ritters des Großherzoglichen Ordens vom weißen Falken, unter'm 29ten d. M. allergnädigst geruhet, denselben aus dem aktiven Staatsdienste in den Ruhestand mit einer lebenslänglichen, angemessenen Pension zu versehen und bey dieser Gelegenheit demselben Allerhöchstero besondere gnädigste Aufmerksamheit mit dessen in einer langen Reihe von Jahren unter allen Umständen und in oft schwierigen Verhältnissen geleisteten treuen und ausgezeichneten Diensten, so wie Allerhöchstero Verdauern zu äußern, in Folge des Gesundheitszustandes des Herrn Kammer-Direktors dessen fernere Wirksamkeit Höchstlero Dienste entgegen sehen zu müssen.

B e f ö r d e r u n g e n.

Et. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Geheimen-Kammerrath, auch Kammerherrn und Ober-Korrespondenz, Herrn Friedrich August, Freiherrn von Frisch, Ritter des Ordens vom weißen Falken, sowie den Geheimen-Kammerrath, Herrn Carl Wilhelm Constantin Stöckling, Ritter des weißen Falken-Ordens, beyde zu Kammer-Direktoren und den Kammerrath, auch Kammerjunker, Herrn Julius August Walther von Goethe, zum Geheimen-Kammerrath mittelst höchster Dekrete vom 29ten d. M. zu ernennen gnädigst geruhet.

Demnächst haben Allerhöchsterodieselben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg, Durchlaucht, auf Höchst-Ihro Gesamt-Akademie Jena, dem außerordentlichen Professor der Rechte, Herrn D. August Wilhelm von Schroeter, das Ehren-Prädikat eines Ordinari-Professors mit den damit verbundenen Vorrechten am 23ten d. M. in Gnaden verliehen.